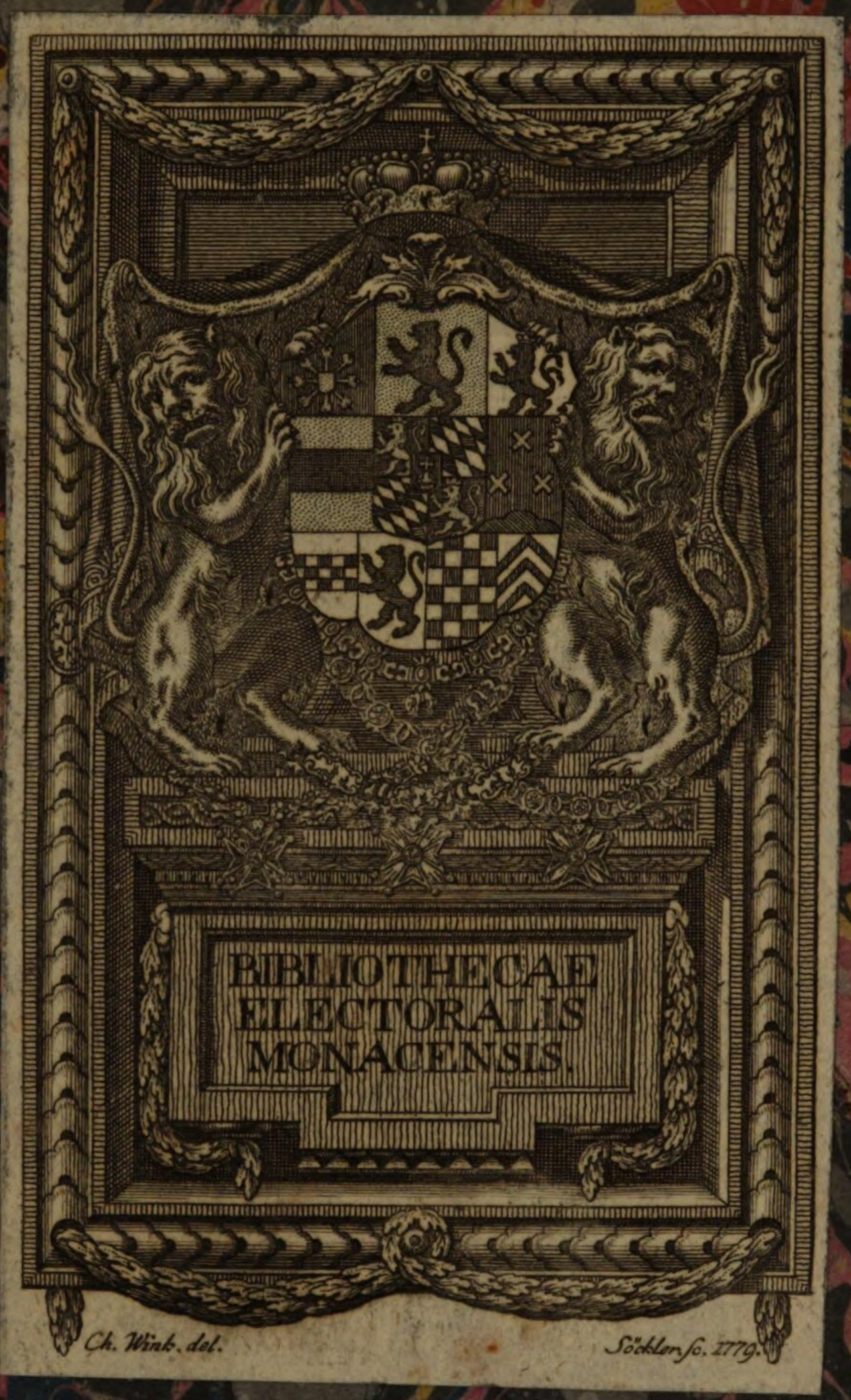
BIBLIOTHECA
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

T. germ. 221-1

Jus. a. 1301. C.

Jus 1301 C

<366390090700l9

<366390090700l9

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 221-1

Handbuch

des

Würtembergischen Privatrechts.

von

Dr. Jakob Friedrich Weishaar,

Würtembergischem Hofgerichtsadvokaten.

Erster Theil.

Stuttgardt,

bey Johann Benedikt Metzler.

1804.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten Churfürsten

und Herrn,

Herrn Friedrich dem Zweyten,

Herzog von Würtemberg, des Heiligen Römischen Reichs Erzpanner und Churfürst, Herzog von Teck, Landgraf zu Tübingen, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf und Herrn zu Limpurg Gaildorf, Sontheim und Schmiedelfeld auch Obersonntheim, Herr zu Heidenheim, Justingen, Rothweil, Heilbronn, Hall, und Adelmannsfelden ꝛc. ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

von dem Verfasser.

Vorrede.

Die Gesetze, welche die Privatrechtsverhältniße der Würtemberger bestimmen, sind bekanntlich im Landrecht, in verschiedenen Ordnungen, und vielen Rescripten zerstreut. Das Landrecht, als hauptsächliche Quelle des Würtembergischen Privatrechts, berührt manche Lehren desselben theils ganz nicht, theils so kurz, und unzusammenhängend, daß es den Schriftstellern, welche sich blos mit Erläuterung des Landrechts beschäftigt haben, und der Ordnung desselben gefolgt sind — und weiter ist man doch bisher nicht gegangen — unmöglich war, auf den Innhalt der Ordnungen Rücksicht zu nehmen, und dadurch das gesammte vaterländische Privatrecht zu umfassen. Eine Folge davon war, daß manche Rechslehren bis izt unbearbeitet geblieben sind; und daß die Schriften derselben, so brauchbar sie auch zur Erläuterung des Landrechts sind, doch nur eine unvollständige Anleitung zur Kenntniß der Würtembergischen Gesetze seyn können. Dieß veranlaßte mich eine Darstellung des gesammten

Würtembergischen Privatrechts zu schreiben; es ergibt sich aus dem, was über die Einrichtung des Landrechts gesagt worden ist, daß ich meinen Zweck nur vermittelst einer systematischen Ordnung erreichen konnte. Das System eines Provinzialrechts muß zwar als Rechtssystem betrachtet nothwendig Lücken haben, indem aus dem gemeinen Recht gewöhnlich nur diejenigen Rechtslehren, oder Fragmente davon, in die Statuten aufgenommen worden sind, welche man entweder in praktischer Rücksicht für besonders wichtig hielt, oder die man modifizi-

ren, oder wegen der darüber entstandenen Kontroversen näher bestimmen wollte. Dessen ungeachtet halte ich eine systematische Darstellung des Würtembergischen Privatrechts für zweckmäßiger als jede andere; denn nur durch ein System wird der Zusammenhang der Rechte sichtbar, und ein Ueberblick über dieselbe möglich, dessen nicht zu gedenken, daß dadurch der Vortrag derselben gedrängter, und doch deutlicher wird. Diese Vorzüge hat das System des Würtembergischen Rechts mit jedem System gemein. Was wie eben bemerkt worden ist, ein Mangel desselben zu seyn scheint, dürfte bey näherer Betrachtung als ein Vortheil erscheinen, indem dadurch der Leser in den Stand gesezt wird, gleichsam auf den ersten Blick zu sehen, in welchen Rechtslehren das gemeine Recht seine Anwendung finde.

Daß ich aus dem gemeinen Recht nur dasjenige aufnehmen durfte, was der Würtembergische Gesetzgeber aufzunehmen für gut gefunden hatte, folgt schon aus dem Begriff des Würtembergischen Privatrechts. Zuweilen mußte ich um der Deutlichkeit willen eine Ausnahme machen, wenn ohne Voraussetzung gewisser Sätze oder Begriffe die aus dem gemeinen Recht entlehnten Landesgesetze nicht erklärt werden konnten; zuweilen wegen der ausdrücklichen Verweissung des Gesetzgebers auf die Belehrung durch Rechtsgelehrte. Ausser diesen beyden Fällen mußte ich auf das gemeine Recht verweisen. Nur nach dieser Maxime glaubte ich einen festen Plan machen zu können.

Ganz anders mußte ich diejenige Rechtsinstitute behandeln, welche aus einheimischen Gebräuchen und Gewohnheiten entstanden sind. Diese mußten, soweit sie durch Gesetzen nicht bestimmt waren, aus ihrer Natur vollständig entwickelt werden; denn für sie gibt es kein gemeines Recht, aus welchem dasjenige, was die Gesetze unbestimmt lassen, ergänzt werden könnte, da das deutsche Recht blos einen historischen Werth hat. Wenn durch die vollständigere Abhandlung dieser Rechtslehren ein Mißverhältniß zwischen den Theilen des Systems entstanden ist, so lag dieß in der Natur der Sache, und war also unvermeidlich.

Sollte diese Methode einer weiteren Rechtfertigung bedürfen, so wünschte ich, daß man sie in ihrer Anwendung finden möchte.

Der zweite Theil wird das Sachenrecht enthalten, und nächsten Sommer erscheinen. Da mit diesem das Werk geschlossen wird, so wird ihm zu bequemerem Gebrauch ein Register über beyde Theile angehängt werden.

Stuttgardt den 9ten Januar 1804.

Innhalts-Anzeige des Ersten Theils.

Einleitung.

1. Kapitel.
Begriff vom Würtembergischen Privatrecht. §. 1 — 2.
Eintheilung desselben in geschriebenes und nicht geschriebenes Recht. §. 3.

2. Kapitel.
Geschichte und Quellen des Würt. Privatrechts.
Von den älteren Zeiten bis auf die Stadtrechte für Stuttgardt und Tübingen, und die erste Landesordnung (1495.) §. 4 — 6.
Erstes Landrecht v. J. 1554. §. 7 — 9.
Zweites Landrecht v. J. 1567. §. 10.
Drittes Landrecht v. J. 1610. §. 11.
Eheordnung. §. 12.
Kommunordnung. §. 13.
Wechsel- und Wechselgerichtsordnung. §. 14.
Sammlungen von Ordnungen und Gesetzen. §. 15 — 17.

3. Kapitel.
Litteratur des Würtembergischen Privatrechts.
Plebst. §. 18.
Besold. §. 19.
Lindenspühr. §. 20.
Lauterbach. F. C. Harpprecht. §. 21.
Graß. Schoepf. §. 22.
C. F. Harpprecht. §. 23.
Hochstetter. Ungenannter. §. 24.
Griesinger. §. 25.

4. Kapitel.
Von der Auslegung des Würtembergischen Rechts; dessen Ergänzung; und den Hülfsmitteln zu beyden.

Allgemeine Sätze über die Auslegung der Gesetze. §. 26.
Besondere Hülfsmittel
a) Der grammatischen Auslegung §. 27.
b) Der logischen Auslegung
α) innere Geschichte des Würt. Rechts. §. 28.
β) Quellen desselben. §. 29.
Diese sind א) Einheimische Gewohnheiten. §. 30.
ב) Fremdes geschriebenes Recht. §. 31.
Ergänzung des Würt. Recht. §. 32.

Erstes Buch.

Personenrecht.

Begriff desselben. §. 33.
Eintheilung der Personen. §. 34.

Erste Abtheilung.

Rechte der einzelnen Personen.

1. Abschnitt. Geschlecht und Alter.
Verschiedenheit des Geschlechts. §. 35.
Verschiedenheit in Ansehung des Alters. §. 36.
2. Abschnitt. Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden.
Begriff eines Fremden. §. 37.
Vorzüge der Einheimischen vor den Fremden. §. 38.
Retorsion. §. 39. 40.
Verordnung der Retorsion in einzelnen Rechtsverhältnissen. §. 41.
Abzugsrecht. Begriff, Eintheilung desselben. §. 41.
a) Nachsteuer, oder Auswanderungsgabelle. §. 42.
b) Erbabzug, Grund desselben. §. 44.
Gegenstand desselben. §. 45.
Grösse desselben; wann er gefordert werden könne.
Berechnung desselben. §. 46.

Wem das Abzugsrecht zukomme? gegen Wen?
§. 47.
Abzugsfreyheit. §. 48.
Heimfalls- oder Fremdlingsrecht. §. 49.

3. Abschnitt. Rechte der verschiedenen Religionsverwandten.
Allgemeine Sätze. §. 50.
Von den Juden. §. 51.
a) Rechte der vergleiteten Juden. §. 52.
b) Rechte der Schutzjuden. §. 53. 54.

4. Abschnitt. von der Leibeigenschaft.
Ursprung, Begriff der Leibeigenschaft. Freyheit. §. 55. 56.
Quellen dieser Lehre. §. 57.
Entstehung der Leibeigenschaft.
a) Durch Geburt. Nicht durch Heurath. §. 58.
b) Durch Ergebung. §. 59.
c) Durch Verjährung. §. 60.
Pflichten der Leibeigenen
A. Abgaben.
a) Brautlauf. Ungenossenschaft. §. 61. 62.
b) Mannssteuer. Leibhenne. §. 63. 64.
c) Hauptrecht.
Begriff, Grund, ursprüngliche Veranlassung desselben. §. 65.
Verschiedene Benennungen desselben. §. 66.
Eintheilung des Hauptrechts. §. 67.
Grundsätze über die Beziehung des Hauptrechts.
α) Zeit. §. 68.
β) Art und Weise. §. 69. 70.
γ) Wer besthauptpflichtig sey. §. 71.
Ueber das Vorzugsrecht des Hauptrechts im Konkurs. §. 72. 73.
B. Dienste, remissive. §. 74.
Theilnahme der Leibeigenen an den bürgerlichen Rechten.
§. 75.
Ende der Leibeigenschaft. §. 76.

5. Abschnitt. Von den Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnissen.

1) Von der Verwandtschaft. §. 77.
Berechnung der Verwandtschaft
1) in gerader auf- oder absteigender Linie. §. 78.
2) in der Seitenlinie. §. 79.
Arten der Verwandtschaft. §. 80.
2) Von der Schwägerschaft. §. 81.
Arten der Schwägerschaft. §. 82.

6. Abschnitt. Eherecht.

Erstes Kapitel. Die Ehe in Rücksicht der Form der Schliessung derselben.
Begriff der Ehe. §. 83.
Beförderung des Ehestandes. Hagestolziat. §. 84.

Tit. 1. Von den Personen, welche eine Ehe eingehen.
Hinderniße der Ehe. §. 85.
Allgemeine Ehehinderniße.
A) Wegen körperlicher Gebrechen. §. 86. 87.
B) Wegen des Alters; C) Wegen des Wittwenstandes. §. 88.
D) Wegen eines Ehebruchs. §. 89.
Besondere Ehehinderniße. §. 90.
A) Wegen der zwischen den Ehelustigen vorhandenen Verhältniße.
1) Verbotene Grade. §. 91.
2) ein Verbrechen. §. 92.
3) Pflegschaft. §. 93.
4) Altersungleichheit. §. 94.
B) Wegen bürgerlicher Verhältniße. §. 95. 96.

Tit. 2. Von dem Eheverlöbniß.
Begriff desselben. §. 97.
Erfordernisse eines Eheverlöbnisses.

a) Personen, die es eingehen können. §. 98.
b) Einwilligung der Kontrahenten. §. 99.
c) Einwilligung der Eltern ꝛc. heimliches Eheverlöbniß. §. 100.
d) Gegenwart von Zeugen. §. 101.
Bedingtes Eheverlöbniß. §. 102.
Mahlschatz. §. 103.
Kollision der Eheverlöbnisse. §. 104.
Trennung eines Eheverlöbnisses. §. 105.

Tit. 3. Von der Art, die Ehe einzugehen.
Verkündigung oder Aufgebott. §. 106.
Pflichten des Geistlichen in Ansehung der Verkündigung. §. 107.
Von der priesterlichen Trauung. §. 108.

Tit. 4. Von der Ehescheidung.
Begriff. §. 109.
Gründe zu derselben.
Ehebruch. §. 110.
Bößliche Verlassung. §. 111.
Verfahren bey der Ehescheidung wegen bößlicher Verlassung. §. 112.
Quasidesertion, u. s. w. §. 113.
Wirkung der Ehescheidung auf die Personen. §. 114.
Scheidung zu Tisch und Bett. §. 115.
Wirkung derselben. §. 116.

Zweites Kapitel. Rechtliche Wirkungen der Ehe.
A) Rechte welche während der Ehe statt finden.
Tit. 1. In Absicht auf die Personen. §. 117.
Tit. 2. In Absicht auf das Vermögen. Errungenschaftsgesellschaft.

Begriff von der Errungenschafts-Gesellschaft §. 118.
Ueber die Anwendbarkeit der Römischen Rechtslehre von der Gesellschaft auf die Errungenschafts-Gesellschaft. §. 119.
Bedingung. Anfang der Errungenschafts-Gesellschaft. §. 120.
Gemeinschaftliches Vermögen. §. 121.
Privativ-Vermögen der Eheleute. §. 122. 123.
Zubringens-Inventarium. §. 124.
Von dem Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernalvermögen. §. 125. 126.
Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens. §. 127.
Wirkung der Errungenschafts-Gesellschaft auf die Theilnahme an den ehelichen Lasten. Bestimmung derselben. §. 128 — 130.
Eheliche Einbuß. §. 131.
Von Verringerung des Privativvermögens durch Zufall, Schuld. §. 132.
Sozialschulden. §. 133.
Von dem Beweiß der Sozialität einer Schuld §. 134.
Weibliche Freyheiten. §. 135.
Wem diese Rechtswohlthat zukomme? §. 136.
Bedingung des Gebrauchs dieser Rechtswohlthat.
a) objektiv. §. 137.
b) subjektiv. §. 138.
Wirkung des Gebrauchs dieser Rechtswohlthat. §. 139. 140
Wirkung der Versagung dieser Wohlthat. §. 141.

Trennung der ehelichen Gesellschaft. Theilung. §. 142.
Vorbereitungsanstalten zur Gesellschaftstheilung.
Obsignation. §. 143.
Inventur. §. 144.
Verfahren dabey. §. 145.
Wann die Inventur unterbleiben dürfe. §. 146.
Wirkung des Verbots des Inventirens. §. 147.
Revision der Beybringens. §. 148.

B) Rechte, welche nach der Trennung der Ehe statt finden.

Tit. 1. Rechte, welche nach der Trennung der Ehe durch den Tod statt finden.

I. Von dem Voraus.

Begriff des Vorauses. §. 149.
Ueber den Ursprung des Vorauses. §. 150.
Bedingung des Vorauses im Allgemeinen §. 151.
Bedingung, unter welcher die einzelnen Vorausstücke gefordert werden können. §. 152.
Vorausstücke, welche beyden Eheleuten zukommen. §. 153.
Von den Vorausstücken des Mannes im Allgemeinen. §. 154.
Fortsetzung — insbesondere. §. 155.
Beschränkung des Vorauses
1) dadurch, daß ein Vorausstück zum Beybringen gehört. §. 156.
2) dadurch, daß der Voraus mit dem Vermögen nicht im Verhältniß steht. §. 157.
Ob durch das Recht des Leibherrn der Voraus des Mannes beschränkt werde. §. 158.
Berechnung des Vorauses. §. 159.
Von dem Eigenthumsrecht des Ueberlebenden an den Voraus. §. 160.

II. Von dem Erbrecht der Eheleute, oder der statutarischen Portion.
Begriff der statutarischen Portion. §. 161.
Bedingung der statutarischen Portion. §. 162.
Ob die statutarische Portion nach Erbrecht erworben werde? §. 163.
Nach welchen Gesetzen die statutarische Portion bestimmt werden müsse? §. 164.
Objekt der statutarischen Portion. §. 165 — 167.
Grösse der statutarischen Portion. §. 168.
Rechte des überlebenden Gatten auf seiner Portion. §. 169.
Verlust der statutarischen Portion.
a) Durch Entsagung derselben. §. 170.
b) Durch Entsagung der Errungenschaft. §. 171.
c) Durch Ehescheidung. §. 172.
d) Durch den Willen des Verstorbenen. §. 173.

III. Von der statutarischen Nutznieſſung.
Begriff, Objekt der statutarischen Nutznieſſung. §. 174 — 175.
Fortsetzung. Hinterfällige Güter. §. 176 — 177.
Ueber den Grund der statutarischen Nutznieſſung. §. 178.
Rechte des Nutznieſſers. §. 179.
Pflichten des Nutznieſſers
a) in Ansehung der Güter. §. 180 — 181.
b) gegen die Kinder. §. 182.
Hindernisse der statutarischen Nutznieſſung. §. 183.
Ende derselben. §. 184 — 185.
Zurückgabe der hinterfälligen Güter. §. 186.

Tit. 2. Rechte, welche nach der Trennung der Ehe durch Scheidung statt finden.
Wirkung der Ehescheidung
a) in Absicht auf das eigene Vermögen des schuldigen Theils. §. 187.

b) in Absicht auf den Vortheil von dem Vermögen des unschuldigen Theils. §. 188.

Wann diese Stafe statt finde? §. 189 — 190.

Von der Wirkung der Scheidung zu Tisch und Bett.

1) In Ansehung der Alimentation. §. 191 — 192.

2) In Ansehung der ehelichen Vortheile. §. 193.

7. Abschnitt. Von der zweiten Ehe.

Trauerzeit. §. 194.

Strafe der zweyten Verheurathung vor Verfluß der Trauerzeit. §. 195.

Gesetzliche Wohlthaten der Kinder erster Ehe. §. 196. 197.

Fortsetzung. Voraus der Kinder zweiter Ehe. §. 198.

Ob die besonderen die Wittwe betreffenden Verordnungen des Römischen Rechts ihre Anwendung finden. §. 199.

8. Abschnitt. Von den Eheverträgen.

Begriff der Eheverträge. §. 200.

Eigenschaften, welche den verschiedenen Eheverträgen gemein sind. §. 201 — 203.

Eheverträge über die Rechte der Eheleute während der Ehe. §. 204.

Eheverträge über die Erbfolge.

a) Wodurch die gesetzliche geändert wird

1) Form derselben. §. 205.

2) Materie derselben. §. 206.

b) wodurch die gesetzliche Erbfolge festgesezt wird §. 207.

9. Abschnitt. Von den Rechten der Eltern und Kinder.

Begriff von Eltern und Kindern. §. 208.

Eheliche, uneheliche Kinder. §. 209.

Begriff der elterlichen Gewalt. Eintheilung derselben. §. 210.

Natürliche Gewalt der Eltern. §. 211.

1) das Recht die Kinder zu erziehen. §. 212.

2) das Recht, Ehrerbietung zu fordern. §. 213.

Folgen aus dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern. §. 214 — 215.

Bürgerliche Gewalt der Eltern. §. 216.

Wem? gegen wen sie zukomme? §. 217.

Rechte der Eltern

1) In Ansehung der Person der Kinder. §. 218.

2) In Ansehung des Vermögens der Kinder. §. 219.

Militärtisches Sondergut. §. 220.

Profektizisches Sondergut. §. 221.

Ordentliches, adventizisches Sondergut. §. 222 — 223.

Aufferordentliches adventizisches Sondergut. §. 224.

Pupillar-Substitution. Bestellung eines Vormunds. §. 225.

Wirkung der väterlichen Gewalt.

A) Auf das Verhältniß zwischen Vater und Sohn. Personen-Einheit. §. 226 — 228.

B) Auf die Verhältnisse mit andern.
a) aus Veranlassung eines Gewerbs mit dem Sondergut. §. 229.
b) — Veräusserung des Sonderguts, Spielverlust. §. 230.
c) — Geldaufnahme und Kaufen auf Kredit. Macedonianischer Rathschluß. §. 231.

Von der Erwerbung der väterlichen Gewalt
1) durch gesetzmäßige Ehe
2) — Legitimation. §. 232.
3) — Annahme an Kindesstatt. §. 233.

Endigung der väterlichen Gewalt
1) durch den Tod,
2) — Adoption,
3) — Emanzipation. §. 234.
4) — Errichtung eines eigenen Haushalts. §. 235 — 236.

Wirkung der beendigten väterlichen Gewalt. §. 237.

10. Abschnitt. Vormundschaftsrecht.

Erstes Kapitel. Von der Vormundschaft der Minderjährigen.

Zwischen Tutel und Kuratel findet kein Unterschied nach Würt. Recht statt. §. 238.

Begriff der Vormundschaft der Minderjährigen. §. 239.

Wer Vormund seyn könne? Entschuldigungsgründe. §. 240.

Uebertragung der Vormundschaft, Bestätigung. §. 241.

Pflichten des Vormunds. §. 242.
1) In Ansehung des Vermögens.
Inventarium. Kapiat. §. 243.
Verwaltung des Vermögens. §. 244.
Fahrniß. §. 245.

Liegende Güter. §. 246.
Anlegung des baaren Gelds; Einziehung der Forderungen. §. 247.
Einwilligung des Vormunds zu den Rechtsgeschäften des Pfleglings. §. 248.
Pflegschaftsrechnung. §. 249 — 250.

II) Pflichten gegen die Person des Pfleglings. §. 251.

Von des Vormunds Entschädigung und Belohnung. §. 252.
Ende der Vormundschaft. §. 253.
Aufsicht über die Vormünder. Beamte, Waysengericht, Tutelarrath. §. 254.

Zweytes Kapitel. Von der Vormundschaft anderer hülfsbedürftigen Personen.

Rasende — Stumme ꝛc. §. 256.
Verschwender, Begriff eines Verschwenders. §. 257.
Pflichten des Richters in Ansehung desjenigen, welcher Hang zur Verschwendung zeigt. §. 258 — 259.
Wirkung der gerichtlichen Erklärung. §. 260.
Wirkung der der gerichtlichen Erklärung vorhergehenden Warnungen.
a) In Absicht auf Veräusserung fremder Güter. §. 261.
b) In Absicht auf Veräusserung eigener oder gemeinschaftlicher Güter. §. 262.
Rechte die einem Verschwender schon vor der gerichtlichen Warnung zustehen. §. 263.

Drittes Kapitel. Von der Geschlechts-Vormundschaft.
Begriff der Geschlechts-Vormundschaft. §. 264.
Grund der Einführung der Geschlechts-Vormundschaft — Natur derselben. §. 265.

Welchen Weibspersonen ein Vogt bestellt werden müsse? ob auch den Fremden? §. 266.

Von Wem ein Vogt bestellt werden könne? §. 267.

Fortsetzung. Nur der kompetente Richter kann einen Vogt bestellen. Allgemeiner, besonderer Vogt. §. 268.

Wem die vogteiliche Gewalt übertragen werden könne? §. 269.

Beweiß der vogteilichen Gewalt. §. 270.

Das Amt eines Kriegsvogts. §. 271.

Wirkung der Einwilligung des Vogts, Bedingung dieser Wirkung. §. 272.

Von der Verbindlichkeit eines ohne Vogt eingegangenen Vertrags. §. 273.

Wann die Einwilligung des Vogts nicht nothwendig sey. §. 274.

Ende der vogteilichen Gewalt. § 275.

Zweite Abtheilung.

Rechte der moralischen Personen, oder Gemeinheiten.

Einleitung. §. 276.

Erstes Kapitel. Rechte, welche den Gemeinheiten überhaupt zukommen.

Tit. 1. Von den Vorstehern und Officianten der Kommunen.

Nothwendigkeit derselben. §. 277.

Bestandtheile des Magistrats. §. 278.

Gemeinde-Deputirte. §. 279.

Wem das Recht, den Magistrat, und die Kommun-Officianten zu wählen, zukomme?

Wahlfähigkeit. §. 280.

Gesetzliche Vorschriften in Ansehung der Wahl derselben. §. 281 — 282.

Bestätigung der Wahl. §. 283.
Eidbuch. §. 284.
Besoldung der Gerichtsverwandten. §. 285.
— — — — Burgermeister. §. 286.
Entlassung der Kommunvorsteher. §. 287.

Tit. 2. Von der Gerichtsbarkeit der Kommunen.
Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. §. 288.
Von der peinlichen Gerichtsbarkeit. §. 289.

Tit. 3. Von dem Polizeyrecht der Kommunen.
Vogt- und Ruggericht. §. 291.
Beysitzer dieser Gerichte. Gegenstände derselben. §. 292.
Verfahren bey denselben. §. 293.
Kirchenkonvent. §. 294.

Tit. 4. Von dem Vermögen der Kommunen.
Begriff, Eintheilung, Quellen des Kommun-Vermögens. §. 295.
Allgemeine Verordnung in Ansehung des Kommun-Vermögens. §. 296.
Besondere Verordnungen.
A) In Ansehung des Kommun-Vermögens im engern Sinn.
1) von Kommun-Walden a) überhaupt. §. 297.
b) von Schafwalden insbesondere,
α) Verleihung derselben. §. 298 — 299.
β) Beschlagung mit eigener Waar. §. 300.
Vom Pförch. §. 301.
2) Von Kommun-Waldungen. §. 302.

B) In Ansehung des Kommun-Vermögens im weitern Sinn. Dahin gehören

1) Einkünfte von liegenden Gütern ꝛc. der Kommun. §. 303.

2) Strafen. §. 304.

3) Burgersteuer, Beysitzgeld. §. 305.

4) Gewerbsteuer

a) Allgemeine Grundsätze über die Besteurung der Gewerbe. §. 306.

b) Besondere Sätze in Ansehung einzelner Gewerbe.

α) Handel, dessen verschiedene Zweige. §. 307.

β) Handwerker.

γ) Wirthschaften. §. 308.

5) Viehsteuer. §. 309.

6) Kapitaliensteuer. §. 310.

Welche Kapitalien steuerbar seyen? §. 311.

Freyheit von der Kapitaliensteuer. §. 312.

Recht der Steuerkontribuenten auf Eröfnung des Steueransatzes. §. 313.

Ob eine Kommun berechtigt sey, eine dieser Steuern aufzuheben. §. 314.

Rechtliche Hülfsmittel der Kommunen zu Deckung der Unzulänglichkeit ihres Vermögens.

a) Kommunschaden. §. 315.

b) Kommunschulden. §. 316.

Vorschriften für die Verwaltung des Kommun-Vermögens.

1) Von der Erhaltung desselben. §. 317.

Einkassierung der Einkünfte. §. 318.

— — — — Ausstände. §. 319.

Rechte der Kommunen zum Behuf der Erhaltung ihres Vermögens. §. 320 — 321.

2) Von der Vermehrung des Kommun-Vermögens. §. 322.

3) Von der Verwendung des Kommun-Vermögens.

a) Veräußerung der liegenden Güter

b) Verleihung derselben. §. 323.

c) Anschaffung von Fruchtvorrath. §. 324.

d) Verehrungen. §. 325.

e) Zahlungen

α) von Kommunschulden. §. 326.

β) von andern Forderungen

Nothwendigkeit der Verurkundung, Dekretirung, und Ratifikation derselben. §. 327 — 328.

Kommun-Rechner. §. 329.

Verordnung in Ansehung der Wahl desselben. §. 330.

Untersuchung der Verwaltung desselben.

a) Rechnungsstellung. §. 331.

b) Verlesung der gestellten Rechnung. §. 332.

c) Probirung derselben. §. 333.

d) Abhörung derselben. §. 334.

Kassenrest. §. 335.

Oberaufsicht über das Kommun-Oekonomiewesen durch die Landrechnungs-Deputation. §. 336.

Tit. 5. Von dem Bürgerrecht.

Begriff des Bürgerrechts; Eintheilung desselben. §. 337.

A) Vollkommenes Bürgerrecht.

Erwerbung desselben

a) durch Aufnahme. §. 338.
Bedingung der Aufnahme. §. 339.
Pflichten und Rechte der Gerichts in Ansehung derselben. §. 340.
b) Durch Geburt. §. 341.
Pflichten und Lasten bey der Aufnahme. §. 342.
Bürgerbuch. §. 343.
Wirkung des erlangten Bürgerrechts.
a) Rechte. §. 344.
b) Verbindlichkeiten. §. 345.
B) Unvollkommenes Bürgerrecht
1) Der Ausbürger. §. 346 — 347.
2) Der Beysassen. §. 348.
Verlust des Bürgerrechts. §. 349.

Zweites Kapitel. Rechte, welche den Städten insbesondere zukommen.
Begriff einer Stadt. §. 350.
Stadtmagistrat. §. 351.
Bürgerliche Nahrung. §. 352.
Zunftwesen — Ursprung desselben. §. 353 — 354.
Begriff einer Zunft. Eintheilung der Zünfte. Freyes Gewerb. §. 355.
Zunftrechte.
1) Zunftzwang. §. 356.
2) Zunftgerichtsbarkeit. Schelten und Auftreiben. §. 357.
Bedingungen der Aufnahme in die Zunft §. 358.
Bedingungen der Ertheilung des Meisterrechts.
1) Lehr- und Wanderjahre. §. 359.
2) Meisterstück. §. 360.

Rechte eines Meisters. §. 361.
Verlust der Zünftigkeit. §. 362.
Von der kollegialischen Verfassung der Zünfte.
Zunftvorsteher. §. 363.
Vom Zunftsiegel. §. 364.
Von der Zunftlade. §. 365.
Von den Zusammenkünften der Zünfte. §. 366.
Von unzünftigen Meistern. §. 36-.
a) Von Hof-Handwerkern. §. 368.
b) Von den Freymeistern. §. 369.
c) Von den freyen Handwerken. §. 370.
Das Handwerksrecht. §. 371.
Von der Werkstatt. §. 372.
Recht auf Unterstützung aus dem Armen-Kasten. §. 373.
Rechte in Ansehung der Verlegung des Handwerks. §. 374.
Handwerkskram. §. 375.
Beweisskraft der Schuldbücher der Handwerker. §. 376.
Rechte der Handwerker in Wechselsachen. §. 377.
Verbindlichkeiten der Handwerker. §. 378.
Vom Handelsrecht. §. 379.
Kaufmann, Krämer, Kaufmannswaaren. Handelsbücher. §. 380.
Jahr und Wochenmärkte. §. 381.
Salzstadel. §. 382.
Wirthschaft und Schank. §. 383.

Drittes Kapitel. Rechte, welche den Dorfgemeinheiten insbesondere zukommen.

Begriff einer Dorfgemeinheit. §. 384.
Schultheiß, Anwald. §. 385.
Von den Frohnen. §. 386.
Begriff, Eintheilung der Frohnen. §. 387.
A) Lagerbüchliche Frohnen. §. 388.
a) Real- Gültfrohnen. §. 389.
b) Personal- Jagdfrohnen. §. 390.
Verbindlichkeit zu Jagddiensten
a) in Ansehung der Dienstpflichtigen Personen;
b) in Ansehung der Jagddienste. §. 391.
c) — — — des Maaßes derselben. §. 392.
Aufbieten zu den Jagddiensten. §. 393.
B) Kommunfrohnen. §. 394.
C) Landesfrohnen. §. 395.
Grundsätze welche diesen beyden Frohnarten gemein sind.
1) Verbindlichkeit zu Spann- und Handdiensten. §. 396.
Aufsicht der Magistrate über die Spanndienstfähigkeit. §. 397.
2) Frohntaxe. §. 398.
Aufforderung zu Landesfrohnen. §. 399.
Maaß der Verbindlichkeit zu Landesfrohnen. Ablosung. §. 400.
Frohnfreyheit im Allgemeinen. §. 401.
Quartierfreyheit insbesondere. §. 402.

Theilnahme der Frohnfreyen an den Frohnkosten.
§. 403.

Viertes Kapitel. Von der Stadt- und Amtsverfassung.

Entstehung und Zweck der Stadt- und Amtsverbindung.
§. 404.

Amtsversammlung, Deputationstäge. §. 405.

Officianten des Stadt- und Amts.

a) Stadt und Amtsschreiber. §. 406.

b) Stadt und Amtspfleger. §. 407.

Amtsschade. §. 408.

Amtsvergleichung. §. 409.

Verganntungen und Kriminalsachen gehören vor das Stadtgericht; Besoldung der Stadtrichter. §. 410.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

§. 1.

Begriff vom Privatrecht.

Privatrecht im Allgemeinen ist der Umfang von Rechten und Verbindlichkeiten der Einzelnen gegen einander. Positives Privatrecht ist der Umfang der von der gesetzgebenden Gewalt sanctionirten Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen einander.

§. 2.

Begriff vom Würtembergischen Privatrecht.

Die gesetzgebende Gewalt kann die Rechtsverhältnisse der Bürger auf zweyerley Arten bestimmen: entweder dadurch, daß sie fremde Gesetze aufnimmt, d. h. erklärt, daß dieselben die Unterthanen des Landes verbinden sollen; oder dadurch, daß sie eigene Gesetze gibt, und promulgirt. Die Aufnahme fremder Gesetze kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, wie sie aber geschehen mag, jene Gesetze bleiben immer fremdes Recht; dagegen diejenigen Gesetze, welche die gesetzgebende Gewalt als eigene giebt, einheimische sind und heissen, ob sie schon ganz oder zum Theil aus dem fremden Recht entlehnt sind. Wenn daher von den Gesetzen eines gewissen Landes die Rede ist, so werden nur die einheimischen darunter verstanden. Diesem zufolge ist das Würtembergische Privatrecht der Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten

der Würtembergischen Unterthanen gegen einander, welche durch einheimische Gesetze sanctionirt sind.

§. 3.

Geschriebenes — nicht geschriebenes Recht.

Die gesetzgebende Gewalt gibt ein Gesetz entweder ausdrücklich durch Promulgation desselben; oder sie gibt es stillschweigend. Das Recht, welches aus einem ausdrücklich gegebenen Gesetz entspringt, heißt geschriebenes — dasjenige, welches aus einem stillschweigend ertheilten entsteht, ungeschriebenes Recht. Damit dieses vorhanden sey, werden solche Umstände erfordert, welche die Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt vermuthen lassen. Diese Einwilligung in dasselbe kann aber nur vermuthet werden, wenn angenommen werden kann, daß es zur Kenntniß der gesetzgebenden Gewalt gekommen ist. Zu diesem ungeschriebenen Recht gehören das Gewohnheitsrecht; und der Gerichtsgebrauch. Die allgemeinen Erfordernisse beyder werden als aus dem gemeinen Rechte bekannt vorausgesezt; zur Gültigkeit beyder wird aber insbesondere nach W. R. erfordert, daß sie nicht dem geschriebenen Recht zuwider seyen a); mithin erhalten sie nur Gesetzeskraft, wenn sie zur Erklärung des geschriebenen Rechts dienen, oder einen in diesem nicht enthaltenen Satz enthalten. b)

a) s. was das Gewohnheitsrecht betrift, den Beschluß des Würt. Landrechts. s. 536. in Ansehung des Gerichtsgebrauchs, G. R. v. 28. Septbr. 1740. (b. Gerstl. Th. 1. S. 178.)

b) L. R. Th. 1. Tit. 2., der Richter Eid. ꝛc. S. 3. Hofjo. Th. 1. Tit. 9.

Zweites Kapitel.

Geschichte und Quellen des Würtembergischen Privatrechts. Vergl.

Christophori Friderici Harpprechti Oratio præcipua quædam historiae legum puncta in compendio, et methodum insimul utilitatem et necessitatem Studii juris patrii exponens dicta publice d. 4 apr.

1727. *quum novam juris Wurtembergici professionem publicam in academia Eberhardiana solenni ritu auspicaretur Accedunt conjecturæ extemporales ad problema non adeo obvium: An Adolphus imp. Comitibus Wurtembergensibus privilegium de jure communi in futurum usurpando concesserit? Tub.*

Gerstlachers Einleitung in die gesetzliche Verfassung Würtembergs in sr. Samml. von Rescripten Th. 1.

Christian Friedrich Sattler Geschichte des Herzogthums Würtemberg. besonders die 4te Fortsetzung der Geschichte der Grafen.

J. F. C. Weisser Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Würtemberg. Stuttg. 1781. 8.

§. 4.

Von den älteren Zeiten bis 1456.

Bis zur zweiten Hälfte des 15 Jahrhunderts gab es kein geschriebenes Gesetz im Würtembergischen, nicht einmal allgemeine Gewohnheiten, sondern jede Stadt und jedes Dorf hatte seine eigenen Gebräuche, nach welcher es seine Rechtshändel schlichtete. So einfach nach dem damaligen Stand der Kultur die bürgerlichen Verhältnisse waren, so einfach waren auch diese Gebräuche; sie verbreiteten sich nur über die gewöhnlichsten, täglich vorkommenden Rechtsverhältnisse, und auch von diesen nur über solche, welche durchaus positive Bestimmungen erfordern, nehmlich Losungen, Erbfälle, Vergauntungen, und hie und da über Verpfändungen; die Verträge wurden auf Treu und Glauben eingegangen, und die darüber entstandenen Streitigkeiten nach Gutdünken entschieden, nur Verträge über liegende Güter mußten mit einer gewissen Förmlichkeit eingegangen werden. Jede Gemeinde bildete ihre Gebräuche selbst; hatte sie im einzelnen Fall keine, so wandte sie sich entweder an den Landesherrn, welcher sich alsdann mit derselben unter Zuziehung einiger Räthe über eine Verordnung verglich, welche

den Bedürfnissen der Gemeinde gemäß erachtet wurde; oder die Gemeinde wählte sich die Gewohnheiten irgend einer Stadt, nicht gerade der Amtsstadt, wohin sie izt gehört, sondern derjenigen, deren Gewohnheiten ihr am tauglichsten schienen; waren diese in vorkommenden Fällen dem Gericht des Dorfs unbekannt, so schickte es deputirte an das Stadtgericht, welche den Rechtsfall vortrugen, und die Urthel abholten. Die Gewohnheiten einer Stadt, hießen Stadt- nnd die Gebräuche eines Dorfs — Landrecht. Das Wort: Landrecht: bedeutete aber auch den Schwabenspiegel; daß dieser im Würtembergischen Gesetzeskraft gehabt hat, läßt sich nicht erweisen; aber das erhellt aus vielen Urkunden, daß er bekannt war, und von Kontrahenten häufig als Entscheidungsnorm gewählt wurde a).

a) Vergl. Sattler a. a. O. S. 107 Gerstlacher a. a. O. S. 29. f.

§. 5.

Von 1456 — 1554.

Diese Verschiedenheit der Rechte mußte bey zunehmendem Verkehr der Bürger aus verschiedenen Gemeinden nothwendig Verwirrung und Streitigkeiten veranlassen; Graf Ulrich der Vielgeliebte suchte mehr Einheit in dieselbe zu bringen, nicht durch Verfassung allgemeiner Gesetze, sondern indem er die schon bestehende Gewohnheit der einzelnen Gemeinden, bey irgend einer Stadt ihre Rechte zu entlehnen, benuzte, und denselben aufgab, sich nach den Rechten und Gewohnheiten der Stadt Stuttgardt zu richten, und in Rechtsfällen, welche die Gerichte zu entscheiden sich nicht getrauten, von dieser die Urthel abfassen zu lassen. Die erste Veranlassung zur Einführung der Obergerichte! — Dieß geschah um das Jahr 1456. Dadurch war allerdings ein Schritt gemacht zur Verbesserung der gesetzlichen Verfassung; es zeigten sich aber bald neue Inkonvenienzen. Im Jahr 1460 errichtete nemlich Graf Ulrich das Hofgericht als Appellationsinstanz; denn das in früheren Zeiten vorhanden gewesenene Gericht von diesem Nahmen war nur ein privilegirtes Forum für die Prälaten und den Adel. Zu die-

sem wurden gelehrte Assessoren gewählt, und dadurch, noch mehr aber durch die im Jahr 1477 geschehene Errichtung der Universität Tübingen fieng das Römische Recht an, in Würtemberg aufzukommen. Ein Beweiß hievon ist das Repräsentationsrecht, welches Graf Ulrich im Jahr 1477 den Enkeln ertheilte, wobey er bemerkte, daß die alte Gewohnheit, nach welcher die Enkel durch den Tod ihrer Eltern des groselterlichen Erbtheils beraubt werden, den gesezten und natürlichen Rechten ganz zuwider sey a). Nun wurde nach andern Rechten in der ersten, und nach andern in der zweiten Instanz geurtheilt.

a) Sattler a. a. O 3te Fortsetzung S. 138. Beil. 71. S. 109.

§. 6.

Fortsetzung. Stadtrecht für Stuttgardt und Tübingen. Erste Landesordnung (1495).

Eine geringe Verbesserung dieses Zustandes geschah in den Jahren 1492 — 1493, in welchen Graf Eberhard, nachher der erste Herzog den Städten Stuttgardt und Tübingen, jeder ein Stadtrecht ertheilte. Außer den Polizeylichen Verordnungen, welche den größeren Theil von beyden Stadtrechten ausmachten, verbreiteten sie sich hauptsächlich über den Prozeß, entschieden über die Kompetenz des Vogts, des Gerichts, und des Pittels, vor welches leztern Forum ausschließlich die Händel zwischen leichtfertigen Personen gehörten; es wurde eine bessere Konkurs-Ordnung eingeführt, und dem Schuldner, welcher seinen Gläubiger nicht bezahlen konnte, zum Wein zu gehen verboten, bey Gefängnißstrafe, und Abspelsung mit Wasser und Brod. Die Kontrakte über liegende Güter sollten vor dem Stadtschreiber aufgesezt, und versiegelt, und die Verträge zwischen Eltern und Kindern bey Eingehung der zweiten Ehe vor Gericht abgeschlossen werden. Außerdem enthielt das Tübinger Stadtrecht eine Verordnung über die Marklosung, und eine ziemlich vollständige über das Erbrecht; beyder wird zu seiner Zeit gedacht werden. Dem ersten Herzog war es vorbehalten, das erste allgemeine Gesetz ins Land gehen zu lassen. Im Jahr 1495 wurde Würtemberg zu Einem Staatskörper

vereint, zum Herzogthum erhoben, und noch in demselben Jahr ließ Herzog Eberhard eine allgemeine Ordnung ins ganze Land ergehen. Eine zweite Landes-Ordnung erschien im Jahr 1515 unter Herzog Ulrichs Regierung; und eine dritte im Jahr 1521, während Ulrich aus seinem Lande vertrieben, und dieses in Oestreichischen Händen war a).

a) Vollständige Nachrichten gibt von dieser dritten Landes-Ordnung. Weisser a. a. O. §. 20. S. 88.

§. 7.

Fortsetzung.

Das einzige Mittel, wodurch die gesetzliche Verfassung Würtembergs eine gründliche Einrichtung bekommen konnte, war nun in Anwendung gebracht; es war ein allgemeines Gesetz vorhanden — aber es betraf hauptsächlich nur die Polizey. Die Ertheilung eines geschriebenen Rechts für Stuttgardt und Tübingen war zwar für das ganze Land von grosser Wichtigkeit, weil es von diesen Städten seine Rechte zu holen verbunden war. Aber einestheils waren diese Stadtrechte sehr unvollständig; anderntheils die Städte und Dörfer nur dann gehalten, sich nach denselben zu richten, und bey den Obergerichten zu konsultiren, wenn ihre Gebräuche keine Entscheidungsnorm im einzelnen Fall darboten, oder die Sache zu verwickelt war, als daß die Gerichte sie selbst zu entscheiden gewagt hätten. Die Unvollständigkeit der Stadtrechte veranlaßte, daß man häufig zu dem römischen Recht seine Zuflucht nahm; auch was in den Stadtrechten enhalten, und den alten Gebräuchen nicht gemäß war, hielten die Würtemberger für römisches Recht, und die Gerichte suchten so viel möglich das Konsultiren zu unterlassen; denn das römische Recht war verhaßt. Deßwegen war unter den Vorschlägen, welche die Landstände zur Dämpfung des Baurenaufruhrs auf dem Tübinger Landtag im Jahr 1514. dem Herzog Ulrich machten, auch dieser: der Herzog soll in Sachen der Unterthanen weder in der Kanzley noch auf dem Hofgericht Doktoren entscheiden lassen, sondern diese Stellen mit erbahren und verständigen Personen vom Adel und den Städ-

ten besetzen, damit die alten Gebräuche unabbrüchlich gehalten, und die Unterthanen nicht irre gemacht werden mögen. Wenn es aber den Adel, die Klöster nnd Fremde betreffe, so sey es ihm freygestellt, dieselbe nach den fremden Rechten behandeln zu lassen. a) Auch wurde zu diesem Ende der Herzog gebeten, die vielerley Gebräuche sammeln, und in eine Uebereinstimmung bringen zu lassen; derselbe Wunsch wurde an die Kaiserlichen Kommissarien im Jahr 1528 gebracht, aber so geneigt man sich auch beydemal dafür äusserte, so wenig mochten zu einer Zeit die Umstände die Ausführung dieses Plans begünstigen, und zur andern der Wille sehr ernstlich seyn.

a) Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen Th. 1. S. 161. f.

§. 8.

Erstes Landrecht im Jahr 1554.

Erst Herzog Christoph fühlte die Wichtigkeit des wiederholten Antrags der Landstände in ihrem ganzen Umfang; er bewilligte, daß etliche verständige von den Prälaten, und der Landschaft, und einige von seinen Räthen zusammentreten, und die Ausarbeitung eines Landrechts übernehmen sollten. Die Landschaft wählte zu diesem Geschäft die Aebte, Sebastian von Bebenhausen, und Johann von Hirsau, und die Burgermeister Hieronimus Welling von Stuttgardt, Melchior Kalwer von Tübingen, Martin Bührer von Schorndorf und Sixt Weselin von Urach; der Herzog von seiner Seite deputirte dazu den Professor der Rechte, D. Sichard, und seinen Rath, D. Ulrich Ruckern. Die Landschaft bat sich zu ihrer Assistenz den D. Kasper Beer, und nachher den D. Volland aus. Diese versammelten sich am 6. Febr. 1552. in Tübingen; jede Stadt und Amt wurde aufgefordert, ihre Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten schriftlich zu verfassen, dem Burgermeister Kalwer von Tübingen zuzuschicken, und dieser hatte den Auftrag, dieselben der Kommission vorzulegen. Die Absicht des Herzogs und der Landschaft war, daß diese Gebräuche soviel möglich beybehalten werden sollen, indem die Unterthanen auf das drin-

gendste baten, man möchte sie bey den Gewohnheiten, die sie von ihren Vätern geerbt haben, und die ganz zu ihren Sitten und ihrer Lebensart paßten, ungekränkt lassen. Die Kommission fand dieß aber nicht ausführbar, theils weil diese Gebräuche zu sehr von dem Römischen Rechte abwichen, theils weil dieselben sich zu sehr widersprachen. Dieses war besonders bey dem Erbrecht der Fall: in einigen Gegenden galt das Verfangenschaftsrecht, in andern das Theilrecht, wieder in andern das Faalrecht; auch fehlte es nicht an solchen, wo diese drey verschiedenen Erbrechte vermischt waren. Deßwegen schlug sie dem Herzog vor, ohne Rücksicht auf diese Gebräuche ein dem Römischen Recht gemäßes Landrecht zu verfassen, wobey ihre Meinung gewesen zu seyn scheint, daß dieß alsdann nur eine subsidiarische Gültigkeit haben sollte. Der Herzog konnte zwar diesem Vorschlag seinen Beyfall nicht ganz versagen, aber ihre Gebräuche wollte er seinen Unterthanen auch nicht ganz entzogen wissen; deßwegen gestattete er den Landschaftlichen Deputirten nicht, daß sie sich von der Kommission trennten; sondern verlangte von ihnen, daß sie bey den ferneren Berathschlagungen derselben die hergebrachten Gewohnheiten soviel möglich zu schützen, und zu erhalten suchen sollten.

§. 9.

Fortsetzung.

Derjenige Theil des Privatrechts, in Ansehung dessen die Gebräuche am verschiedensten waren, das Erbrecht — wurde zuerst bearbeitet, nach diesem der bürgerliche Prozeß. Schon am 21. Febr. 1552. wurden diese beyden Ausarbeitungen dem Herzog und der Landschaft vorgelegt; das Erbrecht wurde nach geschehener Revision gebilligt, in Ansehung der Prozeßordnung aber verfügt, daß mehr auf Abkürzung der Prozeße hingearbeitet werden sollte. Am 20. Septbr. 1553 waren die verlangten Verbesserungen vollendet, und das ganze Landrecht dem Herzog zugeschickt. Die Aenderungen, welche von den Landständen vorgeschlagen wurden, veranlaßten, daß eine nochmalige Revision des Landrechts den Hans Dieterich von Plieningen, D. Hans Koder, und D. Beer aufgetragen wurde. Die-

se hatten ihre Arbeit am 20. Jul. 1554 geendigt, und nachdem noch einige Erörterungen über einzelne Gegenstände gemacht waren, wurde das Landrecht gedruckt, und den 8. Jul. 1555. publizirt. In den Druck wurde es gegeben, den 5. Oktbr. 1554. und diese Jahrszahl steht auch auf dem Titelblatt, ungeachtet es die Gesetzeskraft erst durch die Publikation erhielt. Der Titel dieses Landrechts ist: „New Landrecht des Fürstenthumbs Würtemberg, in vier Theile verfaßt; 1554."

§. 10.

Zweites Landrecht von 1567.

Ueber das erste Landrecht, besonders über das Erbrecht entstunden manche Zweifel, namentlich aber erregte die Verordnung desselben, daß die Kontrakte über liegende Güter bey Strafe der Nichtigkeit gerichtlich insinuirt werden sollten, viele Unordnungen, indem man dieselbe mißbrauchte, um Kontrakte deren Insinuation unterlassen war, nachdem sie lange vollzogen waren, zu widerrufen, und willkürlich aufzuheben. Die Zweifel über die Erbordnung suchte man durch eine im Jahr 1558 herausgekommene Deklaration zu heben, nun fieng aber der Streit darüber an, ob diese Deklaration auch zurück = oder blos in die Zukunft gültig seyn sollte. Der Herzog grif zwar hierinn durch, und befahl, daß nach der Deklaration geurtheilt werden soll, auch suchte man durch Rescripte die hauptsächlichsten Schwierigkeiten, die sich wegen anderer Theile des Landrechts ergaben, zu heben. Inzwischen alles dieß wollte nicht zureichen; man forderte deßwegen im J. 1563. von dem ganzen Lande Vorschläge über die Verbesserungen, die im Landrecht zu machen seyn möchten; denn das Ganze sollte nach dem Willen des Herzogs als Grundlage stehen bleiben; und auf dem Landtag von 1565 wurde beschlossen, ein neues verbessertes Landrecht zu machen, wodurch die Sprache des ersten deutlicher, und die Zweifel die darüber entstanden waren, gehoben werden sollten. Man trug demnach die Revision des erstern Landrechts einigen nach Stuttgardt beschriebenen Tübinger Professoren und herzoglichen Räthen auf, unter welchen leztern

sich besonders die Thätigkeit des Raths, Kasper Wild auszeichnete; und publizirte das zweite Landrecht am 1. Jul. 1567. Der Titel ist: „des Fürstenthumbs Würtemberg gemein Landrecht 1567."

§. 11.

Drittes Landrecht von 1610.

So sehr man sich die zweite Bearbeitung des Landrechts hatte angelegen seyn lassen, so ergab sich doch aus der Anwendung desselben, daß hie und da eine Lücke gelassen worden sey, und manches wegen Mangels an Bestimmtheit, Streitigkeiten, und willkührliche Auslegungen veranlaßte. Durch Rescripte nachzuhelfen hielt man nicht für hinlänglich; die Landschaft trug daher im J. 1583 darauf an, das Landrecht verbessert herauszugeben. Herzog Ludwig war geneigt dazu, und verordnete, man sollte die Punkte anzeigen, die einer Verbesserung bedürften. Ob dieser Verordnung Genüge geschehen ist, ist unbekannt; soviel ist aber gewiß, daß auf die im J. 1590 wiederholte Vorstellung der Landschaft mehrere Gutachten über die Mängel des zweiten Landrechts eingeschickt wurden, und im J. 1603 unter der Regierung Herzogs Friedrich D. Haug und D. Eisengrein den Auftrag erhielten, die Revision des Landrechts zu übernehmen, so daß jener den ersten und zweiten, dieser den dritten und vierten Theil desselben mit Rücksicht auf die eingekommenen Beschwerden, und Berichte, und ergangenen Rescripte bearbeiten sollte. Im Jahr 1606 wurden die Gutachten dieser beyden Doktoren einer aus herzoglichen Räthen, Tübinger Professoren, und Mitgliedern der Landschaft bestehenden Kommission zur Berathschlagung vorgelegt. Im folgenden Jahr hatte zwar Kanzler Enzlin mit dem Vicekanzler D. Reinhard nochmals eine Revision des Landrechts vorgenommen; da man aber nach dem Tode Friedrichs Ursache gefunden hatte, jenen gefangen zu setzen, so traute man auch seiner Arbeit nicht viel Gutes zu, revidirte dieselbe, und war der Meinung, daß mit Verwerfung der Veränderungen, welche er mit s. Kollegen im dritten und vierten Theil gemacht hatte, das Landrecht so gedruckt werden sollte, wie es im J. 1606 von dem Herzog

und der Landschaft genehmigt worden war. Dieß geschah auch und das dritte noch izt geltende Landrecht wurde am 1. Jun. 1610 publizirt. Der Titel ist: „des Herzogthumbs Würtemberg ernewrt gemein Landrecht. 1609.“ weil in diesem Jahr der Druck desselben angefangen worden ist.

§. 12.

Eheordnung.

So viel von der Geschichte der hauptsächlichsten Quelle des Würtembergischen Privatrechts. Der Gesetze und Ordnungen giebt es zwar noch viele, aber auch diejenigen, welche das Privatrecht zum Gegenstand haben, sind so geräuschlos entstanden, daß sich nicht viel mehr von ihrer Geschichte sagen läßt, als das Jahr, in welchem sie gegeben worden sind. Eines der frühesten geschriebenen Gesetze — das dritte, vorhergiengen nur die Hofgerichts- und Landsordnung — ist die durch die Reformation nöthig gewordene Eheordnung; sie wurde durch einen aus Hessen gekommenen Theologen, D. Erhard Schnepf ausgearbeitet, und kam im J. 1534 heraus, unter dem Titel: „Ordnung in Ehesachen.“ Sie wurde nachher auf das von D. Johann Sichard und D. Ammerbach gestellte Gutachten vermehrt und verbessert im J. 1553 publizirt. Im J. 1608 erschien von dem Abt des Klosters Adelberg D. Felix Bidenbach ein Werkchen: „De causis matrimonialibus: Tractatus brevis theologicus in quo non tantum præcipua capita ordinationis matrimonialis Wirtembergicæ, sed et difficiliores nonnulli casus alii paucis explicantur, etc.“ Diese Schrift wollte man benutzen, da man aber zur Zeit keine neue Eheordnung machen wollte, so rückte man einen Auszug aus dieser Abhandlung in die drey ersten Auflagen der Cynosura ecclesiastica ein, bis endlich die dritte noch izt gültige Eheordnung, welche am 30. April 1687 publizirt wurde, dieß überflüßig gemacht hatte. a).

a) Vergl. hierüber außer den angef. Schriften: Hofrath Hartmanns Gesetze des Herzogthums Würtemberg Th 1. in dem Vorbericht.

§. 13.

Kommunordnung.

Wie das Kommunvermögen in früheren Zeiten verwaltet worden ist, ob durch Gesetze der Willkühr und dem Eigennutz der Vorsteher Grenzen gesezt worden sind, darüber existiren keine öffentliche Nachrichten. Das erste Gesetz, was, so viel bekannt ist, hierüber gegeben worden ist, ist vom 27 Merz 1702. Der Titel desselben ist: Generalverordnung über das Landrechnungs- und Oekonomie-Wesen in dem Herzogthum Würtemberg. Diese Verordnung wurde dreymal, in den Jahren 1709 — 1727 und 1735 mit Veränderungen aufgelegt. Einstweilen wurden verschiedene einzelne das Municipalrecht betreffende Rescripte erlassen, und dann im J. 1758 die gedachte Generalverordnung revidirt, und mit Rücksicht auf jene Rescripte unter dem Titel: „Ordnung für die Kommunen auch deren Vorsteher und Bediente im Herzogthum Würtemberg" publizirt. Der Verfasser derselben ist der ehemalige Landschaftkonsulent von Moser.

§. 14.

Wechsel- und Wechselgerichtsordnung.

Ein eigenes Wechselrecht erhielt Würtemberg erst im J. 1759 unter der Regierung des Herzogs Karl, nachdem die Errichtung einiger Handlungsgesellschaften, und Fabriken das Bedürfniß desselben fühlbar gemacht hatten. Der Titel desselben ist: Herzoglich-Würtembergische Wechsel- und Wechselgerichtsordnung.

§. 15.

Sammlungen von Ordnungen und Gesetzen.

Die Handwerksordnungen wurden im J. 1758 zusammengedruckt herausgegeben unter dem Titel: Sammlung der sammtlichen Handwerksordnungen des Herzogthums Würtemberg, wie solche von Zeit zu Zeit in das Land gnädigst promulgirt und ausgeschrieben worden; nebst einem dreyfachen *indice*.

Eine Nachlese hiezu hat geliefert Weisser in seinem Recht der Handwerker ꝛc. von S. 439. f.

§. 16.

Fortsetzung.

Die Lücken und Dunkelheiten, welche in dem Landrecht nach und nach bemerkt worden sind, wurden zum Theil durch Rescripte ergänzt, und aufgeklärt. Von diesen existiren drey Sammlungen: Die erste ist von Hochstetter; dieser hat nach der Ordnung des Landrechts Auszüge aus denjenigen Generalrescripten geliefert, welche von 1588 — 1742 ausgeschrieben worden sind; daß er auch die zur Erläuterung der Landesordnung gehörigen Rescripte aufgenommen hat, erhellt aus dem Titel seines Werks: Extract der hochfürstlich würtembergischen Generalrescripten, welche nach Anleitung des hochfürstlich Würtembergischen Landrechts und der Landsordnung, nebst einigen zu denen *Criminalibus* und Strafsachen gehörigen Rescripten zusammengetragen worden sind. 2 Th. Stuttgardt 1735 — 1743. Angehängt ist dieser Sammlung noch im ersten Theil das Rescript von 24. May 1663, welches die Verrichtungen der geist- und weltlichen Beamten betrift. Der zweite Theil enthält: ausser den hieher gehörigen Rescripten einige die Forst- Zoll- Accis und Umgeldssachen betreffende; auch sind einige sowohl kaiserliche als schwäbische Kraißpatente vollständig eingerückt, und Nachrichten von dem Würtembergischen fiscus charitativus beygefügt. Theils ergänzt, theils bis 1758 fortgeführt hat diese Sammlung: Carl Friedrich Gerstlacher, in seiner Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Würtembergischen Gesetze und anderer Normalien. Stuttgardt 1759. 2 Theile. Nur der erste Theil gehört hieher, indem der Zweite die in das peinliche Recht einschlagenden Verordnungen enthält. Der erste Theil liefert ausserdem eine Einleitung in die alte und neue gesetzliche Verfassung des Herzogthums Würtemberg. Auch diese Sammlung folgt der Ordnung des Landrechts, und liefert ebenfalls

blos Auszüge, beschränkt sich aber auf diejenigen Rescripte, welche zur Erläuterung und Ergänzung des Landrechts dienen. In zwey Anhängen werden die das Suppliciren der Unterthanen und die Kommissionen und Inquisitionen betreffenden Rescripte angeführt.

§. 17.

Fortsetzung.

Den umfassendsten Plan zu einer Sammlung der Würtembergischen Gesetze hat Hofrath Hartmann entworfen; er nahm sich nicht nur vor, die Gerstlachersche Sammlung der in das Justizwesen einschlagenden Gesetze zu ergänzen, sondern auch die Kirchliche, Schul- und Matrimonialgesetze, diejenigen welche das Polizey- Oekonomie- und Kameralwesen betreffen, ferner alle in Forst und Jagdsachen ergangene Verordnungen, und endlich auch die Militairgesetze in treuen Auszügen zu liefern. Das Werk, in welchem er diesen Plan auszuführen angefangen hat, hat den Titel: Gesetze des Herzogthums Würtemberg, aus ältern und neuern Verordnungen, Rescripten, Resolutionen und Dekreten zusammengetragen. Der erste Theil, welcher im J. 1791 herauskam, enthält die Ehegesetze, die drey folgenden die Kirchlichen Gesetze. Der Verfasser erschwerte sich seine Arbeit dadurch, daß er ein zusammenhängendes Ganzes darlegen wollte, und daher wo es diese Absicht erforderte, Auszüge aus den Gesetzbüchern machen, und seiner Sammlung einverleiben mußte. Dieß ist um so mehr zu bedauren, als eines theils auf diesem Weg ein vollkommenes Ganzes schwerlich geliefert werden dürfte, anderntheils diese Arbeit die Kräfte eines Mannes zu übersteigen scheint, und sich deßwegen nur ein sehr langsames Fortrücken dieser schätzbaren Sammlung erwarten läßt. Da überdieß nach dem Plan dieses Werks die Ergänzung und Fortsetzung der Gerstlacherischen Sammlung zulezt gegeben werden soll, so hat diese Arbeit der Hofgerichts Advokat D. Kapf übernommen, und diejenigen Rescripte und einzelnen Verordnungen in chronologischer Ordnung gesammelt und herausgegeben, welche für den Rechtsgelehrten wo nicht ein bleibendes, doch ein hi-

storisches Interesse haben. Der Titel dieses Werks ist: Sammlung im Herzogthum Würtemberg einzeln ergangener Verordnungen zu Ergänzung und Fortsetzung der Hochstetter- und Gerstlacherischen Sammlungen. Tübingen 1800.

Drittes Kapitel.

Litteratur des Würtembergischen Privatrechts.

J. J. Mosers, königlich dänischen Etatsraths, Würtembergische Bibliothek, oder Nachricht von allen bekannten gedruckt und ungedruckten Schriften, welche das Herzogliche Haus, oder Herzogthum Würtemberg, oder einige Theile oder Personen derselben betreffen. Vierte Auflage, mit Zusätzen und einer Vorrede vom Hofrath Spittler in Göttingen (izt Würtembergischen Geheimenrath) Stuttgardt. 1796. S. 289 — 300.

§. 18.

Plebst.

Das Würtembergische Privatrecht in seinem ganzen Umfang ist noch in keiner Schrift bearbeitet worden; man glaubte genug zu thun, wenn man das Landrecht kommentirte. Dieß geschah zuerst von

Johann Jakob Plebst, Professor des Lehnrechts in dem fürstlichen Kollegium in Tübingen. Dieser schrieb im ersten Jahrzehend des 17 Jahrhunderts vier Dissertationen über das zweite Landrecht. Nachdem aber dieses im Jahr 1610 revidirt worden war, so gab er dieselben im Jahr 1614 umgearbeitet heraus unter dem Titel: *Novantiquae Disputationes post revisum renovatum et auctum jus Wirtembergicum secunda cura quoque revisae, multis partibus locupletatae,*

novis questionibus, allegationibus et rationibus auctae. Eine neue Auflage von diesen Dissertationen ist im J. 1727 in Tübingen erschienen unter dem Titel: *Jac. Plebstii etc. Disputationes in jus Wirtembergicum revisae et auctae.*

§. 19.

Besold.

Auf diesen folgte Christoph Besold, geb. in Tübingen im J. 1577. D. und Professor der Rechte 1610, nach seiner 1635 geschehenen Religionsveränderung Professor in Ingolstadt, auch kaiserlicher und kurbayrischer Rath, gest. 1638. Er schrieb vier Dissertationen über das Würtembergische Landrecht, welche einzeln heraus kamen in den Jahren 1628 — 1629. Zusammengedruckt erschienen sie in Tübingen im J. 1662 unter dem Titel:

Disputationes juridicae jus provinciale Wirtembergicum enucleantes, praecipuasque differentias inter id et jus commune continentes cum observationibus criminalibus in foro Wirtembergico usitatis. Opus tam in foro hoc, quam alibi practicam exercentibus apprime utile et necessarium (Ohne Nahmen des Verfassers)

Im J. 1692 kamen diese Dissertationen in Verbindung mit den Lauterbachischen wieder in Tübingen heraus mit dem veränderten Titel:

Juris communis et provincialis Wirtembergici per omnes 4 partes, ut et in causis criminalibus; in peinlichen Sachen *differentiae principes, in illustris Collegii, quod Tubingae est, auditorio ante triginta annos 4 disputationibus sub praesidio D. Wolfgang Adami Lauterbach Icti et prof. celeb. exhibitae. Quibus accesserunt D. Christophori Besoldi disputationes juridicae V, ad idem jus provinciale, quod enucleant etc.* Diesen beyden Ausgaben ist eine Dissertation angehängt, welche Besold im J. 1629 über die Landesordnung geschrieben hat:

Disputatio ad aliquot Wirtembergicas ordinationes.

§. 20.

Lindenspühr.

Diese Besoldische Dissertation die sich nur über einzelne, dem Verfasser wichtig scheinende Gegenstände der Landesordnung verbreitet, wurde von Georg Ludwig Lindenspühr Professor in Tübingen benuzt, und als Grundlage zu einem vollständigen Kommentar über die Landsordnung gebraucht:

„*Commentarius ad ordinationes politicas ducatus Wirtembergici ex adversariis fratrum Besoldorum. Tub.* 1632."

Diese Schrift wird bald unter Lindenspührs, bald unter Besolds Nahmen allegirt, lezteres geschieht besonders in den §. 19. angeführten Ausgaben seiner Dissertationen. Eine neue Auflage dieses Werks erschien in Ulm 1749. „*Commentarius succinctus in varias politico-juridicas quaestiones, quae saluberrima consilia ad omnem fere municipalis reipublicae administrationem subministrant, nec non ordinationes politicas incluti Ducatus Wirtembergici illustrant; ex adversariis et notaminibus Christophori ac Jo. Georgii Besoldorum delibatus, privataeque disputationis loco, sub praesidio praedicti Christophori Besoldi semel atque iterum propositus à Georgio Ludovico Lindenspühr, Stuttgardiano.*" Dieser Titel ist von dem Verleger gemacht worden.

§. 21.

Lauterbach. F. C. Harpprecht.

Die Abweichungen des Würtembergischen Rechts vom gemeinen haben abgehandelt:

Wolfgang Adam Lauterbach, geb. zu Schleiz im Vogtlande im J. 1618. Er wurde nach dem er auf mehreren Universitäten studiert hatte, im J. 1647. Doktor der Rechte zu Tübingen, im folgenden Jahr Professor der Institutionen daselbst, und bald darauf der Pandekten; 1658 herzoglicher Rath und Aufseher des collegii illustris, 1677 geheimer Regierungs- und obervormundschaftlicher Rath, Konsisto-

rialdirektor, und Mitglied der Universitäts-Deputation, starb 1678 auf dem Schlosse zu Waldenbuch, als er im Begriff war, von Stuttgardt nach Tübingen zu reisen.

„*Juris communis et provincialis Wirtembergici Differentiae principes, publici exercitii gratia in illustris collegii auditorio trinis disputationibus exhibitae. Tub.* 1662.“

Die erste und zweite haben den ersten und zweiten Theil, die dritte den dritten und vierten Theil des Landrechts zum Gegenstand. Mit den Besoldischen wurden sie im J. 1692 zum zweitenmal herausgegeben.

Ferdinand Christoph Harpprecht, geb. in Tübingen 1650, wurde daselbst 1673 Doktor der Rechte, und Advokat. Herzog Friedrich Karl schickte ihn 1677 nach Wien, um durch ihn die Administration des Landes auszuwürken, und ernannte ihn nach seiner Zurückkunft zum herzoglichen Rath; 1678 wurde er Professor der Rechte in Tübingen, und bald darauf erster Hofgerichts-Assessor; starb 1714.

„*Juris communis et Wirtembergici nonnullae differentiae, praeside F. C. Harpprecht U. J. D. et P. P. Ser. Wirt. Ducis consiliario etc. Tub.* 1691. *etc.*“ *Differentiarum juris communis et Wirtembergici continuatio; praeside eodem etc. Tub.* 1705.

In der Ausgabe seiner Dissertationen von 1737 sind diese beyden im 2ten Band Nro. 82 und 83 enthalten.

§. 22.

Graß. Schoepf.

Michael Graß. geb. zu Wolgast 1657, wurde 1683 in Tübingen Hofmeister bey dem Grafen Wilhelm Friedrich von Solms-Braunfels, 1687. Doktor der Rechte, 1692 ord. Professor derselben, und nachher erster Hofgerichts-Assessor; starb 1731.

„*Dissertatio juridica inauguralis exhibens differentias nonnullas inter jus commune et provinciale Wirtembergicum; praeside Mich. Grasso etc. Tub.* 1715.“

Wolfgang Adam Schoepf. geb. zu Schweinfurth 1679, kam nach Tübingen 1698, wurde da 1703 Doktor der Rechte, und herzoglicher Rath; 1713 Hofgerichts-Assessor, 1716 ausserordentlicher Professor der Rechte, 1718 Assessor der Juristenfakultät, 1727 ordentlicher Professor der Rechte, starb als erster Hofgerichts-Assessor 1770.

„*Decas thesium et differentiarum juris communis et Wirtembergici, praeside W. A. Schoepfio etc. Tub.* 1719."

„*Dodecas thesium et differentiarum inter jus commune et Wirtembergicum. Tub.* 1729. Noch eine *Dodecas etc.* vom J. 1733.

§. 23.

C. F. Harpprecht.

Christoph Friedrich Harpprecht, geb. zu Tübingen 1700, wurde im J. 1727 der erste außerordentliche Professor des Würtembergischen Rechts in Tübingen. Er schrieb außer den oben angeführten Schriften eine Vertheidigung des Würtembergischen Rechts unter dem Titel:

„*Specimen vindiciarum juris civilis moderni Wirtembergici, quod in codice Jo. Fridericiano continetur, tam consideratis quoad fundamenta legislationis generalia, quam speciatim part* 1. *tit.* 11. §. *ult.* Es seyen auch; *tit.* 36. §. *item* Thoren, Mönig, *et part. II. tit.* 14. §. Und soll das ꝛc. *Loco dissertationis pro munere professorio legitime obtinendo inauguralis exhibita à Christ. Frid. Harpprecht, J. U. L. et Wirt. jur. Prof. publ. extraord. Tub.* 1727."

§. 24.

Hochstetter. Ungenannter.

Johann Heinrich Hochstetter, geb. zu Knittlingen im J. 1679, von 1712 Regierungs-1735 Hofgerichts- und 1745 Ehegerichtssekretär, mit dem Titel eines Regierungsrath.

„*Annotationes ad jus provirciale Wirtembergicum ex principiis juris romano-germanici, et scriptis jure consultorum in isto ducatu maxime approbatorum desumtae, et quoad partem potissimam secundum seriem et ordinem titulorum et paragraphorum digestae, et adcitatis insuper locis ubique congruis, rescriptis ducalibus novissimis, quibus jus provinciale declaratur suppletur vel eidem derogatur. Stuttg.* 1735. 8. *ed. nova auct. et emendat.* 1748. 8.“

Ein nachgelassenes Werk von demselben Verfasser ist die:

Einleitung in das Herzoglich-Würtembergische Landrecht, mit vielen zur Erläuterung dienenden Anmerkungen, und einem gedoppelten Register. Stuttg. 1760. 8.

Von einem Ungenannten wurden angefangen,

„Erläuterungen über das Würtembergische Landrecht, mit Zusatz der vorzüglichsten neuern Verordnungen, und beygefügten Anmerkungen über den ganzen Sinn des Gesetzausdrucks kurz und erleichtert dargestellt zur Vorbereitung auf akademische Vorlesungen 1791 erster Theil 8.

§. 25.

Griesinger.

Den vollständigsten Kommentar über das Landrecht hat der Kanzleyadvokat Ludwig Friedrich Griesinger zu liefern angefangen. Er hat mit dem zweiten Theil des Landrechts begonnen:

„Kommentar über das Herzoglich Würtembergische Landrecht. Von dem Kanzleyadvokat Ludwig Friedrich Griesinger dem Jüngern. Frankf. und Leipz. 1793. gr. 8. 8 Bände.

Viertes Kapitel.

Von der Auslegung des Würtembergischen Rechts; dessen Ergänzung; und den Hülfsmitteln zu beyden.

Christophori Friderici Harpprechti, supr. Wirt. Appell. tribun. advocati, de fontibus juris civilis moderni Wirtembergici, quod in codice legum Johann Friderico continetur, commentatio. Tub. 1724. (das praeloquium dieser Kommentation enthält hauptsächlich die Litteratur des Würt. Rechts; das erste Kapitel stellt mit Rücksicht auf die Quellen desselben, unter welchen hier nur das göttliche und natürliche Recht aufgeführt werden, Regeln für die Auslegung desselben auf.)

§. 26.

Allgemeine Sätze über die Auslegung der Gesetze.

Wenn der Sinn eines Gesetzes zweifelhaft ist, so muß er durch die Auslegung bestimmt werden. Die Auslegung geschieht entweder durch den Gesetzgeber, oder durch Rechtsgelehrte. Die Auslegung eines Gesetzes, welches durch jenen geschieht, wird im Allgemeinen die avthentische genannt; diese geschieht entweder ausdrücklich — avthentisch im engern Sinne — oder stillschweigend, durch den Gerichtsgebrauch — *usual*-Erklärung. Die Auslegung, welche durch Rechtsgelehrte nach den Regeln der Hermenevtik gemacht wird, heißt die Doktrinelle; diese wird der avthentischen entgegengesezt, und findet nicht statt, wenn leztere auf eine oder die andere Art schon gegeben worden ist. Die doktrinelle Auslegung der Gesetze ist verschieden, je nach dem die Ursache verschieden ist, wegen welcher der Sinn eines Gesetzes zweifelhaft ist. Der Sinn eines Gesetzes ist aber zweifelhaft, entweder wenn die Bedeutung der Worte ungewiß ist, oder wenn die Worte des Gesetzes in ihrer gewöhnlichen Bedeutung mit dem unzweifelhaften Grunde desselben nicht übereinstimmend scheinen. Diejenige Auslegung, welche den Sinn eines Gesetzes durch die

Bestimmung der Bedeutung der Worte darlegt, wird die grammatische — und diejenige, durch welche derselbe aus dem Grunde des Gesetzes, der Absicht des Gesetzgebers gefolgert wird, die logische Auslegung genannt. In Ansehung dieser gelten folgende Grundsätze: wenn aus dem Grunde des Gesetzes erhellt, daß die Worte desselben in ihrer gewöhnlichen Bedeutung weniger ausdrücken, als der Gesetzgeber ausdrücken wollte, so muß das Gesetz ausdehnend, im entgegengesezten Fall einschränkend, ausgelegt werden; wenn aber der Sinn des Gesetzes nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte zweydeutig ist, so muß es aus dem Grunde desselben erklärend ausgelegt werden. (interpretatio extensiva, restrictiva, declarativa.)

§. 27.

Besondere Hülfsmittel a) der grammatischen Auslegung.

Die allgemeinen Regeln der Auslegungskunst finden alle ihre Anwendung auch bey der Auslegung des Würtembergischen Rechts. a) Es ist daher hier nur nöthig, die besondern Hülfsmittel derselben anzugeben. Was nun die grammatische Auslegung desselben betrift, so sind, wenn die Bedeutung eines Worts, welches in einem Gesetz gebraucht wird, nicht aus andern Gesetzen bestimmt werden kann, in welchen der Zusammenhang keinen Zweifel darüber übrig läßt, hauptsächlich zu gebrauchen Besold und Wehner. b) Die richtigste Leßart enthält die Ausgabe des Landrechts von 1610. c)

a) Vergl. was über die Auslegung der Provinzialgesetze überhaupt gelehrt wird von
Christian Gottlieb Riccius, zuverläßiger Entwurf von Stadtgesetzen ꝛc. Frankf. und Leipz. 1740 4ter Band 2. Hptst. II. S. 437. f.
Christ. Henr. Eckhard Hermenevtica juris ed. C. F. Walch. 8. Lips. 1779. lib. 2. cap. 1.

b) *Christ. Besoldi thesaurus practicus etc. ed. nova studio et opera Christ. Ludw. Dietherren. Norimb.* 1697. Fol.

Pauli Matthiae Wehneri practicarum juris observationum selectarum liber singularis etc. ed noviss. Jo. Schilteri. Argent. 1735. Fol.

c) Auch sind die Druckfehler von zwey Ausgaben des Landrechts sorgfältig angegeben in Weissers Nachrichten ꝛc. S. 121. f.

§. 28.

Fortsetzung b) der logischen Auslegung. α) innere Geschichte desselben.

Als Hülfsmittel der logischen Auslegung des W. Rechts dient im Allgemeinen die innere Geschichte desselben; dahin gehören zunächst die Akten, welche die Ausarbeitung des izt geltenden Privatrechts betreffen, dann die früheren Gesetzbücher, indem die Absicht des Gesetzgebers nicht selten deutlicher wird durch die Vergleichung des Textes in dem neuesten Gesetzbuch, der Zusätze, Abänderungen im Ausdruck, oder in der Sache; besonders ergibt sich hieraus, daß in den früheren Landrechten zuweilen blos der allgemeine Satz steht, welcher im neuesten zur größeren Deutlichkeit zugleich angewandt wird, ohne daß aus den Worten erhellt, daß blos ein Beyspiel angeführt werden sollte.

§. 29.

Fortsetzung. β) Quellen desselben.

Wenn die Rechtsgeschichte kein Hülfsmittel für die logische Auslegung des Würt. Rechts darbietet, so muß man auf die Quellen zurückgehen, aus denen dasselbe geschöpft worden ist. Unter diesen ist vorläufig zu bemerken das Freyburger Stadtrecht. Wenn auch nicht erwiesen werden kann, daß die Gesetzgebungskommission den Auftrag hatte, dasselbe zu benutzen, so beweisen doch sehr viele Stellen des Landrechts, daß bey Ausarbeitung desselben vorzügliche Rücksicht auf dieses Stadtrecht genommen worden ist. Ausser diesem wurden aber bey Ausarbeitung des Würt. Landrechts auf die zu selbiger Zeit in Würtemberg herrschenden Gebräuche, und Gewohnheiten, und das gemeine Recht, Rücksicht genommen, so daß man das Freyburger Stadtrecht eigentlich nur als ein Muster an-

sehen kann, nach welchem man in der Aufnahme des gemeinen Rechts zu verfahren für gut gefunden hat. Diese Quellen wurden auf verschiedene Art benuzt; entweder wurden die Gewohnheiten, oder das gemeine Recht unverändert aufgenommen, oder eines durch das andere modifizirt; oder wenn die Gewohnheiten sich unter einander widersprachen, und das gemeine Recht zu sehr verschieden von denselben war, so veranlaßten jene die Bildung eines eigenthümlichen dem Geiste derselben entsprechenden Rechtsinstituts. Das leztere ist besonders im Würt. Erbrecht geschehen. Aus dieser Verschiedenheit der Quellen des Würt. Rechts ergibt sich also für den sicheren Gebrauch derselben als Hülfmittels zu der logischen Auslegung des Würt. Rechts folgender Grundsatz: Jedes dunkle Gesetz muß mit Rücksicht auf die demselben eigenthümliche Quelle ausgelegt werden. Denn würde man anders verfahren, so würde man der Absicht des Gesetzgebers Gewalt thun, anstatt dieselbe dadurch zu entdecken, und zum Auslegungsprinzip zu gebrauchen. Ganz unstatthaft ist daher zum wenigsten in ihrer Allgemeinheit folgende, nicht selten auch bey Auslegung des Würt. Rechts in Anwendung gekommene Regel: Die Provinzialgesetze müssen so erklärt werden, daß sie so wenig als möglich vom gemeinen Recht abweichen. a) Von demselben Werthe sind auch die daraus abstrahirten Sätze: Die Provinzialgesetze müssen immer einschränkend erklärt werden, damit das gemeine Recht mehr Raum gewinne, oder wenigstens die größtmögliche Harmonie zwischen demselben und den Provinzialgesetzen hervorgebracht werde. b)

a) Diese Regel, welche wohl bey der Erklärung der Rechte der Italienischen Städte gelten möchte, weil die Selbstständigkeit von diesen vor der Gewalt ihres Herrn sich beugen mußte, wurde nach Riccius, a. a. O. §. II. S. 446. von den Italienischen Rechtsgelehrten entlehnt. Leyser nennt sie einen juristischen Aberglauben und *Eckhard* sagt von ihr: „nulla regula tam invita themide excogitata, et in jurisconsultorum scholas intrusa est, quam haec ipsa, quae contortas statutorum interpretationes peperit, et jus universum misere pervertit.“ a. a O. S. 706. not.

b) Die Unrichtigkeit des Satzes: daß Provinzialgesetze immer streng erklärt werden müssen, hat gezeigt Gottlieb Hufeland in

seinen Beyträgen zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften 2tes und 3tes Stück S. 131. f.

§. 30.

Fortsetzung. N) einheimische Gewohnheiten.

Um aber den im vorigen § aufgestellten Grundsatz über die Benutzung der Quellen des Würt. Rechts zur Auslegung desselben mit Sicherheit befolgen zu können, wird eine genaue Kenntniß des gemeinen Rechts und des Geistes der Institute desselben erfordert, damit nicht ursprünglich einheimische Rechtsinstitute, die nur dem Aeußern nach den Fremden ähnlich sind, diesen für gleich und erklärbar aus ihnen geachtet werden. Ist auf diese Art ein Gesetz, oder ganzes Rechtsinstitut der einheimischen Quelle vindicirt, so ist natürlich, daß es nur vermittelst vertrauter Bekanntschaft mit derselben daraus erklärt werden kann. a) Auf welche der angeführten Arten übrigens die Gebräuche und Gewohnheiten auf die Abfassung eines Gesetzes, oder Bildung eines ganzen Rechtsverhältnisses Einfluß gehabt haben mögen, so dienen sie immer als Hülfsmittel zur Auslegung derselben, indem in jedem Fall die Absicht des Gesetzgebers aus ihnen kennen gelernt werden kann.

a) Ausser Sattlers Würtembergischen Geschichte, in welcher sich hie und da Fragmente von dem ehemaligen gesetzlichen Zustande unseres Vaterlandes finden, können die Gebräuche und Gewohnheiten, welche vor Errichtung des ersten Landrechts üblich waren, hauptsächlich kennen gelernt werden, aus einem auf der Kurfürstlichen Bibliothek befindlichen Manuscript, welches enthält: „der Städt, Dörfer, Flecken, auch etlicher Gotshäuser des Fürstenthums Wirtemberg Brauch, Recht in erblichen Sachen, auch andere Statuten. Zu Tübingen vor den Verordneten unseres gnädigen Herrn gelehrten Räthen, zweyen Herrn Prälaten, und denn vieren von der Landschaft den 9, 10, 11 und 12 Februar *anno* 52 verlesen. Diese Berichte sind abgedruckt in Friedrich Christoph Jonathan Fischers Versuch über die Geschichte der Deutschen Erbfolge. Mannheim 1778. 8. 2ter Band S. 130 f. Bemerkungen über die Ministerialen des mittlern Zeitalters, das

Einlager, und das Tübinger Stadtrecht von 1493 hat geschrieben. *Johann Henr. Hochstetter specimina juris germanici jure Würtembergico antiquiori. Stuttg.* 1780.

§. 31.

Fortsetzung b) fremdes geschriebenes Recht.

Unter dem gemeinen Recht als Quelle des Würt. Rechts sind nur das römische und kanonische Recht, und diejenigen Reichsgesetze, welche älter sind als das Landrecht, zu verstehen; denn ein gemeines deutsches Recht gibt es nicht, und die Partikulargesetze haben für die Auslegung eines andern Partikulargesetzes nur einen historischen Werth, indem sie mit dem Geist deutscher Rechtsinstitute vertrauter machen. Uebrigens sind für den Gebrauch des gemeinen Rechts als Hülfsmittel bey der Auslegung des Würt. Rechts folgende Regeln zu bemerken: 1) ist überhaupt nur dasjenige Gesetz, dessen Sinn zweifelhaft ist, Gegenstand der Auslegung; wenn mithin in Ansehung eines Gesetzes auch ausgemacht ist, daß es aus dem gemeinen Recht entlehnt sey, es ist aber so klar ausgedrückt, daß über den Sinn desselben kein Zweifel statt findet, so darf es darum, weil es in einzelnen Bestimmungen von dem gemeinen Recht abweicht, nicht aus diesem erklärt werden, so daß keine Abweichung von demselben übrig bleibe. a) 2) Wenn über einen Satz des römischen Rechts die Rechtsgelehrten zu verschiedenen Zeiten verschiedene Meinungen hatten, so darf das Würt. Gesetz, in welchem das Röm. Recht angenommen worden ist, nicht nach der obgleich vielleicht richtigeren neueren Meinung, sondern es muß nach der zu Zeit der Errichtung des Landrechts herrschend gewesenen Meinung der Rechtsgelehrten ausgelegt werden, denn dieser wollte der Gesetzgeber Gesetzeskraft ertheilen. b) Die Verletzung dieser beyden Regeln würde die Selbstständigkeit des Gesetzgebers aufheben. Zufolge derselben kann also ein Würtembergisches aus dem gemeinen Recht entlehntes Gesetz nur dann aus diesem erklärt werden, wenn der Sinn desselben zweifelhaft ist, es aber doch nichts enthält, was die Absicht des Gesetzgebers, von dem gemeinen Recht abzuweichen, beweisen könnte.

a) *Johann Henr. Hochstetter, theses juris Würtembergici privati. Stuttg.* 1778. *th.* 4. 5.
Griesinger Kommentar ꝛc. 2. Band. S. 477.

b) *Sixtus Jacobus Kapf D. de dote pignori anteriori expresso postponenda, ad jus prov. Würtemb. p.* I. *tit.* 75. §. folgends sollen ꝛc. *Tub.* 1778. §. 2.
Meine Bemerkungen über das Verfügungsrecht eines Schuldners über sein Vermögen vor Ausbruch des Konkursprozeßes. Heilbronn am Nekar. 1803. S. 44.

§. 32.

Ergänzung des Würt. Rechts.

Wenn eine Rechtsfrage in den Würtembergischen Gesetzen nicht entschieden ist, so muß, wenn sie ein ursprünglich einheimisches Rechtsverhältniß betrift, die Beantwortung derselben abgeleitet werden 1) aus dem Begriff und den Grundsätzen desselben; geben diese keine Entscheidung an die Hand, so muß man 2) zu der Analogie des Würt. Rechts seine Zuflucht nehmen; wenn aber eine ähnliche Rechtsfrage in demselben nicht entschieden ist, so müssen 3) allgemeine d. h. entweder dem ganzen Rechtssystem, oder wenigstens mehreren Lehren desselben zum Grunde liegende Rechtsgrundsätze angewandt werden, die aus dem gemeinen Recht entlehnt werden; denn dieses hat im Ganzen Gültigkeit; deßwegen müssen die Grundsätze desselben auch bey der Bestimmung der Theorie von solchen Lehren gelten, welche demselben unbekannt sind, insoweit dieselben in Ermanglung eigenthümlicher Grundsätze der allgemeinen Begriffe und Grundsätze bedarf. a) Wenn hingegen in den Würt. Gesetzen eine Lücke in der Theorie einer aus dem gemeinen Recht aufgenommenen, und mithin diesem bekannten Rechtslehre ist, so bedarf es keines Beweises, daß diese aus dem gemeinen Recht ausgefüllt werden muß.

a) Vergl. Einleitung in die Wissenschaft des heutigen deutschen Privatrechts ꝛc. von Gottlieb Hufeland. Jena 1796. §. 21. not. 3. §. 28.

Erstes Buch.

Personenrecht.

§. 33.

Begriff.

Der Zustand einer Person ist diejenige Qualität derselben, vermöge welcher ihr gewisse Rechte zukommen. Der Umfang derjenigen Rechte, welche einer Person um ihres Zustandes willen zukommen heißt Personenrecht.

§. 34.

Eintheilung der Personen.

Die Personen sind entweder einzelne oder moralische Personen; eine moralische, mystische Person ist ein Inbegriff von mehreren einzelnen, welche rechtlich für Eine Person angesehen werden, Gemeinheiten.

Erste Abtheilung.

Rechte der einzelnen Personen.

Erster Abschnitt.

Geschlecht und Alter.

§. 35.

Verschiedenheit des Geschlechts.

Die besonderen Rechte, welche dem weiblichen Geschlecht zustehen, werden am schicklichsten bey Abhandlung der Rechtsge-

schäfte in Ansehung deren sie demselben zukommen, angeführt werden. Allgemein ist nur die Verfügung der Würtembergischen Gesetzen in Betreff des weiblichen Geschlechts, durch welche dasselbe einer immerwährenden Geschlechtsvormundschaft unterworfen ist; davon wird bey der Darstellung des Vormundschaftsrechts die Rede seyn.

§. 36.

Verschiedenheit in Ansehung des Alters.

Volljährig ist nach Würtembergischem wie nach römischem Recht derjenige, welcher das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat; wer es noch nicht erreicht hat, ist minderjährig. Der Minderjährige kann durch ein Privilegium zur Ausübung der Rechte eines Volljährigen berechtigt werden — venia aetatis, Jahrgebung. Ehemals konnte dieses Privilegium von den Gerichten ertheilt werden, wenn der Minderjährige das zwanzigste Jahr erreicht hatte; a) neuerdings hat sich aber der Regent vorbehalten, dasselbe selbst zu ertheilen. b) Die Dispensationstaxe ist bis in das zwanzigste Jahr drey Goldgulden, von dem zwanzigsten bis zwey und zwanzigsten Jahr zwey Goldgulden, und in den übrigen Jahren ein Goldgulden. c) Dieses Privilegium kann entweder allgemein, ohne Einschränkung ertheilt werden, oder nur zu gewissen Handlungen; diese sind das Recht, zu heurathen, und das Recht, sein Vermögen selbst zu verwalten. Die Ertheilung des einen dieser Rechte schließt die Ertheilung des andern nicht in sich; wem also zu heurathen erlaubt wird, dem wird dadurch nicht zugleich erlaubt, sein Vermögen selbst zu verwalten, und umgekehrt. d) Derjenige, der mit der Wirkung dispensirt wird, daß er sein Vermögen selbst verwalten darf, wird zwar von der Vormundschaft befreyt, und ist in dieser Rücksicht als volljährig anzusehen, jedoch mit der Einschränkung, daß er diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme ein Vormund gerichtlich legitimirt seyn muß, so lange, bis er mit dem 25sten Jahr die natürliche Volljährigkeit erreicht hat, nur mit Bewilligung des Gerichts gültig vornehmen kann, daher kann er kein liegendes Gut, oder einen darauf haftenden Zinß, oder be-

trächtliche Fahrnißstücke ohne Erkenntniß des Gerichts veräußern. e)

a) L. R. Th. 2. Tit. 27. §. Wir setzen ꝛc.

b) G. R. v. 5. Jul. 1732. (Gerstl. 1. Th. S. 196.) Wenn der Minderjährige 23 Jahr alt ist, so dispensirt die Regierung; ist er aber jünger, der Kurfürst selbst.

c) Erbvergl. Cl. 6. §. 22.

d) Gen. R. v. 20. Jun. 1789. b. Kapff S. 371.

e) L. R. a. a. O. vergl. mit Staat f. Vormünder ꝛc. K. 3. §. 4. 9. b. Kapff S. 143. 145.

Zweiter Abschnitt.

Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden.

§. 37.

Begriff eines Fremden.

Ein Fremder ist derjenige, welcher dem Kurfürsten von Würtemberg weder mit der Erbhuldigung zugethan, noch dessen Landeshoheit unterworfen ist. a) Ob ein solcher in oder außerhalb Würtemberg seinen Wohnort hat, ist gleichgültig, ein Unmittelbarer ist daher immer ein Fremder in Würtemberg, wenn er gleich sich da aufhält.

a) L. O. Tit. 20. §. 5. „ein Ausmann oder Fremder, Uns mit der Erbhuldigung nicht zugethan, noch unser Oberkeit unterworfen." Vergl. L. O. Tit. 17. §. 4. 6. 9.

§. 38.

Vorzüge der Einheimischen vor den Fremden.

Ein Indigenat im engern Sinne, vermöge dessen Fremde von Erlangung eines öffentlichen Amtes ausgeschlossen sind, gibt es in Würtemberg nicht, jedoch soll bey Ersetzung eines Amts auf Einheimische, wenn sie tüchtig sind, vorzüglich Rücksicht genommen werden. a) Fremde können keine unbeweglichen Güter im Lande kaufen, b) und auch einige bewegliche,

als Most unter der Kelter, Wolle, Mastochsen, Papier, und dergl. können die Einheimischen ganz oder zur Hälfte den Fremden auslosen c) von Wochenmärkten sind sie ganz ausgeschlossen, und auf Jahrmärkten sollen sie ihre Waaren nicht vor 12 Uhr auslegen. Diesen einzelnen Verordnungen wird unten in der Lehre vom Kauf nnd der Losung ausführlicher gedacht werden.

a) Erbvergleich. S. 12. §. 1. S. 78. §. 24.

b) L. R. Th. 2. Tit. 9. §. Wir setzen ꝛc. S. 267. L. O. Tit. 20.

c) s. im Allgemeinen *E. C. Jaeger D. de jure retrahendi res mobiles speciatim Wirtembergico* 1771.

§. 39.

Retorsion.

Außer den angegebenen und einigen andern noch anzuführenden Fällen werden die Fremden nach denselben Grundsätzen behandelt, wie die Einheimischen, es wäre denn, daß Retorsion eine Ausnahme nöthig machte. Wenn nehmlich in den Gesetzen eines Staats etwas zum Nachtheil der Fremden angeordnet ist, so ist es durch den Völkerbrauch eingeführt, daß gegen die Unterthanen dieses Staats in andern Ländern eben die Gesetze angewandt werden; dieß wird Retorsion genannt. Retorsion ist daher die gegen die Bürger eines Staats erwiederte Anwendung der von demselben zum Nachtheil der Fremden eingeführten Rechte.

§. 40.

Fortsetzung.

Damit Retorsion gebraucht werden könne, wird erfordert, daß ein Staat in seiner Gesetzgebung die Einheimischen vor den Fremden begünstige; bloße Verschiedenheit der Gesetze, welche aber zwischen Bürgern und Fremden keinen Unterschied machen, begründet kein Recht zur Retorsion. a) Ob aber ein den Fremden nachtheiliges Gesetz schon in Anwendung gekommen ist, oder nicht, ist gleichgültig; b) da übrigens die Retorsion zur Selbsthülfe gehört, deren sich ein Staat ge-

gen den andern bedient, so kann sie nur unter der Auktorität des Regenten, vermöge einer allgemeinen oder besonderen Verfügung angewandt werden. Im Würtembergischen ist die Anwendung der Retorsion nur in einzelnen Rechtsverhältnissen angeordnet, bey diesen kann also der Richter ohne besondere höhere Verfügung dieselbe gebrauchen; in allen andern Fällen aber muß er, wenn das Daseyn der Bedingung der Retorsion erwiesen ist, deßhalb berichten und Bescheid einholen. c)

a) Die neueste Ausführung dieses Satzes findet sich in Boley's Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien. Stuttg. 1800. *nro. VIII.* Vergl. den folg. §.

b) Würt. Wechsel- und Wechselgerichtsordnung, K. 7. §. 11. „wie unsern Unterthanen von jener Landesherrschaft wiederfahren ist, oder bey sich ereignenden Fällen wiederfahren würde." *Kapf D. de locatione cambii proprii in concursu creditorum occas. ordin. camb. Würt. c. 7. §. 7. Tub.* 1767. §. 8. S. 31.

c) Eine ausdrückliche Bestätigung dieses allgemein anerkannten Satzes (s. F. G. A. Weidner vom Erwiderungs- oder Wiedervergeltungsrecht ꝛc. Gött. 1794. §. 8.) scheint mir das G. R. v. 29. December 1727 (Hochst. Th. I. S. 113) zu enthalten: es wird darinn die Retorsion in Erbschaftssachen befohlen, und gesagt: „so seynd dergleichen extranei auch in diesem Herzogthum in gleichem Fall, ebenmäßig, ohne sich weitern Bescheids zu erholen, — auszuschliessen."

§. 41.

Verordnung der Retorsion in einzelnen Rechtsverhältnissen.

Der Gebrauch der Retorsion ist gegen alle diejenigen Länder angeordnet, in welchen die Fremden nicht gleiche Rechte mit den Einheimischen genieſſen: 1) in Erbschaftssachen. Wenn daher ein Fremder in Würtemberg eine Erbschaft anspricht, so ist der Beamte verbunden, vor allen Dingen denselben zur Beybringung glaubwürdiger Nachrichten anzuhalten darüber, wie es mit der Vererbung gegen Fremde, und besonders gegen Würtembergische Unterthanen in seinem Lande gehalten

werde, und sollte er diese Nachrichten verdächtig finden, so soll er sie selbst einziehen. Alsdann soll der Fremde in Ansehung seines Erbrechts in Würtemberg genau so behandelt werden, wie in dessen Lande der Fremde behandelt wird. Wird der Fremde, oder wenigstens der Würtemberger dort von dem Erbrecht ausgeschlossen, so soll dieß auch dem Fremden in Würtemberg widerfahren, und desselben Erbs-Portion den Verwandten im Lande nach der Würtembergischen Erbfolgeordnung zufallen, a) 2) in Wechselsachen. Eine Wechselschuld wird nach Würt. Recht in der dritten Klasse unter den Privathipotheken locirt; in Ansehung der Retorsion ist aber hiebey das besondere, daß ein fremder Wechselgläubiger diesen Vorzug nicht nur alsdann nicht genießt, wenn die Fremde in seinem Lande den Einheimischen nachgesezt, sondern auch wenn dort die Wechsel überhaupt ohne Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen in eine geringere Klasse gesezt werden. b) In den ehemaligen Reichsstädten Rothweil und Eßlingen sind die Privat- und Quasipubliken Hypotheken unter die einfachen Schulden locirt worden, jedoch ohne Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden Gläubigern. Das Eßlinger Statut wurde den Würtembergischen Unterthanen nur bekannt gemacht, damit sie sich darnach richten könnten, c) das Rothweiler hingegen zu retorquiren befohlen, mithin in diesem Fall wie in nro 2) eine Ausnahme von den Grundsätzen über Retorsion gemacht. d)

a) Die Generalrescripte v. 8. December 1725 und 29 Oktober 1727.

b) Würt. Wechselo. Kap. 7. §. 11. vergl. Kapf a. a. O.

c) G. R. v. 24. December 1773. b. Kapf. S. 128.

d) G. R. v. 9. Februar 1792. Das. S. 45. f. Daß aber dieß als Ausnahme angesehen werde, erhellt aus dem Regierungsrescripte v. 18. Juni 1792. s. Boley a. a. O. S. 303.

§. 42.

Abzugsrecht. Begriff, Eintheilung desselben.

Das Abzugsrecht a) ist das Recht des Landesherrn, von Gütern, die in seinem Gebiet gele-

gen sind, und in ein anderes ausgeführt werden, einen gewissen Theil als Abgabe zu fordern. Objektiv ist Abzug die Summe, welche vermöge dieses Rechts gefordert wird. Dieser Abzug wird gefordert, entweder wenn Unterthanen auswandern, in diesem Fall wird er Nachsteuer, gabella emigrationis, genannt; oder wenn ein Fremder eine ihm in Würtemberg angefallene Erbschaft ausführt; in diesem Fall wird er eigentlich Abzug, detractus in specie, genannt.

a) *J. Th. Scheffer, de jure detractus. Tub.* 1730. *C. F. Erbe (praes. Canz) Diss. de jure detractus speciatim Würtembergico. Tub.* 1773. 4.

§. 43.

Nachsteuer, oder Auswanderungsgabelle.

Alle Würtembergischen Unterthanen geist- und weltlichen Standes, welche der Landschaft inkorporirt sind, haben freyen Zug, und sind keine Nachsteuer zu bezahlen schuldig; ihre einzige Obliegenheit ist, daß sie ihrem vorgesezten Beamten ihren Vorsatz auszuwandern anzeigen, ihre Schulden bezahlen, versprechen, innerhalb Jahres nichts gegen die Herrschaft und das Land zuthun, und sich eben so lang als den Würtembergischen Gerichten unterworfen bekennen. a) Hingegen die Innwohner derjenigen Orte, welche seit der Erhebung des Landes zum Herzogthum erworben, und demselben nicht inkorporirt worden sind, als der Kammerschreiberey Orte, und die Entschädigungslande sind Nachsteuer zu geben schuldig, sie mögen in ein fremdes Gebiet, oder in ein inkorporirtes Ort von Würtemberg ziehen. b)

a) Erbvergl. *Cl. I. grav. IX.* §. 1. 2. Landtags-Abschied v. J. 1599. (in der Würt. Landes-Grundverfassung. S. 297.) L. A. v. J. 1739. §. 45. (ebend. Anhang. S. 32.) L. O. Tit. 4. §. 1 — 3.

b) *Breyer elem. jur. publ. Würtemb.* §. 328. Daselbst und Erbe a. a. O. §. 5. 6. s. vom Abzugsrecht v. Tuttlingen, Heydenheim, und Ebingen.

§. 44.

Erbabzug, Grund desselben.

Von einer Erbschaft, welche einem Fremden in Würtemberg anfällt, wird nur in dem Fall Abzug gefordert, wann die Landesherrschaft desselben auch von den Würtembergern Abzug nimmt; mithin ist in Würt. Retorsion der Grund des Abzugs. Daher sind die Beamte schuldig, wie §. 41. angegeben ist, die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, und der Rentkammer deßhalb zu berichten. a)

a) L. O. Tit. 4. §. 4. 5. G. R. v. 24. Jul. 1620. n. 2. (L. O. S. 340.) G. R. v. 1602. und 1648. (b. Hochst. Th. I. S. 115.)

§. 45.

Gegenstand desselben.

Dem Erbabzug ist jede, testamentarische und Intestat-Erbschaft unterworfen, a) auch Legate; Schenkungen von Todeswegen nehmen einige aus, b) andere aber unterwerfen sie ebenfalls dem Abzug. c) In Ansehung der einzelnen Erbschaftsstücke ist zwischen beweglichen und unbeweglichen aber im Wohnort des Verstorbenen gelegenen Gütern kein Unterschied, auch Kapitalien sie mögen in oder außer dem Wohnort des verstorbenen angelegt seyn, werden verabzugt. d) Frey vom Abzug sind 1) Heurathsgüter, welche einer ins Ausland heurathenden Tochter gegeben worden sind, weil die Kollation nur wegen der zwischen Kindern zu bewerkstelligenden Gleichheit erfordert wird; e) 2) hinterfällige Güter, welche einem ausgewanderten Würtemberger schon vor der Auswanderung angefallen waren, weil sie schon damals in seinem Eigenthum waren. f)

a) Erbe. a. a. O. §. 13. 18.
b) Erbe. a. a. O. §. 13.
c) F. J. Bodmann, inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts. Maynz 1791. 8. 2te Abth. §. 41.
d) Erbe. §. 11. 14.
e) Resolut. v. 28. Jul. 1683. (Hochst. Th. I. S. 116.)
f) Erbe. §. 16.

§. 46.

Größe desselben; wenn er gefordert werden könne. Berechnung desselben.

In der Regel, wenn kein Vergleich deßhalb gemacht worden ist, müssen zehen Prozent Abzug bezahlt werden. a) Das Recht den Abzug zu fordern erwächst, sobald die dem Fremden angefallene Erbschaft von demselben angenommen wird; b) auch wird ihm das Unterthanenrecht gewöhnlich nicht mit der Wirkung ertheilt, daß er vom Abzug frey wird. Als Mittel sich die Abzugsgebühren zu verschaffen, wird Arrestanlegung gebraucht. c) Die Berechnung derselben wird nicht nach dem Verkaufspreiß der Erbschaftgüter, sondern nach dem waisengerichtlichen Anschlag derselben gemacht. d)

a) L. O. Tit. 4. §. 5.
b) Erbe a. a. O. §. 10. Bodmann a. a. O. 3te Abth. §. 9.
c) G. R. v. 29. Jun. 1648.
d) Erbe a. a. O. §. 12.

§. 47.

Wem das Abzugsrecht zukomme? gegen Wen?

Das Recht Abzug zu fordern, hat der Landesherr und die Einkünften davon fliessen in die Rentkammer, a) Zufolge ihrer Lagerbücher haben aber auch zwey Würtembergische Städte Tuttlingen und Heydenheim das Erbabzugsrecht, jedoch unbeschadet der landesherrlichen Rechte; jene fordert fünf, diese zehen Prozent von jeder Erbschaft, welche aus der Stadt ins Ausland, oder in ein anderes Würtembergisches Ort geführt wird. b) Fremde sind in Beziehung auf das Abzugsrecht auch die Unterthanen von denjenigen Gebieten gegen einander, zwischen welchen nur eine Personalunion statt findet, wie der Fall ist zwischen Alt- und Neu-Würtemberg, wenn nicht mit den ehemaligen Regierungen Verträge deßwegen geschlossen worden sind, wie z. B. mit Zwiefalten, Well der Stadt; und was jenes betrift, zwischen den der Landschaft inkorporirten und den Kammerschreiberey-Orten.

a) L. O. Tit. 4. §. 5.
b) Erbe a. a. O. §. 5. 6.

§. 48.

Abzugsfreyheit.

Frey von der Verbindlichkeit den Abzug zu bezahlen sind 1) die Würtemberger, welchen bey ihrer Auswanderung das Unterthanenrecht mit allen daraus fliessenden Rechten und Verbindlichkeiten vorbehalten worden ist; die blosse Vorbehaltung des Regresses in das Vaterland hat diese Wirkung nicht a). 2) Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, der Syndikus, und die Notarien der Universität Tübingen mit ihren Kindern und Enkeln b; 3) diejenigen Fremden, mit deren Landesherrschaften die Abzugsfreyheit verglichen worden ist. c)

a) *Breyer jus publ. W.* §. 330. Erbe. a. a. O. §. 20.

b) Beck Gesch. der E. C. Universität Tübingen. §. 101. S. 275.

c) Ein Verzeichniß hievon enthält das G. R. v. 13. May 1551. (Erbe. a. a. O. S. 26.) neuere Verträge werden angeführt von *Breyer* a. a. O. §. 329.

§. 49.

Heimfalls: oder Fremdlingsrecht.

Das Heimfallsrecht (jus albinagii) ist das Recht des Fiskus, sich die Verlassenschaft eines im Lande gestorbenen Fremden mit Ausschluß aller Erben zuzueignen. Dieses Recht wurde in Würt. blos zur Wiedervergeltung gegen Frankreich ausgeübt, aber durch einen Vertrag v. 1. May 1778 aufgehoben. Ein ähnliches Recht wird in Losburg, Alpirspacher Oberamts ausgeübt; es wird nehmlich von der Verlassenschaft eines dort gestorbenen Fremden ein Besthaupt genommen. a)

a) *Breyer* a. a. O. §. 326.

Dritter Abschnitt.

Rechte der verschiedenen Religionsverwandten.

§. 50.

Allgemeine Sätze.

Wer der lutherischen Religion nicht zugethan ist, kann in Würtemberg nicht zum Bürger und Beysitzer angenommen wer-

den. a) Ein Würtemberger kann eine der evangelischen Religion nicht zugethane Person nur mit besonderer herrschaftlicher Erlaubniß heurathen, und der Beamte soll von ihm einen schriftlichen Revers fordern, daß er seine Kinder beyderley Geschlechts in der evangellschen Religion erziehen lassen wolle. b)

a) Erbvergl. *Cl.* 2. §. 4. K. O. S. 45. §. 7. Der Erbvergleich, welches sich auf frühere Gesetze beruft, spricht ganz allgemein, die Juristenfakultät in Tübingen hatte aber in einem über die Aufnahme der Waldenser 1687 ertheilten Gutachten den Satz aufgestellt, daß diese, folglich überhaupt solche die einer andern als der Landesreligion zugethan sind, zwar nicht als Bürger, aber doch als Beysitzer angenommen werden können. s. F. C. v. Moser aktenmäßige Geschichte der Waldenser ꝛc. Zürich 1798. S. 397. Die Rechte der Waldenser in Würt. s. Hz. Eberhard Ludw. Concessionsbrief v. 1699. (b. Moser a. a. O. S. 476. wegen ihrer Heurathen mit Lutheranern, Resolut. v. 21. May. 1763 (Hartmann Eheg. S. 404.)

b) Ehego. Th. 2. *cap.* 12. §. 1. G. R. v. 4. Jun. 1727. §. 12. (b. Hartmann. Th. 1. S. 300.)

§. 51.

Von den Juden.

Juden können nur in den dem Lande nicht inkorporirten Orten aufgenommen werden; a) diejenigen, welche dort aufgenommen sind, werden Schutzjuden genannt; welche aber ohne aufgenommen zu seyn, blos durch das Land ziehen dürfen, vergleitete Juden.

a) Landtagsabs. v. 1739. §. 51.

§. 52.

Rechte der vergleiteten Juden.

Damit ein nicht aufgenommener Jude sey es gleich ein Betteljude durch Würtemberg ziehen könne, muß er von dem Beamten des ersten Würtembergischen Orts den er betritt, das Geleit lösen; ehemals ein lebendiges, gegenwärtig nur ein schriftliches; auf das vorgeschriebene Judenzeichen, welches mit einem Jägerhorn, und dem Buchstaben S, welcher Schilling

bedeutet, gestempelt ist, soll neben dem Nahmen des Juden und dem Datum auch der Weg, den der Jude gehen will, und der Ort bis zu welchem das Geleit sich erstreckt, geschrieben werden. Das Geleit kostet, wenn es nur 1 — 2 Meilen weit geht, für die Meile einen Schilling zu drey Kreuzer gerechnet, und zwey Kreuzer für das Zucht- und Arbeitshaus; für ein Geleit das sich über 2 Meilen ins Land erstreckt, muß das große Geleitsgeld mit 14 Schillingen bezahlt werden. Ein Jude der ohne Geleit ergriffen wird, wird mit einer großen Frevel Strafe belegt. a) Ein vergleiteter Jude darf nur auf offenen Märkten mit den Würtembergern Verträge eingehen, und ein zu einer andern Zeit eingegangener Vertrag ist nur gültig, wenn der Jude denselben von der Obrigkeit des Würtembergers bestättigen läßt. b) Ausserdem muß ein solcher Taggeld, und die ausländische Accise bezahlen. c)

a) L. O. Tit. 27. §. 21. G. R. v. 28. Aug. 1773. und v. 10. Februar 1799. (b. Kapff. S. 126. 495.)

b) L. O. a. a. O. §. 28. wo auf den Reichsabsch. v. 1551. §. 79 verwiesen wird. Mehrere G. R. b. Hochstetter Th. I. S. 163.

c) Circ. R. v. 3. Merz 1787. (b. Kapff S. 334.)

§ 53.

Rechte der Schutzjuden.

Die Schutzjuden erwerben durch den ihnen ertheilten Schutz das Recht im Lande zu handeln, ihre Verträge sind auch ohne obrigkeitliche Bestätigung gültig; a) doch sind im Verkehr der Christen mit Juden aus Mißtrauen gegen diese b) in den Gesetzen folgende Einschränkungen gemacht worden: 1) soll kein Würtembergischer Unterthan von Juden etwas entlehnen; c) 2) denselben bey Verlust der Sache weder bewegliche noch unbewegliche Güter verpfänden; d) 3) nicht für einen Unterthanen Bürge gegen einen Juden werden, bey Verlust des Regresses an den Hauptschuldner; e) 4) den Juden ist bey Strafe der Konfiskation verboten, eine Forderung, welche sie an einen Christen haben, an einen andern Christen abzutreten; f) zwar behaupten einige Rechtsgelehrte, daß dieses lezte aus den Reichs-

gesetzen g) entlehnte Gesetz nur auf die Cessionen unvergleiteter Juden anwendbar sey, h) allein da das Gesetz nicht unterscheidet, und unvergleitete Juden nicht geduldet werden, so ist man zu dieser Einschränkung desselben eben so wenig berechtiget, als zu den Unterscheidungen, welche andere machen wollen. i) Da übrigens in den Reichsgesetzen und in dem Würt. Generalrescript nur die Cession der Forderung eines Juden an einen Christen verboten ist, so ist es den Juden frey, ihre Forderungen an Juden einem Christen abzutreten. k) In Kursachsen sind die Cessionen eines Juden an Christen erlaubt; da nun das Leipziger Wechselrecht in Würtemberg subsidiarischen Gebrauch hat, so scheint auch in Würt. ein Jude einen Wechsel gültig an einen Christen indossiren zu können. l)

a) Die G. R. d. Hochst. Th. I. S. 168.
b) L. O. Tit. 27. §. 1.
c) Das. §. 22.
d) Ebend. §. 23 — 25.
e) Das. §. 26 — 28.
f) G. R. v. 29 Nvbr. 1748 (b. Gerstl. Th. I. S. 197.)
g) R. A. v. 1551. §. 79. Reichspol. O. v. 1577. Tit. 20. §. Es soll auf ꝛc.
h) *Stryk usus mod. ad. l.* 18. *tit.* 4. §. 12. Runde deutl. Privatr. §. 643.
i) *Puffendorf obs. t. II. obs.* 158. *Grass collat. jur. civ. rom. cum recess. imp. sect.* 8. *nro. III. Coss. Tub. Vol. V. cs.* 59. *no.* 28. folg.
k) *Grass* a. a. O. S. 23.
l) Püttmanns Wechselrecht, §. 24. not.

§. 54.

Fortsetzung.

Uebrigens stehen die Schutzjuden unter der Ortsobrigkeit, und werden nach den Landesgesetzen behandelt, ausser in den Rechtsverhältnissen, welche mit ihrer Religion zusammenhangen, bey welchen ihre eigenen Gesetze ihre Anwendung finden. Sie dürfen kein Taggeld, und nur die inländische Accise bezahlen. a)

a) Circ. R. v. 3. Merz. 1787.

Vierter Abschnitt.

Von der Leibeigenschaft.

§. 55.

Ursprung, Begriff der Leibeigenschaft. Freyheit.

Die Personen sind entweder frey oder leibeigen; der Begriff von Freyheit kann erst bestimmt werden, wann der Begriff von der Leibeigenschaft gegeben ist; zur Vorbereitung von diesem mögen folgende historische Bemerkungen dienen. Wenn ein Begüterter einem Unbemittelten Grund und Boden zum Bauen verlieh, und denselben mit den nöthigen Geräthschaften versah, so gab dieser jenem seinen Leib zum Eigenthum, zur Sicherheit dessen, was man ihm anvertraute, und was er für die Benutzung des Bodens zu leisten hatte, welches in gewissen Diensten für den Herrn des Guts, und in Lieferungen von Naturalien bestund. Dieß ist die eine Art, wie die Leibeigenschaft entstund, sie war eine Bürgschaft für das im Eigenthum des Herrn gebliebene Gut, und mit dem Besitz desselben verbunden. Die Leibeigenschaft vererbte sich auf die Kinder der leibeigenen Eltern, und von diesen auf die weiteren Nachkommen. Hatten sich nun diese so vermehrt, daß das vom Leibherrn hinausgegebene Gut zu ihrem Unterhalt nicht mehr hinreichte, so verliessen sie zum Theil dasselbe, rm anderswo Nahrung und Obdach zu suchen, in dem Eigenth m ihres Herrn blieben sie aber, und dadurch veränderte sich die Leibeigenschaft dahin, daß sie auch ohne Beziehung auf ein zum Genuß überlassenes Gut die Person des Leibeigenen umfaßte.

§. 56.

Fortsetzung.

Diese Leibeigenschaft, welche ohne Beziehung auf ein Gut existirt, bildete sich auch durch die andere Art, auf welche Leibeigenschaft entstand. Nehmlich Andacht, oder Furcht vor dem Heerbann bewog viele, sich an Kirchen und Klöster zu eigen zu ergeben, weil sie dadurch Freyheit vom Kriegsdienst erlangten. Zu diesen gehören die Lombacher, von einem in der

Nähe des Klosters Alpirspach, und zu demselben gehörigen Ort Lombach so genannt; diese haben sich Johannes dem Täufer ergeben, und im Jahr 1463 eine eigene Ordnung gemacht: Zu ihnen gehören die Zinnser, welchen Nahmen die auffer Lombach wohnenden Leibeigenen des Johannes haben. Weiter gehören hieher die Pelagier, welche sich dem in der Klosterskirche zu Alpirspach stehenden, einem unbekannten Heiligen, Pelagius, gewidmeten Altar mit Leibeigenschaft ergeben haben. Häufiger noch wurde Leibeigenschaft ohne Beziehung auf ein Gut dadurch, daß an vielen Orten die Luft leibeigen machte. a) Diesem nach ist die Leibeigenschaft dasjenige sich auf die Nachkommen vererbende Verhältniß einer Person zu einer andern, vermöge dessen jene dieser (welche Leibherr genannt wird) zu gewissen Abgaben und Diensten verbunden ist. Der Zustand desjenigen, welcher nicht in einem solchen Verhältniß steht, ist Freyheit.

a) Vergl. hierüber und über die folgende J. J. Sattler, Geschichte des H. Würtemberg unter den Grafen. 4te Forts. S. 132. folg. Derselbe topographische Geschichte des H. Würt. 1784. S. 167. *C. J. Harprecht flores sparsi ad jura privata singularia Alpirspacensia. Tub.* 1755. S. 81. folg.

§. 57.

Quellen dieser Lehre.

Die Verbindlichkeiten der Leibeigenen, und die Rechte des Leibherrn sind verschieden in den verschiedenen Gegenden Würtembergs; sie müssen aus den Lagerbüchern, und der Observanz jedes Orts kennen gelernt werden. a) Im Allgemeinen können folgende theils auf Gesetzen und Observanz, theils auf der Natur der Sache beruhende Grundsätze aufgestellt werden.

a) Daß die Leibeigenschaft im Würtembergischen zu der gelindesten gehöre, wird sich aus dem folgenden ergeben; besonders ist es aber aus Veranlassung einer in den Würtembergischen Blättern. Stuttg. 1797. S. 154. f. aufgestellten entgegengesezten Behauptung bewiesen worden in dem Magazin für Würtembergische Schreiber. Stuttg. 1797. 3tes Heft

v. 1798. Nro. IV. „Ein Wort über Leibeigenschaft in Würtemberg."

§. 58.

Entstehung der Leibeigenschaft.

a) Durch Geburt. Nicht durch Heurath.

Leibeigen wird 1) diejenige Person, die von einer leibeigenen Mutter in oder ausser der Ehe gebohren worden ist: das Kind folgt dem Busen. a) Daraus folgt 1) daß wenn die Eltern verschiedene Leibherrn haben, die Kinder immer dem Leibherrn der Mutter in die Leibeigenschaft verfallen; b) 2) daß sie nur in diejenige Art von Leibeigenschaft fallen, in welcher die Mutter ist, die Leibeigenschaft des Vaters mag gelinder oder härter seyn. c) Die Heurath mit einer leibeigenen Person macht die freye im Allgemeinen nicht leibeigen, weit weniger haben diese Würkung unehelicher Beyschlaf oder Entführung. d)

a) Sattler angef. Gesch. 4te Forts. §. 48. S. 136.

b) Mithin da in W. nur Ein Leibherr ist, in die Leibeigenschaft derjenigen Kellerey oder Verwaltung, wohin die Mutter gehört.

c) Röslin von besondern weiblichen Rechten. Stuttg. 1775. 1779. Bd. 1. Buch 2. Abs. 5. §. 2 — 10. S. 239. f. Jakob Otto siebenfache Stück absonderlichen zu beobachten in Vorstellung der Leibeigenschaft. Frankf. 1680. 4. 3tes Stück. S. 17. *n. II.*

d) Röslin a. a. O. §. 11. f. Runde Privatrecht §. 540.

§. 59.

Fortsetzung b) durch Ergebung.

2) entsteht Leibeigenschaft durch freywillige Ergebung; diese kann entweder durch eine ausdrückliche Erklärung geschehen, oder stillschweigend. Auf die leztere Art geschieht sie, wenn sich eine Person freywillig in einem Ort häußlich niederläßt, in welchem die Luft leibeigen macht. Die hiedurch entstandene Leibeigenschaft wird Lokal = Leibeigenschaft, und diejenige, welche durch Geburt entsteht, und der Person ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort anklebt, personal = Leibeigenschaft genannt. In die Lokal = Leibeigenschaft können auch

diejenigen verfallen, welche schon in einer Personalleibeigenschaft sind; a) Beamte und Geistliche verfallen nicht in die Lokalleibeigenschaft, weil sie sich von Amtswegen an einem Ort aufhalten. Uebrigens werden nicht in allen Orten, wo die Luft leibeigen macht, die dahin ziehenden für ihre Personen leibeigen: denn z. B. in Murrhard werden nur die Kinder, die von einer dortigen Bürgerin gebohren werden, leibeigen; wenn daher eine freye Weibsperson dahin zieht, so werden weder sie selbst, noch die Kinder, welche sie mitbringt, leibeigen, wohl aber die Kinder, die sie als Bürgerin dort zeugt, so wie die Kinder ihrer dort sich verheurathenden Töchter, ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht. Das Herkommen, vermöge dessen die Luft leibeigen macht, ist in mehreren Würtembergischen Städten und Dörfern; unter der Benennung: Wildfangsrecht ist es in dem Dorf Osweil, Ludwigsburger Oberamts.

a) Zufolge des G. R. v. 7. Februar 1760 (b. Kapff. S. 25.)

§. 60.

Fortsetzung c) Verjährung.

Endlich wird 3) durch Verjährung das Eigenthum an demjenigen erworben, welcher dreyßig Jahre lang die Obliegenheit eines Leibeigenen ohne Widerrede erfüllt. a)

a) Jakob Otto, a. a. O. 3tes Stück. *n. V.* S. 20. f.

§. 61.

Pflichten der Leibeigenen.

A. Abgaben.

a) Brautlauf. Ungenossenschaft.

Die Verbindlichkeit der Leibeigenen zu Abgaben fängt gewöhnlich erst mit ihrer Verheurathung an; nur in wenigen Orten z. B. in Dettingen und Heuchlingen, und bey den Lombachern ist eine Ausnahme hievon. Die Leibeigenen können zwar eine nach bürgerlichen, und kirchlichen Gesetzen gültige Ehe eingehen, aber sie müssen sich von ihrem Leibherrn die Einwilligung dazu erbitten, und demselben zur Anerkennung der

Leibeigenschaft eine gewisse Abgabe reichen, welche gewöhnlich Brautlauf genannt wird. Diese Abgabe besteht meistens in einer Salzscheibe, in einigen Orten auch in einer Pfanne von Mößing, wofür aber gewöhnlich der Betrag in Geld, und zwar für erstere häufig die bestimmte Summe von vier Gulden, zuweilen aber auch weniger nach Verhältniß des Vermögens eingezogen wird. In einigen Orten z. B. in Alpirspach sind aber die Leibeigenen keinen Brautlauf zu entrichten schuldig, wenn sie sich innerhalb des Orts oder des Amts heurathen.

§. 62.

Fortsetzung.

Eine andere Abgabe, welche Leibeigene bey ihrer Verheurathung entrichten müssen, ist die Ungenossami, Ungenossenschaft. Mehrere Leibeigene, die Einem Leibherrn, zu Einem Kloster, oder zu Einer Kellerey gehören, wurden Genossen, und eine solche Gesellschaft Genossenschaft genannt; wer einen andern Leibherrn hat, oder frey ist, der ist für diese ungenossen, und das Verhältniß desselben zu den Genossen heißt Ungenossenschaft. Wenn nun eine leibeigene Person eine Ungenossin heurathet, so muß sie eine Abgabe Ungenossenschaft genannt, entrichten; diese besteht bald in dem besten Stück Vieh, bald in einer Salzscheibe, oder dem Geld dafür. Possierlich war die Art, wie die Lombacher in diesem Fall bestraft wurden. Wenn ein Lombacher eine Ungenossin heurathete, so mußte es der Abt dem Vogt der Genossenschaft klagen; dieser mußte denn den Bräutigam in des Klosters Küche liefern, und mit einem Rockenhalm an eine Säule binden. Dafür erhielt er von dem Lombacher fünf Schilling Tübinger, deren einer zwey Kreuzer fünf und einen halben Heller ausmachte. Dieß ist die ursprüngliche Bedeutung des Worts. Ungenossenschaft: häufig wird es aber für gleichbedeutend mit Brautlauf genommen. a) Uebrigens wird der Brautlauf nur von denjenigen gefordert, welche sich zum erstenmal verheurathen. Das Recht, vermöge dessen der Leibherr fordern kann, daß der Leibeigene um seine Einwilligung zur Verheurathung bitte, wird jus primae noctis genannt.

a) Ausser Sattler a. a. O. dessen 3te Fortf. S. 215. *Harpprecht.* a. a. O. §. 9. Röslin a. a. O. §. 18.

§. 63.

b) Mannssteuer. Leibhenne.

Mit der Verheurathung des Leibeigenen fangen seine jährlichen Abgaben an. Der Mann gibt jährlich seine Mannssteuer, das Weib einen Leibschilling, oder eine Leibhenne. Es ist eine Ausnahme, wenn der Mann statt der Mannssteuer auch eine Leibhenne gibt, wie es bey den in die Stadt und das Amt Tübingen gehörigen Leibeigenen herkömmlich ist, wo auch das besondere ist, daß wenn beyde Eheleute da gebohren, ins Amt, und zur Kellerey gehörig sind, sie mit einander nur Eine Leibhenne entrichten. a) Die Mannssteuer beträgt gewöhnlich zwey bis fünf Schillinge, und für die Leibhenne werden zehen Kreuzer bezahlt. Der Tod eines Ehegatten befreyt den überlebenden, obgleich im Wittwenstand bleibenden nicht von der Entrichtung seiner durch die Ehe begründeten Abgabe. Die Weiber sind aber von der Verbindlichkeit, ihre Leibhenne zu liefern, frey, wenn sie zur Zeit des Einsammelns im Wochenbett liegen, oder schwanger sind; die Henne wird ihnen in die Wochen geschenkt. Bey einigen Kellereyen ist es auch herkömmlich, daß die im Amte angesessenen Leibeigenen von dieser Abgabe frey sind, sie aber entrichten müssen, sobald sie in ein anderes Amt, oder Land ziehen wollen.

a) Röslin a. a. O. §. 15.

§. 64.

Fortsetzung.

An einigen Orten ist es hergebracht, daß alle zur Kellerey gehörigen leibeigenen Männer alle drey Jahre erscheinen, und anzeigen müssen, um wie viel ihre Genossenschaft sich vermehrt, oder vermindert, und welche sich geheurathet haben. Diese Anzeige nennt man die Weisung. Jeder Leibeigener gibt alsdann seine Mannssteuer doppelt, oder wenigstens etwas erhöht, wofür er etwas zu essen, und zu trinken, d. h. sein Weißmal erhält. Die Pelagier sind weder Mannssteuer noch Leibhenne

zu geben schuldig, hingegen sind sie verbunden, alle Jahr auf den Tag des h. Pelagius in der Kirche zu Alpirspach zu erscheinen, und ihrem heiligen Leibherrn zur Anerkennung ihrer Leibeigenschaft drey Schillinge auf seinen Altar zu legen; dagegen ist das Kloster schuldig, jeder Person zwey Laibe Rücken-Brod, eins zu einem Kreuzer zu geben. Bleibt ein Pelagier drey Jahre hintereinander aus, und löst dieses Brod weder selbst noch durch einen andern, so fällt er zur Strafe dem Kloster mit der Leibeigenschaft heim, und er muß, wie andere Mannssteuer ꝛc. entrichten. a)

a) Sattler a. a. O. S. 143. macht die naive Anmerkung: „Sollte nicht dieser Heilige ein Beck gewesen seyn, welcher einer solchen Kundschaft bedürftig wäre?“

§. 65.

c) Hauptrecht.

Begriff, Grund, ursprüngliche Veranlassung desselben.

Die lezte Abgabe, welche der Leibeigene zu entrichten schuldig ist, ist das Hauptrecht. a) Dieses ist objektiv derjenige Theil des Vermögens, welchen der Leibherr aus der Verlassenschaft seines Leibeigenen zu fordern berechtigt ist; subjektiv ist Hauptrecht das Recht des Leibherrn, einen solchen Theil zu fordern. Der Grund dieses Rechts ist immer ein Vertrag; die ursprüngliche Veranlassung zu Eingehung des Vertrags mag diese gewesen seyn: wenn der Leibherr dem, der sich ihm zu eignen ergab, ein Gut hinausgab, das dieser baute, und benuzte, so fand man es natürlich, daß der Leibherr von dem, was der Leibeigene vermittelst dieses Guts erworben hatte, nach dessen Tod einen Theil für sich forderte; erhielt aber der Leibeigene kein Gut, sondern nur den Schutz seines Leibherrn, und Freyheit vom Heerbann, so wollte der Leibherr diese Rechte nicht umsonst ertheilen, und der Leibeigene konnte sich um so gutwilliger zu einer Abgabe für den Genuß seiner Sicherheit verbindlich machen, als sie nicht von ihm, sondern von seinen Erben entrichtet werden mußte. b) War nun einmal das Recht erworben, so vererbte sich die ihm entsprechende

Verbindlichkeit, so wie die Leibeigenschaft selbst, auf die Erben, die ursprüngliche Veranlassung mochte noch vorhanden seyn oder nicht.

a) *F. C. Harpprecht D. de jure mortuario in bonis defuncti hominis proprii ejus domino competente. Tub.* 1685.

b) Vergl. F. J. Bodmann, historisch juristische Abhandlung von dem Besthaupte, nach gemeinen Deutschen, und besonderen maynzischen Rechten u. Herkommen. Frankfurt an Mayn 1794. 8. §. 3 6. 7.

§. 66.

Verschiedene Benennungen desselben.

Das Hauptrecht hat verschiedene Benennungen, welche zum Theil auf die Objekte Beziehung haben, von denen dasselbe entrichtet werden muß. Hauptrecht, Hauptfall, Sterbfall wird es gewöhnlich da genannt, wo gewisse Prozente des Vermögens gegeben werden müssen; Besthaupt (das beste Haupt) wo das beste Stück Vieh; Leib = Gewandfall — wo das beste Kleid dem Leibherrn gegeben werden muß. Der große Fall wurde es ehemals da genannt, wo neben dem, was dem Leibherrn gebührte, dem Hünervogt, Amtmann oder Schultheissen noch ein kleiner Fall gegeben werden mußte.

§. 67.

Eintheilung des Hauptrechts.

Das Hauptrecht ist entweder ein reales, oder personales. Ein reales ist es, wenn es wegen des Besitzes eines gewissen Guts entrichtet werden muß, ohne Rücksicht, ob die Person leibeigen ist oder nicht. Ein solches Gut ist z. B. das dem Kloster Alpirspach gehörige Todtengericht, ein Bezirk von um die Kirche her gelegenen Gütern, von denen die einzelen todte Güter genannt werden. Personal ist das Hauptrecht, wenn es wegen der Eigenschaft der Person, nemlich der Leibeigenschaft gegeben werden muß, ohne Rücksicht ob diese lokal, oder personal ist. a)

a) Vergl. *Harpprecht* a. a. O. §. 4. f.

§. 68.

Grundsätze über die Beziehung des Hauptrechts.

a) Zeit.

In der Regel ist der Augenblick des Todes des Besthauptpflichtigen der Zeitpunkt, in welchem das Recht, den Sterbfall einzuziehen, erwächst. Wenn daher nach seinem Tod seine Verlassenschaft auf irgend eine Art vermehrt wird, so ist dieser Zuwachs kein Objekt des Hauptrechts a). Durch besondere Gesetze ist übrigens verordnet worden, daß das Hauptrecht auch in dem Fall eingezogen werden soll, wenn ein Leibeigener sein Vermögen bey seinen Lebzeiten von sich gibt b).

a) Bodmann a. a. O. Abs. 5. §. 1. S. 218.
b) Mehrere G. R. b. Hochstetter 1. S. 109.

§. 69.

Fortsetzung b) Art und Weisse.

Wenn die Lagerbücher, Rechnungen, oder das beständige Herkommen eines Orts Bestimmungen in Ansehung des Hauptrechts enthalten, so sind diese als einzige Norm in der Einziehung desselben zu befolgen. Hierinn herrscht eine große Verschiedenheit, im Allgemeinen aber läßt sich mit Sicherheit angeben, daß das Objekt des Hauptrechts entweder eine besondere bestimmte Sache, aus dem Vermögen des Besthauptpflichtigen, oder eine Quote desselben ist. — In jenem Fall ist es gewöhnlich von einem Manne das beste Stück Vieh, bey einem Weibe das beste Ober- oder Gürtelgewand, wovon aber meistens blos der Werth nach dem gerichtlichen Anschlag eingezogen wird. Dieß wird Besthaupt = Theidigung- Thätigung genannt. Ist aber in den Lagerbüchern ꝛc. nichts bestimmt, so muß nach den Gesetzen das Vermögen des Besthauptpflichtigen, sowohl seine beweglichen als unbeweglichen Güter, nach dem Werth, den sie zur Zeit seines Todes, oder der Abtretung derselben haben, angeschlagen, und nach dieser Schätzung, nicht darnach, wie sie in der Steuer liegen, verhauptrechtet, und wenn die Größe des Hauptrechts nicht bestimmt, sondern

wie es heißt, zu Gnaden gestellt ist, deßwegen Bescheid eingeholt werden a). Da übrigens nur des Besthauptpflichtigen eigenes Vermögen verhauptrechtet werden darf, so müssen nicht nur die Schulden und Leichkosten b) sondern auch wenn der verstorbene geheurathet war, des überlebenden Gatten Beybringen, Voraus, und Antheil an der Errungenschaft abgezogen werden; aus demselben Grunde dürfen die Heurathgüter, welche die Kinder erhalten haben, der Kollation ungeachtet nicht verhauptrechtet werden, indem der Zweck derselben blos Gleichstellung der Kinder ist, und das Eigenthum des Heurathguts denselben dadurch nicht entzogen wird c).

a) S. Mehrere G. R. b. Hochstetter Th. 1. S. 107. f.

b) Bodmann a. a. O. Abs. 6. §. 13. S. 263.

c) Harpprecht angef. Diss. c. 8. §. 2. 4. Anderer Meinung ist in Ansehung des Heurathguts *Lauterbach D. de dotis collatione* §. 59. Die hier aufgestellte Meinung ist aber vertheidigt von Bodmann a. a. O. Abs. 4. §. 12. folg. In Ansehung des Vorauses s. unten §. 158. und in Ansch. des Beybringens ꝛc. Bodmann a. a. O. §. 15. S. 269.

§. 70.

Fortsetzung.

Ob von einem vertheilten Gut jeder Besitzer eines Theils den ganzen auf dem Gute haftenden Sterbfall, oder nur nach Verhältniß seines Antheils einen Theil davon entrichten müsse, ist in den Gesetzen nicht bestimmt; wenn also Lagerbücher und Observanz keine Norm an die Hand geben, so muß deßhalb Bescheid eingeholt werden. In Ansehung des schon erwähnten Todtengerichts in Alpirspach ist es bestimmt, daß es so viele Fälle gibt, als Besitzer sind. Was aber das Personalhauptrecht betrift, so ist verordnet, daß es doppelt entrichtet werden muß, wenn der Leibeigene der Kammer mit der Personalleibeigenschaft, und dem Kirchengut mit der Lokalleibeigenschaft und umgekehrt verwandt gewesen ist; und zwar soll zuerst das Hauptrecht von der Personalleibeigenschaft bezogen werden a).

a) G. R. v. 7. Februar 1760. (b. Kapff S. 25.)

§. 71.

Fortsetzung c) Wer besthauptpflichtig sey.

Das Hauptrecht wird eingezogen von allen Leibeigenen, welche Vermögen haben, ohne Unterschied, ob sie jung oder alt, mündig oder unmündig, verheurathet oder unverheurathet seyen; ihr Vermögen mit vollkommenem Eigenthum besitzen, oder andere dasselbe in der Nutznieſſung haben a); auch geistliche und weltliche Beamte sind dasselbe schuldig, wenn sie durch Geburt leibeigen sind b). (§. 59.)

a) Mehrere G. R. b. Hochstetter Th. 1. S. 109.

b) *Cynos, eccles.* S. 263.

§. 72.

Ueber das Vorzugsrecht des Hauptrechts im Konkurs.

Die Frage: ob der Leibherr in Ansehung seines Hauptrechts ein Vorzugsrecht im Konkurs habe, ist weder durch Gesetze noch Praxis entschieden; sie muß daher aus der Natur der Sache beantwortet werden. Es existiren hierüber vier verschiedene Meinungen: nach der ersten wird zwischen dem realen und personalen Hauptrecht unterschieden; jenes wird zufolge L. R. Th. 1. Tit. 75. §. Nach izt gemeldten ꝛc. in die erste Klasse locirt a); dieses wenn Lokal-Leibeigenschaft der Grnnd davon ist, ebenfalls, weil es wegen des von dem Leibherrn genossenen Schutzes entrichtet werden müsse; wenn aber Personalleibeigenschaft der Grund davon sey, so wird der Leibherr allen Gläubigern nachgesezt b). Nach der zweiten Meinung wird unterschieden, ob der Leibeigene vor Anfang des Gannts verstorben, und das Hauptrecht blos von dem Leibeigenen, und nicht von dessen Vermögen zu leisten sey; in diesem Fall wird dasselbe in die erste Klasse locirt: oder ob das Hauptrecht nach dem Lagerbuch aus der Erbschaft zu entrichten sey; dieses wird allen Gläubigern nachgesezt c). Die dritte Meinung sezt den Leibherrn mit seinem Hauptrecht ohne Unterschied zwischen realem, und personalem allen Gläubigern nach d).

a) *Hochstetter Annot: ad. J. W. p.* 1. §. 139. Dessen Einleitung ꝛc. *ad. p.* 1. *Qu.* 25. *n.* 6. *Harpprecht jur. Alpirspac.* §. 8. S. 31. *not.* 11.

b) *Harpprecht* a. a. O. S. 32. 33. Hochstetter drückt zwar a. a. O. diese Unterscheidung nicht aus, aber die Abgaben, unter die er das Hauptrecht zählt, lassen keinen Zweifel über seine Meinung übrig.

c) Gmelin Ordnung der Gläubiger ꝛc. S. 116. S. 368.

d) *Harpprecht* angef. *Diss. de jure mortuario etc.* c. 8. §. 14. *Schoepf sel. decisiones. dec.* 114. *n.* 4. 5.

§. 73.

Fortsetzung.

Nach der vierten Meinung wird unterschieden, ob der Leibherr vermöge seines Hauptrechts eine gewisse besondere Sache, oder ob er eine Quote von dem ganzen Vermögen fordern könne; im ersten Fall wird ihm die Befugniß zuerkannt, sein Besthaupt mit dem Absonderungsrecht weg zu nehmen, im andern wird er aber allen Gläubigern nachgesezt a). Diese Meinung gründet sich auf die Voraussetzung, daß der Leibherr an die bestimmte besondere Sache, welche er als Hauptrecht zu fordern hat, ein Eigenthumsrecht habe, und diese Voraussetzung ist der Natur der Sache angemessen, und im Allgemeinen als richtig anzusehen b). Daß der Leibherr aber allen Gläubigern nachzusetzen ist, wenn er mit seinem Hauptrecht gewisse Prozente zu fordern hat, folgt aus dem Satz, daß nur das reine Aktivvermögen verhauptrechtet werden dürfe. (§. 69) Für die erste Meinung, welche das reale Hauptrecht in die erste Klasse locirt, läßt sich mit einigem Schein das G. R. vom 14. May 1695 anführen, nach welchem auch die rückständigen Gülten, die ebenfalls ein Privatrechtsverhältniß znm Grunde haben, als unter der Partikel: „oder dergleichen" begriffen erklärt werden; allein schon dieß ist eine ausdehnende Erklärung, zu welcher man nach logischen Regeln nicht berechtigt ist, mit welchem Recht will man noch eine aus einem privatrechtlichen Verhältniß fliessende Abgabe dahin rechnen, da sie in jener avthentischen Erklärung weder genannt ist, noch die Gülten nur Beyspielsweise angeführt sind c).

a) Magazin für Würt. Schreiber. 1. Heft *Nro. VI.*, „Wie ist das Hauptrecht zu berechnen, wenn der verstorbene Leibeigene mehr Schulden als Aktiv-

vermögen hinterlassen hat? S. 66. f. Bodmann a. a. O. Abs. 2. §. 17. folg. S. 91. f.

b) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 8. S. 75. und 89. Bodmann a. a. O. §. 16. S. 89.

c) In Ansehung der zweiten Meinung siehe die angef. Abhandlung im Magazin für W. Schreiber. Die dritte wird durch die hier angenommene widerlegt. Daß das Lokalhauptrecht wegen des Schutzes keine Stelle in der ersten Klasse verdiene, folgt daraus, daß der Leibherr als solcher keinen Schutz gibt.

§. 74.

B. Dienste, remissive.

Ausser den Abgaben ist der Leibeigene auch Frohndienste zu leisten schuldig; da aber ausser den besonderen gesetzlichen Bestimmungen, welche in Ansehung dieser Frohnen vorhanden sind, auch die allgemeinen Verordnungen über Frohndienste bey ihnen ihre Anwendung finden, so werden sie schicklicher im Zusammenhang mit der Lehre von den Frohnen abgehandelt werden können.

§. 75.

Theilnahme der Leibeigenen an den bürgerlichen Rechten.

Uebrigens stehen den Leibeigenen alle gemeinen persönlichen und dinglichen Rechte freyer Staatsbürger zu, soweit sie mit ihrer Verbindlichkeit zu besondern Abgaben und Diensten nicht im Widerspruch sind. Sie können nach bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen gültige Ehen eingehen, und geniessen alle rechtliche Wirkungen derselben; sie können auf jede mögliche Art Eigenthum erwerben, und über dasselbe unter den Lebendigen, nnd von Todeswegen disponiren a). Auch haben sie dieselbe freye Zuggerechtigkeit, welche freyen Würtembergern zusteht b).

a) Daß der Leibherr keine Käufe, Schenkungen, und lezte Willen der Leibeigenen verhindern könne, um seines Hauptrechts willen, s. Bodmann a. a. O. Abs. 4. §. 21. S. 199. folg.

b) Tüb. Vertrag v. 1514. der Kais. Kommissarien Declaration über denselben v. 1520. (Würt. Landes-

Grundverfaß. S. 24. und 58.) Erbvergl. *Cl.* I. *grav.* 9.

§. 76.

Ende der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft hört auf: 1) wenn der Leibeigene aus dem Lande zieht a); 2) wenn er aus einem Ort zieht, in welchem die Luft leibeigen macht, und in welches er als frey gezogen ist; denn wenn er daselbst gebohren worden ist, mithin von einer leibeigenen Mutter herstammt, so entgeht er durch sein Wegziehen der Leibeigenschaft nicht; ausserdem wird aber erfordert, daß er in ein Ort ziehe, wo die Luft nicht leibeigen macht b). 3) Durch Freylassung, welche nur bey der Kammer nachgesucht zu werden braucht; diese wird entweder unentgeltlich, oder für ein gewisses Laß — Manumissionsgeld ertheilt. Dieses wird nach der Größe des Vermögens angesezt; Weibspersonen müssen aber mehr als Männer bezahlen, weil auch ihre Nachkommen leibeigen werden, mithin durch ihre Freylassung dem Leibherrn ein größerer Vortheil entgeht c).

a) Die angef. Deklarat. der Kais. Kommiss. a. a. O. S. 59. „Der auch damit und alsbald der Leibeigenschaft ledig seyn." —

b) *Harpprecht* angef. *D. de j. mort. c. ult.* §. 3. *n.* 74. f.

c) Daß bey Ansetzung des Manumissionsgelds Billigkeit beobachtet werden soll, s. Landtagsabs. v. 1739. §. 38. (Landes Gr. Verf. im Anhang. S. 31.)

Fünfter Abschnitt.

Von den Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnissen.

§. 77.

1) Von der Verwandtschaft.

Die Verwandtschaft ist ein Verhältniß gewisser Personen zu einander, welches durch eheliche oder uneheliche a) Erzeugung derselben entstan-

den ist. Dieses Verhältniß kann auf doppelte Art entstehen: entweder dadurch, daß eine Person von der andern gezeugt worden ist; dieß wird Verwandtschaft in gerader auf- oder absteigender Linie genannt. In jener sind begriffen: Vater, Mutter, Grosvater, Grosmutter, u. s. w., in dieser Söhne und Töchter, Enkel ꝛc. Oder dadurch, daß gewisse Personen eine dritte zum gemeinschaftlichen Erzeuger — Stammvater — Mutter haben, Verwandtschaft in der Seitenlinie; dahin gehören Brüder, Schwestern, derselben Kinder und Enkel, u. s. w. Ferner Vaters oder Mutter ꝛc. Geschwistrige, geschwistrigte Kinder, und Kindskinder, u. s. w. b). Das Verhältniß der Verwandten zu einander wird bestimmt durch die Entfernung des gezeugten, von dem zeugenden, d. h. durch den Grad. Die Seitenlinie wird gleich genannt, wenn die in Frage stehenden Verwandten in derselben Anzahl von Graden, — ungleich: wenn sie in verschiedener Anzahl von Graden von dem gemeinschaftlichen Stammvater — Mutter — entfernt sind.

a) Eß O. S. 144. §. II. *n.* 3) Resol. v. 6. May 1748 (bey Hartmann. Ehegef. S. 370.)

b) L. R. Th. 4. Tit. 24. §. Zuforderst ꝛc.

§. 78.

Berechnung der Verwandtschaft.

1) In gerader auf- oder absteigender Linie.

In der Berechnung der Verwandtschaft befolgt das Würtembergische Recht die Grundsätze des Römischen und Kanonischen Rechts. Nach jenem wird die Verwandtschaft berechnet bey der gesetzlichen Vormundschaft, Besetzung der Richterstellen und der Intestaterbfolge; nach diesem in Ehesachen a). Für die Berechnung der Verwandtschaft in gerader auf- oder absteigender Linie stellen beyde Rechte übereinstimmend folgende Regel auf: man fängt von der Person, von deren Verwandtschaft mit einer andern die Frage ist, an zu zählen, und soviel von jener, welche abgerechnet wird, Zeugungen sind bis zu dieser, so viele Grade sind: oder so viele in der aufsteigenden Linie erzeugende, und in der absteigenden erzeugte Personen sind, so viele Grade sind b).

a) Eg O. E. 137. §. 7.

b) Daselbst. S. 138. „Und zwar" — L. R. Th. 4. Tit. 24. *reg.* 1. §. In ab- und aufst. ꝛc. In dieser Stelle, welche blos die Erbfolge im Auge hat, ist diese Regel so ausgedrückt: „in ab- und aufst. Linie ist von der einen Person, darum die Frage ist, oder die zu erben (exclusive) bis auf die andere Person, von deren ebenmäßig gefragt wird, oder die erben will, zu zehlen: So viel nun Personen (über die, davon man anfahet zu zehlen) in der Zahl erfunden werden, so viel Grad seynd beede Personen, derentwegen die Frage ist, von einander." S. 531.

§. 79.

Fortsetzung 2) in der Seitenlinie.

In der Berechnung der Verwandtschaftsgrade in der Seitenlinie weicht das Kanonische Recht von dem Römischen ab. Nach dem Römischen Recht fängt man von dem, von dessen Verwandtschaft die Frage ist, nach der §. 78. angegebenen Regel an zu zählen, steigt in der geraden Linie bis zum gemeinschaftlichen Stammvater auf, und geht dann auf der Seitenlinie bis zu derjenigen Person, von deren Verwandtschaft mit jener die Frage ist: So viele Zeugungen zwischen ihnen sind, so viele Grade sind a). Das Kanonische Recht bestimmt aber die Grade der Seitenverwandten nach ihrer Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammvater, so daß in der gleichen Linie die beyden in Frage stehenden Personen in demselben Grad mit einander verwandt sind, in welchem sie von dem gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sind; in der ungleichen aber in dem Grade, in welchem die entferntere von dem gemeinschaftlichen Stammvater — Mutter — entfernt ist b).

a) L. R. a. a. O. *reg.* 2. S. 532. „In der Kollateral- Seiten- oder Zwerchlinie ist von der einen Person, darum die Frage ist, oder die zu erben, (exclusive) hinauf bis zu dem gemeinen Stammen, davon beede Personen, derenthalben die Frage ist, herkommen und von dannen widerum hinab, bis zu der Person, von deren ebenmässig gefragt wird, oder die erben will, zu zehlen: Und so viel Personen, (über die, davon man anfahet zu zehlen) in der Zahl gefunden werden, so viel Grad seynd beede

Personen, darum die Frage ist, in der Zwerchlinien von einander."

b) Eg O. S. 138 — 39. „Die andere Regel ꝛc.

§. 80.

Arten der Verwandtschaft.

Die Verwandtschaft ist entweder eine blos natürliche, oder blos bürgerliche, oder eine natürliche und bürgerliche zugleich. Eine blos natürliche Verwandtschaft ist diejenige, welche zwar aus einer Erzeugung, aber einer gesetzwidrigen, als einem unehelichen, zum Kriminalverbrechen erklärten Beyschlaf entspringt a). Eine blos bürgerliche Verwandtschaft ist diejenige, welche sich nicht auf Erzeugung, sondern auf Annahme an Kindesstatt gründet b). Natürlich und bürgerlich zugleich ist diejenige Verwandtschaft, die sich auf Erzeugung in einer gesetzmäsigen Ehe gründet.

a) Eg O. S. 144. §. 11. *n.* 3) Resol. v. 6. May 1748 Hartmann Eheg. S. 370.)

b) Eheordnung S. 20. §. 3.

§. 81.

Schwägerschaft.

Schwägerschaft ist ein Verhältniß zwischen einem Konkumbenten, und des andern Konkumbenten Verwandten a). Sie ist gesetzlich, wenn sie durch einen ehelichen, natürlich, wenn sie durch einen ausserehelichen Beyschlaf begründet wird b). Für die Berechnung der Grade der Schwägerschaft gilt folgende Regel: In welchem Grad der Verwandtschaft eine Person mit Einem der Konkumbenten steht, in demselben Grad der Schwägerschaft steht sie mit dem Andern c).

a) Die Verwandte der beyderseitigen Eheleute ꝛc. sind unter sich, und gegen einander weder verwandt noch verschwägert. Eg o. S. 143. §. 10.

b) Ebendas. S. 144. §. 11. *n.* 3).

c) Das. S. 141. §. 8.

§. 82.

Arten der Schwägerschaft.

Das Kanonische, und mit diesem das Würt. Recht stellen drey Arten von Schwägerschaft auf: die Erste ist die, welche zwischen Einem Konkumbenten und den Verwandten des andern statt findet; die Zweite, welche zwischen Einem Konkumbenten, und des andern Konkumbenten Schwägern von der ersten Art, die dritte, welche zwischen Einem Konkumbenten, und des andern Konkumbenten Schwägern von der zweiten Art statt findet a).

a) Ego. S. 141. §. 9.

Sechster Abschnitt.

Eherecht.

Erstes Kapitel.

Die Ehe in Rücksicht der Form der Schliessung derselben.

Johann Friedr. Moegling, D. differentiarum juris communis et Würtembergici in causis matrimonialibus sectio prima. Tub. 1736, *sectio secunda. Tub.* 1747. 4.

(*Joh. Henr. Hochstetter*) *compendium juris matrimonialis ex principiis juris ecclesiastici ad normam ordinationis matrimonialis Würtembergicae etc. adjectis in fine per modum extractus Decretis, resolutionibus ac rescriptis ducalibus novissimis, quibus ordinatio matr. declaratur, suppletur, vel eidem derogatur. Stuttg.* 1750. 8.

Ehegesetze des Herzogthums Würtemberg in einem vollständigen systematischen Auszug aller dahin einschlagenden ältern und neuern Verordnungen, Rescripten, Resolutionen und Dekreten. Mit Beylagen, und den nöthigen Registern, von Joh. G.

Hartmann, Herz. Würt. Hof- und Domainenrath. Stuttg. 1791. gr. 8.

§. 83.

Begriff der Ehe.

Die Ehe ist eine von zwey Personen verschiedenen Geschlechts zu ausschliesender naturgemäßer Befriedigung des Geschlechtstriebs und gegenseitiger Beyhülfe auf Lebenslang eingegangene Gesellschaft.

§. 84.

Beförderung des Ehestands. Hagestolziat.

Allgemeine auf die Beförderung des Ehestandes abzweckende Gesetze und Anstalten gibt es in Würtemberg nicht; denn das Hagestolzenrecht, welches gewöhnlich dafür genommen wird, ist nur in wenigen Orten, in Göppingen, Hornberg, Alpirspach und S. Georgen eingeführt a), und kann auch da kaum als ein Mittel, den Ehestand zu befördern, angesehen werden. Denn es sind demselben nur Leibeigene unterworfen, von diesen aber nicht blos diejenigen, welche den ehelosen Stand aus freyer Willkühr gewählt haben, sondern beyde Geschlechter ohne Unterschied, wenn sie 50 Jahre im ledigen Stand gelebt haben, die Wittwer und Wittwen, wenn sie 30 Jahre im Wittwenstand geblieben sind, und keine leibliche Erben hinterlassen haben. In S. Georgen werden sogar, ein Knabe, der im 12ten Jahr ist, und ein Mädchen welches das 14te Jahr zurückgelegt hat, als Hagestolzen behandelt, wenn sie ledig sterben. Der Leibherr, welcher von dem Leibeigenen sonst nur das Besthaupt zu fordern hat, zieht von einem solchen Hagestolzen, das ganze Vermögen an sich.

a) Sattlers Geschichte des Herz. Würt. unter den Grafen. 4te Fortsetzung. S. 139.

C. F. Harpprecht flores sparsi ad jura Alperspac §. 10. folg.

Tit. 1.

Von den Personen, welche eine Ehe eingehen.

§. 85.

Hindernisse der Ehe.

Ein Ehe-Hinderniß ist eine Thatsache, wegen welcher die Gesetze die Eingehung einer Ehe für unerlaubt erklären. Es ist entweder ein vernichtendes (impedimentum dirimens), oder nur ein aufschiebendes (impediens), wenn eine schon eingegangene Ehe deßwegen nichtig ist, oder nur die Eingehung verhindert wird. Es rührt entweder von den Personen her, welche eine Ehe eingehen wollen, oder von der Art und Weise, wie sie eingegangen werden soll. Die Hebung eines solchen Hindernisses, welche durch das Ehegericht auf Bitten derer, welche eine Ehe eingehen wollen, geschieht, wird Dispensation genannt.

§. 86.

Allgemeine Ehehindernisse.

A) Wegen körperlicher Gebrechen.

Die Ehehindernisse, welche von den Personen herrühren, sind entweder allgemeine, oder besondere. Zu jenen gehören A) körperliche Gebrechen. Wegen dieser sind von der Ehe ausgeschlossen: 1) diejenigen, welche wegen beständigen Unvermögens zur Fortpflanzung ihres Geschlechts untüchtig sind, und zwar wird die Ehe nicht gestattet, obschon eine Weibsperson, besonders eine solche, welche noch nicht in einem hohen Alter ist, beständige Enthaltsamkeit verspräche a). Ist aber eine Ehe von einer unvermögenden Person eingegangen worden, so wird dieselbe auf die Klage ihres Gatten, nach geschehener Inspection, bey Männern durch geschworene Aerzte, bey Weibern durch Hebammen, durch das Ehegericht für nichtig erklärt b), wenn die Unvermögenheit schon vor Eingehung der Ehe vorhanden, dem klagenden Gatten aber unbekannt war, und durch Arzneymittel nicht gehoben werden kann c). Können aber die Sachverständigen nicht mit Gewißheit über die Unvermögenheit urtheilen, so müssen die Eheleute die Ehe zwey

Jahre fortsetzen, und wenn nach Verfluß dieser Zeit das Uebel nicht gehoben worden ist, so wird alsdann die Ehe annullirt. Eben diese Zeit muß abgewartet werden, wenn die Impotenz nur respektiv ist, d. h. nur zwischen gewissen Personen kein Beyschlaf möglich ist; dem für impotent angegebenen Theil wird dann nach geschehener Annullation seiner Ehe auf sein Ansuchen die Einzehung einer andern Ehe gestattet, wenn die Sachverständige ihn für tüchtig dazu erachten d).

a) Eg O. S. 91. §. 1.
b) Daselbst, §. 2.
c) Das. S. 95. §. 5. Ist aber die Impotenz erst nach Eingehung der Ehe eingetreten, so wird die Ehe nicht annullirt, es wäre dann, daß die Unvermögenheit absichtlich hervorgebracht worden wäre. ebendas.
d) Das. S. 92. f. §. 3. 4.

§. 87.

Fortsetzung.

2) sind wegen körperlicher Gebrechen von der Ehe ausgeschlossen, Kranke, deren Tod sehr nahe ist, ausser die Braut sey schwanger; hingegen eine nicht tödliche, obgleich langwierige Krankheit schließt von der Ehe nicht aus a); 3) diejenigen, welche an einer schweren ansteckenden Krankheit leiden; 4) stumme, blinde, lahme ꝛc. wenigstens dürfen Nro. 3 und 4 ohne ehegerichtlichen Bescheid nicht getraut werden b).

a) Eg O. S. 147. §. 16.
b) Das. S. 98. f. §. 3. 4. S. 165. §. 4.

§. 88.

Fortsetzung. B) Wegen des Alters. C) Wittwenstandes.

B) Wegen Mangels an der gehörigen Kenntniß der Geschäfte, welche beyden Eheleuten obliegen, und des darnm zu befürchtenden Vermögensverfalls derselben, dürfen Personen aus beyden Geschlechtern nicht zu frühzeitig a) und zwar die Mannspersonen nicht vor Erreichung des 25sten Jahrs heurathen; doch findet gegen dieses Verbot Dispensation statt b). Ein temporäres Ehehinderniß ist der Wittwenstand (§. 114. §. 194.)

a) Eg O. S. 150. f. §. 18.
b) G. R. v. 9. Merz 1733 (b. Hartmann S. 325.)

§. 89.

Fortsetzung D) Wegen eines Ehebruchs.

D) Ein weiteres allgemeines, jedoch dispensables Ehehinderniß ist ein Ehebruch, wegen dessen die Ehe geschieden worden ist a).

a) Eg O. S. 84. f. §. 3.

§. 90.

Besondere Ehehindernisse.

Besondere Ehehindernisse sind solche, wegen deren die Ehe gewissen Personen entweder nur mit gewissen andern Personen, oder überhaupt verboten ist. Jene gründen sich auf das Verhältniß, in welchem die Personen, welche eine Ehe eingehen wollen, zu einander stehen; diese rühren von den bürgerlichen Verhältnissen der Personen her.

§. 91.

A) Wegen der zwischen den Ehelustigen vorhandenen Verhältnisse.

1) Verbotene Grade.

Zufolge der Ehe- und Ehegerichtsordnung ist nicht blos die Ehe zwischen den in den Mosaischen Gesetzen genannten Personen, sondern nach einer ausdehnenden Erklärung derselben zwischen allen denjenigen Personen verboten, welche mit dem im Gesetz namentlich angeführten in demselben Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft unter sich stehen. Daher ist verboten die Ehe 1) zwischen den Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie ins unendliche; 2) in der Seitenlinie zwischen den Verwandten und Schwägern im ersten in der gleichen, und im zweiten in der ungleichen Linie; bey diesen findet keine Dispensation statt. Ausser den in den Mosaischen Gesetzen verbotenen Graden sind verboten der andere, und dritte Grad der Schwägerschaft und Verwandtschaft. Von dem zweiten Grad der Verwandtschaft gleicher Linie wird Dispensation

von dem Regenten ertheilt, im zweiten Grad der Schwägerschaft, und dritten der Verwandtschaft ungleicher Linie aber von dem Ehegericht; eben so im dritten Grad gleicher Linie der Verwandtschaft und Schwägerschaft a). Im J. 1797 — 1798 wurde aber die Eheordnung hierinn abgeändert, und die Ehe zwischen verschwägerten Personen vom ersten, und zwischen Verwandten vom zweiten Grad ungleicher Linie an für dispensabel erklärt b). Endlich ist noch zu bemerken, daß auch die durch Annahme an Kindesstatt begründete Verwandtschaft den Adoptiv- Vater- Mutter verhindert, das Adoptiv Kind zu heurathen c).

a) Eg O. S. 74. §. 1 — 4. S. 19. §. 2.
b) Landtag 3tes Heft. S. 334. f. 353. f. 5tes Hft. S. 9. f. 6tes Heft. S. 191. f.
c) Ehe O. S. 20. §. 3.

§. 92.

Fortsetzung 2) ein Verbrechen.

Weiter ist die Ehe verboten wegen eines begangenen Verbrechens 1) zwischen einem Entführer, und der Entführten, wenn diese vor dem Ehegericht Klage darüber erhebt a). 2) Zwischen Ehebrechern. Jedoch hat sich der Regent vorbehalten, die Ehe zwischen Diesen, aber nicht in dem Ort, wo sie den Ehebruch begangen haben, zu gestatten, wenn der unschuldige Theil gestorben, die Ehebrecher, welche eine andere Heurath nicht leicht treffen könnten, alsdann erst um die Gestattung der Ehe bitten, sich bey Lebzeiten des unschuldigen Gatten die Ehe nicht versprochen, noch demselben nach dem Leben getrachtet haben b).

a) Ehg O. S. 21. §. 1. wenn mithin die Entführte nachher ihre freye Einwilligung zur Ehe gibt, so ist nach Würtembergischem, wie nach gemeinem Recht die Ehe zwischen ihnen gültig. (*Hofacker princ. jur. rom. germ. t.* I. §. 370.)
b) Eg O. S. 185. §. 4.

§. 93.

Fortsetzung. 3) Pflegschaft.

Ein Vormünder oder Pfleger kann eine seiner Vormundschaft anvertraute Person weder selbst ehelichen, noch mit sei-

nem Sohn, oder seiner Tochter verheurathen, ehe er ordnungsmäßige, und von der Obrigkeit für richtig anerkannte Rechnung abgelegt hat. a)

a) Eg O. E. 20. §. 3.

§. 94.

Fortsetzung. 4) Altersungleichheit.

Wenn zwey Personen, die im Alter sehr ungleich sind, eine Ehe mit einander eingehen wollen, so sollen sie zuerst davor gewarnt werden; wenn sie aber darauf beharren, so muß der Prediger vor der Proklamation deßhalb an das gemeinschaftliche Oberamt berichten, welches dann bey dem Ehegericht Bescheid einzuholen hat. a)

a) Eg O. S. 99. §. 4. S. 165. §. 4. Welche Altersungleichheit sich hiezu qualifizire, ist nicht bestimmt; eben so wenig ist des Unterschieds gedacht, ob die Manns- oder Weibsperson älter sey.

§. 95.

B) Ehehindernisse wegen bürgerl. Verhältnisse.

Wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse dürfen nicht vor ihrer Bedienstung heurathen die Stipendiaten a); ohne Erlaubniß ihrer Vorgesezten nicht diejenigen, welche in Hof- b) und Militairdiensten c) stehen; die Substituten der Stadt- und Amtsschreiber ohne ehegerichtliche Erlaubniß d); die Handwerksgesellen, welche nach ihren Zunftgesetzen zur Wanderschaft verbunden sind, ehe sie die bestimmte Wanderzeit erstanden haben e). 3) Diejenigen, welche mit einer der evangelischen Religion nicht zu gethanen Person eine Ehe eingehen wollen; ausserdem soll der evangelische Theil erinnert werden, die Predigten und Sakramente in evangelischen Orten zu besuchen, und von beyden Theilen ein schriftlicher Revers abgefordert werden, daß sie die Kinder beyderley Geschlechts aus dieser Ehe in der evangelischen Religion erziehen werden f).

a) G. R. v. 11. Jun. 1694. (Hartmann S. 24. u. 251.)

b) Spez. Resol. v. 31. October 1735.

c) Reglement für die Würt. Infanterie Regimenter v. 1. Jenner 1754. 10. Th. Tit. 8. art. 1—3

EGO. S. 146. §. 15. Reglement für die Miliz. 13. December 1740. §. 11.

d) G. R. v. 27. November 1784. v. 30. Jun. 1789.

e) G. R. v. 21. Oktober 1749.

f) EGO. S. 96. f. §. 1. G. R. v. 4. Jun. 1727. §. 12.

§. 96.

Fortsetzung.

Endlich müssen Ausländer beyderley Geschlechts, welche sich im Lande heurathen wollen, ehe ihnen dieses erlaubt wird, beweisen, daß sie niemanden mit Leibeigenschaft verwandt sind, oder wenn sie es sind, sich mit Hülfe der Regierung davon zu befreyen suchen; ausgenommen hievon sind diejenigen einen fremden Leibherrn Verwandten, welche ein ererbtes Bürgerrecht im Lande haben a). Arme Personen, besonders Bürgerkinder auf dem Lande, dürfen sich nicht heurathen, ehe sie dargethan haben, wovon sie sich ernähren wollen; im Anstandsfall hat der Beamte Bescheid von dem Ehegericht einzuholen b).

a) EGO. S. 150. §. 17. L. O. S. 4. §. 1.

b) G. R. v. 3. Februar 1729.

Tit. 2.

Von dem Eheverlöbniß.

§. 97.

Begriff desselben.

Ein Eheverlöbniß ist ein Vertrag, durch welchen die Kontrahenten sich verbinden, einander zu heurathen.

§. 98.

Erfordernisse eines Eheverlöbnisses.

a) Personen, die es eingehen können.

Ein Eheverlöbniß können alle diejenigen Personen eingehen, denen kein Ehehinderniß im Wege steht. Was aber ein Eheverlöbniß betrift, das zwischen Personen eingegangen worden ist,

welche in verbotenen Graden verwandt sind, so muß wenn die Verwandtschaft keine Dispensation zuläßt, wegen der Annullation des Eheverlöbnisses an das Geheime Raths-Kollegium berichtet, und sowohl wegen dieser, als wegen der Bestrafung des allenfalls hinzu gekommenen Beyschlafs Bescheid erwartet werden. Läßt aber die Verwandtschaft Dispensation zu, so werden die Verlobten, wenn sie dieselbe entweder nicht wußten, oder wenn sie die Verwandtschaft wußten, aber das Verlöbniß mit Vorwissen und Einwilligung der ihrigen, und unter der Bedingung, daß Dispensation ertheilt würde, eingegangen haben, nicht bestraft; haben sie dasselbe aber heimlich eingegangen, so werden sie zwar gestraft, aber das Eheverlöbniß nicht leicht, und um so weniger, wenn der Beyschlaf dazu gekommen ist, aufgehoben a).

a) EGO. S. 78. f. §. 7.

§. 99.

b) Einwilligung der Kontrahenten.

Zur Gültigkeit eines Eheverlöbnisses wird weiter erfordert, daß es mit gegenseitiger freyer Einwilligung der Kontrahenten eingegangen worden sey. Deßwegen werden von dem Ehegericht für ungültig erklärt, 1) diejenigen Eheverlöbnisse, zu welchen ein Kontrahent von den Eltern gezwungen worden ist, ausser wenn der Beyschlaf darauf gefolgt ist a), 2) diejenigen, welche eine Person im höchsten Grad der Trunkenheit, und daraus folgenden Bewußtlosigkeit mit einer andern eingegangen hat, welche zu heurathen sie vorher nie im Sinne hatte, sondern die durch Mißbrauchung ihres Zustandes sie zu dieser Handlung verleitet hat, ausser wenn die Bestätigung derselben durch Worte, oder Handlungen, z. B. den Beyschlaf, nachgefolgt ist. Sind aber obige Umstände nicht vorhanden, hat also der Verlobte schon vorher die Absicht gehabt, die Person zu heurathen, mit der er sich im Zustand der Trunkenheit verlobt hat; oder sind sie vorhanden, die Trunkenheit hat ihn aber nicht bewußtlos gemacht, so ist darum das Eheverlöbniß nicht ungültig b). Daß ausserdem Irrthum, und Betrug in Hauptsachen nach Würt. wie nach gemeinem Recht der freyen Einwil-

ligung im Weg stehen, und also ein Eheverlöbniß ungültig machen, darf kaum bemerkt werden. c)

a) Ego. S. 61. §. 9.
b) Ebendas. S. 69. f. §. 4.
c) Vergl. Ebend. S. 87. §. 6. wo ein Eheverlöbniß als nichtig erklärt wird, wenn die Braut vor Eingehung desselben von einem andern schwanger ist, und dieß dem Bräutigam verhehlt hat.

§. 100.

c) Einwilligung der Eltern ꝛc. heimliches Eheverlöbniß.

Ausser der Einwilligung der Kontrahenten wird zur Gültigkeit eines Eheverlöbnisses erfordert die Einwilligung der Eltern, nicht wegen der väterlichen Gewalt, sondern wegen der den Eltern schuldigen Achtung, deßwegen ist nicht blos die Einwilligung des Vaters, sondern auch der Mutter nöthig, doch so, daß wenn sie verschiedener Meinung sind, das Urtheil des Vaters entscheidet a); sind beyde Eltern gestorben, so gilt dasselbe von den Groseltern, und bey den minderjährigen von den Vormündern, und nächsten Anverwandten b); 2) ist die elterliche Einwilligung nicht blos bey dem ersten, sondern auch bey den folgenden Eheverlöbnissen nothwendig, wenn gleich die Kinder nicht mehr in der väterlichen Gewalt sind c). Ein Eheverlöbniß, welches ohne die elterliche ꝛc. Einwilligung eingegangen wird, wird ein heimliches genannt; ein solches kann umgestossen werden 1) von den Eltern ꝛc. wenn es ohne rechtmäßige Ursache blos aus Muthwille heimlich eingegangen worden ist, ohne daß die Eltern in diesem Fall einen Grund der Verweigerung ihrer Einwilligung angeben, ohgleich dasselbe mit einem Eid, und dem Beyschlaf bestätigt worden ist d); 2) von den Kindern, besonders wenn kein Beyschlaf dazu gekommen ist, wenn eines der heimlich verlobten die aus Mangel an Ueberlegung und Einsicht vorgenommene Handlung bereut, und zu dieser Erklärung von den Eltern oder andern Personen nicht gezwungen, oder beredt wird, zu welchem Ende es abgesondert verhört werden soll e); ist aber Beyschlaf, oder Schwängerung dazu gekommen, so kann ein Kind nur in dem Fall das heimliche Eheverlöbniß anfechten, wenn es noch

minderjährig, oder die andere Person unehrbar ist, oder andere dergleichen Umstände vorhanden sind f). Verweigern aber die Eltern ꝛc. ihre Einwilligung zu einem Eheverlöbniß ohne rechtmäßige Ursachen, so wird dieselbe von dem Ehegericht supplirt g); so wie der Widerruf der stillschweigend oder ausdrücklich gegebenen Einwilligung von demselben nicht geachtet wird h).

a) EGO. S. 54. §. 1. „mit seiner Maas auf die Mutter ꝛc. *Moegling* a. a. O. *Sect.* 1. *differ.* 2.

b) EGO. S. 11. §. 6.

c) Das. S. 7. §. 1.

d) EGO. S. 55. f. §. 2 — 4.

e) Das. S. 59. f. §. 7.

f) Das. S. 61. f. §. 10. Wegen der Defloration oder Schwängerung werden die Parthien in allen Fällen zum Prozeß vor ihrem Stadtgericht verwiesen, wenn sie sich nicht vergleichen. Eho. S. 14. §. 3.

g) E. u. EGO S. 10. f. §. 5. 6. S. 57. §. 6.

h) EGO. S. 60. §. 8. Von der Wirkung der heiml. Eheverlöbnisse auf die Verbindlichkeit, Heurathgut zu geben. S. §. 129.

§. 101.

d) Gegenwart von Zeugen.

Zur Gültigkeit eines Eheverlöbnisses zwischen Volljährigen Personen, deren Eltern nicht mehr leben, wird die Gegenwart von zwey glaubwürdigen Zeugen erfordert; in Ermanglung derselben ist es ein heimliches Eheverlöbniß, und wird im Widerspruchsfall der Beklagte wegen mangelnden Beweises, indem in Ehesachen kein Eid zugelassen wird, von der Klage entbunden, obgleich der Beyschlaf hinzugekommen ist a).

a) E. u. EGO. S. 13. f. §. 1. 2. S. 63. f. §. 1.

§. 102.

Bedingtes Eheverlöbniß.

Wenn ein Eheverlöbniß unter einer Bedingung eingegangen worden ist, so kann während der Erfolg desselben erwartet wird, kein Theil von demselben abweichen; wird die Bedingung nicht erfüllt, so ist das Eheverlöbniß unkräftig, doch kann derjenige, der sich zu seinem Vortheil die Bedingung angehängt

hat, auf dieselbe Verzicht thun, und dadurch, so wie alsdann, wenn die Bedingung erfüllt, oder durch den Beyschlaf als erfüllt angenommen wird, erhält das bedingte Eheverlöbniß die Wirkung eines unbedingten. Uneigentliche Bedingungen, die entweder nothwendig erfolgen müssen, oder in der Natur der Sache liegen, deßgleichen, unmögliche oder schändliche werden als nicht angehängt geachtet, ausser die lezteren seyen gegen das Wesen der Ehe; durch solche wird das Eheverlöbniß nichtig a).

a) EGO. S. 71. f. §. 5.

§. 103.

Mahlschatz.

Mahlschatz ist eine Sache, die zum Zeichen eines eingegangenen Eheverlöbnisses gegeben wird. 1) Dieser darf behalten werden, wenn die Ehe erfolgt a), eben so wenn sie ohne die Schuld der Verlobten, wegen des Todes eines derselben, oder eines andern Zufalls nicht erfolgt b). 2) Wenn das Eheverlöbniß mit gegenseitiger Einwilligung der Verlobten aufgehoben wird, so ist entweder eine erhebliche Ursache zur Aufhebung vorhanden, dann müssen die Mahlschätze zurückgegeben werden, ausser es hätten beyde Theile aus Veranlassung des Eheverlöbnisses Forderungen an einander; oder es ist keine erhebliche Ursache vorhanden, dann fallen die Mahlschätze dem Fiskus zu c). 3) Wenn nur Ein Theil das Eheverlöbniß aufhebt, so kommt es wieder auf die Ursache an: hat er eine rechtmäßige Ursache, so werden die Mahlschätze zurückgegeben; hat er aber keine solche, oder wird das Eheverlöbniß wegen eines Verbrechens aufgehoben, so muß der schuldige Theil auf Bitten des unschuldigen, wenn nichts besonderes verabredt worden ist, wenn er minderjährig ist, den Mahlschatz einfach, und wenn er volljährig ist, doppelt zurückgeben, doch mit Abzug dessen, was der unschuldige als Mahlschatz empfangen hat d). 4) Wenn endlich das Eheverlöbniß wegen eines Ehehindernisses für nichtig erklärt wird, so kommt es darauf an, ob die Verlobten dasselbe wußten oder nicht: wenn sie es nicht wußten, so sind sie schuldig, die Mahlschätze einander zurück zu geben; wenn sie aber das Ehehinderniß wußten,

und das Verlöbniß nicht unter der Bedingung, daß dasselbe gehoben würde, eingegangen haben, so fällt der von beyden Theilen gegebene Mahlschatz dem Fiskus zu, ausser die Kontrahenten seyen noch minderjährig, und besitzen kein eigenes Vermögen, oder seyen sonst mildernde Umstände vorhanden e).

a) *Lauterbach tr. de arrha.* §. 133.
b) EGO. S. 144. §. 6.
c) Das. S. 116. f. §. 8.
d) Das. S. 117. f. §. 9.
e) Das. S. 115. f. §. 7.

§. 104.

Kollision der Eheverlöbnisse.

Ein Eheverlöbniß begründet ein gegenseitiges Recht, und eine Verbindlichkeit zu Vollziehung der Ehe; diese Wirkung können aber zwey von Einer Person eingegangene Eheverlöbnisse nicht haben. Für die Kollision derselben gelten daher folgende Regeln: 1) Von zwey öffentlichen Eheverlöbnissen gilt das zuerst eingegangene, wenn gleich zu dem leztern Beyschlaf und Schwängerung gekommen sind: 2) wenn eines öffentlich, das andere heimlich eingegangen worden ist, so gilt ohne Rücksicht auf die Zeit der Eingehung das öffentliche, ausser zu dem zuerst eingegangenen und eingestandenen heimlichen sey Beyschlaf gekommen, und daraus Schwängerung gefolgt; da übrigens das frühere oder gesetzmäßige Verlöbniß zu Gunsten dessen gilt, welcher der Zeit oder den Gesetzen nach einen Vorzug hat, so folgt, daß wenn dieser das Verlöbniß aufheben will, er dazu wegen der von dem Verlobten verlezten Treue berechtigt ist, und dann das spätere oder heimliche Verlöbniß gültig wird a). Dasselbe findet statt, wenn der früher oder rechtmäßig verlobte nicht nach geschehener Verkündigung seine Einsprüche innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (§. 106.) geltend macht b).

a) EGO. S. 68. f. §. 3.
b) Grosse Kirchenordnung. S. 143. U. K. O. S. 210

§. 105.

Trennung eines Eheverlöbnisses.

Ein gültiges Eheverlöbniß wird getrennt 1) mit beyderseitiger Einwilligung, wenn die Verlobten die Eingehung dessel-

ben bereuen a), oder eine unversönliche Feindschaft zwischen ihnen entsteht b); Eigenmächtig darf aber auch mit beyderseitiger Einwilligung ein Eheverlöbniß nicht getrennt, sondern es muß vor das Ehegericht gebracht werden c). II) Auf Verlangen des Einen wider Willen des andern Verlobten 1) wegen Verletzung der Treue, die Verlobte sich schuldig sind, α) wenn Eines der Verlobten, Braut oder Bräutigam, nach eingegangenem Eheverlöbniß mit einer andern Person sich fleischlich vermischt d); ausser das andere verfire in gleicher Schuld und finde also dem gemeinen Recht zufolge Kompensation statt: β) wenn von einem zwey Eheverlöbnisse eingegangen worden sind, (vorher §.) γ) wenn eines das andere bösartigerweise verläßt; wenn in diesem Fall die Verlobten sich nicht über eine gewisse Zeit, in der sie die Ehe eingehen wollen, verglichen haben, so wird auf das Ansuchen des unschuldigen Theils nach Verfluß von zwey Jahren, und wenn die Absicht das andere zu verlassen, ganz ausser Zweifel ist, auch früher nach vorangegangener Ediktalzitation das Eheverlöbniß getrennt e). 2) wegen einer Veränderung, die sich mit einem verlobten zuträgt, und die von der Art ist, daß sie der ehelichen Liebe, oder dem Zweck der Ehe im Weg stehen könnte. Dahin gehört nach dem ausdrücklichen Gesetze, wenn eines der Verlobten durch ein schweres Verbrechen sich entehrt, das andere vorher davon nichts gewußt, und einen guten Ruf hat f); nach der Analogie der Ehegerichtsordnung kann als Grund der Trennung eines Eheverlöbnisses hieher gerechnet werden, α) Veränderung der Religion, (§. 95.) β) groser oder wenigstens solcher Vermögensverlust, der den Eheleuten nicht nur die gegenseitige Beyhülfe unmöglich, sondern sie auch dem gemeinen Wesen zur Last fallen macht (§. 96.) γ) körperliche Gebrechen. (§. 86. f.)

a) EGO. S. 158. f. §. 29. vergl. mit S. 116. f. §. 8.
b) Das. S. 90. §. 2.
c) Das. S. 159.
d) F. Das. S. 86. §. 5. Eine avthentische Erklärung dieser Stelle enthält das Spec. R. v. 2. Jul. 1735.
e) Das. S. 108. §. 10.
f) Das. S. 110. §. 12. vergl. mit §. 11.

Tit. 3.

Von der Art, die Ehe einzugehen.

§. 106.

Verkündigung, oder Aufgebott.

Zur Eingehung der Ehe wird die priesterliche Trauung erfordert; dieser muß aber das Aufgebott vorangehen. Das Aufgebott ist eine öffentliche in der Kirche zumachende Verkündigung, daß gewisse Personen eine Ehe eingehen wollen. Da der Zweck desselben ist, die Hindernisse zu erfahren, die einer Ehe im Weg stehen könnten, so müssen alle, welche eine Ehe eingehen wollen a), unmittelbare oder mittelbare Edelleute b), Soldaten c), auch geschiedene Eheleute, welche sich wieder ehelichen wollen, dreymal, in der Parochie eines jeden Verlobten, an drey auf einander folgenden Sonntagen, nicht an Feyertagen, auch nicht während der geschlossenen Zeit d), mit Angabe des Nahmens, Standes, Amtes oder Gewerbs derselben verkündet werden. Das Aufgebott darf ohne Dispensation weder ganz unterlassen, noch statt Dreymal nur Einmal vorgenommen werden e). Es hat die Wirkung einer Ediktalzitation; wer also seine Einsprüche nicht innerhalb des Termins, d. h. vor der priesterlichen Trauung, vorbringt, wird nicht damit gehört f).

a) EGO. S. 146. §. 14.

b) Resol. v. 8. Jan. 1729.

c) G. R. v. 22. April 1741.

d) Die geschlossene Zeit dauert für das Aufgebott vom Sonntag Invocavit bis auf den Oster-Sonntag, beyde einschließlich, vom Sonntag Exaudi bis zum Sonntag Trinitatis, beyde einschließlich, und vom ersten Advents-Sonntag bis zum ersten Sonntag Epiphaniä beyde einschließlich, die Verkündigung mag aber am zweiten Ostertag wieder angefangen, und am Quasimodogeniti wieder fortgesezt werden, auch die lezte am Sonntag Estonihi noch geschehen G. R. v. 1. April 1754. eine Erklärung desselben in der Resol. v. 26. August 1756.

e) G. R. v. 8. May 1695. §. 10. *not.* 1). — v. 11. Merz 1728.

f) Grosse K. O. S. 143. kl. K. O. S. 210.

§. 107.

Pflichten des Geistlichen in Ansehung der Verkündigung.

Ehe der Geistliche aber das Aufgebott anfängt, ist er verbunden, von Amtswegen zu untersuchen, ob der zu verkündenden Ehe nicht ein Hinderniß von irgend einer Art im Weg stehe, und daher die Verlobten sowohl, als die andern Personen, deren Einwilligung erfordert wird (§. 100.) vor sich zu fordern, oder wenn diese entfernt sind, einen schriftlichen Beweiß ihrer Einwilligung zu verlangen a). Mit der bürgerlichen Obrigkeit hat er darüber, ob die Verlobten sich ernähren können, das Bürgerrecht erlangt, und das Bürgergeld bezahlt haben, zu kommuniziren.

a) EGO. S. 133. f. §. 4. 5.

§. 108.

Von der priesterlichen Trauung.

Nach geschehener dreymaliger Verkündigung soll, wenn sich kein Hinderniß ergeben, oder dasselbe gehoben worden ist, die Trauung, wodurch der Geistliche die Verlobte, welche ihre eheliche Einwilligung vor ihm erklären, unter Gebet und Segens-Ertheilung verbindet, verrichtet werden, und zwar was 1) die Zeit betrift, bald nach der Verkündigung a), jedoch nicht gleich am Tag des lezten Aufgebotts b), ordentlicherweise am Dienstag c), bey frühen Beyschläfern am Mittwoch ohne alle Feierlichkeiten d), doch kann der unschuldige Thell um Dispensation zur Trauung am Dienstag bitten; ohne Dispensation nicht am Montag, damit der Sonntag nicht mit Zubereitung entweiht werde e), auch nicht am Sonntag oder Feyertag, und wenn es erlaubt wird, ohne Feyerlichkeiten f), nicht in der geschlossenen Zeit g). 2) Was den Ort betrift, in dem Wohn- oder Geburtsort eines der Verlobten h); ohne Dispensation nicht an einem dritten Ort, nicht auffer Landes, bey Verlust des Bürgerrechts i), in der Kirche, ohne besondere Erlaubniß nicht in einem Privathause k). 3) Katholische Hofgeistliche dürfen keine Trauung verrichten l). Die Verletzung der Ge-

setze über Aufgebott und Trauung oder eigenmächtige Dispensation des Geistlichen ziehen zwar keine Nichtigkeit der Ehe, aber Strafen für denselben nach sich m).

a) EGO. S. 152. §. 21.

b) K. Zerem. S. 26.

c) G. R. v. 15. Februar 1660. *not.* 3)

d) *Modus Visitat.* 1744. St. 3. *not.* 8. Spec. R. v. 25. Jun. 1762.

e) C. R. v. 10. Februar 1757.

f) L. O. S. 216. §. 11.

g) Die geschlossene Zeit für die Trauung ist: 1) vom Aschermittwoch bis zum Sonntag Quasimodogeniti, beyde einschließlich; daß von der Freyheit am zweiten Osterfeyertag und Sonntag Quasimodogeniti zu verkündigen, nicht auf die Erlaubniß in dieser Zeit zu trauen, zu schliessen sey, s. Dekr. v. 26. August 1756. 2) acht Tage vor und acht Tage nach Pfingsten (v. Exaudi bis Trinitatis) beyde einschließlich; 3) vom Anfang des Advents bis in die nächste Woche nach dem Dreykönigstag (bis Epiphaniä) beyde einschließlich. Mithin dürfen die Trauungen nicht nur in der ganzen Woche vor Estomihi, sondern auch bis auf den darauf folgenden Dienstag vor Aschermittwoch vorgenommen, die nach Estomihi gehaltenen Hochzeiten aber nicht in die Fasten erstreckt werden. EGO. S. 152. §. 20. erklärt durch das G. R. v. 1. April 1754.

h) EGO. S. 81. §. 9. G. R. v. 17. Jun. 1710. Nach einem an das gemeinschaftliche Oberamt Stuttg. erlassenen Spez. R. v. 10. Jan. 1732. müssen in diesem Fall die jura stolae vorher dem Geistlichen des Wohnorts entrichtet werden.

i) G. R. v. 20. Oktober. 1741. Das Verbot daß Fremde Religionsverwandte sich ausser Landes trauen lassen sollen, wenn sie eine der Landesreligion zugethane Person heurathen, EGO. S. 97. §. 1. ist aufgehoben worden durch das G. R. v. 24. November 1713. §. 5.

k) EGO. S. 82. §. 9.

l) Erbvergl. *Cl.* 11. §. 9.

m) G. R. v. 11. Merz 1728.

Tit. 4.

Von der Ehescheidung.

§. 109.

Begriff.

Die Ehescheidung ist die Trennung einer gültigen Ehe bey Lebzeiten der Eheleute. Sie ist daher nicht zu verwechslen mit der Annullation einer wegen Verwandtschaft, Impotenz, u. s. w. nichtigen Ehe. Die Gründe zur Ehescheidung sind im allgemeinen diejenigen Handlungen, wodurch die eheliche Treue verlezt wird.

§. 110.

Ehebruch.

Dahin gehören 1) der Ehebruch: dieser ist der freywillige Beyschlaf eines Ehegatten mit einer Fremden, verheuratheten oder unverheuratheten, Manns- oder Weibsperson a). Nach Würtembergischem wie nach gemeinem Recht wird die Klage auf Ehescheidung begründet, der Ehebruch mag als durch körperliche Vermischung vollendet erwiesen, oder nur solche Handlungen dargethan werden, aus welchen die Vermuthung hervorgeht, daß er begangen worden sey b). Die Klage auf Ehescheidung wegen des Ehebruchs fällt aber weg; 1) durch Kompensation, wenn der andere Ehegatte sich desselben Verbrechens, ehe die Endurthel ergeht, schuldig gemacht hat: 2) durch Verzeihung, die der unschuldige Theil, nach dem er das Verbrechen erfahren hat, dem schuldigen ausdrücklich, oder stillschweigend, durch Beyschlaf, ertheilt c), und zwar ist es den geist- und weltlichen Beamten zur Pflicht gemacht, diese Verzeihung zu bewerkstelligen, weßwegen auch Ehescheidung alsdann erst, wenn ihre Versuche fruchtlos gewesen sind, erkannt werden soll d).

a) EGO. S. 22. §. 1.

b) G. R. v. 29. Jul. 1797. b. Kapf. S. 449.

c) EGO. S. 24. §. 3.

d) Daselbst S. 24. EGO. S. 83. §. 1.

§. 111.

Bößliche Verlassung.

2) Bößliche Verlassung: diejenige, welche ein Ehegatte in der Absicht, die eheliche Verbindung zu trennen, unternimmt; (desertio malitiosa) hieher ist also nicht zu rechnen die Entfernung eines Ehegatten, entweder mit Einwilligung des andern, oder aus rühmlichen oder rechtmäßigen Ursachen, wegen seines Amts, oder Gewerbs; eben so wenig eine nothwendige zur Strafe auferlegte a), ausser der Ort und die Dauer diese Entfernung machen eine Fortsetzung der Ehe unmöglich, z. B. lebenslängliche Zuchthausstrafe.

a) EGO. S. 102. §. 3.

§. 112.

Verfahren bey der Ehescheidung wegen böß-licher Verlassung.

Wenn ein Ehegatte den andern verläßt, und der verlassene bittet um Ehescheidung, so soll vor allen Dingen der Aufenthaltsort von jenem ausgeforscht, und im Fall man diesen entdeckt, er herbeygeschaft, und nöthigenfalls mit Zwangsmitteln zur Fortsetzung der Ehe angehalten werden a). Wird sein Aufenthaftsort aber nicht entdeckt, so wird derselbe, wenn seine Absicht, die eheliche Verbindung zu trennen durch seine Erklärung, oder ohne diese notorisch bekannt ist, oder aus einer siebenjährigen Abwesenheit, während welcher der verlassene nichts von ihm erfahren hat, vermuthet wird, auf Bitten des zurückgebliebenen durch ein Edikt zitirt. Erscheint er auf dieses selbst oder durch einen Bevollmächtigten, und rechtfertigt entweder seine Abwesenheit, oder erbietet sich ohne dieß zu thun zur Fortsetzung der Ehe, so wird, ob schon sieben Jahre verflossen sind, die Ehe nicht getrennt, der schuldige Gatte aber im Fall der muthwilligen Desertion bestraft. Erscheint er aber nicht, so wird die Ehe geschieden. Wird aber der hinweggelaufene Ehegatte ausser der Desertion auch eines Ehebruchs oder der Bigamie überwiesen, so wird ohne Desertionsprozeß zu erkennen, die Ehe blos wegen dieser Verbrechen getrennt. Da inzwischen die Ehe wegen der obgleich notorisch bößlichen Verlassung nicht

ipso jure, sondern erst durch die ehegerichtliche Urtel getrennt wird, so ist ein Eheverlöbniß, welches der verlassene Theil vor Fällung derselben eingeht, nichtig, und wird gebührend, und wenn der Beyschlaf hinzukömmt, als Ehebruch bestraft b).

a) EGO. S. 100. §. 1.
b) Das. S. 102. f. §. 4. 6. 7. 8.

§. 113.

Quasidesertion u. s. w.

3) Ist eine Ursache zur Ehescheidung, die hartnäckige, auch nach den von dem Richter angewandten Zwangsmitteln fortgesezte Verweigerung der ehelichen Pflicht (quasi desertio) a), 4) die Sodomie, 5) Blutschande, 6) Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten b), 7) ein Verbrechen, wodurch zwar die eheliche Treue nicht verlezt, welches aber mit lebenslänglichem Gefängniß bestraft wird c). Da hingegen wegen eines andern, obgleich schweren Verbrechens, welches aber auf eine die Fortsetzung der Ehe nicht unmöglich machende Art, als durch Landesverweisung, u. s. w. bestraft wird, die Ehe nicht geschieden wird, jedoch der unschuldige Gatte nicht verbunden ist, dem Relegirten zu folgen d).

a) EGO. S. 101. §. 2. dieser ist gleich die verkehrte Leistung der ehelichen Pflicht. *Coss. Tub. Vol. VI.* 25.
b) EGO. S. 109. §. 11.
c) Authentische Erklärung der *not.* b) angef. Stelle v. 14. November 1774.
d) EGO. S. 110. §. 11.

§. 114.

Wirkung der Ehescheidung auf die Personen.

Durch die Ehescheidung werden die Ehegatten von der ehelichen Verbindung befreyt; dadurch hören also 1) alle Rechte auf, welche denselben während der Ehe, oder bey der Trennung der Ehe durch den Tod zukommen: was aber 2) das Recht eine zweite Ehe einzugehen betrift, so steht dieses dem unschuldigen Theil zu; wenn dieß aber das Weib ist, so darf sie die zweite Ehe nicht eher eingehen, als bis man versichert ist, daß sie nicht schwanger ist, oder wenn sie es ist, bis sie gebohren

hat a); der schuldige hingegen darf in der Regel keine neue Ehe eingehen; wenn es ihm aber erlaubt wird, was jedoch bey Lebzeiten des unschuldigen nicht leicht geschehen soll, so darf er sich nicht an dem Wohnort des unschuldigen niederlassen, ausser im Fall er mit demselben die Ehe erneuert b).

a) EGO. S. 83. §. 1. Es ist zwar in dieser Stelle nur von Scheidung wegen Ehebruchs die Rede, aber der Grund des Gesetzes paßt auch auf die Ehescheidung aus andern Gründen.

b) Ebendas. S. 101. §. 2. 106. §. 7. S. 84. f. §. 3. Vergl. *Schoepf D. de processu in contumaciam in causis ecclesiast. cumprimis de processu desertionis. Tub.* 1731. *cap.* 2. §. 31. *Hochstetter* a. a. O. S. 75. §. 13.

§. 115.

Scheidung zu Tisch und Bett.

Die Scheidung zu Tisch und Bett ist die den Eheleuten ertheilte Befreyung von der gegenseitigen Verbindlichkeit zusammen zu leben, und die eheliche Pflicht zu erfüllen. Ein Grund zu derselben ist: eingewurzelte harte Feindschaft zwischen den Eheleuten, immerwährende Zwistigkeiten, grausame Behandlung, welche die Frau von dem Manne zu dulden hat, und dergl. Sie wird aber erst alsdann, wann sowohl die geist- und weltlichen Beamten, als das Ehegericht alle erlaubten Zwangsmittel, zwischen den Eheleuten Versöhnung zu stiften, fruchtlos versucht haben, und der schuldige Theil keine Kaution, weder durch einen Eid, noch durch Bürger, oder Unterpfand gestellt hat, daß er sein Betragen ändern wolle, durch ein ehegerichtliches Urtel, oder Rescript um grösseres Uebel zu verhüten, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erkannt a).

a) Ehe u. EGO. S. 25. S. 88. §. 1.

§. 116.

Wirkung der Scheidung zu Tisch und Bett.

Durch die Scheidung zu Tisch und Bett wird das Band der Ehe nicht getrennt; wenn daher dieselbe auf bestimmte

Zeit erkannt worden ist, so müssen die Eheleute nach Verfluß derselben zu Erfüllung ihrer Pflichten zurückkehren, oder wenn sie dieß nicht wollen, zum zweitenmal um diese Scheidung bitten. Von der Wirkung der Scheidung zu Tisch und Bett auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Absicht auf das Vermögen, u. s. w. wird unten (191. f.) gehandelt werden.

Zweites Kapitel.

Rechtliche Wirkungen der Ehe.

A) Rechte, welche während der Ehe statt finden.

Tit. 1.

In Absicht auf die Personen.

§. 117.

Die Rechte, welche eine gesetzliche Ehe begründet, betreffen entweder die Personen, oder das Vermögen der Eheleute. Was jene betrift, so ist zwischen denjenigen Rechten und Pflichten der Eheleute, welche gegenseitig sind, und in der Verbindlichkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht, und Beyhülfe bestehen, kein Unterschied zwischen dem Würtembergischen, und gemeinen Recht; dasselbe findet statt in Ansehung der dem Ehemann zukommenden ehelichen Gewalt, und des daraus folgenden Rechts, von dem Weibe Gehorsam, also auch Nachfolge in den veränderten Wohnort, und auf die Haushaltung und sein Gewerb Bezug habende Dienste zu fordern. Eben so genießt die Frau den Nahmen, Stand und das Forum des Mannes. Verschieden ist aber das Würtembergische Recht von dem gemeinen darinn, daß nach jenem wegen der Errungenschaftsgesellschaft nicht der Mann die Frau zu alimentiren schuldig ist, sondern daß dieß der Gesellschaft obligt, folglich von beyden Eheleuten gemeinschaftlich die dazu erforderlichen Kosten getragen werden. Eine dem gemeinen Recht ganz unbekannte Wir-

kung der Ehe ist aber nach Würtembergischem Recht diese, daß der Ehemann des Weibes gesetzlicher Kriegsvogt wird.

Tit. 2.

In Absicht auf das Vermögen.

Errungenschaftsgesellschaft.

Lauterbach D. de societate bonorum conjugali. Tub. 1661.

§. 118.

Begriff von der Errungenschaftsgesellschaft.

Nach Würrembergischem Recht begründet die Ehe eine Errungenschaftsgesellschaft zwischen den Eheleuten, wenn nicht durch Eheverträge etwas anderes festgesezt worden ist a). Errungenschaft (errungen und gewonnen Gut) ist dasjenige, was von den Eheleuten während der Ehe aus einem nach Vollziehung der Ehe entstandenen Rechtsgrund durch ihre Thätigkeit, und vermittelst der Benutzung ihres Vermögens erworben wird. Errungenschafsgesellschaft ist diejenige zwischen Eheleuten bestehende Gesellschaft, vermöge welcher jedes an der Errungenschaft gleichen Antheil hat, ohne Rücksicht auf die Grösse des eingebrachten Vermögens. Diese Gesellschaft wird auch eheliche Gesellschaft genannt.

a) L. R. Th. 3. Tit. 7. §. Wenn Eheleute ꝛc. Weil die Eheleute das Recht haben, die gesetzliche Errungenschaftsgesellschaft durch Verträge abzuändern, oder aufzuheben, so hat man häufig den Satz aufgestellt: der Grund der Errungenschaftsgesellschaft sey die vermuthete, oder wie andere besser zu sagen glaubten, die fingirte Einwilligung der Eheleute. vergl. unter andern: *Speidel D. de fundamento communionis bonorum conjugalis germanicae. Tub.* 1789. §. 21. folg. Dieß ist aber ganz unrichtig, denn diese Gesellschaft findet auch zwischen Eheleuten statt, welche bey Eingehung ihrer Ehe ganz nichts von derselben wissen, wo mithin auch keine Einwilligung vorausgesezt werden kann. Der Grund derselben ist vielmehr blos das Gesetz.

§. 119.

Ueber die Anwendbarkeit der Römischen Rechtslehre von der Gesellschaft auf die Errungenschaftsgesellschaft.

Man hat häufig die Meinung aufgestellt, daß die Errungenschaftsgesellschaft nach den Grundsätzen der römischen Sozietätslehre gebildet worden sey, und im Fall die Landesgesetze etwas unbestimmt lassen, jene als Entscheidungsnorm gebraucht werden müssen a). Dieß scheint aber unrichtig zu seyn: denn 1) zum Begriff einer Gesellschaft gehört, daß sie eingegangen wird, um gemeinschaftlichen Gewinn zu ziehen; diesen Zweck hat man nicht bey Eingehung der Ehe, und der dadurch begründeten Gesellschaft, welche man sich als eine Folge jener gefallen läßt: 2) Gewinn ist bey der römischen Sozietät dasjenige, was nach Abzug des Schadens übrig bleibt; Errungenschaft kann aber in der ehelichen Gesellschaft vorhanden seyn, wenn gleich die Einbuß dieselbe übersteigt. 3) Der Gewinn wird nach den römischen Grundsätzen der Gesellschaftslehre, wenn nichts bestimmt worden ist, nach geometrisch gleichen, bey der Errungenschaftsgesellschaft nach arithmetisch gleichen Theilen vertheilt. 4) Gesellschaftliche Lasten sind bey der ehelichen Gesellschaft nicht blos diejenigen, welche durch die Gesellschaft unmittelbar, sondern auch diejenigen, welche durch die Ehe veranlaßt werden b). 5) Nach römischen Grundsätzen sind die Rechte der Gesellschafter in Absicht auf die Beförderung des gesellschaftlichen Zwecks gleich, in der ehelichen Gesellschaft kommen jene Rechte ungetheilt dem Ehemann zu, woraus dann auch das dem römischen Rechte ebenfalls unbekannte Rechtsmittel der Frau, die nachtheiligen Folgen der Administration des Ehemanns von sich abzuwenden, entspringt.

a) *D.* Benjamin Friedrich Pfitzer, Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bey einem Ganntprozeß über das Vermögen ihrer Männer, nach deutschem, und besonders nach Würtembergischem Recht. Suttg. 1794. Th. 1. §. 108. S. 169 — 170 und die dort *not.* i) angef. Schriftst.

b) Vergl. in Abs. auf *Nro.* 3. 4. *Klugkist D. de regulis juris romani è doctrina de societate*

male ad communionem bonorum inter conjuges accommodatis. Marb. 1771. *sect.* I. §. 7.

§. 120.

Bedingung, Anfang der ehelichen Gesellschaft.

Die Bedingung der ehelichen Gesellschaft ist eine gültige Ehe a); wo sie eingegangen worden ist, ob im Ausland, wo diese eheliche Gesellschaft nicht eingeführt ist, ist gleichgültig, wenn nur der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe seinen Wohnort in Würtemberg gehabt hat; denn die Wirkungen der Ehe werden durch die Rechte des Wohnorts des Mannes bestimmt b). Die eheliche Gesellschaft fängt übrigens erst nach Vollziehung der Ehe an; vollzogen wird die Ehe durch den Beytsprung c); dieser ist die von den Eheleuten nach Beobachtung der kirchlichen Feyerlichkeiten zu verrichtende Besteigung des Ehebetts d); er ist eine blosse Feierlichkeit, deßwegen, wird nur Beschlagung der Decke, nicht wirklicher Beyschlaf erfordert; e). Wann die eheliche Gesellschaft anfange, ist in den Gesetzen nicht bestimmt f), daß es aber erst nach Vollziehung der Ehe geschehe, folgt aus der Analogie des §. Und wollen wir ꝛc. L. R. Th. 4. Tit. 2. nach welchem die Erbverträge, welche zwischen Verlobten eingegangen werden, erst durch die Vollziehung der Ehe verbindlich werden, da doch die Erbverträge sonst schon durch die Einwilligung der Kontrahenten gültig sind. Hieraus läßt sich mit Recht schliessen, daß in Ansehung der rechtlichen Wirkungen der Ehe im Allgemeinen nur diejenigen als Eheleute angesehea werden, welche die Ehe vollzogen haben; auch die Rubrik gedachten Titels berechtigt zu diesem Schluß.

a) Grund und Anfang der ehelichen Gütergemeinschaft; mit besonderer Hinsicht auf Würtemberg. (Magazin für Würt. Schreiber; 2tes Heft 1798. *Nro. I.* §. 6. S. 18).

b) *Lauterbach* a. a. O. *cap.* 2. §. 13. folg.

c) L. R. Th. 4. Tit. 2. §. Jedoch ꝛc. S. 432. von „für ein durch gehaltenen Kirchgang, und eheliches Beylager vollzogene Ehe gehalten ꝛc.

d) *Scheffer D. de conscentione thori conjugalis, germ.* von Beschlagung der Decke, *et ejus effectibus juridicis, tam quoad personas illustres, quam privatas inprimis conjuges de jure prov. Würtemb. p. 4. tit. 2. Tub.* 1735. 4.

e) L. R. Th. 4. Tit. 2. §. Was von ꝛc. *Besold ad jus Würtemb. h. t.* §. 6 *Scheffer* a. a. O. §. 28. Deßwegen ist die Impotenz des Mannes, wenn die Frau deßhalb nicht auf Annullation der Ehe klagt, kein Grund, derselben den Antheil an der Errungenschaft abzusprechen, wenn nur der Unvermögende diese symbolische Handlung vorgenommen hat. vergl. ebendas. §. 29.

f) Lauterbach de aere alieno in soc. conj. etc. §. 13, und mit ihm andere folgern aus L. R. Th. 3. Tit. 7. §. Wann Eheleute ꝛc. daß die Errungenschaftsgesellschaft schon nach der priesterlichen Trauung ihren Anfang nehme; dieß ist aber unrichtig, denn Hochzeitgeschenke können eben sowohl vor der Trauung, als nach derselben, und nach dem Bettsprung gemacht werden; dieß bewiese also zuviel. Hochzeitgeschenke sind schon nach gemeinen Recht gemeinschaftlich, der Gesetzgeber hat sie also nur Kürze halber unter die Gegenstände der Errungenschaft gezählt. Eine Widerlegung der Lauterbachischen Meinung gibt die Schrift: Ueber das Würtembergische Theilungs- und Inventurwesen. 1790 §. 42 — 44. Zugleich wird aber dort behauptet, daß nach der Praxis die Trauung schon den Anfang begründe. Da diese Praxis aber nicht erwiesen ist, so ist kein Grund, die theoretisch richtigere Meinung aufzugeben. Dieser ist auch Griesinger 5. Band S. 178. f. und die dort und 7. Band S. 229. angef. Schrift. Daß die Errungenschaftsgesellschaft sogleich nach der Trauung anfange, hat gegen Griesinger behauptet der Vf. der not. a) angef. Abhandlung im Magazin f. Würt. Schreiber ꝛc. §. 8. 9. S 24. f.

§. 121.

Gemeinschaftliches Vermögen.

Gemeinschaftliches Vermögen wird vermöge der ehelichen Gesellschaft die Errungenschaft. Dahin gehört 1) dasjenige was die Eheleute durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit, 2) dasjenige was sie durch Benutzung ihres eingebrachten Vermögens

erworben haben. In der ersten Rücksicht ist Gegenstand der Errungenschaft dasjenige, was der Mann durch sein Amt, und seine Geschicklichkeit, und die Frau durch ihre Kunst und ihren Fleiß erwerben, wohin auch remuneralische Geschenke zu zählen sind a). In der zweiten Rücksicht ist Gegenstand der Errungenschaft: 1) die natürlichen und bürgerlichen Früchte, welche aus dem Vermögen des Einen oder Andern Ehegatten bezogen werden b); 2) dasjenige um was das Gut eines Ehegatten durch den Fleiß eines oder beyder Ehegatten an Werth erhöht wird c); 3) dasjenige was die Eheleute während der Ehe erkauft haben, wenn gleich dasselbe erst nach der Ehe, oder zwar während der Ehe, aber mit dem Privativvermögen des Einen Gatten, oder von den Früchten desselben bezahlt worden ist d); dasselbe gilt von dem, was sie von dem Erlös aus einer zur Errungenschaft gehörigen Sache erkauft, oder für eine solche eingetauscht haben. 4) Aktiv-Kapitalien, welche während der Ehe angelegt worden sind, gleichviel ob von dem Privativvermögen, oder gemeinschaftlichen Gut, denn diese kann man nicht als ein Surrogat ansehen, indem sie nicht von derselben Art sind, außer wenn ein abgelößtes Kapital wieder angelegt wird e). Ob etwas auf rechtmäßige oder unrechtmäßige Art erworben worden ist, dürfte in Absicht auf die eheliche Gesellschaft eine müßige Frage seyn f). Natürlich ist aber die eheliche Gesellschaft für das was für sie erworben worden ist, dem Ehegatten mit dessen Vermögen es erworben worden ist, Ersatz schuldig.

a) *Lauterbach de soc. bon. conj. cap.* 4. §. 29. 30. Pfizer a. a. O. Th. I. §. 112. S. 178.

b) Eine vollständige Aufzählung hievon s. bey *Wesel de connubiali bonorum societate et pactis dotalibus. Amstelod.* 1701. *Tract.* II. *cap.* 2. §. 142 — 155.

c) *Lauterbach* a. a. O. §. 18.

d) *Besold ad jus Würt. p.* 4. *tit.* 5. §. 15. *Lauterbach*, a. a. O. §. 5. *n.* 2. Pfizer a. a. O. S. 179.

e) Pfizer a. a. O. Th. I. S. 187. f.

f) Die verschiedene Meinungen hierüber s. b. Pfizer a. a. O. S. 188.

§. 122.

Privativvermögen der Eheleute.

In dem ausschließlichen Eigenthum jedes Ehegatten bleibt alles dasjenige, was derselbe in die Ehe gebracht hat a); wenn auch das Heuratgut oder Beybringen der Frau angeschlagen worden ist, geht es nicht in das Eigenthum des Mannes über, denn der Anschlag geschieht im Zweifel taxationis causa b), selbst der unwiderrufliche Anschlag, der zuweilen in Zubringens Inventarien vorkömmt, bezieht sich in der Regel nur auf die Kollation der Frau gegen ihre Geschwister c); auch Sachen, die durch den Gebrauch verzehrt werden, (res fungibiles) bleiben im Eigenthum der Frau d). Als in die Ehe gebracht, mithin zum ausschließlichen Eigenthum gehörig wird angesehen 1) dasjenige was ein Ehegatte gleich anfangs in die Ehe gebracht hat, was demselben durch Tausch oder Kauf surrogirt worden ist, jedoch mit dem Unterschied, daß das eingetauschte in jedem Fall e), das von dem Erlöß aus einem verkauften eigenthümlichen Gut erkaufte aber nur alsdann als surrogirt im Zweifel angesehen wird, wann das gekaufte mit dem verkauften von derselben Art ist f); ferner die Vermehrung des Werths des Eingebrachten durch die Natur, z. B. durch Alluvion, oder durch Glück, wenn durch die veränderten Umstände der Werth einer Sache gestiegen ist g).

a) L. R. Th. 3. Tit. 7. §. Was dann ꝛc.

b) Dieß erhellt daraus, daß die Frau ihr Beybringen des Anschlags ungeachtet, wenn es noch vorhanden ist, in Natur zurückfordert. s. *Lauterbach D. de peric. rer. in soc. conj. illat.* §. 54. *Renz jura rei uxoriae, ad normam societatis bonorum conjugatis exacta. Tub.* 1737. §. 10. *Coss. Tub. Vol. II. cs.* 166. *n.* 4. 5.

c) Boley Betracht: über verschiedene Rechtsmaterien Stuttgardt 1800. 8. S. 439. f. *not.* b)

d) L. R. Th. 4. Tit. 4. §. Also auch wann ꝛc. S. 439. Boley a. a. O. §. 19. S. 454. f.

e) *Wesel* a. a. O. §. 55 — 62. *Lauterbach* a. a. O §. 6. *n.* 1.

f) L. R. Th 4. Tit. 4 §. Da nun „noch ein anderes dergleichen" ꝛc. Pfizer vom Voraus §. 53.

g) *Lauterbach* a. a. O. §. 15. *Wesel* a. a. O. §. 125. f.

§. 123.

Fortsetzung.

2) Gehört zum Beybringen im weitern Sinne dasjenige, was ein Ehegatte während der Ehe, aber entweder aus einem vor derselben entstandenen Rechtsgrund, oder wenigstens ohne seine Thätigkeit, und ohne Benutzung seines Vermögens erworben hat. In der ersten Rücksicht bleibt sein ausschließliches Eigenthum, was er durch Verjährung, die vor der Ehe angefangen hat, erworben hat; was vorher von ihm gekauft, aber erst während der Ehe ihm übergeben, und bezahlt worden ist; was unter einer vom Zufall abhängenden, während der Ehe in Erfüllung gegangenen Bedingung gekauft worden ist a); hingegen muß der Ehegatte, welcher das Eigenthum erwirbt, dem andern die Hälfte des Kaufschillings ersetzen, wenn dieser von dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt worden ist b). In der zweiten Rücksicht bleibt sein Eigenthum, was er während der Ehe geerbt, durch Schenkung von Todeswegen, oder unter den Lebendigen erworben hat, auffer wenn ihm eine Schenkung um des andern Ehegatten willen gemacht worden wäre c); dahin gehört auch die Nutznieſſung eines fremden Vermögens, die ihm während der Ehe zugefallen ist, denn er erwirbt sie weder durch seine Thätigkeit, noch durch Benutzung seines Vermögens d).

a) Vergl. *Wesel* a. a. O. §. 18. — 40. *Lauterbach* a. a. O. §. 8. 9. Pfizer Rechte und Verbindlichkeit Th. 1. S. 202. f. Hieher wird von diesen Rechtsgelehrten auch gerechnet, ein Gut, welches ein Ehegatte durch Losung, deren Grund schon vor der Ehe vorhanden war, oder durch die Ausübung des Rechts der Wiederlosung, was er sich bey einer vor der Ehe geschehenen Veräusserung bedungen hatte, erwirbt. Dieß scheint mir unrichtig und inkonsequent, da dieselben Schriftst. ein unter einer potestativen während der Ehe in Erfüllung gegangenen Bedingung gekauftes Gut zu gemeinschaftlichem Vermögen rechnen, weil es von der Willkühr des Käufers abhange,

die Bedingung zu erfüllen, oder nicht. Hängt denn die Ausübung der Losung und Wiederlosung nicht auch von der Willkühr des Berechtigten ab?

b) *Wesel* a. a. O. §. 18.

c) L. R. Th. 3. Tit. 7. Was dann ꝛc. Th. 4. Tit. 14. §. Also auch ꝛc. *Besold etc.* a. a. O. *n.* 17.

d) *Lauterbach D. de aere alieno etc.* §. 31. *n.* 10. und Pfizer a. a. O. S. 182. zählen die Nutznieſſung zur Errungenſchaft, aber mir ſcheint, mit Unrecht.

§. 124.

Zubringens-Inventarium.

Da das Beybringen in dem Eigenthum jedes Ehegatten bleibt, ſo muß daſſelbe zur Erleichterung des Beweiſes unter öffentlicher Authorität aufgezeichnet werden. Dieſes Verzeichniß deſſelben heißt Zubringens-Inventarium a); es muß, wenn zwey zuvor unverheurathete Perſonen in die Ehe treten, längſtens innerhalb drey Monathe nach gehaltenem Kirchgang bey Strafe einer kleinen oder groſſen Frevel nach Beſchaffenheit der Umſtände, welche für jedes Vierteljahr wiederholt wird, und wenn eines oder beyde zuvor geheurathet geweſen ſind, bey derſelben Strafe vor gehaltenem Kirchgang verfertigt werden. In dieſes Inventarium ſoll auch dasjenige was jeder Ehegatte während der Ehe erwirbt, und was als Beybringen nach §. 123. zu betrachten iſt, nachgetragen werden b). Bey Errichtung dieſes Inventars müſſen zugegen ſeyn, von Seiten der Interreſſenten: beyde Eheleute, der Kriegsvogt der Ehefrau, und wenn das Heurathgut erſt beſtimmt werden ſoll, auch die Eltern; von Seiten der Obrigkeit, wenn die Eheleute unter dem Stabsamt ſtehen, zwey Inventirer und Theilrichter, und der Aktuar c); wenn ſie aber einen befreyten Gerichtsſtand haben, ein Deputirter des Tutelarraths und der Sekretär. Doch haben befreyte Perſonen das Recht, ein Zubringens-Inventarium privatim zu verfertigen, und daſſelbe unterſchrieben dem Tutelarrathspräſes vorzuzeigen, wo es dann urkundlich verſiegelt, überſchrieben, und beſchloſſen zur Tutelarrathsregiſtratur gelegt wird d).

a) Einiges über die Hauptrücksichten bey Zubringens-Inventarien nach den, in Würtemberg geltenten Rechten. Von Kanzley-Advokat Paulus. (Magazin für Würt. Schreiber. 2tes Heft *nro.* 5.)
b) L. R. Th. 4. Tit. 3. §. Wir ordnen ꝛc. L. O. S. 341. §. 1.
c) K. O. S. 60. §. 23.
d) Tutelarrath Staat Art. 10. (Kapf S. 223.)

§. 125.

Von dem Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernalvermögen.

Heurathgut war bey den Römern dasjenige, was die Frau, oder ein anderer in ihrem Nahmen dem Manne zur Erleichterung der ehelichen Lasten übergab: Parephernalvermögen, was dieselbe ausser dem Heurathgut in die Ehe brachte. Von jenem gieng das bürgerliche Eigenthum auf den Mann über, er durfte aber die zu demselben gehörenden unbeweglichen Güter nicht veräussern, und die Frau hatte ein privilegirtes Pfandrecht in Ansehung derselben. Das Paraphernalvermögen blieb der Frau eigen, und es hieng von ihr ab, welche Rechte sie dem Manne in Ansehung desselben einraumen wollte. Es fragt sich nun, ob diese Unterscheidung des weiblichen Vermögens mit ihren Wirkungen bey der Errungenschaftsgesellschaft bestehen könne? Ausgemacht ist 1) daß nach Würt. Recht alles Vermögen des Weibs das sie in die Ehe bringt, oder während derselben erwirbt, ihr Eigenthum bleibt; 2) daß von allem die Früchte gemeinschaftlich bezogen, und das Eigenthum der Gesellschaft werden; 3) daß der Mann von allem Vermögen des Weibes ohne Unterschied die Administration hat, und das Weib ohne seinen Willen nichts veräussern kann a). In diesen Rücksichten ist kein Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernalvermögen: aber auch die Unveräusserlichkeit des Dotalfundus kann mit der Errungenschaftsgesellschaft nicht bestehen. Eine Wirkung von dieser ist, daß die Frau die ehelichen Lasten zur Hälfte tragen muß; der Mann muß also auch zu diesem Zweck ein der Frau zum Heurathgut gegebnes unbewegliches Gut veräussern dürfen, denn

wenn er es nicht könnte, so müßte nicht selten die Erfüllung der Verbindlichkeit der Frau unmöglich seyn. Da sie aber Eigenthümerin davon bleibt, so ist er hiebey an ihre Einwilligung gebunden b). Nur mit Einwilligung der Frau kann der Mann auch ihr Paraphernalvermögen veräussern. Mithin bleibt nur in Absicht des privilegirten Unterpfands, und der Wirkung der Ehescheidung auf das Vermögen nach Wirtembergischem Recht ein Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernalvermögen der Frau c), und nur in dieser Rücksicht ist es wichtig, daß bestimmt werde, was als Dotal- und was als Paraphernalvermögen anzusehen sey.

a) L. R. Th. 3. Tit. 7. §. Was dann ꝛc.

b) *Renz* angef. *diss. de jur. rei. ux.* §. 9. 10. Boley angef. Betracht: S. 507. 509. *not.* a) Der entgegengesezten Meinung sind. Pfizer Rechte und Verbindlichkeit ꝛc. Th. 1. §. 117. S. 235 Griesinger 4. Band S. 1217. Not. v.

c) L. R. Th. 2. Tit. 8. §. Deßgleichen seyen ꝛc. im Allgemeinen vergl. hierüber: *Heeser loci communes juris practici de bonorum et inprimis acquaestuum conjugalium communione etc. Col.* 1709. 4. *p.* 2. *loc.* 12 — 14. Scherer die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft, systematisch bearbeitet. Mannheim 1799. 1800. 8. Th. 2. §. 204.

§. 126.

Fortsetzung.

Wenn nicht ausdrücklich von der Frau, oder einem andern in ihrem Nahmen bestimmt worden ist, daß dasjenige, was sie in die Ehe bringt, oder ein Theil davon, Heurathgut sey, so wird es nach Würtembergischem, wie nach gemeinem Recht a), als Paraphernalvermögen angesehen, und behandelt. Damit übrigens das Beybringen die Qualität des Heurathguts bekomme, ist hinlänglich, wenn es unter diesem Nahmen in das Zubringens-Inventarium eingetragen wird b).

a) *Hofacker princ. jur. rom. t.* I. §. 417.

b) Pfizer Rechte und Verb. Th. 2. §. 136. S. 202.

§. 127.

Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gebührt dem Manne; vermöge dieser kann er ohne Zuziehung der Frau gültig Handlungen vornehmen, die das Beste der ehelichen Gesellschaft zum Zweck haben; er kann gültig Sozialschulden kontrahiren, und bewegliche und unbewegliche zur Errungenschaft gehörige Güter veräussern, wenn gleich die Frau widerspricht a). Da ihm übrigens dieses Recht nur ertheilt ist, damit er der gemeinen Nutzen befördere, so hat die Frau das Recht, gegen seine üble Verwaltung im Allgemeinen, oder eine einzelne nachtheilige Veräusserung richterliche Hülfe zu suchen b). Die Frau hat nur die Verwaltung der geringfügigen ihrer Besorgung übertragenen ökonomischen Angelegenheiten, in Ansehung welcher sie auch den Mann gültig verbindet c).

a) *Besold ad j. prov. Wurt. p.* 4. *th.* 29. *Lauterbach* a. a. O. *c.* 4. §. 3. *Coss. Tub. IX.* 68. *n.* 7. folg. Pfizer. Th. 1. S. 236.

b) *Lauterbach* a. a. O. §. 4. *Hofacker*, §. 459.

c) *Renz* a. a. O. §. 21.

§. 128.

Wirkung der Errungenschaftsgesellschaft auf die Theilnahme an den ehelichen Lasten. Bestimmung derselben.

Da zwischen den Eheleuten die Errungenschaft gemeinschaftlich ist, so sind sie auch verbunden, die ehelichen Lasten gemeinschaftlich nach Verhältniß ihres Antheils an der Errungenschaft zu tragen, und zwar wird der Aufwand hiezu zuerst von der Errungenschaft, und wenn diese nicht hinreicht, von dem Privatvermögen jedes Ehegatten zu gleichen Theilen bestritten a). Zu den ehelichen Lasten wird derjenige Aufwand gerechnet, welcher von den Eheleuten entweder zur Erfüllung der durch den besondern rechtlichen Zustand der Ehegatten, oder durch die Ehe begründeten Verbindlichkeiten, oder zum Besten der ehelichen Gesellschaft gemacht wird. Zu den Verbindlichkeiten, welche durch den Zustand der Ehegatten begründet werden, gehört 1) was den Mann betrift, die Verbindlichkeit zur Be-

zahlung der Taxe wegen eines ihm übetragenen Amts, wegen der Erlaubniß ein gewisses Gewerb zu treiben, der Abgaben, die er als Bürger zu leisten hat, die Verbindlichkeit zur Entrichtung der wegen der Leibeigenschaft schuldigen Dienste und Abgaben b); 2) bey der Frau kann nur die Leibeigenschaft in Betracht kommen, vermöge welcher sie die Leibhenne zu geben schuldig ist.

a) L. R. Th. 4. Tit. 4. §. Nehmlich ꝛc. §. Da nun ꝛc. §. Also ꝛc.

b) *Grass D. de arbitriis familiae erciscundis* §. 15. *Lauterbach D. de aere alieno etc.* c. 3. §. 22.

§. 129.

Fortsetzung.

Durch die Ehe wird begründet die Verbindlichkeit 1) zur Alimentation der Familie, 2) zur Ausstattung der Kinder bey ihrer Verheurathung a). Zur Alimentation der Familie gehört der Unterhalt und Kleidung der Eheleute, und der Kinder, die Kurkosten, welche die Krankheiten derselben veranlassen b); zur Alimentation der Kinder gehört noch insbesondere die Erziehung derselben, also Bezahlung des Lehrgelds, und der Studierkosten c). Uebrigens ist die Verbindlichkeit zur Erziehung und Ausstattung nur derjenigen Kinder gemeinschaftlich, welche die Eheleute gemeinschaftlich erzeugt haben. Wenn daher ein Ehegatte aus einer vorigen Ehe ein Kind in die Ehe gebracht hat, so werden die Erziehungskosten aus der Nutznies- sung von des Kindes eigenem Vermögen, und wenn diese nicht hinreicht, von dem Hauptgut bestritten d). Hat das Kind aber kein eigenes Vermögen, so wird es nach der Praxis von dem gemeinschaftlichem Vermögen erzogen, weil man annimmt, daß derjenige, der sich mit einer Person verheurathet, von deren Kindern er weiß, daß sie kein Vermögen haben, stillschweigend in ihre Erhaltung eingewilligt habe e). Hingegen die Ausstattung eines Kindes aus einer vorigen Ehe wird von des Kindes eigenem Vermögen, und wenn es keines hat, von des leiblichen Vaters oder der Mutter Vermögen entrichtet. Im Zweifel wird vermuthet, daß sie von des Kindes ei-

genen Vermögen entrichtet worden sey f). Uebrigens sind die Eltern dasjenige Kind nicht auszustatten verbunden, welches sich wider ihren Willen, oder ohne ihr Wissen verheurathet hat, vorausgesezt, daß die Eltern das Kind nicht absichtlich von einer ehrlichen Heurath abgehalten haben g).

a) L. R. Th. 4. Tit. 13. §. Wann ein Kind ꝛc.
b) L. R. Th. 4. Tit. 4. §. Da nun von ꝛc. S. 439.
c) *Lauterbach de aer. al. c.* 3. §. 25.
d) *Lauterbach* a. a. O. §. 31. *n.* 8. Pfizer R. und Verb. Th. I. S. 192. f.
e) *Besold ad p.* 4. §. 25. *Grass* a. a. O. §. 14.
f) L. R. Th. 4. Tit. 13. §. Da aber ꝛc. Im Fall auch ꝛc.
g) Daselbst §. „Würde sich dann ꝛc.

§. 130.

Fortsetzung.

Zum Besten der ehelichen Gesellschaft wird 1) derjenige Aufwand gemacht, welcher unmittelbar auf die der Gesellschaft gehörigen Güter verwandt wird, betreffe er die Benutzung, Verbesserung oder Vermehrung derselben; 2) derjenige Aufwand, der auf die eigenthümlichen Güter eines oder des andern Ehegatten ihrer Benutzung halber verwandt wird: Dahin gehören die gewöhnlichen Bau- und Reparationskosten, Steuern und andere öffentliche Abgaben, die von jenen Gütern bezahlt werden müssen, während sie von der Gesellschaft benuzt werden; hieher können auch gerechnet werden, die Zinnse aus denjenigen von Einem Ehegatten in die Ehe gebrachten Schulden, welche durch den Ankauf von Gütern gemacht worden sind, die in die Gesellschaft inferirt wurden, und von ihr benuzt werden a).

a) *Lauterbach* a. a. O. §. 36. *Schoepf decis. sel.* 287. *n.* 1. 2. Vergl. im Allgemeinen Pfizer a. a. O. Th. 1. §. 113. S. 189 — 199.

§. 131.

Fortsetzung. Eheliche Einbuß.

Aus der Verbindlichkeit der Eheleute, die ehelichen Lasten gemeinschaftlich zu tragen, fließt die Verbindlichkeit derselben:

1) die Verringerung welche das Privatvermögen eines Ehegatten um derselben willen gelitten hat, demselben zu ersetzen; 2) die Schulden die um derselben willen gemacht worden sind, gemeinschaftlich zu bezahlen. Diese Schulden werden Sozialschulden, und die um der ehelichen Lasten, oder der Gesellschaft willen geschehene Verringerung des Vermögens eines Ehegatten wird eheliche Einbuß genannt a). Diese Verringerung geschieht entweder durch Veräusserung, wohin sowohl Verkauf, als jede Beschwerung eines Guts mit einem dinglichen Recht, z. B. Pfandrecht, Dienstbarkeit gerechnet werden; oder durch den Gebrauch, den beyde Ehegatten, oder Einer allein von dem Eigenthum eines Ehegatten machen b), und zwar ist hierinn zwischen kostbaren und nicht kostbaren Kleidern der Frau kein Unterschied in Ansehung der Verbindlichkeit zum Ersatz, indem der leztern im Gesetz nur deßwegen nicht gedacht wird, weil ihr Ersatz wegen der Unentbehrlichkeit derselben vermuthet wird; ist er also nicht geschehen, so muß er bey der Theilung eben so wohl geschehen, wie die kostbaren ersezt werden müssen c). Wenn es ungewiß ist, wodurch der Werth einer Sache verringert worden ist, so wird vermuthet, daß er durch den Gebrauch verringert worden sey d). Diese Einbuß muß dem Eigenthümer von der Errungenschaft ganz, und wenn keine vorhanden ist, von dem Eigenthum des andern Ehegatten zur Hälfte, nach dem Werth, den die Sache zur Zeit der Restitution hat, ersezt werden e).

a) L. R. Th. 4. Tit. 4. Rubrik von der Einbuß. §. Da nun ꝛc. §. Also und ꝛc. Nach diesem den angef. Gesetzen ganz gemäßen Begriff kann Einbuß und Errungenschaft zugleich vorhanden seyn. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird die Einbuß der Errungenschaft entgegengesezt, und wo diese vorhanden ist, keine Einbuß angenommen.

b) Karl Pfizer über den Voraus ꝛc. §. 90 — 92. Boley Betr. Vorrede. S. 6. 7.

c) Pfizer a. a. O. §. 92.

d) Derselbe a. a. O. §. 96.

e) L. R. Th. 4. Tit 4. Die angef. §§. und §. da aber in ꝛc. Pfizer a. a. O. §. 97.

§. 132.

Fortsetzung. Von Verringerung des Privativvermögens durch Zufall, Schuld.

Wenn dagegen die Verringerung des Vermögens eines Ehegatten durch Zufall geschieht, welcher nicht durch die Schuld oder den Verzug des andern möglich gemacht worden ist, so ist dafür die Gesellschaft keinen Ersatz schuldig, weil jeder Ehegatte Eigenthümer seines Vermögens bleibt, und der Eigenthümer den Zufall zu leiden hat a). Nach der gewöhnlichen Meinung der Rechtsgelehrten ist aber die Gesellschaft, und also in subsidium der andern Ehegatte zum Ersatz desjenigen zufälligen Schadens verbunden, welcher aus Gelegenheit der Gesellschaft, d. h. bey einer zum Besten derselben geschehenen Unternehmung, das Vermögen eines Ehegatten trift b). Den Schaden der durch Schuld entstanden ist, hat der schuldige zu leiden, oder wenn er ihn dem Eigenthum des andern Ehegatten oder dem gemeinschaftlichen Vermögen zugefügt hat, von dem seinigen zu ersetzen, und zwar ist jeder Ehegatte bey dem Eigenthum des andern zu dem Fleiß verbunden, denn er bey seinen Sachen anzuwenden pflegt (culpam levem in concreto praestat) c). Eben so wenig ist die Gesellschaft Ersatz schuldig, für die Verringerung seines Vermögens, die sich ein Ehegatte durch Schenkungen, Verschwendung, oder Verbrechen zugezogen hat d).

a) L. R. Th. 4. Tit. 4. §. Doch so eines Eheg. ꝛc. *Lauterbach tr. de periculo rerum in societatem conjugalem illatarum Tub.* 1669.

b) *Lauterbach* a. a. O. §. 55. *n.* 8. welcher sich auf die Worte von §. Da nun von ꝛc. „eingebüßt und nicht mehr vorhanden„ beruft. *Grass* a. a. O. §. 13. Karl Pfizer a. a. O. §. 78. Lezterer dehnt aber diese Ausnahme so weit aus, daß sie zur Regel wird; er behauptet nehmlich §. 79 — 83' daß aller zufälliger Schaden, der eine der Gesellschaft inferirte bewegliche Sache trift, von der Gesellschaft ersezt werden müsse, und als inferirt müsse im Zweifel alles vermuthet werden. Allein dieser übrigens scharfsinnig ausgeführten Meinung sind die klaren Worte des Gesetzes entgegen: „doch so eines Ehegemächts liegende oder fahrende Haab" ꝛc.

c) Kundbare Schuld heißt erweisliche Schuld. *Lauterbach* a. a. O. §. 27 — 33. Karl Pfizer a. a. O. §. 85 — 87. weicht hierinn von der gewöhnlichen Meinung ab, und macht die Eheleute zu der praestatio culpae levissimae tenent. Aber so wenig die Lehre von der Prästation der Schuld der Eheleute aus dem Römischen Sozietätsrecht abgeleitet werden darf, eben so wenig darf sie aus der lege Aquilia, die überhaupt in Vertragsverhältnissen keine Anwendung findet, abgeleitet werden, wie der H. Verf. thut. Vielmehr wenn es einer fremden Rechtsquelle bedarf, müßten die Verordnungen des Röm. Rechts, welche die von dem Ehemann zu prästirende Schuld betreffen, in Anwendung gebracht werden; dort wird aber nur praestatio culpae levis in concreto erfordert.

d) Das angef. Gesetz im 4. Th. Tit. 4.

§. 133.

Sozialschulden.

Eine Sozialschuld a) ist diejenige, welche zu Bestreitung des durch die ehelichen Lasten veranlaßten Aufwands gemacht wird; sey es um sich einer gemeinschaftlichen Verbindlichkeit zu entledigen, oder um das gemeinschaftliche Vermögen zu vermehren b). Eine solche Schuld wird entweder von dem Mann, oder der Frau allein, oder von beyden miteinander kontrahirt: der Mann als der gesetzliche Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens kann allein, ohne Zuthun des Weibs, ohne der Gesellschaft oder des Weibs im Kontrakt Meldung zu thun, Sozialschulden kontrahiren c), die Frau aber nur in Ansehung der ihrer Verwaltung anvertrauten Angelegenheiten d). Damit eine Sozialschulden als von beyden Eheleuten kontrahiert angesehen werden kann, wird erfordert, daß beyde die Schuld mit einander aufgenommen haben, und der Schuldschein auf beyde ausgestellt sey, die blosse Unterschrift der Frau auf einem Schuldschein, in welchem nicht die Eheleute, sondern der Mann sich als Schuldner bekennt, reicht nicht hin; denn diese wird als eine Interceſſion angesehen, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten nicht gültig ist: wohl aber wird diejenige Sozialschuld für gemeinschaftlich gemacht angesehen, welche zwar vom Manne anfangs allein kontrahirt

wurde, für die sich aber nachher die Frau als Mitschuldnerin verbindet e). Eine Sozialschuld, sey sie allein von dem Manne, oder der Frau, oder von beyden miteinander kontrahirt, muß von der Errungenschaft, und im Fall diese nicht hinreicht, oder ganz keine vorhanden ist, von den Eheleuten aus ihrem eigenen Vermögen, von jedem zur Hälfte bezahlt werden f), reicht aber das Vermögen eines Ehegatten nicht hin, so ist darum der andere nicht zu Bezahlung der ganzen Schuld, sondern nur seines Antheils verbunden g). Haben sich aber die Eheleute eines fürs andere (correaliter) verbunden, so kann der Mann auf die ganze Schuld belangt werden, in welchem Fall ihm übrigens die Wohlthat der Division und Exkussion zukömmt, wenn er nicht auf dieselbe Verzicht geleistet hat; die Frau aber ist dessen ungeachtet nur für ihren Antheil verbunden, indem sie für den Antheil des Mannes blos intercedirt h). Uebrigens bezahlt die Frau, indem sie die Hälfte der Schuld bezahlt, ihre eigene Schuld, und kann deßwegen das Bezahlte nicht von dem Manne zurück fordern i).

a) *Lauterbach D. de aere alieno in societate conjugali contracto, solvendo.* Von Bezahlung derer in währender Ehe gemachten Schulden. *Tub.* 1669. 4.
Christ. Gottl. Gmelin D. de obligatione uxoris ad solvendja debita a conjugibus contracta, moto inprimis super bonis mariti concursu creditorum. Tub. 1785. 4.

b) s. §. 128. f. *Lauterbach* a. a. O. §. 18 — 39. *Gmelin* a. a. O. §. 22.

c) *Lauterbach* a. a. O. §. 63.

d) *Gmelin* a. a. O. §. 23. *Coss. Tub. IX. cs.* 17. *n.* 42.

e) *Coss. Tub. II. cs.* 47. *n.* 29.

f) L. R. Th. 4. Tit. 4. §. Nehmlich wann ꝛc.

g) *Lauterbach* a. a. O. §. 55. *Coss. Tub. I. cs.* 30. *n.* 66. *cs.* 48. *n.* 1. *II. cs.* 295. *n.* 23.

h) *F. Ch. Harppprecht Cons. nov.* 70. *n.* 107. *Coss. Tub. II. cs.* 47. *n.* 21. *Gmelin* a. a. O. §. 25.

i) *Coss. Tub. II. cs.* 47. *n.* 26 und 81.

§. 134.

Von dem Beweiß der Sozialität einer Schuld.

Der Gläubiger, welcher beyde Ehegatten wegen einer Sozialschuld belangt, muß diese Qualität derselben beweisen, sie mag von einem, oder beyden Ehegatten kontrahirt worden seyn. Dieß beweißt er, wenn er darthut, daß das Geld zu Bestreitung eines gesellschaftlichen Aufwands empfangen worden ist; wobey die gewöhnlichen Beweißmittel statt finden. Wenn aber der Schuldschein das Bekenntniß enthält, daß das Geld zu einem solchen Zweck aufgenommen und empfangen worden sey, so ist der Gläubiger keinen Beweiß zu führen schuldig; selbst wenn der Mann anfangs die Schuld allein kontrahirte, ohne dabey eines gesellschaftlichen Zwecks zu erwähnen, reicht das Bekenntniß der nachher sich dafür verbindenden Frau, daß das Geld zum gemeinschaftlichen Besten empfangen worden sey, zum Beweiß der Sozialität der Schuld hin a). Die Verwendung des Gelds zu dem angegebenen Zweck braucht der Gläubiger nicht zu erweissen, und wenn es auf den Nutzen des Mannes verwandt worden ist, so ist die Frau, die sich für die Schuld als eine Sozialschuld mitverbunden hat, dessen ungeachtet verbunden, den Gläubiger zur Hälfte zu bezahlen, sie kann aber das Bezahlte von dem Manne zurückfordern b). Wann sie aber beweisen kann, daß das Geld mit Wissen des Gläubigers nicht zum gemeinschaftlichen Besten, sondern für den Mann allein empfangen worden ist, so wird sie von ihrer Verbindlichkeit gegen den Gläubiger frey, ohne Unterschied ob der Mann allein, oder beyde Eheleute sich für die Schuld verbunden haben c); wie überhaupt eine Schuld, die durch Verschwendung oder ein Verbrechen verursacht wird, keine Sozialschuld ist, sondern von dem Ehegatten der sie verursacht hat, bezahlt werden muß d).

a) *Gmelin* a. a. O. §. 26.

b) *Lauterbach* a. a. O. §. 62. 67. 68.

c) *Gmelin* a. a. O.

d) L. R. Th. 4. Tit. 4. §. Wo aber ꝛc. *Lauterbach* a. a. O. §. 40 — 48. *Coss. Tub. Vol. II. cs.* 47. 7. *n.* 67. *cs.* 105. *n.* 7.

§. 135.

Weibliche Freyheiten.

Da bey der ehelichen Gesellschaft dem Manne das Administrationsrecht zusteht, und dieser vermöge desselben die in die Ehe inferirten Güter veräussern, und Schulden kontrahiren kann, so wird in dem Fall, wenn der Mann sein Recht zum Nachtheil des Weibs ausübt, diesem durch ein Gewohnheitsrecht das Recht ertheilt, die nachtheiligen Folgen der Verwaltung des Mannes von sich abzuwenden, dadurch daß sie ihrem Antheil an der Errungenschaft entsagt a). Dieses Recht des Weibs wird mit dem Ausdruck: weibliche Freyheiten: bezeichnet b).

a) *Ferd. Christ. Harpprecht D. de renuntiatione acquestus conjugalis. Tub.* 1669. 4. (*Dissert. Vol. II. diss.* 80.)

b) Vergl. *D.* Pfizer Rechte und Verb. Th. 2. S. 88 — 102.

§. 136.

Wem diese Rechtswohlthat zukomme?

Die Rechtswohlthat, auf die Errungenschaft Verzicht zu thun, kommt dem Weibe zu, und ihren Erben; denn sie wird dem Weibe wegen des Verhältnisses ertheilt, in welches ihr Vermögen durch die eheliche Gesellschaft versezt wird. Die Frage ob sie auch dem Manne als Erben des Weibs zukomme, hat kein praktisches Interesse, indem dasjenige, was durch den Gebrauch derselben von des Weibs Vermögen für ihn gerettet wird, sogleich zu seiner Masse geschlagen werden muß. Uebrigens kann das Weib ihren Erben den Gebrauch dieser Rechtswohlthat im Testament verbieten. a).

a) Pfizer a. a. O. S. 140 — 145. *Coss. Tub. Vol. II. cs.* 47. *n.* 7. 8.

§. 139.

Bedingung des Gebrauchs dieser Rectswohlthat.

a) Objektiv.

Die Frau ist zum Gebrauch dieser Rechtswohlthat alsdann berechtigt, wann ihr Vermögen durch die Administration des Manns in erweißliche Gefahr kömmt; also 1) was die Zeit betrift, sowohl während der Ehe, als nach dr Trennung derselben; 2) was die Veranlassung betrift, sowohl wenn nur eheliche Einbuß als wenn Schulden vorhandn sind. Denn wenn die Frau nicht auch wegen der Einbuß zum Verzicht auf die Errungenschaft zugelassen würde, so könnte der Mann bey dem nachtheiligsten Gebrauch seines Administrationsrechts dieses Recht des Weibs dadurch vereiteln, daß er statt Schulden zu machen, Güter veräussert, oder gemachte Schulden, deren Mitbezahlung sich die Frau entziehen könnte, vom Kaufschilling veräusserter Güter bezahle, von welchen Gütern alsdann die Frau die Hälfte des Werths als Einbuß ersetzen müßte a).

a) Vergl. Pfizer a. a. O. S. 106 — 135.

§. 140.

Fortsetzung b) subjektiv.

Damit der Frau diese Rechtswohlthat zukomme, wird erfordert: daß sie dieselbe angerufen habe; denn unmittelbar durch die Gesetze kommt sie ihr nicht zu; anrufen kann sie dieselbe ausdrücklich oder stillschwelgend: als eine stillschweigende Imploration derselben wird angenommen, wenn sie den Gläubigern, die sie wegen einer anerkannten Sozialschuld belangen, widerspricht, oder sich mit ihrem Beybringen zufrieden erklärt a). Versagt wird ihr aber diese Wohlthat 1) wenn sie durch Vernachlässigung der Pflichten, die ihr als Hausfrau oblagen, und durch eine verschwenderische Lebensart auch an ihrem Theil an dem Vermögensverfall schuldig ist. Diese Schuld müssen aber die Gläubiger, welche dieselbe anführen, um die Frau von dem Gebrauch dieser Wohlthat auszuschliessen, beweissen, wozu übrigens wegen der Schwierig-

keit, eine fremde Haushaltung zubeobachten, Verwandte als Zeugen, und Eideszuschiebung gebraucht werden können b). 2) Wenn sie, in Fall nach des Mannes Tod ein Konkurs über sein Vermgen ausbricht, aus des Mannes eigenem, oder dem gemeinschaftlichen Vermögen etwas von Werth vor der Anrufung dser Wohlthat betrügerischer Weisse entwandt hat c). 3) Wan sie des Mannes Erbschaft angetreten hat, wiewohl sie in iesem Fall vielmehr als Erbin die Schulden des Verstorbener zubezahlen schuldig ist, und diese wenn sie Miterben hat, nur nach ihrem Antheil, und wenn sie die Erbschaft mit er Wohlthat des Inventars angetreten hat, nur so weit die Kräfte derselben reichen, zubezahlen verbunden ist d). Uebrigens muß die Entwendung, so wie die Erbschaftsantretung bewiesen werden. 4) Wann sie dieser Wohlthat entsagt hat; damit aber die Entsagung, so wie die Anrufung dieser Wohlthat, und die Antretung der Erbschaft unwiderruflich seyen, müssen se mit Zuziehung des Kriegsvogts geschehen. Entsagen kann die Frau dieser Wohlthat bedingt oder unbedingt e), im Algemeinen oder in Beziehung auf einzelne Gläubiger, ausdrüclich oder stillschweigend. Lezteres geschieht, wenn sie ein Inventarium anerkennt, worinn die Sozialschulden zur Hälfte auf sie gewiesen sind f).

a) Vergl. *Gmelin* a. a. O. §. 30.
b) Pfizer a. a. O. Th. 2. S. 174 — 189.
c) *Gmelin* a. a. O. §. 36.
d) *Harpprecht* a. a. O. §. 142. *Gmelin* a. a. O. §. 35. besonders *Coss. Tub. VIII. cs.* 105. *n.* 50 — 55.
e) *Gmelin* a. a. O. §. 33.
f) *Coss. Tub.* a. a. O. *n.* 57.

§. 136.

Wirkung des Gebrauchs dieser Rechtswohlthat.

Der Gebrauch dieser Rechtswohlthat hat die Wirkung, daß die Frau den Antheil an der Errungenschaft verliehrt, dagegen aber von der Verbindlichkeit, an der Einbuß die Hälfte zu leiden, und an den Sozialschulden, für die sie sich nicht verbindlich gemacht hat, die Hälfte zubezahlen, befreyt wird.

Anmerk. Man hat auf verschiedene Arten versucht, die Wirkung der Anrufung der weiblichen Freyheiten allgemeiuer, als her geschehen ist, zu bestimmen. Die meisten sageu: wenn dieseben angerufen werden, so sey die Sache so zu behandeln, als ob nie eine Gesellschaft zwischen den Eheleuten existirt hätte. *Gmelin* a. a. O. §. 27. und die dort angef. Schriftst. Pfizer sagt: Die Weiber können sich von den meisten aus der ehelichen Gesellschaft entstandenen Nachtheilen befreyen, gegen Verzicht auf die Vortheile. a. a. O. Th. 2. S. 153. Boley sagt: alle eheliche Lasten werden dadurch von der Frau abgewälzt; sie trete dadurch in das Verhältniß des gemeinen Rechts zurück. Betracht. S. 435. 446. Die erste und dritte Formel ist unrichtig, denn wenn es gehalten würde, als ob keine Gesellschaft existirt hätte, so müßten der Frau die Früchte von ihrem Paraphernalvermögen zurückgegeben werden, dieß geschieht aber nicht. Die zweite ist zu unbestimmt, und kann deßwegen als Prinzip nicht gebraucht werden.

§. 137.

Fortsetzung.

Auffer dem Antheil an der Errungenschaft verliehrt die Frau durch die Anrufung der weiblichen Freyheiten nach der gemeinen Meinung der Rechtsgelehrten das Erbrecht an der Verlassenschaft ihres Mannes a). Dagegen wird sie befreyt von der Verbindlichkeit 1) die Hälfte von der Einbuß zu leiden; wenn also von des Mannes beygebrachtem etwas der Gesellschaft wegen veräussert worden ist, so ist sie nicht schuldig, die Hälfte davon zu ersetzen; ist hingegen von dem ihrigen etwas eingebüßt worden, so muß ihr der Mann vollkommnen Ersatz dafür geben: 2) die Sozialschulden zur Hälfte zu bezahlen, auffer diejenigen, welche sie gemeinschaftlich mit dem Manne eingegangen hat; da übrigens durch den Verzicht der Frau auf die Errungenschaft aller Vortheil auf den Mann fällt, so hat sie das Recht, das was sie an diesen Schulden bezahlt hat, von dem Manne zurückzufordern. Selbst diejenigen Sozialschulden, die sie allein, wegen der ihr anvertrauten Haushaltung gemacht hat, ist sie beym Gebrauch dieser Rechtswohlthat zu bezahlen nicht schuldig, wenn sie die Bezahlung derselben nicht besonders versprochen hat. Uebrigens tritt die

Verbindlichkeit der Frau, die mit ihrem Manne kontrahirten Sozialschulden zu bezahlen nicht erst alsdann ein, wenn die Masse des Mannes nicht dazu hinreicht b), ausser wenn sich beyde Eheleute eins für das andere (correaliter) verbunden haben, und die Schuld allein bey des Mannes Masse eingeklagt wird c).

a) *Lauterbach* a. a. O. §. 72. *Harppprecht* a. a. O. §. 90. *n.* 1025. und die dort angef. Schriftst.

b) *Gmelin* a. a. O. §. 37. S. 40 — 41.

c) *Coss. Tub. II. cs.* 47. *n.* 30. Boley Betr. S. 277. folg.

(d. §. 138. f. siehe auf den vorigen Bogen.)

§. 141.

Wirkung der Versagung ꝛc. dieser Wohlthat.

Wenn die Frau dem Gebrauch dieser Rechtswohlthat entsagt, oder nicht zu demselben zugelassen wird a), so hat dieß die einfache Wirkung, daß sie in der Gesellschaft bleibt, an der Errungenschaft Theil nimmt, und dagegen an der Einbuß, und den Sozialschulden ohne Unterschied die Hälfte leidet b).

a) *Canz D. de juribus et obligationibus uxoris vel repudiato vel denegato beneficio renuncian-di communioni bonorum maxime secundum jus Würtembergicum. Tub.* 1772. 4.

b) *Canz* a. a. O. §. 10 — 13.

§. 142.

Trennung der ehelichen Gesellschaft. Theilung.

Die eheliche Gesellschaft hört auf 1) wann die Ehe durch Scheidung oder den Tod getrennt wird, 2) während der Ehe, wenn die Eheleute sie durch einen Vertrag aufheben. Sowohl wenn die eheliche Gesellschaft getrennt wird, als auch wenn ein Konkurs ausbricht, obgleich das Weib wegen desselben ihre Freiheiten nicht anruft, oder nicht anrufen darf, muß der Antheil bestimmt werden, welcher jedem Ehegatten an dem ge-

meinschaftlichen Vermögen zukömmt; denn da im lezten Fall das Weib an der Einbuß, und an den Sozialschulden die Hälfte zu leiden hat, so muß auch die Masse ausgemittelt werden, aus welcher sie die Schulden bezahle, welche auf sie gewiesen werden, indem die Gläubiger des Weibs Schaden leiden würden, wenn das ganze Vermögen in Einer Masse bliebe. Die Bestimmung dieses Antheils heißt Gesellschaftstheilung a). Diese wird immer auf dieselbe Art gemacht, was auch die Veranlassung derselben seyn mag; nur muß im Fall eines Konkurses für beyde Eheleute ein Voraus, im Fall der Trennung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten ein Voraus nur für den überlebenden Gatten berechnet werden. Die Verlassenschaftstheilung, welche im lezten Fall dazu kömmt, gehört nicht hieher.

a) Ueber das Theilungswesen überhaupt:

Nikodemus Frischlin, Instruction und Bericht, welcher massen in dem Herzogthum Würtemberg die Inventaria und Abtheilungen vorgenommen, verrichtet, und verfertigt werden sollen. Tüb. 1660. 12. 4te Aufl. 1692.

Grass D. de arbitriis familiae erciscundae, von Theilungen, *praecipuas eorundem secundum jus romanum et modernum, inprimis Würtembergicum differentias ostendens. Tub.* 1728.

A. F. Röslin Abhandlung von Inventuren und Abtheilungen ꝛc. insonderheit nach dem Herzoglichen Würtembergischen Landrecht. Stuttgardt 1761. 8.

F. L. Hochstetter, Anleitung für angehende Würtembergische Stadt- und Amtsschreiberey-Skribenten, zu Inventur- und Theilungs- auch Steuergeschäften. Stuttg. 1780. 8.

Ueber das Würtembergische Theilungs- und Inventarwesen. Frankf. und Leipz. 1790.

Ph. F. Späth Bemerkungen über das würtembergische Inventur und Theilungswesen, in Hinsicht auf Zubringens-Inventarien, und Theilungs-Rezeß. Stuttg. 1802.

Insbesondere bey ausgebrochenem Konkurs.

Boley Abh. über Gauutinventuren, und die Vertheilung der ehelichen Errungenschaft, im Falle eines Konkurses, in dessen Betracht. n. 14. S. 416. f.

§. 143.

Verbreitungsanstalten zur Gesellschaftstheilung.

Obsignation.

Wenn die eheliche Gesellschaft durch den Tod eines Ehegatten getrennt wird, so soll innerhalb acht Tage nach dem Tod desselben, oder wenn Gefahr zu vermuthen ist, auch ehe derselbe begraben wird, alles, dessen man in der Haushaltung bis zur Inventur entbehren kann, gerichtlich, obsignirt werden, ausser die Interessenten verbitten es sich a). Bey nicht privilegirten Personen wird dieses verrichtet durch den beeidigten Schreiber in Gegenwart eines dazu abgeordneten Waisenrichters b), bey privilegirten aber, welche nicht unter dem Stabsamt stehen, in Stuttgardt, bey dem Hofstaat, durch das Oberhofmarschallenamt, bey dem Militär, durch einen Offizier, und den Auditor, bey denen privilegirten, welche nicht zu diesen Behörden gehören, durch einen Deputirten vom Tutelarrath und den Sekretär c); auf dem Lande durch den Stabsbeamten kraft einer denselben ertheilten immerwährenden Vollmacht, und zwey Gerichtsverwandte d). Bey einer durch einen Konkurs veranlaßten Gesellschaftstheilung findet keine Obsignation statt, sondern es wird mit der Inventur der Anfang gemacht, indem erst nach derselben die Regierung den Konkursprozeß erkennt e).

a) L. R. Th. 4. Tit. 3. §. Wir befehlen ꝛc. Mehrere G. R. b. Hochstetter. S. 66. Th. 1. Gerstl. Th. 1. S. 206.

b) K. O. S. 55. §. 2.

c) Tutelarrathsstaat von 25. September 1781. art. 7. 13.

d) G. R. von 11. December 1730 (Hochstetter Th. 1. S. 68.) K. O. S. 54. §. 1.

e) Boley a. a. O. S. 417.

§. 144.

Fortsetzung Inventur.

Auf dieses muß vier Wochen nach dem Begräbniß des Verstorbenen bey Strafe einer Frevel, der überlebende Ehegatte dafür besorgt seyn, daß das gesammte Vermögen beyder Eheleute gerichtlich inventirt werde a). Die Inventirer sind dieselben, welche obsignirt haben, nur daß der Tutelarrathsdeputirte mit dem Sekretär zur Inventur des Vermögens befreyter Personen auf dem Lande selbst erscheint, wenn dieselbe nicht die Ortsobrigkeit dazu gewählt haben, wozu sie berechtigt sind b), und auch der Hofdienerschaft Vermögen von dem Tutelarrath inventirt wird. Von Seiten der Interessenten müssen bey Verfertigung des Inventars gegenwärtig seyn der überlebende Ehegatte, die Kinder, und sämmtlichen Erben; auch die Gläubiger werden zitirt, wenn man nicht genau weiß, wie viele vorhanden sind. Bey Gamtinventarien, welche zu Lebzeiten beyder Ehegatten errichtet werden, wird nur die Gegenwart der Eheleute erfordert, die Gläubiger werden nicht dazu, sondern erst zum Liquidation zitirt.

a) L. R. Th. 4. Tit. 3. §. Im Fall auch ꝛc.
b) Tutelarr. Staat art. 7. 8.

§. 145.

Fortsetzung. Verfahren dabey.

Die zur Inventur Verordnete sind verbunden, den überlebenden Ehegatten, oder bey Ganntinventuren beyde Eheleute mittelst Handtreue an Eidesstatt anzuhalten, alles getreu anzugeben a); was absichtlich verschwiegen, oder entwendet worden ist, muß ersezt werden; und ausserdem hat ein solches Verschweigen oder Entwenden den Verlust der Nutznieſſung, und nach §. 140. der weiblichen Rechtswohlthat, und nach Befinden der Umstände eine Gefängniß- oder Geldstrafe zur Folge b). Wenn Verdacht vorhanden ist, daß von dem Vermögen etwas verhelt, oder entwendet worden ist, so können diejenige, welche dasselbe in Händen gehabt haben, bey dem ordentlichen Richter, auf Abschwörung des Manifestationsides belangt werden c). Jedoch zessirt die Strafe sowohl für die Versäu-

mung der zur Vornahme der Inventur festgesezten Frist, als für die Unvollständigkeit der Angabe des Vermögens, wenn nicht eine böse Absicht, sondern Vergessenheit, Unmuth oder Betrübniß die Ursache davon sind. d).

a) L. R. a. a. O. §. Und sollen ꝛc.
b) Das. §. Im massen ꝛc.
c) *Schoepf dec.* 259. 285.
d) L. R. a. a. O. §. Doch wenn aus Leid ꝛc.

§. 146.

Wann die Inventur unterbleiben dürfe.

Einer Gesellschaftstheilung, welche durch einen Konkurs veranlaßt wird, muß immer die Verfertigung eines Inventars unter öffentlichem Ansehen vorangehen; wenn aber der Tod eines Ehegatten dieselbe veranlaßt, so kann die Inventur unterbleiben, entweder wenn die Größe des Vermögens auf eine glaubwürdige Art bekannt ist, oder die Erben der Errichtung eines Inventars entsagen. Jener Fall ist vorhanden: 1) wenn der verstorbene Ehegatte für sich selbst, ohne Zuziehung des andern ein Inventarium seines Vermögens verschlossen oder offen vor Gericht gelegt, oder auf eine andere glaubwürdige Art ordentlich errichtet, und unverändert hinterlassen hat, in der Absicht, daß nach selbigem die Theilung geschehen soll. 2) Wenn derselbe über ein von ihm in dieser Absicht verfertigtes Inventar mit dem Ueberlebenden sich verabredet, daß es als Grundlage der Theilung gelten soll a). 3) Wenn das Vermögen des verstorbenen kurz zuvor, so daß von da bis zu seinem Tod keine bedeutende Veränderung mit demselben vorgehen konnte, inventirt worden ist. Zur rechtsgültigen Entsagung der Erben wird erfordert, daß sie volljährig seyen, oder ihre nächsten Verwandte oder Vormünder einwilligen. Von der Entsagung muß aber des Beweises halber eine Urkunde ausgestellt, oder dieselbe in das Gerichtsbuch eingetragen werden. Diejenigen, welche ein befreytes Forum haben, müssen im lezten Fall um Erlassung der Inventur supplziren, und in den drey andern Fällen eine Anzeige machen b). Da übrigens das Gesetz in den genannten Fällen den überlebenden

Ehegatten von der Inventur nur dispensiren, mithin ihm eine Wohlthat ertheilen will, so folgt hieraus, daß er ohne irgend einen Rechtsgrund anzuführen, die öffentliche Inventur vornehmen lassen kann c).

a) L. R. Th. 4. Tit. 3. §. Wir wollen aber ꝛc. G. R. vom 6. April 1735 (Gerstl. Th. 1. S. 209.)

b) Tutelarr. Staat Art. 14. *lit.* e)

c) „wider seinen Willen zu besagtem Inventiren nicht verbunden haben, a. a. O. Deßwegen scheint Griesinger 7. Band S. 134. 135. ohne Grund rechtsgültige Einreden zu fordern.

§. 147.

Wirkung des Verbots des Inventirens.

Das von Einem Ehegatten in einem Testament hinterlassene, oder von beyden durch einen Vertrag festgesezte Verbot, daß nicht inventirt werden soll, ist ungültig, wenn nicht zugleich ein Inventar des Vermögens hinterlassen worden ist, und die Obrigkeit muß von Amtswegen die Inventur vornehmen, besonders wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreiben wollte, oder die Erben um die Inventirung bäten a).

a) L. R. Th. 4. Tit. 3. §. Ferner da ꝛc. vergl. Griesinger 7. Band. S. 138. f.

§. 148.

Revision des Beybringens.

Wenn auf diese Art das in der ehelichen Gesellschaft vorhandene Vermögen inventirt ist, so müssen die Ansprüche, welche jeder Ehegatte an dasselbe hat, untersucht und bestimmt werden. Dazu ist ein unentbehrliches Mittel die Revision des Beybringens beyder Ehegatten a). Bey dieser Revision kommen die Grundsätze von Errungenschaft und Einbuß, von Prästirung der Schuld, und vom Zufall in Anwendung: das Beybringen jedes Ehegatten wird nach Anleitung des Zubringensinventars untersucht, der itzige Werth desselben bestimmt, die Veränderungen die es erlitten hat, und die Ursache davon untersucht, und dann darnach bestimmt, was Einbuß, und

was Errungenschaft sey. Wenn nun durch dieses Verfahren im einzelnen festgesezt wird, was Einbuß, und was Errungenschaft sey, was mithin von dieser an jener ersezt werden müsse, so ist es ganz richtig, wenn man annimmt, daß durch das Resultat von dem Vergleich der revidirten Summe des Beybringens mit dem gegenwärtigen Vermögenszustand bestimmt werde, ob Errungenschaft oder Einbuß vorhanden sey, obgleich diese beyden Begriffe hier in dem Sinne genommen werden, in welchem sie einander ausschlieſſen. (vergl. §. 131).

a) Ueber die Revision der Inventuren und Theilungen. Tüb. 1790.

B) Rechte, welche nach der Trennung der Ehe statt finden.

Tit. 1.

Rechte, welche nach der Trennung der Ehe durch den Tod statt finden.

I. Von dem Voraus.

§. 149.

Begriff des Vorauses.

Wenn die eheliche Gesellschaft durch den Tod eines Ehegatten getrennt wird, so nimmt jeder Ehegatte, oder dessen Erbe sein Beybringen vor der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens zurück. Was jeder Ehegatte vor der Theilung zurücknimmt, wird in den Gesetzen Voraus genannt. Aber auſſer diesem Voraus, zu welchem die Ehegatten durch das Eigenthum, das ihnen an dem Beybringen zusteht, berechtigt sind, ertheilen die Gesetze dem überlebenden Gatten das Recht, gewisse Fahrnißstücke, die nicht in seinem, sondern entweder im Eigenthum der Gesellschaft, oder des verstorbenen Gatten waren, vor der Theilung auf Rechnung der Errungenschaftsgesellschaft wegzunehmen. Auch dasjenige, was der überlebende hiedurch bekömmt, wird in den Gesetzen Voraus genannt. Jenen Voraus nennt man ge-

wöhnlich den uneigentlichen, den Voraus im weitern Sinne, diesen den eigentlichen, den Voraus im engern Sinne, oder auch vorzugsweise den Voraus a).

a) L. R. Th. 4. Tit. 4. §. §. Wann nun die Schulden ꝛc. und also auch ꝛc. S. 438 — 439. Der Auffallend ist die Unrichtigkeit der Eintheilung des Vorauses in den Allgemeinen, welcher den zweyfachen Voraus im engern Sinne in sich begreift, und in den speziellen, welche 1) den Voraus im engern Sinne, 2) den Voraus im weitern Sinne enthält. Griesinger 7. Band. S. 250 — 253. Ueber den eigentlichen Voraus haben geschrieben: *Faber D. de praecipuo conjugum, sive* von dem Voraus der Eheleute - *Argent* 1670. Mosers Erläuterung, wie bey Erbtheilungen der Voraus zu berechnen sey. Heilbronn 1746. *H. J. Jaeger D. de praecipuo conjugum Würtembergico rite deducendo. Tub.* 1773. Karl Pfizer, Tutelarrathssekretär in Stuttgardt, über den Voraus des überlebenden Ehegatten nach dem engern Sinne des Wirt. Rechts. Stuttg. 1802.

§. 150.

Ueber den Ursprung des Vorauses.

Man leitet den Ursprung des Vorauses, worunter hier immer der eigentliche verstanden wird, verschiedentlich, einige von dem Heergewedde und der Gerade a) andere von dem in Würtemberg ehemals üblich gewesenen Theilrecht ab b), neuerdings hat man beyde Ableitungen zu kombiniren versucht c). Aber weder die eine noch die andere Meinung scheinen eine Prüfung aushalten zu können. Abgesehen von den Gegenständen der Gerade, und des Heergewedes war jene ein Erbtheil der Töchter, und dieses der Söhne; wie kann man von diesen auf den Voraus der Eheleute kommen? Das Theilrecht fand seine Anwendung nur, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreiten wollte, dann mußte er mit seinen Kindern nicht nur das von dem Verstorbenen in die Ehe gebrachte, sondern auch sein eigenes Vermögen abtheilen, wovon er dann bald die Hälfte, bald den dritten Theil, bald einen Kindstheil empfieng d); das Theilrecht ist also als eine poena secunda-

rum nuptiarum anzusehen. Wenn also der Voraus eingeführt worden wäre, um das Theilrecht weniger drückend zu machen, so müßte derselbe nur statt finden, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Heurath schreitet, und was die Hauptsache ist, das Theilrecht müßte noch gelten. Da also aus diesen beyden alten Rechtsinstituten dieses neue sich nicht ableiten läßt, auch das ehemals üblich gewesene Verfangenschafts- und Faalrecht keinen Beytrag zur Geschichte des Vorauses enthalten, so bleibt nichts übrig, als nach Anleitung des Gesetzes anzunehmen, daß der Gesetzgeber dem überlebenden Ehegatten gewisse Fahrnißstück, deren er entweder wegen seines Standes und Gewerbs bedarf, oder die ihm besonders werth seyn dürften, vor der Berechnung und Vertheilung der Errungenschaft geben wollte, im Fall solche Fahrnißstücke nicht in seinem Beybringen enthalten sind.

a) Fischer Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge. 1. Band. Mannheim 1778. S. 73.

b) *Kapf D. de effectu divortii quoad bona speciatim secundum jus Würtembergicum. Tub.* 1792. §. 22. S. 33. Griesinger 7. Band. S. 254. *n.* w)

c) Pfizer a. a. O. §. 5.

d) Gerstlacher Einleitung ꝛc. (in seiner Rescripten Sammlung Th. 1. S. 83.) Scherer die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft ꝛc. Th. 1. S. 376.

§. 151.

Bedingung des Vorauses im Allgemeinen.

Die Bedingung des Vorauses ist die Errungenschaftsgesellschaft. Dieß wurde neuerdings mit vielem Geräusch verneint a); aber einmal wurde Bedingung des Vorauses mit dem Erklärungsgrunde desselben verwechselt, und dann ist gerade der Hauptgrund, den man für die Verneinung dieses Satzes anführen müßte, der aber nur als Folgerung angeführt worden ist, unrichtig; nehmlich wenn es wahr wäre, daß die Frau der Errungenschaft entsagen, und doch den eigentlichen Voraus ansprechen kann, so beruhte allerdings der Voraus nicht auf der Errungenschaftsgesellschaft. Dieß kann aber mit keinem

Gesetz erwiesen werden: denn das Gesetz, welches zum Beweiß, davon angeführt wird b) handelt lediglich davon, daß die Frau ihr Beybringen zurück fordern könne, wenn der Mann sein Vermögen abtrete c); nun wird zwar dieses Recht der Frau auch Voraus genannt, aber 1) ist dieß der uneigentliche Voraus, 2) nicht der Voraus des überlebenden Gatten, 3) ist in selbigem Gesetz nicht vom Verzicht auf die Errungenschaft die Rede, und kann es auch nicht seyn, denn ihr Beybringen fordert die Frau beym Gannt des Mannes zurück, sie mag ihre Freyheiten gebrauchen oder nicht. Ueberhaupt ist der Voraus der beym Konkurs statt findet, von welchem allein in dem angeführten Titel die Rede ist, kein Recht gegen die Gesellschaft, sondern gegen die Gläubiger, er kömmt nur dem Manne zu, und ist seine Kompetenz. Für die gemeine Meinung, daß die Errungenschaftsgesellschaft die Bedingung des Vorauses sey d) streitet aber ausser dem Grunde, der daher genommen werden kann, daß die Lehre vom Voraus in demselben Titel abgehandelt wird, in welchem das eheliche Gesellschaftsrecht vorgetragen wird, hauptsächlich dieser, daß der Voraus immer auf Rechnung der Errungenschaft, entweder mittelbar, von dem gemeinschaftlichem Vermögen, oder unmittelbar, zwar aus dem Beybringen des verstorbenen Gatten, aber gegen Ersatz aus der Errungenschaft bestritten wird e).

a) Griesinger 7. Band. S. 258. folg.

b) L. R. Th. 1. Tit. 76. §. Nicht weniger ꝛc. Griesinger a. a. O. S. 271.

c) Daß dieß der Sinn des angef. Gesetzes sey, s. wenn es eines Beweises bedarf, Boley Betr. S. 447. §. 15. und die dort angef. Schriftst.

d) *Faber* a. a. O. §. 8. *Grass. D. fam. ercisc.* §. 11. *Anotat. ad p.* 4. *t.* 4. *J. W.* §. 13.

e) Vergl. Pfizer a. a. O. §. 10—20.

§. 152.

Bedingung, unter welcher die einzelnen Vorausstücke gefordert werden können.

So wie der überlebende Ehegatte den Voraus überhaupt nur fordern kann, wenn er mit dem verstorbenen in der Er-

rungenschaftsgesellschaft gelebt hat; so kann er auch die einzelnen Stücke, welche zu seinem Voraus gerechnet werden, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze nur unter der Bedingung fordern, wenn sie bey der Trennung der Ehe durch den Tod vorhanden sind; und zwar gilt dieß von beyden Ehegatten a). Mithin kann nicht als Voraus angesprochen werden, 1) was erst nach getrennter Ehe von dem gemeinschaftlichen Vermögen zum Vortheil des Ueberlebenden gekauft worden ist b); 2) was während der Ehe nur versprochen, aber nicht angeschaft worden ist, wenn es gleich als ein Bedürfniß anerkannt worden ist c); denn ein Gesetz, das so deutlich ist, wie die Gesetze vom Voraus hierinn sind, daß über dessen Sinn kein Zweifel übrig bleibt, darf nicht ausdehnend erklärt werden. Diejenigen Vorausstücke hingegen, welche vorhanden sind, darf der überlebende Ehegatte ansprechen, ohne Unterschied, sie mögen von dem gemeinschaftlichen Vermögen erkauft worden seyn, oder zu dem Beybringen des verstorbenen gehören, nur daß im lezten Fall von der Errungenschaft Ersatz dahin gegeben werden muß d). Wenn jedoch der überlebende Ehegatte zur Zeit der Krankheit des verstorbenen gewisse Vorausstücke die nicht zu seinen gewöhnlichen Bedürfnissen gehören angeschaft hat, blos um sein Voraus zu vergrössern, so könnte er wenn dieß erwiesen ist, sie nicht als Voraus ansprechen e).

a) L. R. Th. 4. Tit. 4. §. Wann nun ꝛc. §. Also auch ꝛc. „so zur Zeit des Weibs - Manns Absterben vorhanden gewesen."

b) Die angef. Gesetze.

c) Der entgegengesezten Meinung ist Pfizer a. a. O. §. 24. und andere dort angef. Schriftst.

d) Pfizer a. a. O. §. 93.

e) *Jaeger* angef. *Diss. c.* 8. *p.* 26. *n.* 8. *p.* 25. *n.* 3. Griesinger 8. Band. S. 320. f. Pfizer a. a. O. §. 62. Unbedingt sprechen dem überlebenden Gatten die zur Zeit der Krankheit des verst. angeschaften Vorausstücke ab. Harpprecht *D. de jure aurig. c. success.* §. 7. *n.* 26. *Annot. ad j. W. ad h. t.* §. 15. *p.* 357. f.

§. 153.

Vorausstücke, welche beyden Eheleuten zukommen.

Die einzelnen Vorausstücke sind entweder von der Art, daß sie von beyden Ehegatten, dem überlebenden Manne wie von der überlebenden Frau, oder daß sie nur von jenem angesprochen werden können. Zu jenen gehören: die Kleider, Kleinodien, Geschmuck, und was sonst ungefehr zu ihrem Leib gehört a); ohne Unterschied, ob sie selten oder gewöhnlich getragen werden, von grossem oder geringem Werth sind. Die Frage, ob auch unverarbeitete Stoffe, die zu Kleidern für den überlebenden bestimmt sind, als Voraus gefordert werden können, muß verneint werden, denn sie können weder zu den Kleidern, noch zu dem, was zu dem Leibe des Ueberlebenden gehört, gezählt werden; inzwischen fehlt es nicht an Rechtsgelehrten, welche diese Frage mit mehr oder weniger Einschränkung bejahen b). Eben so wenig gehören solche Kleidungsstücke, welche nicht für den Ueberlebenden bestimmt, sondern entweder von der vorigen Ehe beybehalten, oder während der Ehe ererbt waren, zu dem Voraus des überlebenden; denn das Gesetz spricht nur von seinen = ihren = Kleidern c).

a) Die angef. Gesetze vom Voraus.

b) In der Schrift: über das Würt. Theilungs- und Inventurwesen: wird S. 88. *n.* 4. gesagt, daß ein aus dem Kaufladen während der Ehe erkaufter und zu einem Kleidungsstück zugeschnittener Stoff zu Voraus gehöre; Griesinger dagegen 8. Band. S. 324. f. behauptet, daß dieser auch ohne Spezifikation zum Voraus gehöre, denn er gehöre zu dem Leibe. Pfizer endlich a. a. O. §. 29. erklärt jenen Grundsatz für zu eng, und diesen für zu weit, und ist der Meinung, daß nur diejenigen unverarbeiteten Stoffe zum Voraus gehören, von denen erwiesen sey, daß sie bestimmt gewesen seyen, ein während der Ehe existirtes Bedürfniß zu befriedigen; dieser Beweiß sey für vollführt zu erachten, wenn eine Spezifikation damit vorgegangen sey.

c) Pfizer a. a. O. §. 64.

§. 154.

Von den Vorausstücken des Mannes im Allgemeinen.

Auffer den Vorausstücken, welche beyden Eheleuten zukommen, hat der Mann noch besonders diejenigen Fahrnißstücke als Voraus zu fordern, welche als unentbehrliche Mittel zu Verrichtung der seinem Stande, oder Gewerbe gemässen Geschäfte anzusehen sind, aber nicht den Gegenstand, den er zu bearbeiten hat, oder das Produkt, was er hervorbringt; so bekömmt der Bauer die zu Bestellung seiner Aecker nöthigen Pferde, aber nicht die Aecker, oder einen Theil davon selbst a). Die Frage, ob der Mann, welcher zwey Gewerbe treibt, wegen beyder einen Voraus fordern könne, ist sehr bestritten: in der Regel kann er von dem zweiten oder Nebengewerb keinen Voraus fordern b) und da nicht der Vortheil, den der Mann durch sein Gewerb der Gesellschaft gebracht hat, sondern die Absicht, demselben nach getrennter Gesellschaft die Treibung seines Gewerbs zu erleichtern, als Grund des Vorauses angesehen werden kann, so ist der gleiche Vortheil, den er durch das zweite Gewerb, wie durch das erste der Gesellschaft gebracht hat, kein Grund ihm den Voraus zuzusprechen c). Wenn aber nicht bestimmt werden kann, welches für das Hauptgewerb zu halten sey, so hat der Mann zu wählen, und nur in dem Fall, wenn er beweisen kann, daß er beyder Gewerbe bedürfe, um sich seinen Unterhalt zu verschaffen, könnte er von beyden den Voraus ansprechen d).

a) Pfizer a. a. O. §. 30 — 32 wo Griesinger welcher dem Schäfer auser dem Pförchkarren ꝛc. auch Schaafe als Voraus zuerkennt (Band 8. S. 344.) richtig widerlegt wird.

b) *Coss. Tub. I. cs.* 54. *n.* 1 — 5. Ueber Inventur und Theilungen. S. 77. *n.* 1.) Griesinger 8 Band. S. 331. fund die dort angef. Schriftst.

c) wie Griesinger, 8 Band. S. 332. f. und die dort *not.* n) angef. Schriftst. glauben.

d) Vergl. Pfizer a. a. O. §. 33 — 36.

§. 155.

Fortsetzung — insbesondere.

Da jeder Würtembergischer Bürger zufolge der Landesordnung a) Gewöhr und Harnisch haben soll, um erforderlichen

Falls auszuziehen, so gehört dieses, aber nicht die Gewehre, die er zu seinem Vergnügen hat, zu seinem Voraus. Ein Gelehrter und überhaupt jeder, der zu seinen Berufsgeschäften Bücher bedarf, bekömmt seine Bibliothek zum Voraus, jedoch mit Ausschluß derjenigen Bücher, welche eine andere Wissenschaft behandeln, und also ihm nicht unentbehrlich sind b). Der Handwerker sein Handwerkszeug, ausser er habe vor der Trennung der Ehe sein Handwerk aufgegeben. Der Bauer oder Fuhrmann erhält zu seinem Voraus, wenn er vier oder mehr Pferde, Zugochsen oder Stiere gehabt hat, zwey; hat er drey oder weniger Stück Zugvieh gehabt, Ein Stück. Zu jenen bekömmt er einen Wagen, zu diesem einen Karren, zu beyden aber das nöthige Geschirr; und er hat unter dem Zugvieh sowohl, als unter dem Schiff und Geschirr die Wahl c). Nach diesen im Gesetz angeführten Beyspielen läßt sich der Voraus bey andern nicht zu einer dieser 3 Klassen gehörigen Personen leicht bestimmen; so wird namentlich dasjenige, was das Gesetz nur von dem Bauer verordnet, auch auf den Müller, welcher zu Herbeyschaffung der Mahlfrüchte, Tragthiere, oder Pferde nöthig hat, auf die Posthalter, und Lohnkutscher, aber in dem vom Gesetz bestimmten Verhältniß ausgedehnt d).

a) S. 228. §. 11.

b) *Jaeger* a. a. O. *c.* 8. §. 24. Pfizer a. a. O. §. 38. Anderer Meinung ist Griesinger 8 Band. S. 327.

c) L. R. a. a. O. §. Wann nun ꝛc.

d) *Coss. Tub. Vol. I. cs.* 54. *n.* 8. f. *Harpprecht D. de jure aurigarum circa successionem etc.* §. 13. Röslin a. a. O. S. 96.

§. 156.

Beschränkung des Vorauses, 1) dadurch daß ein Vorausstück zum Beybringen gehört.

Beschränkt wird der Voraus des überlebenden Ehegatten, wenn er nicht alle diejenigen Fahrnißstücke, die er als eigentlichen Voraus im allgemeinen ansprechen kann, als solchen in besondern Fällen fordern kann. Dieß geschieht 1) wenn einige

Vorausstücke zu seinem Beybringen gehören; und entweder noch die beygebrachten vorhanden oder surrogirt worden sind; in diesem Fall bekömmt er sie als Beybringen, mithin als uneigentlichen Voraus zurück, und kann sie nicht doppelt, einmal die Sache selbst, und dann den Werth dafür fordern. Denn das Vorausstück, das zu seinen Beybringen gehört, muß er als sein Eigenthum in Natur zurücknehmen, wenn es vorhanden ist, indem er kein Recht hat, den Werth dafür zu fordern; damit er aber ein Vorausstück ansprechen könne, muß es vorhanden seyn; dieß ist es aber nicht mehr, wenn er es als Beybringen weggezogen hat; dazu kömmt, daß die Absicht des Gesetzgebers bey Einführung des Vorauses nicht sowohl war, dem überlebenden einen Vortheil zu verschaffen, als vielmehr ihm die zu seinem Fortkommen nöthigen Mittel zu sichern; hat er nun diese in seinem Eigenthum, wozu sie ihm noch einmal ertheilen a).

a) Andere Meinung ist Jäger angef. Diss. *cap.* 5. S. 10 — 15. gegen ihn hat aber die gemeine im §. vorgetragene Meinung ausführlich vertheidigt Pfizer a. a. O. §. 43 — 55.

§. 157.

Fortsetzung. 2) dadurch, daß der Voraus mit dem Vermögen nicht im Verhältniß steht.

2) Wird angenommen, daß der Voraus beschränkt werden müsse, wenn er für den Stand und das Vermögen allzu kostbar ist a). Diese Meinung stüzt sich weder auf ein Gesetz, noch auf die Analogie der Gesetze vom Voraus b), denn dasselbe Gesetz, welches dem Bauer, der vier Pferde hatte, nur zwey zuspricht, läßt dem Handwerker unbedingt sein ganzes Handwerkzeug, dem Gelehrten seine ganze zu seinem Fache gehörige Bibliothek, und die Voraussetzung, daß der Bauer nur deßwegen zwey Pferde bekomme, weil vier für sein Vermögen zu viel seyen, läßt sich nicht erweisen, selbst nicht wenn man das Vermögen des überlebenden im Auge hat, indem nicht bey jeder Gesellschaftstheilung das in der Gesellschaft gewesene Vermögen aus der Benutzung und Verwaltung des

überlebenden kömmt. Ueberdieß ist von keinem Vertheidiger dieser Meinung das Verhältniß angegeben worden, in welchem der Voraus zu dem Vermögen stehen dürfe. Zufolge eines Präjudizes c), welches dieser Modifikation des Vorauses ihr Daseyn gegeben hat, muß sie so bestimmt werden: diejenigen Vorausstücke des Mannes, welche sich derselbe von dem Beybringen der Frau angeschaft hat, ohne derselben zu Treibung seines Gewerbs, entweder wegen des Orts wo, oder des Umfangs, in welchem er es trieb, zu bedürfen, sind zu kostbar für sein Vermögen, und die Erben der Frau können verlangen, daß sie zur Erbschaftsmasse geschlagen werden. Bey dem Voraus des Weibs kann diese Beschränkung nicht wohl statt finden, indem dadurch niemand Unrecht geschieht, wenn der Mann von seinem Vermögen oder der Errungenschaft, deren Verwalter er ist, der Frau Kostbarkeiten kauft — Geschenke die er ihr macht, nimmt sie ja auch als Voraus weg d). Gehört der Voraus der Frau zu ihrem Beybringen, so kann ohne hin keine Frage von Beschränkung seyn.

a) Röslin von Invent. u. S. 86. §. 8. Hochstetter Anl. S. 68. §. 46. Griesinger. 8 Band. S. 321. n. 3. und an andere Orten.

b) wie Pfizer a. a. O. §. 57. wenigstens in Ansehung des Vorauses des Mannes dafür hält.

c) *Coss. Tub. I. cs.* 31. *n.* 1 — 9.

d) L. R. a. a. O. Rubrik, von des Weibs Voraus „was ihr in währender Ehe von ihrem Ehewirth geschenkt."

§. 158.

Ob durch das Recht des Leibherrn der Voraus des Mannes beschränkt werde.

Das Hauptrecht, welches der Leibherr zu fordern hat, seyen es gewisse Prozente, oder eine besondere Sache, Besthaupt, kann er nur aus dem Vermögen des Verstorbenen fordern. Das Vermögen des Verstorbenen kann aber erst bestimmt werden, wann die Gesellschaftstheilung geschehen ist,

und die Ansprüche berichtigt sind, welche der Ueberlebende vermöge der Errungenschaftsgesellschaft an den Verstorbenen zu machen hat. Zu diesen Ansprüchen gehört auch der Voraus; ehe also dieser entrichtet ist, ist die Vermögensmasse des Verstorbenen nicht konstituirt, mithin kann auch der Leibherr sein Besthaupt nicht vorher fordern, und demnach läßt sich auch keine Kollision des Mannes mit der Forderung des Vorauses, und des Leibherrn mit der Forderung seines Besthaupts denken, sondern der Mann zieht seinen Voraus zuerst weg, und dann verhauptrechtet der Leibherr die Verlassenschaft a).

a) Ueber das Würt. Theilungs- und Invent. Wesen ꝛc. §. 57. Griesinger 8. Band. S. 343. In der ersten Schrift wird Harpprecht, welcher D. de jur. aurig. success. §. 12. das Loos zwischen dem Manne und dem Leibherrn entscheiden lassen will, und die welche ihm folgen widerlegt. Pfizer, a. a. O. §. 58 — 60. weicht von der hier vorgetragenen Meinung in dem Fall ab, wenn der Leibherr vermöge des Lagerbuchs ein Eigenthumsrecht an die besondere Sache habe, welche er als Hauptrecht fordert; er nimmt zwar auch hier keine Kollision zwischen dem Ehemann und dem Leibherrn an, behauptet aber, daß derjenige von beyden, der früher ein Eigenthumsrecht an die besondere Sache erworben habe, dem andern vorgehe (§. 59.) Allein dieser Grund des Vorzugs des einen vor dem andern kann nie statt finden, denn das Eigenthumsrecht des Mannes an das Vorausstück wird in demselben Zeitpunkt begründet, in welchem das Eigenthumsrecht des Leibern begründet wird, nehmlich durch den Tod der Frau.

§. 159.

Berechnung des Vorauses.

Die Berechnung des Vorauses geschieht am einfachsten auf diese Art: Man rechnet den Werth der sämmtlichen nach getrennter Ehe vorhandenen Vorausstücke, jedoch nach ihren Rubriken zusammen, zieht von dieser Summe den in der Revision bestimmten Werth der inferirten Vorausstücke ab, und was dann nach diesem Abzug übrig bleibt, ist der eigentliche Voraus a).

a) Vergl. Pfizer a. a. O. §. 114. folg.

§. 160.

Von dem Eigenthumsrecht des Ueberlebenden an den Voraus.

Das Gesetz sagt, der Mann soll seinen Voraus als das seine hinwegnehmen a). Ob nun gleich diese Worte zunächst nach dem Satze, daß er auch sein Beybringen zurück erhalte, gesezt sind, und also es scheinen möchte, als beziehen sie sich nur auf dieses, so ist doch die gemeine Meinung richtig, daß sie sich auch auf den eigentlichen Voraus beziehen, weil das ganze Gesetz als Ein zusammenhängender Satz abgefaßt ist, und die angeführten Worte überflüssig wären, wenn sie sich blos auf das Beybringen bezögen, indem davon die Frage nicht seyn kann, mit welchem Recht dieses zurück genommen werde. Eben so wenig können die weniger bestimmten Worte des Gesetzes vom Voraus des Weibs — „sollen — dem überlebenden Weib — gefolgt werden" — einen andern Sinn enthalten, als den angegebenen, besonders da diese auch von ihrem Beybringen gebraucht werden. Diesemnach ist kein Zweifel, daß nach dem Tod des Ehegatten, oder wenn eine Wahl statt findet, nach dem diese geschehen ist, das Eigenthum der Vorausstücke auf den überlebenden gesetzlich übergeht, und dieser sie also mit der Eigenthumsklage fordern kann b).

a) L. R. a. a. O. §. Wann nun ꝛc. am Ende.

b) Vergl. hauptsächlich *Faber de praec. c.* 5. §. 41. folg. Pfizer a. a. O. §. 123. f. Griesinger 8 Band. S. 352. Hochstetter Anl. S. 75. *n.* 2.

II. Von dem Erbrecht der Eheleute, oder der statutarischen Portion.

Burkhard Bardili D. de portione statutaria conjugum directa ad part. IV. tit. 5. 6. 7. 8. Fürstl. Würtemb. Landrechts. Tüb. 1670.

§. 161.

Begriff der statutarischen Portion.

Nach Römischem Recht erbt der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen des Verstorbenen, wenn dieser keine Ver-

wandte hinterlassen hatte. Waren aber Kinder, oder Verwandte in der aufsteigenden oder Seitenlinie vorhanden, so erbt der überlebende Gatte nur in dem Fall, wenn er arm ist, d. h. von seinem Vermögen seinem Stande gemäß nicht leben kann, und der verstorbene reich war. Nach Würtembergischem Recht erbt aber der überlebende Gatte einen gewissen Theil von der Verlassenschaft des Verstorbenen, ohne Unterschied ob dieser reich war, und jener arm ist, und ob andere Erben da sind; oder nicht, nur daß der Erbtheil durch die Konkurrenz von Mit-Erben verringert wird. Dieser Erbtheil des überlebenden Gatten an der Verlassenschaft des Verstorbenen wird die statutarische Portion genannt, weil er dem gemeinen Recht unbekannt ist, und durch das Statut, Landesgesetz, ertheilt wird. Die statutarische Portion ist daher ein Theil des Vermögens des verstorbenen Gattens, welcher dem Ueberlebenden vermöge der Landesgesetze zufällt.

§. 162.

Bedingungen der statutarischen Portion.

Die Erfordernisse, welche vorhanden seyn müssen, damit die statutarische Portion gefordert werden könne, sind 1) eine durch den Bettsprung vollzogene Ehe, welche durch den Tod eines Ehegatten getrennt worden ist. Mithin kann keine statutarische Portion gefordert werden, wenn ein Ehegatte nach der priesterlichen Trauung, aber ehe die Decke beschlagen worden ist, stirbt. Eben so wenig bewirken die Sponsalien einen Anspruch an dieselbe a), ausgenommen wenn sie von Einem der Verlobten geleugnet werden, von dem Ehegericht aber die Ehe erkannt wird, derselbe aber ungeachtet der Urtel, und des Ansuchens des andern Theils um Vollziehung der Ehe, und der deßwegen von den Gerichten erlassenen peremtorischen Ladung, die Vollziehung der Ehe ohne erhebliche Ursachen (§. 105.) über ein Jahr und einen Tag von der peremtorischen Ladung an gerechnet unterläßt, und mit Tod abgeht: denn in diesem Fall wird das Eheverlöbniß derjenigen Person, welche die Vollziehung der Ehe verweigerte, für ei-

ne in Beziehung auf die statutarische Portion vollzogene Ehe gehalten b). Die vollzogene Ehe muß durch den Tod eines Ehegatten getrennt seyn; denn ein Lebender kann nicht beerbt werden; wenn daher das Vermögen eines Gatten bey dessen Lebzeiten konfiszirt wird, so kann der andere nicht verlangen, daß seine Erbsportion von der Konfiskation ausgenommen werde; denn er hat weder persönliche noch dingliche Rechte an dieselbe c). 2) Wird erfordert, daß der Ehegatte ohne Testament, oder irgend eine Verordnung von Todeswegen gestorben, auch die Beerbung der Eheleute nicht durch einen Ehevertrag bestimmt worden sey d).

a) L. R. Th. 4. Tit. 2. §. Was von der ꝛc.

b) L. R. a. a. O. §. Jedoch da zwischen ꝛc.

c) Anderer Meinung ist *Bardili* a. a. O. §. 14. aber die Gesetze die er anführt, l. 2. Cod. ne uxor pro marit. l. 24. Cod. de donat. int. vir. et ux. unterstützen seine Meinung nicht. Denn das erste sichert der Frau ihr Eigenthum, und das zweite eine von dem Manne vor Begehung seines Verbrechens erhaltene Schenkung zu, wenn sein Vermögen konfiszirt wird „tanquam si maritum ejus natura, non poena subduxerit.“

d) L. R. Th. 4. Tit. 1. §. Damit aber ꝛc.

§. 163.

Ob die statutarische Portion nach Erbrecht erworben werde?

Nach dem Würtembergischen Recht ist kein Zweifel, daß der überlebende Gatte die statutarische Portion nach Erbrecht erwirbt: denn das Gesetz braucht den Ausdruck — „erbt“ — a); und der überlebende Gatte erhält nicht eine besondere Sache aus dem Vermögen des verstorbenen, sondern einen Theil von der Erbschaft b). Daher hat er das Anwachsungsrecht, wenn einer von den Miterben stirbt, oder die Erbschaft ausschlägt, und die durch das Erbrecht begründeten petitorischen und possessorischen Rechtsmittel zu Erlangung seiner Portion.

a) L. R. a. a. O. Tit. 5. §. Ferners ꝛc. *Bardili* a. a. O. §. 39. 40.

b) Daß hieraus diese Frage im allgemeinen beantwortet werden müsse, s. *Leyser spec.* 425. *Hofacker princ. j. civ.* v. 1. §. 484.

§. 164.

Nach welchen Gesetzen die statutarische Portion bestimmt werden müsse?

Die statutarische Portion wird nach den Gesetzen des Wohnorts des Mannes bestimmt; doch gilt dieß nach der gemeineren, auch durch den Würtembergischen Gerichtsbrauch bestätigten Meinung nur in Ansehung derjenigen Güter, welche der Verstorbene in seinem Wohnort hatte, und die Güter, welche ausser demselben, also ausser Würtemberg, gelegen sind, werden nach den Gesetzen des Orts wo sie liegen, vererbt, ausgenommen die beweglichen, welche als in dem Wohnort gelegen angesehen werden a).

a) *Besold ad J. W. p.* 4. *th.* 33. *Bardili* a. a. O. §. 8 — 12. *Hofacker* a. a. O. *t.* 1. §. 140. *Coss. Tub. Vol. II. cs.* 78. *n.* 59. *Vol. IX. cs.* 46. *n.* 36. *IX. cs.* 62. *n.* 59. Es halten es zwar mehrere Rechtsgelehrte mit Recht für theoretisch richtiger, daß auch die ausser dem Wohnort gelegenen Güter nach den Gesetzen des Wohnorts vererbt werden sollen, weil die entgegengesezte Meinung die Erbschaft mit den Erbschaftsgütern verwechsle, und von der Kompetenz des fori rei sitae auf die Nothwendigkeit die Gesetze desselben zu beobachten geschlossen werde, s. *Hofacker D. de efficacia statutorum in res extra territorium sitas. Tub.* 1778. §. 27. 28. Einen andern Grund für diese Meinung hat Griesinger 8. Band. S. 532. In Ansehung des Würt. Rechts argumentirt er aber aus den Worten: „in allen seinen liegenden und fahrenden Haab und Gütern, nichts ausgenommen" L. R. Th. 4. Tit. 5. §. Ferners ꝛc. S. 442. Allein 1) werden diese Worte durch den Gerichtsgebrauch nur auf die im Lande gelegenen Güter bezogen; 2) wenn es im allgemeinen bezweifelt wird, ob ein Statut auch in Ansehung der im Auslande gelegenen Güter gültig sey, so hängt es nicht von dem Willen des Gesetzgebers ab, demselben in Absicht auf solche Güter Gesetzeskraft zu ertheilen.

§. 165.

Objekt der statutarischen Portion.

Das Objekt der statutarischen Portion ist das Vermögen des verstorbenen Gatten, oder dessen Verlassenschaft. Diese

aber besteht nur in dem, was übrig bleibt, nach dem die Schulden bezahlt sind, der überlebende Ehegatte sein Beybringen, seinen Voraus, und seinen Antheil an der Errungenschaft weg genommen hat a). Zu der Verlassenschaft gehören auch diejenigen Güter, wovon der Verstorbene das Eigenthum, ein anderer aber die Nutznieſſung hat — hinterfällige Güter. An diesen erbt aber der überlebende Gatte nur in zwey Fällen; 1) wenn mit ihm Kinder erben, welche der Verstorbene mit dem Ueberlebenden gezeugt hat b), 2) wenn neben ihm keine weitere Erben bis auf den zehnten Grad vorhanden sind c); in allen andern Fällen erbt er nur an demjenigen Vermögen des Verstorbenen, welches derselbe mit vollkommenem Eigenthum besessen hat d). Mag aber nur das mit vollkommenem, oder auch das mit unvollkommenem Eigenthum besessene Vermögen Gegenstand der statutarischen Portion seyn, so ist es in Absicht auf dieselbe gleichgültig, ob es in die Ehe gebracht, oder während der Ehe vollkommen ererbt, oder auf andere Art erworben worden ist, ob es bewegliche oder unbewegliche Güter, körperliche oder unkörperliche Sachen sind e).

a) L. R. Th. 4. Tit. 5—8. je die zwey ersten Paragraphen.

b) L. R. a. a. O. Tit. 7. 8. je die §. §. Ferner ꝛc.

c) L. R. a. a. O. Tit. 23. §. So ordnen ꝛc.

d) L. R. a. a. O. Tit. 5. 6. Die §. §. Ferner ꝛc. Nach den zwey ersten Landrechten erbte der überlebende Ehegatte in allen Fällen an dem mit unvollkommenem wie an dem mit vollkommenem Eigenthum besessenen Vermögen des Verstorbenen; s. L. R. v. 1554. S. 276. L. R. v. 1567. S. 288. Man änderte dieß im neuesten Landrecht blos deßwegen, weil man glaubte, der Ueberlebende habe zu viele Vortheile; s. Griesinger 8. Band. S. 552.

e) Die angef. §. §. daß auch Rechte ererbt werden folgt aus den Worten — „nichts ausgenommen.“

§. 166.

Fortsetzung.

Es fragt sich, ob eine Erbschaft, welche der Verstorbene Gatte noch nicht erworben hat, auf den Ueberlebenden trans-

mittirt werde, und mithin auch Gegenstand der statutarischen Portion sey? Natürlich kann nur von derjenigen Transmission die Rede seyn, welche aus dem Recht fließt, über die Antretung einer angefallenen Erbschaft ein Jahr lang zu überlegen; diese Transmission findet statt ohne Unterschied des Erblassers, und der Erben a); da nun der überlebende Ehegatte auch Erbe ist, so ist kein Zweifel, daß sie auch in Ansehung seiner statt findet. Es heißt zwar in den Gesetzen, daß nur „das im Stand der Ehe vollkommentlich ererbte" Vermögen ein Gegenstand der statutarischen Portion sey, allein da zufolge des §. 165. auch Rechte des verstorbenen Gatten von dem Ueberlebenden geerbt werden, hiezu aber das Recht, über die Antretung der Erbschaft zu überlegen gehört, so stehen diese Worte nicht im Weg, und „vollkommentlich erben" heißt nur mit Nutz und Eigenthum erben, nicht die Erbschaft erwerben. Dieß wird durch die beyden ersten Landrechte bestätigt, in welchen nur das Wort „ererbt" gebraucht wird, weil nach denselben kein Unterschied zwischen vollkommenem und unvollkommenem Eigenthum (§. 165. not. d) war. Uebrigens hat dieser im neuesten Landrecht eingeführte Unterschied die Wirkung, daß diejenige Erbschaft, von welcher der Verstorbene nur das Eigenthum, erworben hatte, und ein anderer die Nutznieſſung bekömmt, nur in den §. 165. angegebenen Fällen auf den überlebenden Fällen transmittirt, und mithin Objekt der statutarischen Portion wird.

a) L. R. Th. 4. Tit. 22. §. Wann jemand ꝛc. vergl. l. 19 Cod. de jure deliber.

§. 167.

Fortsetzung.

Da aber in jedem Fall nur das Eigenthum des Verstorbenen Objekt der statutarischen Portion ist, so erbt der überlebende Gatte nichts an Lehen- und Fideikommißgütern a), nichts an demjenigen, was der Verstorbene als Vorempfang auf die künftige Erbschaft erhalten hat, wenn der Vater der es gegeben hat, noch lebt, weil es auf diesen zurück geht; ist aber der Vater vor dem Empfänger gestorben, oder ist

es eine unwiderrufliche Schenkung unter den Lebendigen, oder Uebergabe, so erbt der Ueberlebende daran b). Ausserdem sind zufolge des §. 164. kein Gegenstand der statutarischen Portion diejenigen liegenden Güter, welche der Verstorbene im Ausland hatte; ob der Ueberlebende daran erbe, oder nicht, oder wie viel er daran erbe, hängt lediglich von den dortigen Gesetzen ab. Mithin ist Objekt der statutarischen Portion 1) wenn bis auf den zehnten Grad keine Erben da sind, oder wenn die Miterben Kinder sind, welche der Verstorbene mit dem Ueberlebenden gezeugt hat, alles eigenthümliche Vermögen, welches der Verstorbene hinterlassen hat; 2) in allen andern Fällen, nur dasjenige Vermögen desselben, welches er mit vollkommenem Eigenthum besessen, und hinterlassen hat; ausgenommen in beyden Fällen die im Ausland gelegenen Güter.

a) *Bardili* a. a. O. §. 32. 33.
b) Griesinger 8 Band. S. 531.

§. 168.

Grösse der statutarischen Portion.

Die Grösse der statutarischen Portion wird darnach bestimmt, ob ausser dem überlebenden Gatten noch Erben vorhanden sind, und wenn vorhanden sind, ob es Deszendenten, oder Aszendenten und Kollateralen sind, und im Fall es Deszendenten sind, wie viele derselben sind. 1) Wenn der Verstorbene keine Kinder 2c. hinterlassen hat, so erbt der überlebende Gatte dessen ganze Verlassenschaft, im Fall keine Blutsverwandte in der Seitenlinie bis auf den zehnten Grad vorhanden sind, mit Ausschluß des Fiskus, welcher das Vermögen eines ohne Verwandte gestorbenen nur dann an sich ziehen kann, wenn er keinen Gatten hinterläßt a); hat er aber erbfähige Verwandte hinterlassen, so erbt der überlebende Gatte ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben die Hälfte von seiner Verlassenschaft b). II) Wenn der verstorbene Gatte Kinder hinterlassen hat, so wird die Grösse der statutarischen Portion nach der Anzahl der Kinder bestimmt: wenn nur Ein Kind da ist, so ist sie Ein Dritthell, wenn mehrere da sind, ein Kindsthell von der Verlassenschaft; ohne Rücksicht ob die Kin-

der allein aus einer vorigen Ehe, oder allein aus den lezten, oder aus beyden Ehen herstammen, ausser daß in den zwey lezten Fällen zu der Verlassenschaft auch die hinterfälligen Güter gerechnet werden c). Die Kinder, welche der überlebende Gatte aus einer vorigen Ehe hat, kommen bey Bestimmung der statutarischen Portion in keinen Betracht d).

a) L. R. Th. 4. Tit. 23. §. Demnach ꝛc. und §. So ordnen ꝛc.

b) L. R. a. a. O. Tit. 5. §. Ferner ꝛc.

c) L. R. a. a. O. Tit. 6 — 8. Die §. §. Ferner.

d) L. R. a. a. O. Tit. 8. §. Ferner ꝛc. „ohne Unterschied„ ꝛc. *Bardili* a. a. O. §. 36.

§. 169.

Rechte des überlebenden Gatten auf seiner Portion.

Der überlebende Ehegatte erhält dasjenige, was er vermittelst der statutarischen Portion erwirbt, mit vollkommenem Eigenthumsrecht, so daß er frey darüber verfügen kann a); jedoch was in der Natur der Sache liegt, unbeschadet des Nutznieſſungsrechts, welches ein dritter auf die hinterfälligen Güter hat.

a) Die angef. §. §. Ferners ꝛc.

§. 170.

Verlust der statutarischen Portion.

a) Durch Entsagung derselben.

Der überlebende Ehegatte kann der statutarischen Portion entsagen; als eine stillschweigende Entsagung nimmt man gewöhnlich die zu Anfang oder während der Ehe zwischen den Eheleuten geschlossene Erbverträge an a), allein diese Fiktion braucht man nach Würtembergischen Recht nicht, indem durch die Gesetze unmittelbar verordnet wird, daß keine statutarische Portion statt finden soll, wenn Erbverträge vorhanden sind. Der Erbvertrag ist gültig, der Ueberlebende mag durch denselben mehr oder weniger bekommen, als die statutarische Portion betragen würde; selbst wenn er über den dritten Theil verlezt wäre b), kann er nicht auf Aufhebung des Erbver-

trags, und Zuerkennung der Intestaterbportion klagen, weil die Verletzung, welche diese Klage begründet, gleich bey Eingehung des Vertrags vorhanden seyn muß, und nicht vom Zufall abhangen darf, wie bey Veränderlichkeit des Vermögenszustandes der Eheleute der Fall ist c).

a) *Walch D. de renunciatione portionis statutariae tacita.* 1760.

b) L. R. Th. 2. Tit. 14.

c) *l.* 8. *C. de rescind. vend. Bardili* a. a. O. §. 17. *Walch* a. a. O. §. 12. welcher im §. 13. ebend. aus *l.* 6. *D. quae in fr. cred.* und *l.* 134. *D. de reg. jur.* beweißt, daß auch die paulianische Klage nicht gegen den Entsagenden statt finde.

§. 171.

b) Durch Entsagung der Errungenschaft.

Nach der gemeinen Meinung der Würtembergischen Rechtsgelehrten verliehrt die Frau die statutarische Portion, wenn sie der Errungenschaft entsagt a).

a) *F. C. Harpprecht de renunc etc.* §. 99. *n.* 1025. *Lauterbach D. de aere alieno etc.* §. 72. Pfizer weibl. R. Th. 2. §. 129.

§. 172.

c) Durch Ehescheidung.

Hierüber siehe §. 188.

§. 173.

Fortsetzung. d) durch den Willen des Verstorbenen.

Durch den Willen des Verstorbenen wird die statutarische Portion verlohren, wenn er ein Testament, oder andern letzten Willen hinterläßt; denn diese Portion ist eine Intestaterbportion. In seinem Testament kann nun der Verstorbene die statutarische Portion dem Ueberlebenden ganz hinterlassen, oder sie ihm bis auf den Pflichttheil entziehen, ohne irgend eine Ursache anzuführen. Der Pflichttheil ist der dritte Theil der statutarischen Portion a); diesen kann er ihm nur aus den gesetzmäßigen, im Testament anzuführenden, und von

den Erben nöthigen Falls zu erwelsenden Ursachen entziehen b); hinterläßt er ihm den Pflichttheil nicht ganz, ohne die gesetzlichen Gründe, so müssen die Erben ihn ergänzen c).

a) L. R. Th. 3. Tit. 16. §. Wann ein ꝛc.
b) Daselbst Tit 19. §. Nach dem wir ꝛc.
c) Daselbst Tit. 16. §. Da aber ꝛc.

III. Von der statutarischen Nutznieſſung.

§. 174.

Begriff, Objekt der statutarischen Nutznieſſung.

Von den Erben, welche mit dem überlebenden Ehegatten die Verlassenschaft des Verstorbenen erwerben, bekommen einige ihren Antheil mit vollkommenem Eigenthumsrecht, einige aber bekommen das bloſſe Eigenthum, und müssen den Genuß davon dem überlebenden Ehegatten überlassen a). Dieſes durch das Gesetz begründete Recht des überlebenden Ehegatten den Erbtheil von gewissen Miterben unbeschadet des Eigenthums derselben zu genieſſen, heißt die statutarische Nutznutzung. Die Erben, welche ihren Antheil mit vollkommenem Eigenthumsrecht erwerben, sind 1) was die Deszendenten betrift, diejenigen Kinder des Verstorbenen, welche derselbe nicht mit dem überlebenden Gatten gezeugt hat, Stiefkinder b); 2) alle Aszendenten, die Eltern und Groseltern: 3) die vollbürtigen Geschwistern von beyden Banden, und die mit diesen vermöge des Repräsentationsrechts succedirenden Kinder eines verstorbenen vollbürtigen Geschwisters c). An den Erbtheil von diesen Erben hat der überlebende Ehegatte keine Ansprüche.

a) In Beziehung auf die Theilung ist über die statutarische Nutznieſsung zu vergleichen: Die schon oft angef. Schrift, über das Würtembergische Theilungs- und Inventurwesen. §. 81. folg.
b) L. R. Th. 4. Tit. 6. §. Was den ꝛc.
c) Daselbst Tit. 5. §. Wann nehmlich ꝛc. Tit. 8. §. Was aber ꝛc.

§. 175.

Fortsetzung.

Hingegen die Kinder, welche von dem Verstorbenen mit dem Ueberlebenden gezeugt worden sind a), eben so die Kinder der vollbürtigen Geschwistern, wenn sie allein succediren, wie auch die Einthalbgeschwistrige, und alle anderen entfernteren Seitenverwandten, bekommen nur das blosse Eigenthum von ihrer Erbportion, und die Nutznieſſung davon erwirbt der überlebende Ehegatte b).

a) L. R. Th. 4. Tit. 7. §. Und was von ꝛc. Tit. 8. §. Was dann ꝛc.

b) Das. Tit. 5. §. Da aber ꝛc.

§. 176.

Fortsetzung. Hinterfällige Güter.

Nicht so bestimmt entscheiden die Gesetze die Frage: ob auch von dem hinterfälligen Vermögen, wovon der verstorbene Ehegatte das blosse Eigenthum gehabt, ein anderer aber die Nutznieſſung hat, der überlebende Ehegatte die Nutznieſſung bekomme, wenn er den Tod des Nutznieſſers erlebt? Nach dem zweiten Landrecht bekam er die Nutznieſſung davon, so wie er auch daran erbte, es mochten Kinder vorhanden seyn oder nicht, denn die eben erst erledigten Güter wurden angesehen, als ob der Verstorbene dieselbe zur Zeit seines Todes gänzlich, mit Nutz und Eigenthum inne gehabt hätte a); nach dem itzigen Landrecht wird der überlebende Ehegatte von der Erbschaft an dem hinterfälligen Vermögen des Verstorbenen ausgeschlossen, wenn keine Kinder von der lezten Ehe vorhanden sind b); ob ihm aber die Nutznieſſung davon zukomme, dessen wird nicht gedacht. Es ist deßwegen anzunehmen, daß ihm die Nutznieſſung davon abzusprechen sey, indem der Gesetzgeber diesen Theil des angeführten Gesetzes vom zweiten Landrecht wiederholt haben würde, wenn er ihn hätte wollen gelten lassen; denn ohne Gesetz findet keine gesetzlicher Nießbrauch statt. Wenn aber Kinder von der lezten Ehe vorhanden sind, so erbt der überlebende Ehegatte an dem hinterfälligen Vermögen, nach dem itzigen wie nach dem zweiten Landrecht; ob

ihm aber auch die Nutznieſſung von der Kinder Antheil zukomme, hängt von der Beziehung der Worte „nach gefallener Nieſſung“ c) ab. Nach dem zweiten Landrecht hatte der überlebende Gatte die Nutznieſſung davon d); das hieher gehörige Geſetz im itzigen Landrecht ändert aber jenes Geſetz nicht ab, ſondern drückt blos im beſondern aus, was dort im Allgemeinen geſagt iſt, deßwegen kann man ohne Anſtand annehmen, der überlebende Ehegatte habe die Nutznieſſung von dem Antheil ſeiner Kinder an dem hinterfälligen Vermögen, und dann nach gefallener Nieſſung, welche er gehabt hat, werde es den Kindern eingehändigt; auch der §. Und was ꝛc. Th. 4. Tit. 7. und die Analogie des Geſetzes, welches dem überlebenden Ehegatten die Nutznieſſung vom dem Adventizvermögen der Kinder ertheilt, unterſtüzten dieſe Erklärung e).

a) Landrecht von 1567. Th. 4. Rubrik: Wie fern ſich der Hinterfall ꝛc. §. Wann aber ꝛc. S. 319. f. §. Hetten aber ꝛc. S. 323.
b) L. R. Th. 4. Tit. 15. §. Aus ſondern ꝛc.
c) Daſ. §. Wann aber ein Ehegemächt ꝛc.
d) Der angef. §. S. 323. „Hätten aber in beyden vorgeſezten Fällen, ſolche Eheleut Kinder, da ſoll es in allen zutragenden Fällen mit obberührten hinderfälligen Gütern gehalten werden, wie mit ihrem übrigen ſammthaften Vermögen.“
e) Dieſer Meinung iſt auch *F. C. Harppprecht Vol. II. Diss. 77. §. 7. 8.* und mit ihm Hochſtetter *Annotat. ad J. W. h. t. §. 43.*

§. 177.

Fortſetzung.

Dieſem allem zufolge hat der überlebende Ehegatte die Nutznieſſung 1) an der Erbſchaft der in der lezten Ehe erzeugten Kinder, ſowohl an derjenigen, welche dieſen von dem verſtorbenen Vater oder der Mutter, als derjenigen, welche ihnen von den Groseltern, oder andern Perſonen angefallen iſt, nur muß er um auch die Nutznieſſung der hinterfälligen in der väterlichen Erbſchaft enthaltenen Güter zu erlangen, den Tod des Nutznieſſers erleben a); 2) an der Erbſchaft, welche den Kollateralen des Verſtorbenen zugefallen iſt, jedoch nur von den

allein succedirenden Kindern der verstorbenen vollbürtigen Geschwistern an, und mit Ausschluß der hinterfälligen Güter.

a) Nur von der Nro. 1) angegebenen Nutznieſſung handelt *F. C. Harppprecht* in seinen 4 *Dissertationen: de usufructu statutario materno. Vol. II. diss.* 76. folg.

§. 178.

Ueber den Grund der statutarischen Nutznieſſung.

Diese Nutznieſſung wird dem überlebenden Ehegatten durch die Landesgesetze ertheilt, deßwegen wird sie die statutarische Nutznieſſung genannt. Was den Gesetzgeber dazu veranlaßt habe, oder der Grund der Gesetze läßt sich nicht befriedigend angeben; denn es fehlt an historischen Nachrichten, und die Lehre von dieser Nutznieſſung enthält keine Sätze, die einen gewissen Grund der Gesetze voraussetzen, von denen man also auf einen solchen zurück schlieſſen könnte. Wenn allgemeine Gütergemeinschaft vor Publikation des Landrechts in Würtemberg eingeführt war, so ist allerdings glaublich, daß diese die Veranlassung zur Ertheilung der Nutznieſſung von der Erbschaft der Seitenverwandten war, weil diese nichts erbten, wenn gleich ein Ehegatte kinderlos gestorben war, und der Gesetzgeber, der sie im Landrecht in diesem Fall zur Erbschaft rief, nicht auf Einmal dem überlebenden Ehegatten alle bis dahin übliche Vortheile entziehen wollte a). Die Nutznieſſung von der Erbschaft der Kinder scheint so wie überhaupt in Deutschland, also auch in Würtemberg vor Verfassung des Landrechts üblich gewesen zu seyn b); die elterliche Gewalt, welche beyden Eltern zukam, kann aber nur der Grund der Einführung der Nutznieſſung von den Adventizgütern gewesen seyn, denn nur diese hört auf mit dem Ende der elterlichen Gewalt; da hingegen weder diese, noch die Last der Erziehung c) als Grund der Nutznieſſung des elterlichen Vermögens der Kinder angenommen werden kann, weil diese fortdauert, wenn die Erziehung auch schon vollendet ist, und die Kinder von der elterlichen Gewalt befreyt sind. Daß endlich die statutarische Nutznieſſung von der dem Römischen Recht bekannten, dem Vater, und dem überlebenden armen Ehegatten zukommenden Nutznieſſung ganz verschieden ist, darf kaum bemerkt werden.

a) s. was Griesinger 8 Band. S. 563. aus dem Eisengreinischen Manuscript anführt.

b) Gerstlacher Sammlung ꝛc. Th. 1. Einl. S. 83.

c) wie Harpprecht *D. de usufructu stat. materno qua constituendo.* §. 9. und die dort angeführten Schriftsteller glauben.

§. 179.

Rechte des Nutznieſſers.

Der Nutznieſſer hat das Recht, alle, natürliche und bürgerliche Früchte, welche aus dem Gut bezogen werden können, ohne daß daſſelbe in ſeinem Werth verringert wird, zu beziehen, und dadurch ſich eigen zu machen a), zugleich hat er die ihm zur Nutznieſſung überlaſſenen Güter zu verwalten; darf aber weder eine Kulturveränderung mit denſelben vornehmen, noch ſie veräuſſern b), ausgenommen die beweglichen, beſonders die fungiblen Güter; dieſe werden um einen billigen Preiß angeſchlagen, und dieſer Anſchlag wird zwar nicht nach der ausdrücklichen Verordnung der Geſetze, aber nach der gemeinen Meinung der Würtembergiſchen Rechtsgelehrten bey den fungiblen Sachen als Wein, u. ſ. w. Verkaufs halber gemacht, ſo daß ſie in das Eigenthum des Nutznieſſers übergehen, bey den nichtfungiblen aber des Anſchlags wegen, welche daher im Eigenthum der Erben bleiben c). Damit nun der Nutznieſſer ſich oder ſeine Erben von der Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Eigenthümer befreyen könne, iſt es ihm freygeſtellt, die Mobilien, alle oder einzelne d) gleich beym Anfang der Nutznieſſung entweder den Hinterfallserben zu übergeben, und dieſe ſind verbunden, ſie anzunehmen; oder ſie an Fremde zu verkaufen. Im lezten Fall haben die Erben das Recht, dieſelben innerhalb 14 Tagen, nach dem ſie den Kauf erfahren haben, zu löſen e).

a). L. R. a. a. O. Tit. 5. 7. 8. §. §. Da aber ꝛc. Und was ꝛc. Was dann ꝛc.

b) Daſelbſt Tit 5. §. Es ſoll auch ꝛc.

c) Daſ. Tit. 5. §. Aber die ꝛc. *Harpprecht D. de usufr. stat. mat. eidemque combinatae administrationis adjunctis et effectibus lucrosis.* §. 8. folg

Annot. ad J. W. h. t. §. 22. Griesinger a. a. O. S. 607. f. und die dort angef. Schriftst.

d) Griesinger a. a. O. S. 615. f.

e) L. R. a. a. O. Tit. 5. §. Dem überbl ꝛc.

§. 180.

Pflichten des Nutznieſſers.

Die im vorigen §. angegebenen Rechte hat der Nutznieſſer ohne Unterſchied der Perſonen, deren Erbſchaft er zu nutznieſſen hat. Die Pflichten a), welche er hat, liegen ihm ob, theils in Anſehung der Güter, die er nutznießt, theils gegen die Eigenthümer derſelben. Jene ſind dieſelben wer auch der Eigenthümer davon ſeyn mag b), dieſe aber hat er nur, wenn die Eigenthümer ſeine Kinder ſind.

a) *Harpprecht D. de usufr. stat. mat. effectibus onorosis.*

b) L. R. a. a. O. Tit. 5. §. Es ſoll auch ꝛc. „ſowohl in dieſem als allen nachfolgenden Fällen.“

§. 181.

Fortſetzung a) in Anſehung der Güter.

Der Nutznieſſer iſt verbunden, 1) die Güter in gutem Stand zu halten, ſie ſo zu gebrauchen, wie ein guter Hausvater ſeine eigenen Güter gebraucht, und die gewöhnlichen Reparationskoſten zu tragen, 2) alle auf den Gütern haftenden dinglichen Laſten zu entrichten, ohne daß er von dem Eigenthümer Erſatz zu fordern berechtigt iſt, auſſer ſie überſteigen die Früchte a); 3) Kaution zu leiſten; hierinn iſt aber zwiſchen Seitenverwandten und Kindern der Unterſchied, daß er jenen nur wenn ſie es verlangen, Kaution leiſten muß b), für das Vermögen von dieſen aber ſein ganzes Vermögen ſtillſchweigend verpfändet iſt c), und nach der Kommunordnung d) die Kinder ſogar durch das Eigenthumsrecht an deſſen Gütern geſichert ſind.

a) Der angef. §. Es ſoll auch ꝛc. *Plebst ad h. t.* §. 39. 40. *Annotot. ad J. W. h. t.* §. 21.

b) Der angef. §. Es ſoll auch ꝛc.

c) L. R. a. a. O. Tit. 10.

d) S. 58. §. 14.

§. 182.

Fortsetzung. b) gegen die Kinder.

Gegen seine Kinder, welche Eigenthümer der Güter sind, hat der Nutznieſſer die Verbindlichkeit, sie zu alimentiren, zu erziehen, und ihnen ein Heurathgut zu geben (§. 129.) a).

a) L. R. a. a. O. Tit. 11. §. Nach dem ꝛc. Tit. 13.

§. 183.

Hindernisse der statutarischen Nutznieſſung.

Hindernisse der statutarischen Nutznieſſung a) sind solche Thatsachen, welche den überlebenden Ehegatten von Erlangung derselben ausschlieſſen. Ausgeschlossen wird er davon 1) wenn er derselben entsagt, welches er entweder für immer, oder für eine gewisse Zeit thun kann; ist das leztere geschehen, so bekömmt er sie nach Verfluß der bestimmten Zeit b); die Errichtung eines Ehevertrags, worinn die Erbfolge der Eheleute bestimmt wird, enthält aber keine stillschweigende Entsagung der Nutznieſſung, wie dieß der Fall bey der statutarischen Portion ist, denn die statutarische Nutznieſſung wird nicht nach Erbrecht erworben c); dasselbe gilt von einem Ehevertrag, worinn die Rechte der Eheleute in Ansehung ihrer Güter zu ihren Lebzeiten bestimmt werden; denn die Nutznieſſung ist unabhängig von der ehelichen Gesellschaft. Eben so wenig schließt ihn die Entsagung der Errungenschaft von der Nutznieſsung aus, obgleich die Praxis ihm deßwegen die statutarische Portion versagt. 2) Zur Strafe, wenn er etwas von der Hinterlassenschaft des Verstorbenen unterschlagen, oder verschwiegen hat d). 3) Durch ein Testament kann dem überlebenden Ehegatten die Nutznieſsung von den Adventizgüter der Kinder entzogen werden, wenn der Erblasser ausdrücklich sich darüber erklärt hat e), nicht aber die Nutznieſsung von dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen f) denn dieß Recht ist dem Erblasser in keinem Gesetz ertheilt.

a) *Harppprecht D. de impedimentis ususfr. stat. materni, modisque eum constitutum solvendi.*

b) *Coss. Tub. Vol. VII. cs.* 58. *n.* 49. f.

c) *Coss. Tub. Vol. VIII. cs.* 89. *n.* 86. f.

d) L. R. a. a. O. Tit. 3. §. Im massen ꝛc.
e) Daselbst Tit. 9. §. Wo auch ꝛc.
f) wie Harpprecht a. a. O. §. 2. *n.* II. glaubt; er schließt es aus dem angef. §. Wo auch ꝛc. und §. Damit aber ꝛc. Th. 4. Tit. 1. Allein jenes Gesetz ist man nicht berechtiget auszudehnen; und aus diesem würde folgen, daß die Nutznieſſung fiele, wenn der Erblasser blos ein Testament gemacht hat, ohne darinn wegen der Nutznieſſung etwas zu verordnen. Dieß wollte aber Harpprecht nicht daraus folgern, und er konnte auch nicht; denn wenn ein Testament vorhanden ist, so zessirt blos die Intestaterbfolge, die statutarische Nutznieſſung gehört aber nicht zum Erbrecht des überl. Gatten. Daß aber der Erblasser in seinem Testament dem überl. Ehegatten die Nutznieſſung nicht entziehen könne, darüber s. *Coss. Tub.* a. a. O. *n.* 87 — 88. Wenn er solche Ursachen anführt, welche nach den Gesetzen von der statutarischen Nutznieſſung ausschlieſſen, so würde der überl. Gatte wegen dieser, wenn sie erwiesen, oder notorisch wären, aber nicht wegen des Willens des Erblassers davon ausgeschlossen werden.

§. 184.

Ende der Nutznieſſung.

Die Nutznieſſung des Vermögens der Seitenverwandten, und des elterlichen Vermögens der Kinder, wozu auch der Hinterfall gehört, hört auf mit dem Tode des Nutznieſſers a), mit dem bürgerlichen, wie mit dem natürlichen; denn mit der Landesacht, und ewiger Zuchthausstrafe kann der Genuß und Bau der Güter nicht bestehen b).

a) L. R. a. a. O. Tit. 5. §. Da aber ꝛc. Tit. 7. §. Und was ꝛc. Tit. 8. §. Was denn ꝛc.
b) *Harpprecht* a. a. O. §. 6.

§. 185.

Fortsetzung.

Bey seinen Lebzeiten verliehrt der Nutznieſſer die Nutznieſſung sowohl von den Gütern der Seitenverwandten als der Kinder, wenn er den Bau und die Unterhaltung derselben vernachläſſigt, und sie dadurch in Abgang kommen läßt a), doch verliehrt er, im Fall er nur einige Güter vernachläßigt, nur die jenigen, welche er vernachläſſigt b); der Kinder, wenn er we-

gen einer ausschweifenden, unsittlichen Lebensart zur Erziehung derselben untauglich ist c). Vom Verlust durch zu frühzeitige Eingehung einer zweiten Ehe s. unten §. 195.

a) L. R. a. a. O. Tit. 5. §. Im massen ꝛc. Tit. 11. §. Wofern aber ꝛc.

b) *Harpprecht* a. a. O. §. 24 — 25.

c) L. R. a. a. O. Tit. 11. §. Wofern. L. O. S. 262 §. 3.

§. 186.

Zurückgabe der hinterfälligen Güter.

Nach geendigter oder verlohrner Nutznieſſung werden die hinterfälligen Güter dem Eigenthümer zurück gegeben, und der Schaden, den die nichtfungiblen Sachen durch den Gebrauch gelitten haben, nach dem zur Zeit der Erwerbung der Nutznieſſung gemachten Anschlag ersezt, von den fungiblen Sachen leidet der Nutznieſſer als Eigenthümer allen auch zufälligen Schaden, und bezahlt den Anschlag davon a). Was aber die Früchte des lezten Jahrs betrift, so ist zwischen natürlichen und bürgerlichen zu unterscheiden. Die natürlichen werden nur durch die Erhebung das Eigenthum des Nutznieſſers, wenn also die Erhebung derselben beym Ende der Nutznieſſung geschehen ist, so haben die Eigenthümer des Guts keine Ansprüche davon; hingegen die stehenden Früchte, Blum, werden als ein Theil des Guts angesehen, und gehören, wenn sie auch beym Ende der Nutznieſſung vollkommen reif sind, dem Eigenthümer des Guts, welcher dagegen dem Nutznieſſer oder dessen Erben die aufgewandte Saatfrucht, den Bauerlohn, die Besserung und die bezahlten Steuer und Abgaben zu ersetzen schuldig ist. Die bürgerlichen Früchte, z. B. Pacht- Kapital- Zinnse werden nach dem Verhältniß der Dauer der Nutznieſſung zwischen dem Nutznieſſer oder dessen Erben, und dem Eigenthümer vertheilt b), auſſer wenn sie aus einem Gut bezogen werden, welches nur zu gewissen Zeiten des Jahrs Früchte gibt, wie ein Acker; bey diesen kömmt es darauf an, ob der Pachter zur Zeit des Endes der Nutznieſſung die Früchte schon bezogen hat, oder nicht. Hat er sie bezogen, ganz oder zum Theil, z. B. von einer Wiese das Heu, aber nicht

das Oehmd, so gehört der Pachtzinnß ganz oder nach Verhältniß der bezogenen Früchte dem Nutznieſſer, im entgegengeſezten Fall aber dem Eigenthümer des Guts c).

a) L. R. a. a. O. Tit. 5. §. Aber die ꝛc. Tit. 9. §. Und ſo etwa ꝛc. *Harpprecht D. de ususfr. stat. mat. effectibus lucrosis.* §. 11. 12. Grieſinger a. a. O. S. 608. f. und die an beyden Orten angef. Schriftſt.

b) L. R. a. a. O. Tit. 5. §. Da aber ꝛc.

c) Dieſe Unterſcheidung wird zwar in dem angef. §. Da aber ꝛc. nicht ausdrücklich gemacht, daß ſie aber dem Sinne des Geſetzes gemäß, und in der Natur der Sache gegründet ſey ſ. Bolley Abhandlung: Ueber den Anſchlag und die Berechnung der Anblümung oder der ſtehenden Früchten, mit Rückſicht auf die Berechnung und Vertheilung der noch nicht bezogenen bürgerlichen Früchten bey Inventarien und Abtheilungen. §. 15 — 16. (im Magazin für Würtembergiſche Schreiber. 3tes Heft. 1798.) Grieſinger a. a. O. S. 576. f.

Tit. 2.

Rechte, welche nach der Trennuag der Ehe durch Scheidung ſtatt finden.

Kapf D. de effectu divortii quoad bona speciatim secundum jus Würtembergicum. Tub. 1792.

§. 187.

Wirkung der Eheſcheidung

a) in Abſicht auf das eigene Vermögen des ſchuldigen Theils.

Die Eheſcheidung bewirkt für den ſchuldigen Theil 1) einen Verluſt an ſeinem eigenem Vermögen; 2) den Verluſt derjenigen Vortheile, welche er bey der Trennung der Ehe durch den Tod von dem Vermögen des unſchuldigen bekommen haben würde. Der Verluſt an dem eigenen Vermögen wird darnach beſtimmt, ob ein Heurathgut, und eine Wiederlage beſtellt worden ſind, oder ob das Vermögen nur als

Beybringen in die Ehe gebracht worden ist. Im ersten Fall gewinnt der Mann, wenn das Weib der schuldige Theil ist, das Heurathgut a); wozu aber die Aussteuer nicht gerechnet werden darf b); und das Weib, wenn der Mann schuldig ist, die Widerlage. Im zweiten Fall, wenn kein Heurathgut bestellt worden ist, gewinnt der unschuldige Theil, sey es der Mann oder das Weib, den vierten Theil desjenigen Vermögens des schuldigen Theils, welches derselbe zur Zeit der Ehescheidung c) mit vollkommenem Eigenthumsrecht besessen hat d), zu welchem Vermögen auch dessen Antheil an der Errungenschaft gerechnet werden muß e). In beyden Fällen erwirbt übrigens der unschuldige Theil, wenn Kinder vorhanden sind, nur die Nutznieſſung, wenn aber keine vorhanden sind, das Eigenthum f).

a) L. R. Th. 2. Tit. 32. §. Wann eine Ehegatte ꝛc. jedoch nach gemeinem hierinn durch das Würtembergische nicht aufgehobenem Recht nur zur Strafe des Weibs, nicht zum Schaden eines dritten.

b) G. R. v. 29. Jul. 1797. *n.* 4) b. Kapf. S. 451.

c) „Damals." L. R. a. a. O. §. Da aber ꝛc. s. Kapf angef. *Diss* §. 23.

d) Der angef. §. Da aber ꝛc. L. O. S. 205. §. 10.

e) Das angef. G. R. von 1797. *n.* 3).

f) Kapf a. a. O. §. 25. und die dort angeführten Schriftst. und Präjudizien.

§. 188.

Fortsetzung. b) in Absicht auf den Vortheil von dem Vermögen des unschuldigen Theils.

Die Vortheile, welche ein Gatte von dem Vermögen des andern hat, sind entweder eine Wirkung der ehelichen Gesellschaft, oder werden durch den Tod begründet. Von jener Art ist der Antheil an der Errungenschaft; diese wird einem Gatten bey jeder Aufhebung der Gesellschaft zugetheilt, der schuldige verliehrt sie daher auch durch die Ehescheidung nicht, sondern sie wird zu seinem Vermögen, wovon er den vierten Theil verliehrt, gerechnet. Doch scheint es dem Grund der Errungenschaftsgesellschaft, welcher ein gemeinschaftliches Ar-

beiten ist, gemäß zu seyn, daß der schuldige Gatte, welcher wegen böslicher Verlassung geschieden worden ist, an derjenigen Errungenschaft keinen Theil bekomme, welche der unschuldige von der Zeit der Verlassung an bis zur Zeit der Ehescheidung aus seinem eigenen Vermögen, oder durch seinen Fleiß erworben hat a). Die anderen Vortheile, welche durch den Tod begründet werden, sind theils solche, welche durch die Gesetze ertheilt werden, als der Voraus im eigentlichen Sinne, die statutarische Portion, und die statutarische Nutznieſſung, theils solche, welche durch Eheverträge bestimmt sind; alle diese Vortheile ohne Unterschied verliehrt der schuldige Theil b). Dieß ist aber nicht Strafe der Ehescheidung, sondern eine Folge davon, daß bey Trennung der Ehe durch Scheidung die Bedingung, unter welcher sie allein gefordert werden können, nicht vorhanden ist; deßwegen verliehrt auch der unschuldige Theil die Vortheile, welche ihm auf den Todesfall zugekommen seyn werden c).

a) *F. C. Harpprecht D. de communione lucrorum conjugalium inter conjuges separatos. Tub.* 1697. *Vol. II. diss.* 81. §. 22. *n.* 146. f. *Hofacker princ. t.* I. §. 495. *n.* II. *Coss. Tub. Vol. I. cs.* 132. *n.* 54.

b) L. R. a. a. O. §. Wann ein ꝛc.

c) *Bardili D. de divortio ex causa desertionis.* §. 65. *Coss. Tub. Vol. IX. cs.* 31. *n.* 68. f.

§. 189.

Wann diese Strafe statt finde.

Damit diese Strafe der Ehescheidung statt finde, wird erfordert: 1) daß die Ehescheidung durch einen richterlichen Spruch erfolgt sey a), indem die bloſſe Begehung einer die Ehescheidung begründenden Handlung nicht hinreicht b), 2) daß sie wegen verletzter ehelicher Treue erfolgt sey; das Gesetz spricht zwar nur von Ehescheidung wegen Ehebruch, und Verlassung c), allein man ist aus dem Grunde desselben eben so wie bey dem gemeinen Recht zu einer ausdehnenden Erklärung berechtigt; daß übrigens nicht blos die Ehescheidung wegen eines erwiesenen Ehebruchs, und einer eigentlichen Verlassung, sondern auch die Ehescheidung wegen einer Quasidesertion (§. 113.)

und eines vermutheten Ehebruchs diese Strafe nach sich ziehe, ist durch eine authentische Erklärung bekräftigt worden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Vermuthung, welche zum Erkenntniß der Ehescheidung für hinlänglich gehalten worden ist, nicht immer für stark genug in Hinsicht auf den Vermögensverlust angesehen werden möge, sondern daß im Widerspruchsfall das Erkenntniß des Civil-Richters, und der Gebrauch aller Beweißmittel, besonders der im Ehescheidungsprozeß ausgeschlossenen Eideszuschiebung offen bleibe e).

a) L. N. a. a O. §. Wann ein Ehegatte.

b) Doch kann der unschuldige Theil den Erben des schuldigen, die das Heurathgut ꝛc. zurück fordern, die Einrede des begangenen Verbrechens entgegensetzen, wann er es nicht verziehen hat. c. 4. X. de donat. int. vi. et ux. Ob die Klage auf die Strafe der Ehescheidung den Erben gegen die Erben zukomme, siehe *Bardili* angef. *Diss.* §. 66 — 69.

c) Der angef. §. Wann ein ꝛc.

d) *Hofacker pr. jur. rom. etc. t.* I. §. 495.

e) Das angef. G. N. von 1797. *n.* I. 2.

§. 190.

Fortsetzung.

Äusserdem daß die Strafen der Ehescheidung nicht statt finden, wenn sie nicht wegen verletzter ehelicher Treue, sondern z. B. wegen der durch ein Verbrechen verschuldeten und erkannten lebenslänglichen Gefängnißstrafe eines Gatten erfolgt ist a), fallen sie auch dann weg, wenn der unschuldige Gatte mit dem schuldigen nach der Scheidung sich wieder versöhnt hat b). Daß das Gesetz von der Versöhnung nach der Scheidung handle, folgt nothwendig daraus, daß nach einer Versöhnung vor der Scheidung keine Scheidung weiter erfolgen kann (§. 110.), mithin ist diese Versöhnung eigentlich nur als eine Entsagung des Gewinns von dem Vermögen des schuldigen anzusehen. Uebrigens kann hier keine stillschweigende Versöhnung, oder Entsagung, durch Beyschlaf, statt finden; denn der Beyschlaf zwischen geschiedenen Personen ist eine gesetzwidrige Handlung, und eine solche begründet kein Recht.

a) Griesinger 4 Band. S. 1228.

b) L. R. a. a. O. §. Da aber ꝛc. am Ende.

§. 191.

Von der Wirkung der Scheidung zu Tisch und Bett.

1) In Ansehung der Alimentation.

Durch die Scheidung zu Tisch und Bett wird das Band der Ehe nicht getrennt, und ausserdem, daß den Eheleuten die Verbindlichkeit zum Beyschlaf und Zusammenleben erlassen wird, bleiben nach gemeinem Recht alle Verhältnisse derselben unverändert, und der Mann, er mag der schuldige Theil seyn, oder nicht, bleibt verbunden, das Weib zu alimentiren. Eine Wirkung der Errungenschaftsgesellschaft ist, daß die Alimentation des Weibs eine eheliche, mithin gemeinschaftlich zu tragende Last ist; dieses könnte sie der Scheidung zu Tisch und Bett ungeachtet eben so gut bleiben, als sie nach gemeinem Recht die Last des Mannes bleibt. Allein die Ehegerichtsordnung a) enthält ein Gesetz, nach welchem nach erkannter Scheidung zu Tisch und Bett der schuldige Theil dem unschuldigen die Alimente nach richterlicher Erkenntniß zu prästiren verbunden ist. Wenn nun der Mann der schuldige Theil ist, so hat die Anwendung dieses Gesetzes keine Schwierigkeit; er behält entweder die Verwaltung des dem Weibe gehörigen Vermögens, und dann gibt er demselben von den Früchten soviel ab, als sie nach richterlichem Erkenntniß zu ihrem Unterhalt bedarf; oder er gibt dem Weibe sein Vermögen heraus: und dann, wenn dieses zum Unterhalt desselben zureicht, hat er seine Verbindlichkeit erfüllt; reicht es aber nicht zu, so muß er das Fehlende von dem Seinigen ergänzen. Zur Herausgabe des Vermögens vom Weib kann übrigens der Mann nur dann gezwungen werden, wenn er wegen einer ausschweifenden oder verschwenderischen Lebensart oder hohen Alters zur Verwaltung desselben untauglich ist b).

a) S. 90. §. 1. am Ende.

c) Vergl. *Bardili D. de separat. cohabit.* §. 33 — 35. *Coss. Tub. Vol. VI.* cs. 93. *n.* 23. folg.

§. 192.

Fortsetzung.

Ist aber die Frau der schuldige Theil, so ist nicht abzusehen, wie dieses Gesetz seine Anwendung finden könne, den einzigen Fall ausgenommen, daß sie Vermögen besizt, und die Verwaltung davon dem Manne abzunehmen berechtigt sey; hat sie aber dem Manne nichts zugebracht, oder ist kein Grund vorhanden, weßwegen ihm die Verwaltung und Benutzung davon entzogen werden könnte, so würde zwar im lezten Fall der Mann von des Weibs Vermögen alimentirt, so weit die Früchte richten, im ersten aber dürfte der Frau nicht nur die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen den Mann unmöglich werden, sondern der Mann würde sogar in beyden Fällen, wenn die Frau ihren Unterhalt sich nicht selbst verschaffen kann, ihr denselben zu reichen verbunden seyn.

§. 193.

Fortsetzung. 2) in Ansehung der ehelichen Vortheile.

Ohne irgend ein Gesetz für sich zu haben, unterscheiden die Rechtsgelehrten auch in Ansehung der Errungenschaft, und des Erbrechts zwischen dem schuldigen und unschuldigen Gatten. Dem unschuldigen geben sie die Hälfte von der Errungenschaft, welche der schuldige während der Trennung vom unschuldigen erworben hat; eben so lassen sie diesem das Erbrecht an dem Vermögen des schuldigen ungekränkt: Da sie im Gegentheil den schuldigen so wohl von der Theilnahme an der Errungenschaft des unschuldigen ausschliessen, als ihm das Erbrecht an dem Vermögen desselben entziehen a).

a) *Harpprecht* angef. *D. de communione lucrorum conj.* §. 18. *Bardili* a. a. O. §. 38 — 39. *Coss. Tub.* a. a. O. *n.* 48 — 51. *Besold cons. p.* 5. *cs.* 250.

Siebenter Abschnitt.

Von der zweiten Ehe.

§. 194.

Trauerzeit.

Unter dem Ausdruck: zweite Ehe — versteht man jede Wiederverheurathung eines Wittwers oder einer Wittwe, sey es die zweite oder dritte, u. s. w. Eine zweite Ehe einzugehen, steht jedem frey, nur müssen so wohl ein Wittwer als eine Wittwe den Verfluß der Trauerzeit, welche ein halbes Jahr ist, und eine Wittwe, wenn sie schwanger ist, außer der Trauerzeit, ihn Entbindung abwarten a); jedoch können beyde, wenn sie erhebliche Ursachen anführen können, und nicht zu besorgen ist, daß die Wittwe schwanger sey, Dispensation erlangen, daß schon in der achtzehnten Woche, nachdem Tod ihres Gatten mit der Verkündigung angefangen werden darf b). Nach dem Römischen Recht war nur die Wittwe an die Trauerzeit gebunden, wenn sie sich aber vor Verfluß derselben wieder verheurathete, so wurde sie nicht nur ehrlos, sondern auch unfähig, etwas, das ihr durch einen lezten Willen verschaft wurde, zu erwerben, und verlohr alles, was sie von ihrem verstorbenen Mann auf irgend eine Art erhalten hatte; auch durfte sie ihrem zweiten Manne nicht über den dritten Theil ihres Vermögens zum Heurathgut geben c).

a) EGO. S. 145 — 146. §. 13.

b) Ebend. S. 80. f. §. 8. Resol. von 14. Juni. 1746. b. Hartmann. S. 365.

c) *l.* 9. *D. de his qui notant. infam. l.* 1. 2. *cod. de sec. nupt. Novel* 22. *c.* 22.

§. 195.

Strafe der zweiten Verheurathung vor Verfluß der Trauerzeit.

Diese Strafen sind durch das Kanonische Recht aufgehoben worden, oder werden wenigstens als durch dasselbe aufgehoben angesehen a); im Würtembergischen ist aber doch eine Strafe auf die Eingehung einer zweiten Ehe vor Verfluß der

Trauerzeit gesezt, die übrigens nur die Wittwe trift, ungeachtet ein Wittwer ebenfalls eine Trauerzeit zu beobachten hat; nehmlich eine Wittwe, die sich ohne Dispensation vor Verfluß der Trauerzeit, oder wenn sie schwanger ist, ehe sie entbunden ist, wieder verheurathet, verliehrt nicht nur die Nutznieſſung und Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder, sondern auch die Erziehung derselben, jedoch nicht unmittelbar durch die Gesetze, sondern nur, wenn die nächsten Verwandten der Kinder es verlangen b). Dasselbe Recht, der Wittwe in diesem Fall die Nutznieſſung zu entziehen, haben auch die andern Erben, wenn der Mann keine Kinder hinterlassen hat c).

a) *Boehmer jur. eccl. IV.* 21. §. 17. 18. *Lauterbach differ. jur. comm. et Würtemb. ad. p.* 4. Tit. 11. §. Hieneben, *th.* 10.

b) L. R. Th. 4. Tit. 11. §. Hieneben ꝛc.

c) Das. §. Und ob schon ꝛc. Diese Strafe dürfte kaum jemals statt finden können, weil keine Ehe ohne vorgängige Proklamation eingegangen werden kann, und der Geistliche verbunden ist, ehe er das Aufgebot anfängt zu untersuchen, ob keine Hinderniſſe im Weg stehen. (§. 107.)

§. 196.

Gesetzliche Wohlthaten der Kinder erster Ehe.

In dem Römischen Recht ist für die Kinder erster Ehe auf doppelte Art gesorgt worden, wenn sich ein Wittwer, oder eine Wittwe zum zweitenmal verheurathete: 1) verlohr der sich wieder verheurathende Gatte das Eigenthum von demjenigen, was er durch irgend eine Freygebigkeit von dem verstorbenen erworben hatte, und von demjenigen, was die Kinder erster Ehe vom Vater ererbt hatten, und nach ihrem Tod durch die Intestaterbfolge auf den sich wieder verehelichenden Vater und Mutter gekommen war, und behielt blos die Nutznieſſung davon; das Eigenthum gieng auf die Kinder erster Ehe zu gleichen Theilen über a). 2) konnte der sich zum zweitenmal verheurathende Wittwer oder Wittwe dem zweiten Gatten durch keinerley Freygebigkeit mehr verschaffen, als er einem seiner Kinder erster Ehe, und zwar demjenigen, dem er am wenigsten gab, hinterlassen hat b). Ueber die Anwendbarkeit der

lezten Verfügung ist durch ein Gesetz entschieden; was aber die erstere betrift, so ist dieser in keinem Würtembergischen Gesetz Erwähnung gethan; da sie aber dadurch nicht als aufgehoben betrachtet werden kann, auch überall kein Grund vorhanden ist, sie als unvereinbar mit dem Würtembergischen Recht zu halten, so ist kein Zweifel, daß sie noch in ihrem ganzen Umfang gültig ist; nur ist zu bedenken, daß die statutarische Portion, der Voraus, u. s. w. dem Gatten nicht durch die Freygebigkeit des Verstorbenen, sondern durch das Gesetz zu Theil werden. Was er dadurch erhält, bleibt mithin unter allen Umständen sein vollkommenes Eigenthum; erwirbt er aber ausser diesen etwas durch die Freygebigkeit des Gatten, so verliehrt er durch die zweite Ehe das Eigenthum davon. Es fehlt jedoch nicht an Würtembergischen Rechtsgelehrten, welche behaupten, die ganze angeführte Verordnung des röm. Rechts finde in Würtemberg keine Anwendung c).

a) *l.* 3. §. 1. *C. de sec. nupt. Nov.* 22. *c.* 32.

b. *Nov.* 22. *c.* 46. §. 2.

c) *Plebst ad J. W. p.* 4. *tit.* 11. §. Hieneben ꝛc. §. 65. auch *Lauterbach* in den angef. *diff. th.* 10. scheint dieser Meinung zu seyn. Da übrigens Plebst seine Meinung lediglich auf den §. Hieneben (Tit. 11.) zu stützen scheint, aus diesem aber um so weniger dieses gefolgert werden kann, als er nur von der Strafe der übereilten zweiten Ehe handelt, so ist seine Behauptung ganz grundlos.

§. 197.

Fortsetzung.

Eben so findet auch die zweite Verordnung des Römischen Rechts, welche dem Ehegatten zweiter Ehe verbietet, dem überlebenden Gatten mehr zu hinterlassen, als einem Kinde erster Ehe, in Würtemberg ihre Anwendung a). Nur ist zu bemerken, daß dasjenige, was nach Würt. Recht dem überlebenden Ehegatten durch die Gesetze aus dem Vermögen des Verstorbenen zu Theil wird, kein Gegenstand dieses Gesetzes ist; ungeachtet durch den Voraus, die statutarische Portion, und die statutarische Nutznieſſung derselbe in der Regel mehr erhält, als ein Kind erster Ehe. Daher kann nach Würt.

Recht, dasjenige, was dem überlebenden Gatten von dem Gatten zweiter Ehe zu Theil werden kann, nicht nach der Portion der Kinder erster Ehe, sondern nur nach dem bestimmt werden, was überhaupt dem überlebenden Gatten von dem Vermögen des Verstorbenen durch die Gesetze zu Theil wird. Mithin muß das Gesetz: hac edictali etc. auf das Würtembergische Recht angewandt so bestimmt werden: Ein Gatte zweiter Ehe darf seinem Gatten nicht mehr hinterlassen, als diesem ohne Testament durch die Gesetze von jenes Vermögen zu Theil wird; was er ihm mehr verschaft, durch eine Schenkung oder andere Freygebigkeit b), fällt den Kindern erster Ehe zu gleichen Theilen zu. Da den Eltern die Nutznieſsung von dem Adventizvermögen ihrer Kinder zukömmt, so folgt aus diesem Satz, daß der Gatte zweiter Ehe auch den zugebrachten Kindern seines Gatten nichts verschaffen kann, indem die Nutznieſsung davon dasjenige überstiege, was derselbe nach den Gesetzen bekommen soll c).

a) G. R. von 21. Jul. 1683. b. Gerstlacher Th. 1. S. 199. f. Johann Andreas Lenz, Bemerkungen über das Erbrecht des zweiten Ehegatten; besonders in Rücksicht auf den heutigen Gebrauch der *l. hac edictali* 6. *Cod. de sec. nupt.* und der *nov.* 22. *c.* 27. Tüb. 1781. 8. Von §. 19. bis ans Ende.

b) Vergl. Lenz a. a. O. §. 22. S. 101.

c) Das angef. G. R. „Betreffend" Gerstl. S. 205.

§. 198.

Fortsetzung. Voraus der Kinder zweiter Ehe.

Das Gesetz beschränkt blos die Freygebigkeit des Gatten zweiter Ehe gegen den Gatten; den Kindern zweiter Ehe darf aber wie denen erster Ehe wohl mehr, als sie durch die Intestatserbfolge bekommen, verschaft werden, besonders wenn sie bey dem Tode des zweiten Gatten noch unerzogen sind, jedoch ohne Abbruch des den übrigen Kindern schuldigen Pflichttheils. Da übrigens der überlebende Ehegatte durch die Nutznieſsung des den Kindern zweiter Ehe verschaften Vorauses mehr bekäme, als die Gesetze ihm zutheilen, so soll ihm von dieser Nutznieſsung nur so viel gelassen werden, als zur Erziehung

dieser Kinder nothwendig erachtet werden wird, und das übrige, und wenn die Erziehung vollendet ist, der ganze Voraus, soll den Kindern zweiter Ehe mit vollkommenem Eigenthumsrecht bleiben. Wenn aber erwiesen werden kann, daß der verstorbene Gatte diesen Voraus nicht so wohl den Kindern zweiter Ehe, als mit Umgehung des Gesetzes zum Vortheil des Gatten hinterlassen hat, oder daß er gleich Anfangs bey Eingehung des Eheverspruchs den noch ungebohrneu Kindern einen Voraus versprochen hat, so soll dieser Voraus ungültig seyn, und den Kindern erster Ehe zufallen a).

a) Das angef. G. R. bey Gerstlacher S. 204 — 205. vergl. Lenz a. a. O. §. 26.

§. 199.

Ob die besondern die Wittwe betreffenden Verordnungen des Römischen Rechts ihre Anwendung finden.

Diese Verordnungen betreffen den Wittwer wie die Wittwe, welche zum zweitenmal heurathen. Besonders ist aber im röm. Recht in Ansehung einer Wittwe verordnet, daß sie durch die zweite Heurath die Würde ihres vorigen Mannes, und die Erziehung und Vormundschaft ihrer Kinder erster Ehe verliehre. Die erstere verliehrt sie auch nach Würt. Recht, aber die leztere behält sie, wie aus vielen Gesetzen, und der täglichen Erfahrung erhellt.

Achter Abschnitt.

Von den Eheverträgen.

§. 200.

Begriff der Eheverträge.

Verlobte und Eheleute sind berechtigt, die gesetzlichen Wirkungen der Ehe durch Verträge abzuändern a), oder festzusetzen, daß dieselben nicht einseitig abgeändert werden können b). Die Verträge durch welche dieses geschieht, werden im Landrecht c), Eheverträge, Eheberedungen, Heurathspakten, Heurathsabreden genannt. Die gesetzlichen Wirkungen der Ehe

äussern sich entweder während der Ehe, oder nach der Trennung derselben; beyde können nach Deutschem und Würtembergischem Recht durch Verträge modifizirt werden. Ein Ehevertrag ist daher ein zwischen Verlobten oder Eheleuten errichteter Vertrag, durch welchen die Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt werden, welche zwischen den Eheleuten entweder während der Ehe, oder nach der Trennung derselben statt finden sollen.

a) L. R. Th. 3. Tit. 7. §. Wann Eheleute ꝛc.

b) Daselbst. Tit. 8. §. Nach dem sich ꝛc.

c) in den angef. Gesetzen.

§. 201.

Eigenschaften, welche den verschiedenen Eheverträgen gemein sind.

Diejenigen Eheverträge, durch welche die gesetzliche Erbfolge abgeändert wird, unterscheiden sich nach Würtembergischem Recht in Ansehung ihrer Form von denen, in welchen die gesetzliche Erbfolge als unabänderlich erklärt, und denen, in welchen die Rechte während der Ehe bestimmt werden; ausserdem kommen sie in allem mit einander überein. So sind alle Eheverträge 1) nur gültig, wenn sie nicht Verabredungen enthalten, welche dem Zweck der Ehe, und gebietenden oder verbietenden Gesetze zuwider sind. Natürlich muß hiebey zuerst auf das Würt. Recht, und wenn dieses nichts bestimmt, auf das gemeine Recht, so weit es seine Anwendung findet, Rücksicht genommen werden. Darnach läßt sich bestimmen, in wie weit die Bedingungen, unter welchen die Eheverträge nach Röm. Recht gültig sind, im Würtembegischen statt finden. So ist z. B. nach Würt. Recht die Veräusserung des Dotalfundus nicht unbedingt verboten (§. 125), mithin ist ein Ehevertrag, worinn die Veräusserlichkeit desselben zum Besten der Haushaltung verabredt wird, nicht ungültig; hingegen ist derjenige ungültig, durch welchen gegen das Generalrescript vom 20. Jul. 1683, (§. 197.) gehandelt wird. Uebrigens ist ein Ehevertrag, welcher gegen

ein Gesetz anstößt, darum nicht ganz ungültig, so daß die gesetzliche Erbfolge, oder die gesetzliche Errungenschaftsgesellschaft u. s. w. statt fänden, sondern er wird nur in so weit aufgehoben, als er gesetzwidrig ist a).

a) Nach der Regel: utile per inutile non vitiatur.

§. 202.

Fortsetzung.

2) Ist es bey allen Eheverträgen, wenn sie unwiderruflich seyn sollen, erforderlich, daß das Weib sie mit Zuziehung ihres Kriegsvogts eingehe. Dieß ist zwar in den Gesetzen nicht besonders verordnet, da aber die Eheverträge nach W. Recht ganz als simple Verträge behandelt werden, ein Weib aber jeden ohne Kriegsvogt eingegangenen Vertrag wieder aufheben, und der Mann bey Eingehung eines Vertrags mit seinem Weibe nicht dessen Kriegsvogt seyn kann, so ist kein Zweifel, daß die Gesetze von der Geschlechtsvormundschaft auch hier ihre Anwendung finden a). 3) können sie vor oder während der Ehe eingegangen werden b); 4) werden sie erst durch die Beschlagung der Decke gültig, indem die Kontrahenten erst dadurch Eheleute im rechtlichen Sinne werden c). Insinuation ist aber nicht erforderlich; einmal schreiben die Gesetze dieselbe im besondern nicht vor, und dann was die successorischen Eheverträge betrift, so wird durch die dabey nöthigen Zeugen aller Verdacht von Machinationen und Verfälschungen entfernt d); bey den nicht successorischen Eheverträgen kann aber nicht wohl die Summe bestimmt werden, welche einem oder dem andern zu Theil werden soll, indem die Größe derselben von dem Schicksal ihres Vermögens abhängt, mithin ungewiß ist, ob sie die Größe hat, bey welcher Insinuation nöthig ist.

a) *Coss. Tub. Vol. III. cs.* 282. am Ende. *Vol. IX. cs.* 31. *n.* 50. Griesinger 5 Band. S. 249. und die dort angef. Schriftst.

b) L. R. Th. 3. Tit. 8. §. Es soll ꝛc.

c) Daselbst Th. 4. Tit. 2. §. Und wollen ꝛc.

d) Vergl. *Coss. Tub. Vol. IX. cs.* 31. *n.* 55.

§. 203.

Fortsetzung.

4) Werden sie im Würt. Recht als simple Verträge behandelt, welche einseitig nicht widerrufen werden können, ausser wegen solcher Gründe, welche zur Enterbung eines Gatten berechtigen a); mithin ist die Eintheilung der Eheverträge in einfache und gemischte, d. h. unwiderrufliche und widerrufliche im Würt. Recht verworfen b).

a) L. R. Th. 3. Tit. 8. §. Aber beeden Eheleute ꝛc. §. Wann zwey

b) Statt daß man sich freuen sollte, daß unser Landrecht diese äusserst unpassende Eintheilung verworfen hat, will Griesinger 5 Band. S. 238. dieselbe wieder einführen. Sein Grund ist: dadurch daß im Landrecht die successorischen Ehepakten als unwiderruflich erklärt seyen, sey die Eingehung von widerruflichen nicht verboten. — Daß ein gemischter Ehevertrag keine römische Schenkung von Todes wegen sey, wie G. sagt, ist schon oft bewiesen worden: s. J. H. Boehmer de successione hereditaria conjugum ex pactis dotalibus. Hal. 1741. c. 2. §. 4—6. Der Satz aber, daß ein Rechtsgeschäft, welches in einem Statut nicht ausdrücklich verboten ist, durch dasselbe stillschweigend als gültig anerkannt werde; gilt nur von solchen Rechtsgeschäften, deren Gültigkeit im allgemeinen Recht anerkannt ist. Dieß ist aber der Fall bey den gemischten Eheverträgen nicht; diese sind blos eine ungeschickte Erfindung der älteren Rechtsgelehrten, und in keinem gemeinen Recht gegründet.

§. 204.

Eheverträge über die Rechte der Eheleute während der Ehe.

Ein Ehevertrag, durch welchen die Rechte der Eheleute während der Ehe bestimmt werden, kann ohne alle Förmlichkeit, mündlich oder schriftlich eingegangen werden a). Gegenstand desselben ist gewöhnlich Erziehung, und Ausstattung der Kinder verschiedener Ehen, Modifikation der Errungenschaftsgesellschaft, oder gänzliche Verwerfung derselben. Wird die Errungenschaftsgesellschaft ganz verworfen, ohne daß be-

stimmt wird, welches Verhältniß an die Stelle derselben treten soll, so findet das gemeine Recht seine Anwendung, und alle Rechte und Verbindlichkeiten, die auf der ehelichen Gesellschaft beruhen, fallen weg. Wird hingegen die Errungenschaftsgesellschaft nur modifizirt, entweder in Absicht auf den Anfang derselben, oder den Antheil, den einer der Ehegatten an der Errungenschaft haben soll, so folgt nothwendig auch ohne besondere Verabredung daraus, daß die Verbindlichkeiten, die sich auf diese Gesellschaft gründen, nur nach Verhältniß dieses Antheils statt finden. Wird aber in einem solchen Vertrag etwas unbestimmt gelassen, was nicht durch eine nothwendige Konsequenz aus dem bestimmten erledigt wird, so finden in Ansehung dessen die Gesetze ihre Anwendung.

a) L. R. Th. 3. Tit. 8. §. Wann zwey ꝛc. *Harpprecht tr. de success. IV. resp.* 1. *n.* 171. *Schoepf dec.* 269. *n.* 10.

§. 205.

Eheverträge über die Erbfolge,

a) wodurch die gesetzliche geändert wird.

1) Form derselben.

Die Erbfolge kann durch Eheverträge auf zweyerley Art bestimmt werden: entweder wird die gesetzliche geändert, oder verabredt, daß sie nicht einseitig geändert werden dürfe. Ein Ehevertrag, durch welcher die gesetzliche Erbfolge geändert wird, muß mit gewissen Förmlichkeiten eingegangen werden; sind diese nicht beobachtet worden, so ist er nichtig a). Die Form desselben ist diese: wenn die paziszirenden Theile keine Kinder zusammen bringen, so müssen von jedem Theil drey solche Personen zugezogen werden, welche denselben nicht ohne Testament erben. Wenn aber einer oder beyde Theile Kinder haben, so müssen ausser den genannten Zeugen, auch der Kinder Vormünder, und drey Verwandte ihres verstorbenen Vaters oder ihrer Mutter dazu gezogen, und mit ihrem Vorwissen und Gutachten der Vertrag eingegangen werden; auch haben diese für das Beste der Kinder zu sorgen. b).

a) *Coss. Tub. Vol. I. cs.* 25. *n.* 12. *III. c.* 282. *IX.* 31. Durch ein Testament kann aber dem Inhalt desselben Gültigkeit verschaft werden ebendas.

b) L. R. Th. 3. Tit. 8. §. Es sollen ꝛc.

§. 206.

Fortsetzung. 2) Materie derselben.

In diesem Vertrag kann so wohl die Vererbung einer einzelnen Sache, als des Heurathguts und der Wiederlage, als der ganzen Verlassenschaft so weit die Eheleute darüber verfügen können, festgesezt werden. Was die Personen der Erben betrift, so kann so wohl die Erbfolge der Eltern und Kinder, als auch die von Fremden festgesezt werden. Diese, wenn sie gleich den Vertrag nicht mit eingegangen haben, erhalten dennoch Rechte daraus, und zwar dieselben, welche ein Testament gibt a). Der Unterschied besteht blos darinn, daß ein successorischer Ehevertrag so weit er diejenigen betrift, welche nicht mit kontrahirt haben, von den Eheleuten nach Gefallen widerrufen werden kann b). Zum Schaden eines dritten darf übrigens ein solcher Vertrag nicht gereichen, daher haben diejenigen, welche im Pflichttheil verlezt sind, das Recht, nicht auf Aufhebung des Vertrags, aber auf Ergänzung ihres Pflichttheils zu klagen c).

a) L. R. a. a. O. „nicht weniger denn ordentlich aufgerichten Testamenten kräftig seyn."

b) Daselbst §. Und wann ꝛc.

c) *Hofacker* a. a. O. §. 530. *Bardili D. de success. conj.* §. 46.

§. 207.

Fortsetzung b) wodurch die gesetzliche Erbfolge festgesezt wird.

Hingegen bedarf derjenige Ehevertrag, durch welchen die Eheleute die Beybehaltung der gesetzlichen Erbfolge festsetzen, oder nach der Sprache der Gesetze, die Disposition des Landrechts in ein verbindliches Pakt ziehen, keiner Feyerlichkeit a);

damit aber ein solcher Vertrag vorhanden sey, ist nicht genug, daß die Eheleute sich im Allgemeinen erklären, daß es ihrer Succession halber bey dem Landrecht verbleiben soll, sondern es wird erfordert, und muß bewiesen werden, daß sie ausdrücklich festgesezt haben, daß sie sich nach den Gesetzen beerben, und keines die gesetzliche Erbfolge zum Nachtheil des Andern durch ein Testament oder irgend einen lezten Willen ändern wolle. Ein so eingegangener Erbvertrag hat vollkommen verbindliche Kraft, und kein Ehegatte ist berechtigt, ohne die gesetzlichen Enterbungsgründe dem andern seine gesetzliche Erbportion zu schmälern, wohl aber darf er ihm mehr verschaffen, als diese beträgt b). Hingegen die allgemeine Erklärung, daß es in Ansehung der Erbfolge bey dem Landrecht bleiben soll, ist so anzusehen, daß die Eheleute zur Zeit dieser Erklärung keinen Erbvertrag eingehen, aber sich vorbehalten wollten, in Zukunft über ihr Vermögen zu testiren, und wenn sie dieß nicht thun würden, die gesetzliche Erbfolge statt finden sollte c).

a) L. R. a. a. O. §. Nach dem sich ꝛc. „Da sich beweißlich befinden würde ꝛc. Griesinger 5 Band. S. 253. behauptet zwar, auch dieser Erbvertrag sey an die §. 206. angegebene Form gebunden; allein nicht nur die angeführten Worte stehen seiner Meinung entgegen, sondern auch der Grund des §. Es sollen ꝛc. fällt bey diesem Erbvertrag weg, indem weder Ungewißheit in Ansehung der Größe des Erbtheils, noch Verkürzung, hier statt finden können.

b) Dieß folgt durch einen Schluß aus dem Gegentheil aus den Worten „keins dem andern zum Nachtheil — darwider etwas fürnehmen — — den Ehegemächten genommen sey, etwas an dem, so jedem ab intestato zufiele, zu entziehen.“

c) Der angef. §. Nach dem ꝛc. an Ende.

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten der Eltern und Kinder.

G. A. Renz, mixtura juris romani et germanici in materia patriae potestatis, et quae inde dependent, conspicua. Tub. 1735. 4.

§. 208.

Begriff von Eltern und Kindern.

Unter Eltern werden in der Regel die Aszendenten des ersten Grads verstanden; wenn aber diese zur Zeit, da ein dieselbe betreffendes Gesetz in Anwendung kommen soll, nicht mehr vorhanden sind, so wird in mehreren Gesetzen die Benennung: Eltern: auch auf die Aszendenten des zweiten Grads ausgedehnt, und diesen das ursprünglich jenen zukommende Recht ertheilt a). Unter Kindern versteht man die Deszendenten des ersten Grads beyderley Geschlechts b); wenn aber alle, oder nur einige nicht mehr am Leben sind, in dem oben angegebenen Fall auch die Deszendenten des zweiten und weitern Grads c). Diese Ausdehnung auf den zweiten Grad geschieht bey Eltern und Kindern gewöhnlich, wenn es den Vortheil der in diesem Grad Verwandten, z. B. den Pflichttheil betrift.

a) L. R. Th. 3. Tit 2. §. Und wie wohl ꝛc. „ihrem Vater, Mutter, und andern Eltern in aufsteigender Linie."

b) L. R. Th. 2. Tit. 28. §. Wir wollen ꝛc.

c) L. R. Th. 3. Tit. 9. §. Und ist ꝛc. „daß unter dem Wort: Kinder: nicht allein die Kinder ersten Grads, sondern auch die Kindskinder, und andere weitere Deszendenten verstanden — seyn sollen."

§. 209.

Eheliche, uneheliche Kinder.

Eheliche Kinder sind diejenigen, welche in einer gesetzmäßigen Ehe gezeugt worden sind. In Ansehung der Zeit, in welcher sie nach Eingehung oder Trennung der Ehe gebohren worden seyn müssen, verordnet das Würt. Recht nichts besonders. Uneheliche Kinder sind diejenigen, welche nicht in einer gesetz-

mäßigen Ehe gezeugt worden sind: diese sind entweder von zwey ledigen Personen gezeugt, die nach den Gesetzen sich heurathen können — Natural — Leib- oder Liebeskinder a); oder sie stammen von einer Mutter her, die sich nicht zu einem Manne gehalten hat, wo also der Vater des Kindes ungewiß ist — Hurenkinder, Bastarde b); oder sind aus einem als Kriminalverbrechen erklärten Beyschlaf, gezeugt worden, dahin gehören die im Ehebruch, Incest ꝛc. gezeugten c). (ex damnato coitu geniti). Die Rechte der ehelichen genieſſen die vollkommen legitimirten Kinder d); in Ansehung der Brautkinder, und der Kinder aus einer vermeintlichen Ehe verordnet das Würt. Recht nichts.

a) L. R. Th. 4. Tit. 18. §. Wann von ꝛc.
b) Das. §. Die Bastarde ꝛc.
c) Das. §. Ob wohl ꝛc.
d) Das. Tit. 17. §. Was in vorg ꝛc.

§. 210.

Begriff der elterlichen Gewalt. Eintheilung derselben.

Elterliche Gewalt ist der Umfang von Rechten, welche den Eltern über ihre Kinder zukommen. Diese Rechte gründen sich entweder auf das Naturrecht und die Moral, und werden durch das positive Recht nur theils näher bestimmt, theils zu Zwangsrechten erhoben; oder sie gründen sich lediglich auf das positive Recht. Der Umfang von jenen wird die natürliche, und der Umfang von diesen die bürgerliche Gewalt der Eltern genannt.

§. 211.

Natürliche Gewalt der Eltern.

Die natürliche Gewalt der Eltern unterscheidet sich von der bürgerlichen in folgendem: 1) kömmt jene der Mutter, wie dem Vater zu; 2) nicht alle Rechte, welche zu ihrem Umfang gehören, hören auf, wann die bürgerliche Gewalt aufhört; 3) der natürlichen Gewalt der Eltern sind auch die unehelichen Kinder unterworfen.

§. 212.

1) Das Recht die Kinder zu erziehen.

Vermöge ihrer natürlichen Gewalt haben beyde Eltern a) das Recht ihre Kinder zu erziehen; nach dem Tod derselben, oder wann das Ueberlebende wegen seiner Sitten für untauglich dazu erkannt wird, haben dieses Recht die Groseltern b). In diesem Recht zur Erziehung ist auch die Befugniß enthalten, die Lebensart zu bestimmen, welche die Kinder ergreifen sollen c). In Ansehung der Religion derselben, wenn die Eltern verschiedener Religion sind, siehe §. 50. Ueber das Recht der Eltern, in die Heurath ihrer Kinder einzuwilligen, siehe §. 100.

a) L. R. Th. 4. Tit. 11. §. Nach dem ꝛc.

b) Daselbst Tit. 12. §. So nach ꝛc.

c) Das. Tit. 11. §. Nach dem ꝛc. In Ansehung der Mittel zur Ausübung dieses Rechts hat das Würt. Recht nichts besonders verordnet.

§. 213.

2) Das Recht, Ehrerbietung zu fordern.

Wegen der Ehrerbietung, welche Eltern von Kindern zu fordern berechtigt sind, dürfen 1) diese jene mit entehrenden Klagen gar nicht a), mit andern nicht ohne Erlaubniß des Gerichts bey Strafe belangen; eben so wenig die Enkel ihre Groseltern b). 2) Haben aus diesem Grunde die Eltern das Recht, auf eine privilegirte Art zwischen ihren Kindern zu testiren c).

a) Diese noch izt nach gemeinem Recht gültige Verordnung des Römischen Rechts, *Hommel D. de usu hodierno patriae potestatis romanae etc. Lips.* 1732. §. 66. ist im Würt. Recht nicht aufgehoben.

b) L. R. Th. 1. Tit. 11. §. Es seyen auch ꝛc.

c) Das. Th. 3. Tit. 5.

§. 214.

Folgen aus dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.

Aus dem Verhältniß der Eltern zu den Kindern folgt die gegenseitige Verbindlichkeit zur Alimentation. Die eheli-

chen Kinder zu ernähren, ist nach Würt. Recht eine gemeinschaftliche Pflicht beyder Eltern a); nach dem Tod des einen Ehegatten ligt sie dem Ueberlebenden allein ob b); hingegen zur Ernährung der Unehelichen, auch der aus einem zum Kriminalverbrechen erklärten Beyschlaf erzeugten Kinder ist allein der Vater verbunden. Wenn er dieser Verbindlichkeit nicht freywillig Genüge leistet, so sollen ihn die Gerichte anhalten, daß er nach Verhältniß seines Vermögens für ein solches Kind die nothwendigen Alimente aussetze, bis es sich selbst erhalten kann. Unterläßt es der Vater, so sollen es die Erben thun, und im Fall diese sich weigern, oder eine zu geringe Summe dazu festsetzen, so ist es Pflicht des Gerichts, dieselbe nach Verhältniß der Erbschaft zu bestimmen c). Ein Vergleich des Vaters mit der Mutter über die Alimentation des unehelichen Kindes bindet dieses nicht; wenn daher die verglichene Summe im Verhältniß zu des Vaters Vermögen, und den Ernährungskosten zu gering, und die Mutter selbst arm ist, so kann der Vater oder seine Erben auf weitere Alimentation belangt werden d). Die Ernährung eines Bastards ligt allein der Mutter ob.

a) L. R. Th. 4. Tit. 4. §. Da nun ꝛc. folg.

b) Daselbst Tit. 11. Nach dem ꝛc. Daß die Eltern einem ehelichen Kinde nicht blos die natürlichen, sondern auch die bürgerlichen Alimente, als Studierkosten, und dergl. schuldig sind, ist aus dem gemeinen Recht bekannt. Ueber die Dienste, welche die Kinder den Eltern zu leisten verbunden sind, verfügt das Würt. Recht nichts: siehe darüber *Ferd. Christ. Harpprecht D. de operis liberorum quas suis parentibus debent ac praestant.* besond. §. 26. (*Vol. Diss. t. 1. n. 1.*)

c) L. R. Th. 4. Tit. 18. §. Nach dem ꝛc. §. Auf den Fall ꝛc.

d) Ebend. §. Und ob wohl ꝛc. In Ansehung der im Ehebruch ꝛc. gezeugten Kinder, ebend. §. Ob wohl die Kinder ꝛc.

§. 215.

Fortsetzung.

Eben so sind auch die Kinder schuldig, die Eltern zu ernähren, wenn diese Alters, oder eines unverschuldeten Un-

glücks halber unfähig sind, sich selbst zu ernähren, und das Vermögen der Kinder nicht nur zu ihrem eigenen, sondern auch der Eltern nothwendigem Unterhalt hinreicht. Im Fall sie sich weigern, sollen ihnen obrigkeitlich so viele Güter verkauft werden, als dazu erforderlich sind a).

a) L. R. Th. 4. Tit. 14.

§. 216.

Bürgerliche Gewalt der Eltern.

Das Römische Recht hat auch in dieser Lehre subsidiarische Gültigkeit; nur ist es in derselben häufiger, als in andern Lehren geschehen, daß der Würtembergische Gesetzgeber Sätze, die ohne Zweifel aus dem Römischen Recht entlehnt worden sind, modifizirt hat. Auch stehen manche Rechte des Römischen Vaters, ohne ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert worden zu seyn, dem Würtemberger, wie dem Deutschen überhaupt, nicht zu.

§. 217.

Wem? Gegen wen sie zukomme?

Die bürgerliche Gewalt über die Kinder kömmt nach Römischem Recht nur dem Vater zu; nach dem Würtembergischen Recht nimmt die Mutter an den meisten in derselben enthaltenen Rechten Antheil; da jedoch die Regel des Röm. Rechts durch kein Gesetz aufgehoben ist, so kommen ihr nur diejenigen Rechten zu, welche ihr ausdrücklich in den Gesetzen zugetheilt sind. Der bürgerlichen Gewalt der Eltern sind nur die ehelichen Kinder unterworfen, aber diese ohne Unterschied des Geschlechts und Grads; daher auch die Kinder des Sohns in der Gewalt des Grosvaters sind, wenn jener geheurathet hat, ohne eine besondere Oekonomie zu errichten a). Die Kinder der Töchter aber können nie in der Gewalt des mütterlichen Grosvaters seyn, weil die Tochter durch die Heurath aus der Gewalt des Vaters kömmt.

a) Daß aber die väterliche Gewalt für diejenigen, welche mittelbar unter derselben stehen, nicht dieselben Wirkungen habe, welche sie für die unmittelbar unter derselben stehenden hat, erhellt aus folgenden Gesetzen: L. R. Th. 3. Tit. 21. §. Nach

dem ꝛc. — „Denjenigen Kindern, welche zu Zeit ihres Vaters Absterben in väterlichem Gewalt ohne Mittel gewesen.“ — L. R. Th. 4. Tit. 22. §. Es ist auch ꝛc. S. 517. — „so einem Kind oder Enklin von seinem Vater oder Altvater, in dessen Gewalt es zu Zeit desselben Absterbens ohne Mittel gewesen.“ —

§. 218.

Rechte der Eltern.

1) In Ansehung der Person der Kinder.

Die elterliche Gewalt äussert sich 1) in Ansehung der Person der Kinder; 2) in Ansehung des Vermögens derselben. Was die Rechte über die Person der Kinder betrift, so findet das Recht des Römischen Vaters, seinen Sohn zur Schadloshaltung zu geben, so wie die in späteren Zeiten sehr eingeschränkte Befugniß, ihn zu verkaufen, in Deutschland überhaupt a), also auch in Würtemberg nicht statt. Nach Römischem Recht war der Vater, nach dem ihm das Recht über Leben und Tod seiner Kinder entzogen war, berechtigt, von dem Richter zu verlangen, daß ein ungehorsames Kind nach des Vaters Urtheil bestraft würde b). Das Würt Recht äussert sich hierüber nicht; im allgemeinen ist der heutige Gebrauch dieses Rechts bestritten c); dagegen wird nach der gemeinen Meinung dem Vater das Recht zuerkannt, einen ungerathenen Sohn mit Vorwissen und Zustimmung der Obrigkeit ins Zuchthaus zu bringen d).

a) Glück Komment. 2ter Band. S. 235.

b) *l.* 3. *Cod. de patr. pot.* Vergl. über den Sinn dieses Gesetzes Höpfners Komment. 7te Aufl. §. 102. die Note 3) von Weber.

c) Höpfner a. a. O. *Hofacker pr. j. rom.* §. 564.

d) Schott Eherecht, §. 189. *not.* ***) S. 267. Glück a. a. O. S. 229.

§. 219.

2) In Ansehung des Vermögens der Kinder.

Das Vermögen der Kinder, und die Rechte der Eltern an dasselbe sind im Würtrmbergischeu Recht im Allgemeinen

nach der Römischen Lehre von dem Sondergut bestimmt. Sondergut (*peculium*) ist dasjenige, was ein Haussohn oder eine Tochter vom Vermögen des Vaters abgesondert besizt: dasselbe ist entweder durch ein öffentliches Amt, oder aus Gelegenheit desselben, oder ohne ein solches erworben worden (peculium militare-paganum). Das Staatsamt ist entweder ein militärisches, oder ein bürgerliches; das Vermögen, welches durch jenes erworben worden ist, wird peculium castrense, das durch dieses erworbene, peculium quasi-castrense genannt. Das ohne Amt erworbene Vermögen wird wieder eingetheilt in profektizisches und adventizisches Sondergut (profectitium-adventitium) Zu jenem gehört dasjenige, was ein Kind vom Vater selbst, oder von einem andern um des Vaters willen bekommen hat; zu diesem alles dasjenige, was es auf keine der bisher angeführten Arten erworben hat; das adventitische wird wieder in ordentliches, und ausserordentliches eingetheilt.

§. 220.

Militärisches Sondergut.

Dasjenige Vermögen, welches ein Sohn durch ein öffentliches, bürgerliches oder militärisches Amt erworben hat, ist in seinem vollkommenem Eigenthum, so daß er unter den Lebendigen und von Todeswegen darüber disponiren kann. In Rücksicht dieses Vermögens wird nach Römischem Recht der Sohn als Hausvater angesehen, und kann deßwegen darüber mit dem Vater Verträge eingehen a); ob er dieß nach Würt. Recht ohne gerichtliches Erkenntniß zu thun befugt sey, darüber s. §. 227.

a) *l.* 2. *D. de Scto Maced. l.* 15. §. 1. *D. de castr. pecul.*

§. 221.

Profektizisches Sondergut.

Das profektizische Sondergut, wozu z. B. das gehört, was der Vater dem Sohn zu Treibung eines Gewerbs hinausgibt a), bleibt nach Würtembergischem, wie nach Römischem

Recht, im Eigenthum und Besitz des Vaters, der Sohn hat es blos zu verwalten.

a) L. R. Th. 2. Tit. 28 §. Wo auch der Sohn ꝛc.

§. 222.

Ordentliches, adventizisches Sondergut.

Zum adventizischen Sondergut a) gehört dasjenige Vermögen der Kinder, welches sie von der Mutter ererbt, und von andern Personen auf irgend eine Art, durch Erbschaft, Schenkung, eine Heurath, durch ihre Thätigkeit ohne ein öffentliches Amt erworben haben b). Bey diesem adventizischen Sondergut ist das von dem Vater oder der Mutter ererbte von dem von andern Personen oder auf andere Art erworbenen zu unterscheiden; denn jenes ist Objekt der statutarischen, lebenslänglich daurenden Nutznieſſung (§. 174. folg.) Was dieses betrift, so unterscheiden einige Rechtsgelehrte zwischen denjenigen Adventizgütern, welche ein Kind zu den Lebzeiten beyder Eltern, und denjenigen, welche es nach dem Tode eines von ihnen erworben hat. In Ansehung dieser ist es unbestritten, daß die Nutznieſſung derselben so wohl der Mutter als dem Vater gebührt c); aber von jenen, während der Lebzeiten beyder Eltern erworbenen Adventizgütern, behaupten sie, gebühre die Nutznieſſung nur dem Vater, und die Mutter nehme blos mittelbar vermöge der Errungenschaftsgesellschaft Theil daran, und habe nach dem Tode des Vaters kein Recht an dieselbe; denn das Gesetz ertheile ihr ausdrücklich nur von denjenigen Adventizgütern die Nutznieſſung, welche ein Kind nach dem Tode des Vaters erworben habe, in Ansehung der vorher erworbenen finde also das römische Recht seine Anwendung d).

a) *F. A. Frommann D. de administratione adventitiorum legitima. Tub.* 1676.

b) *l.* 6. *Cod. de bonis quae liberis in pot. patr.* L. R. Th. 3. Tit. 2. §. Und wie wohl ꝛc. — „in ihrem eigenen Gut, so sie ererbt, oder durch Verheurathung, oder ihre Geschicklichkeit, Dienst, oder auch in andere Weg errungen, gewonnen, oder überkommen.“ — Nach römischem Recht nov. 118. c. 2. gehört dasjenige, was der Sohn mit dem Vater vom

leiblichen Bruder erbt, zum ausserordentlichen adv. Sondergut, nach Würt. Recht aber zum ordentlichen. L. R. Th. 4. Tit. 9. §. Was aber ꝛc.

c) L. R. Th. 4. Tit. 9. §. Was aber ꝛc.

d) *F. C. Harpprecht D. de ususfructus stat. materni effectibus onerosis. suppl. I. n. 514. f. (Vol. II. diss. 79.) Annotat. ad J. W. p. 4. tit. 9. §.* Was aber ꝛc. §. 27. S. 376.

§. 223.

Fortsetzung.

Allein diese Meinung ist ganz unrichtig: denn es wird in den Gesetzen ausdrücklich beyden Eltern die Nutznieſſung der zu ihren Lebzeiten erworbenen adventizischen Sondergüter der Kinder ertheilt a); mithin sind die Rechte der Mutter, in Ansehung des ordentlichen adventizischen Sonderguts der Kinder ohne Unterschied der Zeit der Erwerbung desselben, den Rechten des Vaters völlig gleich; da im Gegentheil nach röm. Recht nur dem Vater die Nutznieſſung desselben zukam. Ueber die Rechte und Pflichten des Nutznieſſers s. §. 779. folg. Diese Nutznieſſung dauert bis zum 25sten Jahr oder der Verheurathung der Kinder, und ihrer Anstellung eines eigenen Haushalts b). Durch den Tod der Eigenthümer hört sie nicht auf, ausser wenn der Nutznieſſer Erbe des Eigenthümers ist, mithin eine Konsolidation der Nutznieſſung mit dem Eigenthum vorgeht c); wenn daher ein Kind stirbt, so dauert die Nutznieſſung von dessen Adventizgütern des Alters der dasselbe beerbenden Geschwistrige ungeachtet so lange, bis das Verstorbene das 25ste Jahr erreicht gehabt hätte d). Von dem Verlust dieser Nutznieſſung zur Strafe s. §. 185. Eine weitere Abweichung des Würt. Rechts von dem Römischen ist diese, daß nach jenem die Kinder über ihr adventizisches Sondergut, jedoch unbeschadet des elterlichen Nutznieſſungsrechts, testiren können e).

a) L. R. Th. 3. Tit. 2. §. Und wie wohl ꝛc. In diesem Gesetz wird den Kindern das Recht ertheilt, über ihr Adventizvermögen zu testiren, nur sollen sie niemand den Pflichttheil — „wie auch ihren Eltern den Usumfructum, in denjenigen Haab und Gütern, welche sie zu nieſſen haben, so lang ihnen selbiger ver-

mog Unserer hieunten im vierten Theil gesezten Ordnung gebührt, nicht entziehen." Durch die Worte „in denjenigen Haab und Gütern, welche sie zu niessen haben" wird das ausserordentliche adv. Sondergut ausgeschlossen. Vergl. *Renz* a. a. O. *th.* 35.

b) L. R. Th. 4. Tit. 9. §. Was aber ꝛc. *F. C. Harprecht D. de impedimentis ususfr. stat. materni etc.* §. 33 — 35.

c) Derselbe ebendaselbst §. 9 — 11.

d) L. R. Th. 4. Tit. 9. §. Wann jedoch ꝛc.

e) L. R. Th. 3. Tit. 2. §. Und wie wohl ꝛc.

§. 224.

Ausserordentliches adventizisches Sondergut.

Die Kinder können auch ein adventizisches Sondergut haben, von welchem den Eltern die Nutznieſſung nicht zukömmt; weil dieses gegen die Regel ist, so wird dasselbe ausserordentliches, irreguläres Sondergut genannt. Wenn die Eltern auch die Verwaltung davon übernehmen, so dürfen sie die Einkünfte von demselben nicht auf die Erziehung der Kinder verwenden, sondern sie müssen sie verrechnen a). Dahin gehört dasjenige, was den minderjährigen, oder unverheuratheten Kindern durch einen lezten Willen oder auf andere Art ausdrücklich unter der Bedingung verschaft worden ist, daß es ihnen mit Nutzen und Eigenthum bleiben soll a).

a) L. R. Th. 4. Tit. 9. §. Wo auch ꝛc. vergl. *nov.* 117. *cap.* 1. Daß nach Würt. Recht wie nach Römischem auch dasjenige ausserordentliches adv. Sondergut sey, wovon der Vater (oder die Mutter) dem Sohn die Nutznieſſung überlassen, und was der Sohn mit Widerspruch des Vaters erworben hat, *l.* 6. §. 2. *l.* 8. *pr. Cod. de bonis qvae lib. in pot.* hat in Ermanglung entgegenstehender Gesetze keinen Zweifel.

§. 225.

Pupillar-Substitution. Bestellung eines Vormunds.

Nach dem röm. Recht konnten nur der Vater und Grosvater von der väterlichen Linie einem in ihrer Gewalt befindlichen unmündigen Kinde einen Erben auf den Fall nachsetzen, daß es unmündig stürbe. Hiezu sind nach Würtembergischem Recht auch die Mutter, und die mütterlichen Groseltern, je

doch mit gewissen unten im Erbrecht bemerkten Einschränkungen berechtigt a). Eben so kömmt das Recht, im Testament einen Vormünder zu bestellen, nach Würt. Recht auch der Mutter zu b).

a) In Ansehung des Vaters, u. s. w. L. R. Th. 3. Tit. 12. §. Neben solcher ꝛc. S. 372. — der Mutter ꝛc. ebendas. §. Und wie wohl ꝛc. S. 374.

b) L. O. Tit. 32. §. 1. — „daß Waisen oder Minderjährigen ihrer Eltern (ohne Testament oder sonderliche Vorsehung) beraubt" —

§. 226.

Wirkung der väterlichen Gewalt.

A) Auf das Verhältniß zwischen Vater und Sohn.

Personen-Einheit.

Das Römische Recht enthält einige Verordnungen über das Verhältniß zwischen Vater und Sohn, deren Grund man in der Voraussetzung findet, daß die Römer diese beyden Personen rechtlich für Eine genommen haben. Diese Fiktion ist also nichts als ein Erklärungsgrund, kein Prinzip, aus dem man folgern darf a); und die Frage, ob sie in Deutschland im Allgemeinen, oder in diesen oder jenen Landesgesetzen angenommen sey b), ist schon darum zwecklos, weil man deßwegen, daß sie vielleicht einem aus dem römischen Recht entlehnten Provinzialgesetz zum Grunde liegt, nicht schlieſſen darf, daß alle die römischen Gesetze, die man aus derselben erklärt, auch in das Provinzialgesetz aufgenommen worden seyn; dessen nicht zu gedenken, daß einige Rechtsgelehrte mehrere, andere wenigere Gesetze daraus erklären.

a) *Hofacker pr. jur. rom.* §. 588.

b) Die verschiedenen Meinungen darüber s. in Höpfners Komment. §. 104. *n.* 4.

§. 227.

Fortsetzung.

Was das Würtembergische Recht betrift; so ist diese Personen-Einheit in einem General-Rescript zwar ausdrücklich anerkannt a), und wegen derselben den Eltern gestattet worden, ihren

Kindern zu gutem zu lösen; dessen ungeachtet sind aber nicht alle Gesetze des Römischen Rechts, die man aus derselben erklärt, unverändert in das Würtembergische Recht aufgenommen worden. So konnten wegen dieser Personen-Einheit nach röm. Recht Vater und Sohn keine Verträge mit einander schliessen, ausser über das kastrensische Sondergut; hiezu sind sie nach Würt. Recht berechtigt, nur wird gerichtliches Erkenntniß dazu erfordert b); der Grund dieses Gesetzes kann nicht in der Personen-Einheit, sondern er muß in der Besorgniß liegen, der Sohn möchte aus Scheu vor dem väterlichen Ansehen vervortheilt werden; woraus man auch mit Recht folgern darf, daß selbst über das kastrensische Sondergut ohne gerichtliches Erkenntniß kein Vertrag zwischen Vater und Sohn geschlossen werden darf c). Auch Brüder, die unter der väterlichen Gewalt stehen, können mit gerichtlichem Erkenntniß Verträge mit einander eingehen d).

a) G. R. vom 29. May 1739. (b. Gerstlacher Th. 1. S. 187. f.) „wie ohne hin die Väter und Kinder in denen Rechten vor einerley Personen gehalten werden." —
b) L. R. Th. 2. Tit. 28. §. Wir verbieten ꝛc.
c) S. Griesinger, 4 Band. §. 272. S. 1129. f.
d) L. R. a. a. O.

§. 228.

Fortsetzung.

Aus eben dieser Personen-Einheit wird es erklärt, daß Kinder, welche in der Gewalt des Vaters zur Zeit des Todes desselben stehen, nach Römischem Recht die väterliche Erbschaft ohne Antretung erwerben, und an alle Erben ohne Unterschied versenden; jenes Recht haben auch die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nach Würt. Recht a), aber versenden können sie die väterliche Erbschaft nicht an alle Erben ohne Unterschied b). Nur allein in Ansehung der Schenkung, welche Eltern einem unter der väterlichen Gewalt stehenden Kind machen, sind im Würtembergischen Recht die Grundsätze des Römischen Rechts, vermöge welcher dieselbe nur durch die Befreyung von der väterlichen Gewalt unwiderruflich wird, unverändert beybehalten worden c).

a) L. R. Th. 3. Tit. 21. §. Nachdem ꝛc.
b) Daselbst Th. 4. Tit. 22. §. Es ist auch ꝛc. §. Im Fall aber ꝛc. §. Da aber ꝛc. S. 517 — 520. *Renz* a. a. O. *th.* 35. hat die theodosianische Transmission mit der ex jure suitatis fliessenden verwechselt, und deßwegen behauptet, daß diese im Würt. Recht auch auf die Erbschaft der Mutter ausgedehnt worden sey.
c) L. R. Th. 2. Tit. 18. §. Es mögen ꝛc. S. 304.

§. 229.

B) Auf die Verhältnisse mit Andern.

Rechte des Vaters in Ansehung der Verträge des Sohns;

a) aus Veranlassung eines Gewerbs mit dem Sondergut.

Wenn ein Haussohn mit Wissen und Willen seines Vaters ein offenes Gewerb treibt, und in Rücksicht auf dasselbe ein Geldanlehen aufnimmt, oder Waaren auf Kredit kauft, so ist er schuldig, wenn er aus der väterlichen Gewalt gekommen ist, die ganze Schuld zu bezahlen, das Sondergut, mit dem er das Gewerb getrieben hat, mag dazu hinreichen, oder nicht. Ist aber der Sohn, so lange er noch in der väterlichen Gewalt war, gestorben, ehe er eine solche Schuld bezahlt hat, so ist der Vater, und dessen Erben die Schuld nur in so weit zu bezahlen schuldig, als das zu dem Gewerb verwandte Sondergut reicht a).

a) L. Th. 2. Tit. 28. §. Wo auch der Sohn ꝛc. Eine Vergleichung dieses Gesetzes mit dem röm. Recht s. bey Griesinger §. 270. S. 1117. f.

§. 230.

Fortsetzung b) Veräusserung des Sonderguts, Spiel-Verlust.

Ein Haussohn, oder-Tochter ist nicht berechtigt, über das profekttizische und reguläre adventizische Sondergat ohne Einwilligung des Vaters zu disponiren, und etwas unter irgend einem Titel davon zu veräussern. Geschieht es, so kann der Vater das Veräusserte ohne allen Abgang zurück fordern, und

der Erwerber wird nach Befinden der Umstände mit einer Strafe belegt a). Dieß wird namentlich auf das im Spiel verlohrne angewandt b).

a) L. R. Th. 2. Tit. 28. §. Wir wollen auch ꝛc.

b) Daselbst.

§. 231.

Fortsetzung c) Geldaufnahme, und Kaufen auf Kredit. Macedonianischer Rathschluß.

Der Macedonianische Rathschluß a), von einem Wucherer Macedo, der die Veranlassung dazu gab, so genannt, wurde auch im Würtembergischen Recht, jedoch mit einigen Veränderungen, aufgenommen b). Zufolge dieses Gesetzes konnte die Klage eines Gläubigers, welcher einem Haussohn ohne Einwilligung des Vaters Geld gelehnt hatte, vom Vater und Sohn mit einer Einrede entkräftet werden. Das Würtembergische Recht gieng darinn weiter als das Römische, daß es diese Einrede auch gegen denjenigen, welcher an einen Haussohn oder eine Tochter Waaren auf Borg verkaufte, ohne Rücksicht, ob dieß in der Absicht, das Gesetz zu umgehen, geschehen ist, oder nicht, diese Einrede ertheilt c). Vermöge derselben sind weder Vater noch Sohn, wenn gleich dieser erst belangt wird, nach dem er von der väterlichen Gewalt befreit worden ist, die Schuld zu bezahlen schuldig, und der Gläubiger oder Kontrahent verfällt noch überdieß in eine Strafe. Diese Einrede fällt aber weg 1) wenn der Vertrag mit Einwilligung des Vaters, 2) zwar ohne diese, aber aus nothwendigen, und rechtmäßigen Ursachen eingegangen, 3) nachdem hierinn vom Römischen abweichenden Würtembergischen Recht, wenn ein besonderer Nutzen für die Kinder dadurch erzielt worden ist d).

a) *J. A. Frommann D. de Senatus consulto Macedoniano. Tub.* 1668.

b) L. R. Th. 2. Tit. 28. §. Ferner ordnen wir ꝛc. olg.

c) L. R. a. a. O. *Frommann* a. a. O. §. 26.

d) L. R. a. a. O. §. Würden auch ꝛc. *Frommann* a. a. O. §. 24.

§. 232.

Von der Erwerbung der väterlichen Gewalt, 1) durch gesetzmäßige Ehe; 2) Legitimation.

Die bürgerliche väterliche Gewalt wird erworben: 1) durch eine gesetzmäßige Ehe, 2) durch Legitimation. Diese geschieht 1) durch die nachfolgende Ehe zwischen den Eltern des unehelichen Kindes a); 2) durch ein Rescript des Kaisers, des Landesherrn, oder ein Instrument eines Pfalzgrafen b). Nach dem kanonischen Recht können alle unehelichen, so wohl die aus einem blos gesetzwidrigen, als auch die aus einem als Kriminalverbrechen erklärten Beyschlaf gezeugten Kinder legitimirt werden, wenn anders, was die erste Art zu legitimiren betrift, eine Ehe zwischen den Eltern möglich ist c): aber nach Würtembergischen Recht scheinen die aus einem als Verbrechen erklärten Beyschlaf gezeugten Kinder nicht legitimirt werden zu können d).

a) L. R. Th. 4. Tit. 17. §. Was in vorg ꝛc.

b) Ebendas. §. So viel dann ꝛc.

c) *J. H. Boehmer jus eccl. prot. lib.* 14. *tit.* 17. *Pufendorf obs. I.* 163.

d) Dieß erhellt aus der Aufschrift des 17ten Titels, Th. 4. S. 476. „Wie diejenigen Kinder erben, so ausserhalb der Ehe (doch nicht aus einer von Kaiserlichen Rechten verdampter Geburt, sondern von zweyen unverheuratheten, nicht zu nahe verwandten Personen) erzeugt, und folgends legitimirt oder ehelich gemacht werden." Man könnte dieser Worte ungeachtet annehmen, daß wenigstens eine unvollkommne, blos den Fleck der unehelichen Geburt tilgende Legitimation dieser Kinder nach Würt. Recht rechtlich möglich wäre; ganz schließt sie aber von der Legitimation aus *Lauterbach D. de legitimatione per subsequens matrimonium* §. 30. *n.* 4. (*Vol. diss. III.* 98.) Desselben *Coll. pand. ad tit. D. his qui sui vel alieni jur. sunt.* §. 24.

§. 233.

Fortsetzung c) durch Annahme an Kindesstatt.

Die väterliche Gewalt wird 3) nach Römischem Recht erworben durch Annahme an Kindesstatt. Das Würtembergische Recht äussert sich hierüber nicht; mithin finden, da der heutige Gebrauch

derselben nicht bestritten werden kann, so gar einige Würtembergische Gesetze denselben voraussetzen a), die Grundsätze des Römischen Rechts ihre Anwendung. Es ist hier nur das zu bemerken, daß die Bestätigung der Adoption von dem kompetenten Richter b) und die Bestätigung der Arrogation von dem Landesherrn geschehen müsse c).

a) L. R. Th. 4. Tit. 22. §. Aber auf die an Kindesstatt angenommene ꝛc. Eheordnung S. 25. §. 3. „Keines soll auch seyn an Kindesstatt angenommen Kind ꝛc."

b) *Stryk usus mod. tit. D. de adopt.* §. 5. Glück Komment. Th. 2. S. 324. f.

c) Glück a. a. O. S. 328. Anderer Meinung ist *Lauterbach D. de jurisdictione voluntaria, th.* 8. *n.* 6. (*Vol.* 2. 96.)

§. 234.

Endigung der väterlichen Gewalt.

Das Würtembergische Recht gedenkt nur Einer Art, die väterliche Gewalt zu beendigen, nehmlich der Errichtung eines eigenen, von dem väterlichen getrennten, Haushalts; dessen ungeachtet hört nach Würtembergischem a), wie nach gemeinem Recht, die väterliche Gewalt auf: 1) durch den natürlichen, und bürgerlichen Tod, lezteren bewirkt nicht Landesverweisung b), wohl aber die Reichsacht c). 2) Durch Adoption; 3) durch Emanzipation, welche in einer Erklärung des Vaters vor dem Richter besteht, daß er sein Kind der väterlichen Gewalt entlassen wolle; obgleich diese Art, die väterliche Gewalt zu beendigen, selten in Anwendung kömmt, so ist sie doch nicht auffer Gebrauch d).

b) Daß die Grundsätze des gemeinen Rechts hierinn Gültigkeit haben, erhellt aus L. R. Th. 2. Tit. 18. §. Es mögen ꝛc. S. 304. „Da aber die Kinder aus väterlichem Gewalt kommen (welches auch dann zumahl beschicht, wann die Kinder ihre mannbare Jahre erreicht, und von dem Vater mit Anstellung eigener Haushaltung sich absondern, oder auch vom Vater nicht mehr unterhalten werden." —

b) *Lauterbach Coll. pand. ad tit. D. de adopt.* §. 22.

c) Kammergerichtsd. O. von 1555. *p.* 2. *tit.* 9. §. 2.

d) *Wernher obs. t.* I. *p.* I. *obs.* 9. *Leyser spec. XXI. med.* 3. Daß öffentliche Aemter heut zu Tag von der väterlichen Gewalt nicht befreyen, s. Glück Komment. 2. Band S. 340. folg.

§. 235.

Fortsetzung.

4) Durch Errichtung einer eigenen von der väterlichen getrennten Haushaltung a) oder überhaupt dadurch, daß der Vater das Kind nicht mehr unterhält b). Dieß ist die gewöhnlichste Art, die väterliche Gewalt zu beendigen. Es wird dazu erfordert: 1) daß der Sohn die Jahre der Mannbarkeit (nach Römischem durch kein Würtembergisches Gesetz aufgehobenem Recht, das 14te Jahr) zurück gelegt habe; Volljährigkeit wird nicht erfordert c). Ob der Sohn, welcher eine eigene Haushaltung errichtet, heurathet oder nicht, ist gleichgültig, so wie im Gegentheil eine Heurath allein, ohne Separation von der väterlichen Haushaltung einen Sohn von der väterlichen Gewalt nicht befreyt, wohl aber eine Tochter. (§. 217.)

a) *F. C. Harpprecht D. de separatione liberorum ab oeconomia paterna. Tub.* 1689. (*Vol. Diss. I. d.* 3).

b) S. ausser dem im vor. §. *not.* a) angef. Gesetz L. R. Th. 2. Tit. 28. §. Würden auch ꝛc. Ebendas. Th. 3. Tit. 23. §. Da auch ꝛc.

c) Nicht nur wird in dem §. Es mögen ꝛc. L. R. S. 304. als dem Hauptsitz dieser Lehre, ausdrücklich nur die Erreichung des mannbaren Alters zu diesem Zweck erfordert, sondern es wird auch in mehreren Gesetzen die Verheurathung und Trennung von der väterlichen Haushaltung der Erreichung der Volljährigkeit entgegengesezt, als L. R. Th. 4. Tit. 9. §. Was aber ꝛc. — „Denen Kindern, so allbereit verheurathet, oder über 25 Jahr ihres Alters" — „Der unverheuratheten oder Minderjährigen Kinder Angebührniß aber, bis zu ihrer Verheurathung, oder erlangtem fünf und zwanzig jährigem Alter:" Vergl. *Harpprecht* a. a. O. §. 20. *Annotat. ad J. W. p.* 2. §. 110. Griesinger 4 Band. S. 1007. Anderer Meinung sind *Lauterbach diff. jur. Würt.* §. 31. *Coll. pand. tit. de adopt.* §. 34. und unter Anführung desselben. *Coss. Tub. I.* 131. *n.* 12.

§. 236.

Fortsetzung.

2) Wird erfordert, daß die Errichtung einer eigenen Oekonomie wirklich zu Stande gebracht sey; weder die Hinlänglichkeit, noch die Bestimmung des Vermögens zu diesem Zweck haben diese Wirkung a); 3) daß sie errichtet werde, in der Absicht dieselbe für immer getrennt zu erhalten; mithin ist eine vorübergehende, die Absicht in die väterliche Oekonomie zurück zu kehren nicht ausschliessende Trennung, z. B. eines Sohns, der sich im Ausland durch seine Kunst ernährt, nicht hinreichend um von der väterlichen Gewalt zu befreyen b). Der Errichtung einer eigenen Oekonomie ist gleich eine solche Absonderung des mannbaren Kindes, daß es vom Vater nicht mehr unterhalten wird. Es kömmt bey beyden nicht darauf an, ob das Kind im Hause, oder am Tisch des Vaters ist, wenn es nur die Kosten seines Haushalts, oder seiner Unterhaltung aus eigenen Mitteln bestreitet c).

a) *Hofacker pr. jur. rom. germ. t.* I. §. 621.
b) *Harpprecht* a. a. O. §. 27.
c) Derselbe ebendas. §. 28 — 33.

§. 237.

Wirkung der beendigten väterlichen Gewalt.

Der beendigten väterlichen Gewalt ungeachtet dauren die §. 213 — 215 angeführten Rechte der natürlichen Gewalt fort; hingegen die bürgerlichen Rechte hören auf. Daß auch das Recht der Suität (§. 228.) durch die Absonderung von der väterlichen Haushaltung nach Würtembergischen Recht aufhöre, ist kein Zweifel, indem dasselbe diese Art, die väterliche Gewalt zu beendigen, den aus dem gemeinen Recht bekannten Arten ganz gleich sezt a).

a) *Harpprecht* a. a. O. §. 37. *Renz* a. a. O. §. 32. Daß dem abgesonderten Kind das Theodosianische aus der Blutverwandschaft fliessende Versendungsrecht zustehe, siehe L. R. Th. 4. Tit. 22. §. Nach dem auch ꝛc. S. 523.

Zehnter Abschnitt.

Vormundschaftsrecht.

Erstes Kapitel.

Von der Vormundschaft der Minderjährigen.

§. 238.

Zwischen Tutel und Kuratel findet kein Unterschied nach Würtembergischem Recht statt.

Vormundschaft im weitern Sinne ist das von dem Staat ertheilte Amt, die Angelegenheiten derjenigen zu besorgen, welche aus irgend einem Grunde unfähig sind, sie selbst zu besorgen. Ein solcher Grund liegt entweder in dem Alter einer Person; oder in einem körperlichen oder geistlichen Gebrechen, oder in dem Geschlecht derselben; der Abwesenheit als eines Grundes zur Bevormundung wird im Würtembergischen Recht nicht erwähnt. Das Alter, welches ein Grund zur Bevormundung ist, ist die Minderjährigkeit. In Ansehung der Vormundschaft der Minderjährigen ist ein Unterschied zwischen dem Römischen und Würtembergischen Recht a). Die Römer unterschieden zwischen dem unmündigen, und mündigen Alter. Ein Unmündiger bekam einen Tutor; dieser hatte hauptsächlich für die Person des Unmündigen zu sorgen, er wurde ihm wider seinen Willen bestellt, und die Tutel hörte auf, wenn der Pupill mündig geworden war. Als dann bekam er, jedoch nur wenn er wollte, einen Kurator; dieser hatte blos dessen Vermögen zu verwalten, sein Konsens war daher nur zu solchen Handlungen des Mündigen nöthig, die dessen Vermögen betrafen, seine Person konnte derselbe allein verbinden.

a) Vergl. im Allgemeinen J. Bernhard Wiesner — das Vormundschaftsrecht. Halle 1785. §. 29. folg.

§. 239.

Fortsetzung.

Nach Württembergischen Recht wird in dieser Rücksicht zwischen Unmündigkeit und Mündigkeit nicht unterschieden. Der

Vormund, welchen der Unmündige bekömmt, behält seine Gewalt bis zur Volljährigkeit oder Dispensation seines Pfleglings, er sorgt wie sich unten ergeben wird, auch wenn er mündig ist, für die weitere Erziehung desselben, und auch einem Mündigen wird wider seinen Willen ein Vormund bestellt. Die Vormundschaft der Minderjährigen ist daher nach Würtembergischen Recht die von dem Staat ertheilte Gewalt, einen Minderjährigen zu erziehen, und dessen Vermögen zu verwalten. Ausser dieser Verschiedenheit findet das Römische Vormundschaftsrecht im Würtembergischen vollkommene Anwendung, wo nicht ausdrücklich etwas anderes festgesezt ist; denn die Reichspolizeyordnung von 1548. Tit. 31. und 1577. Tit. 32. enthält nichts, was nicht in den Landesgesetzen bestimmt wäre.

§. 240.

Wer Vormund seyn könne. Entschuldigungsgründe.

Zum Vormund kann mit Ausnahme der Mutter und Grosmutter nur ein Mann gewählt werden; dieser muß 25 Jahre alt, ehrbar, und ein guter Haushälter seyn, und schreiben und lesen können; ausgeschlossen sind diejenigen, welche mit den Eltern des Pflegkinds in Zwist gelebt haben, oder Forderungen an das Vermögen desselben machen a), überhaupt alle diejenigen, welche nach gemeinem Recht ausgeschlossen sind. Eben so finden auch nach Würt. Recht die Entschuldigungen des gemeinen Rechts wegen Uebernahme einer Vormundschaft statt, als ein Alter von 70 Jahren, Krankheit, Führung dreyer anderer Vormundschaften, u. s. w. wozu noch kömmt, daß auch derjenige sich entschuldigen kann, welcher Kommunämter verwaltet b).

a) Pupillenordnung, in der L. O. Tit. 32. §. 2—5. Staat und Unterricht für Vormünder vom 22. Jun. 1776. Kap. 1. §. 1. (b. Kapf. S. 136.)

b) Pup. O. a. a. O. §. 6.

§. 241.

Uebertragung der Vormundschaft, Bestätigung.

Die Person des Vormunds wird entweder durch testamentarische Verordnung, oder durch die Eigenschaft des nächsten Blutsverwandten vom Minderjährigen, oder durch die Wahl der Obrigkeit bestimmt. In allen diesen drey Fällen wird der Vormund von dem kompetenten Richter, welcher der Richter des Wohnorts a), und für Befreyte der Tutelarrath b) ist, mittelst Angelobens an Eidesstatt bestätigt.

a) Staat und Unter: für Vorm. K. 1. §. 2.
b) Staat und Ordnung für das Herz. Tutelar-Raths-Kollegium, von 25. September 1781. (b. Kapf S. 205. f.) Art. 16. S. 230.

§. 242.

Pflichten des Vormunds.

Die Pflichten des Vormunds betreffen theils die Person des Pfleglings, theils die Verwaltung des Vermögens desselben. Ueber diese Pflichten wird er schon durch die Eidesformel belehrt, auf welche er angeloben muß a), ausführlicher aber durch „den Staat und Unterricht für Vormünder" welcher ihm bey der Bestätigung zugestellt werden soll b).

a) Pup. O. Tit. 34. (L. O. S. 76.)
b) Staat und Unter. n. 3) Kapf. S. 135.

§. 243.

I) In Ansehung des Vermögens. Inventarium. Rapiat.

Das erste was dem Vormund nach übernommener Vormundschaft obliegt, ist, daß er auf die Inventur und Theilung des seinem Pflegling angefallenen Vermögens dringt, dabey so lang es nöthig ist, selbst anwohnt, um des Pfleglings Interesse zu besorgen, sich nach geendigter Theilung den Theilzettel zustellen läßt, und nach Ausweisung desselben das Vermögen in Empfang nimmt. Uebernimmt er aber von einem vorigen Pfleger das Vermögen, so soll er sich dasselbe in Gemäßheit der Abstandsrechnung urkundlich übergeben lassen a). Damit aber die Vormundschaft um so genauer ge-

führt werden, und der Vormund eine sichere Anleitung haben möge, so soll der Stadt = und Amtsschreiber demselben auf sein Begehren ein Rechnungsbuch, Rapiat genannt, gegen gebührende Bezahlung verfertigen b).

a) Staat für Vorm. K. 3. §. 2. 3.
b) Pup. Ordnung Tit. 36. §. 1. 2. (L. O. S. 79.)

§. 244.

Verwaltung des Vermögens.

In Ansehung des hinterfälligen Vermögens des Pflegslings hat der Vormund nur dafür zu sorgen, daß es von dem Nutznieſſer nicht geschwächt, oder verschwendet werde; hat er Grund dieses zu fürchten, so soll er es der Obrigkeit anzeigen a). In Ansehung des mit vollkommenem Eigenthum dem Pflegling gehörigen Vermögens hat er im Allgemeinen die Verbindlichkeit, dasselbe gewissenhaft zu verwalten, und den Pflegling in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen zu vertreten b). Was aber die einzelnen Vermögensstücke betrift, so hat er sich nach folgenden gesetzlichen Vorschriften zu richten.

a) Staat für Vorm. K. 3. §. 1. Die Pflichten des Gerichts in Ansehung solcher Güter, s. K. O. S. 52. §. 6. und über das Recht der Eltern sie zu verpfänden, ebend. S. 58. §. 14.
b) Das. K. 1. §. 3.

§. 245.

Fahrniß.

Solche Fahrnißstücke, welche der Pflegling bald selbst gebrauchen kann, als Bettgewand, Handwerkszeug ꝛc. sollen demselben beybehalten, und in einem mit Zuziehung der Verwandten, oder Wayßenrichter gemietheten Ort — zur Vermeidung des Argwohns nicht in dem Hause des Vormunds — aufbewahrt werden. Eben so soll es mit den eingeheimsten Früchten bis zum Verkauf derselben gehalten werden a). Die übrige Fahrniß, so wohl Hausrath, als Früchte, soll wenn sie beträchtlich ist, an einem öffentlich bekannt gemachten Termin im Beyseyn eines Wayſenrichters an den Meistbietenden um baar Geld verkauft, darüber ein Protokoll geführt, dieses

von dem Wayßenrichter unterschrieben, und des Vormunds Rechnung beygelegt werden. Ist die Fahrniß aber unbeträchtlich, so soll sie der Vormund ohne Aufstreich so gut als möglich verkaufen, den Erlöß von jedem Stück aufschreiben, und den Käufer unterschreiben, oder auf andere Art verurkunden lassen b). Der Vormund darf von des Pfleglings Fahrniß nichts kaufen, oder eintauschen, ausser mit ausdrücklicher Einwilligung der Anverwandten und des Wayßengerichts. Nur unter denselben Bedingungen darf er etwas in seinen Nutzen verwenden c).

a) Pup. O. Tit. 37 — 39.
b) Staat für Vorm. K. 3. §. 4 — 6.
c) Pup. O. Tit. 38. §. 3. 4. Staat f. V. a. a. O. §. 7.

§. 246.

Liegende Güter.

Wenn ein Pflegling seine liegenden Güter nicht selbst zu übernehmen und besorgen im Stande ist, so soll der Pfleger mit Vorwissen der Verwandten wegen des Verkaufs derselben dem Richter eine Anzeige machen; dieser kann denselben nicht blos aus Nothfall wegen dringender Schulden, sondern auch dann erkennen, wenn der Verkauf dem Pflegling nützlich ist, z. B. wenn die Baukosten den Ertrag übersteigen, und der Pflegling noch jung, auch keine besondere Ursache vorhanden ist, weßwegen ein Gut bey der Familie behalten werden müßte, eben so wenn ein besseres dafür erkauft werden kann a). Ist der Verkauf vom Richter erlaubt, so soll der Vormund, wenn er nicht um baare Bezahlung verkaufen kann, wenigstens die baare Bezahlung eines Drittheils vom Kaufschilling bedingen, in Ansehung des übrigen sich das Eigenthumsrecht vom Gut ausdrücklich vorbehalten, und den Kauf zum öffentlichen Aufstreich bringen b). Diejenigen Güter, welche nicht verkauft werden können, sollen verliehen, und der Bestandakkord dem Gericht zum Erkenntniß vorgelegt werden; in diesem Fall ist aber der Vormund verbunden, auf die Unterhaltung des Guts aufmerksam zu seyn. Weder beym Verkauf noch der Verleihung der Pfleggüter sollen Geschenke oder Zöhrungen einbedungen

werden. Kann endlich ein Gut weder verkauft noch verliehen werden, so soll es der Vormund selbst bauen lassen, den Ertrag urkundlich einziehen, verkaufen, und verrechnen c).

a) Staat für Vorm. K. 3. §. 9. Pup. O. Tit. 34. §. 3. erläutert durch das G. R. vom 12 Jun. 1688. b. Gerstlacher Th. 1. S. 154. f.

b) Staat für V. a. a. O. §. 10. 11.

c) Daselbst §. 12 — 15.

§. 247.

Anlegung des baaren Gelds; Einziehung der Forderungen.

Das baare Geld des Pfleglings, welches der Vormund nicht zu Bezahlung pflegschaftlicher Schulden, oder zur Befriedigung das Bedürfnisse des Pfleglings braucht, soll er so bald als möglich gegen Verzinßung, und obrigkeitliche dreyfache Verbriefung, wenn sich aber hiezu keine Gelegenheit findet, mit richterlicher Erlaubniß gegen einen Wechsel ausleihen. Gebraucht er hiebey nicht diese Vorsicht, so muß er für das Kapital haften. Wenn aber weder auf die eine noch andere sichere Art das Geld angelegt werden kann, so soll er, wenn es ein Viertel Jahr müßig gelegen ist, dem Wayßengericht die Anzeige machen, damit dasselbe auf eine zweckmäßige Verwendung des Gelds bedacht seyn könne a). Hat die Pflegschaft Forderungen, welche nicht hinlänglich versichert sind, so soll er sie ohne Nachsicht, und nöthigen Falls mit Hülfe der Obrigkeit eintreiben b).

a) Staat für Vorm. a. a. O. §. 16. 17.

b) Das. §. 8.

§. 248.

Einwilligung des Vormunds zu den Rechtsgeschäften des Pfleglings.

Auser der Verwaltung des Vermögens hat der Vormund die Obliegenheit, zu den Verträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen, welche sein Pflegling eingeht, seine Einwilligung zu geben. Ein ohne diese Einwilligung von dem Pflegling eingegangener Vertrag verbindet diesen nicht, wohl aber denjenigen, mit dem er eingegangen worden ist. Jedoch

ist er nicht unmittelbar durch die Gesetze, (ipso jure) nichtig, sondern nur auf Verlangen des Pfleglings, ohne Rücksicht ob dieser dadurch beschädigt worden ist, oder nicht a).

a) L. R. Th. 2. Tit. 26. Ferners ꝛc.

§. 249.

Pflegschaftsrechnung.

Ein Pfleger soll für jeden Pflegling ein besonders Rapiat halten, worinn er die Einnahmen und Ausgaben besonders, mit Bemerkung der Zeit einträgt; in dem ersten Jahr soll er seine Anstandsrechnung entweder selbst stellen, oder durch den Stadt- und Amtsschreiber stellen lassen, und für die Probe und Abhör derselben besorgt seyn. In der Folge soll wenn das Pflegschaftliche Vermögen sich auf 2000 fl., oder auf eine höhere Summe beläuft, alle Jahr; wenn es unter 2000 fl., jedoch über 1000 fl. sich beläuft, je nach 2 Jahren; wenn es nur 1000 fl. bis 500 fl. beträgt, je nach 3 Jahren, und von 500 — 100 fl. je nach 4 Jahren Rechnung gestellt, probirt und abgehört werden. Wenn der Pfleger seine Rechnungsurkunden zur gehörigen Zeit, auf die vom Stabsamt dreymal aufgegebene Frist von 8 Tagen, welche aber wegen besonderer Umstände, oder Verdachtsgründe abgekürzt werden kann, nicht vorlegt, sollen sie ihm abgenommen werden. Nach Empfang der Rechnungsurkunden soll die Rechnung längstens in Zeit von zwey Monaten gestellt, dem Probator übergeben, von diesem in Zeit von vier Wochen probirt, und zur Beantwortung der Defekte, falls eine besondere Kommunikation vor der Abhör nöthig ist, ein Termin von 14 Tagen bestimmt werden; für die Ueberschreitung desselben ist der Rechnungssteller verantwortlich, es wäre denn, daß er in der vorgeschriebenen Zeit die Anzeige machte, daß der Rechner im Verzug sey. Der Verzug des Pflegers so wohl in Uebergebung der Rechnungsurkunden, als in Beantwortung der Defekte wird das Erstemal mit Einer, das Zweitemal mit Zwey, das Drittemal mit 3 kleinen Frevlen, und nach Befinden der Umstände, mit Abnehmung der Kuratel bestraft. Die Nachläßigkeit des Stadt- oder Gerichtsschreibers so wohl in Durchgehung des zu errich-

tenden Pflegbuchs, als der Erinnerung der morosen Pfleger, zu Stellung der Rechnungen, und Beantwortung der Defekte wird das erstemal mit 5, das zweitemal mit 10, das drittemal mit 20 Reichsthaler bestraft; eine weitere Nachläßigkeit aber muß an die Regierung berichtet werden; und zwar trift diese Strafe denselben für seine Person, indem die Entschuldigung mit der Nachläßigkeit seines obgleich examinirten und beeydigten Substituten keine Rücksicht verdient. Nach demselben Verhältniß wird die Nachläßigkeit des Probators bestraft a).

a) G. R. von 10. September 1803.

§. 250.

Fortsetzung.

Wenn ein Pfleger mehrerer Geschwistrige Vermögen zu verwalten hat, so soll wegen eines jeden eine besondere Rechnung geführt werden, damit keines durch das andere leide. Ein Rechnungsrest soll unverzüglich ersezt, und der Pfleger nach Befinden der Umstände, welche der Regierung berichtet werden sollen, bestraft werden a).

a) Staat und Unterr. für Vorm. Kap. 4. Staat für das Tutelarrathskoll. Art. 18 — 22.

§. 251.

II) Pflichten gegen die Person des Pfleglings.

Die Pflichten des Vormunds gegen den Pflegling betreffen hauptsächlich die Erziehung desselben. Der Vormund soll dafür sorgen, daß der Pflegling in der Religion unterrichtet, und zur Arbeitsamkeit gewöhnt werde; nach geendigten Schuljahren sollen die Mädchen in weiblichen Geschäften unterrichtet, und wenn es ihre Umstände erfordern, daß sie ihren Unterhalt durch Dienen verdienen müssen, sie in die Dienste von solchen Personen gebracht werden, bey welchen sie gut versorgt sind; die Pflegkinder männlichen Geschlechts sollen, so bald sie Alters und Kräfte halber dazu fähig sind, zu einer Wissenschaft, Kunst oder einem Handwerk nach Verhältniß ihres Standes und Vermögens, und nach ihrer Neigung angehalten, und über die erforderlichen Kosten mit den Verwandten, und dem Wayßen-

gericht oder Tutelarrath kommunizirt werden. Erfordern die Umstände eines Pfleglings eine beträchtliche Auslage auf Einmal, so darf diese nur mit Erkenntniß des Gerichts verabfolgt werden. Wenn ein Vormund die ihm anvertraute Pflegkinder in sein Haus, und an seinen Tisch nehmen kann, so soll das Kostgeld nicht von ihm, sondern den Verwandten, und dem Gericht bestimmt werden. Werden sie aber einem andern übergeben, so soll der Akkord über das Kostgeld dem Gericht zur Erkenntniß vorgelegt werden. Kommen endlich die Pfleglinge zu mannbaren Jahren, so soll der Vormund ihnen bey ihrer Verheurathung gewissenhaft rathen, und sie weder nach eigennützigen Absichten zu einer Heurath bestimmen, noch zugeben, daß sie durch andere bestimmt werden a).

a) Staat für Vorm. Kap. 2.

§. 252.

Von des Vormunds Entschädigung und Belohnung.

Für Zeitversäumniß und Auslagen wird ein Vormund entschädigt, er muß sie aber zu dem Ende umständlich mit Benennung des Jahrs, Monats und Tags in seiner Pflegrechnung anführen, damit bey der Abhör derselben darüber erkannt werden kann. Eben so wird demselben, wenn er seine Pflegschaft gut geführt hat, auf vorläufige Erkenntniß des Waysengerichts oder Tutelarraths nach Beschaffenheit des Pflegvermögens, und der grössern oder geringern Schwierigkeit es zu verwalten, für seine Bemühung überhaupt bey der Rechnungsabhör eine jährliche Belohnung geschöpft a).

a) Pup. C. Tit. 40. 41. Staat für Vorm. Kap. 5.

§. 253.

Ende der Vormundschaft.

Die Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegling volljährig geworden ist, oder die Erlaubniß sein Vermögen selbst zu verwalten erhalten hat a). Der Vormund soll alsdann seine Abstandsrechnung sobald als möglich stellen, und dafür besorgt seyn, daß sie probirt, und abgehört, auch das Vermögen an den gewesenen Pflegling urkundlich übergeben werde.

Ehe dieß aber geschehen ist, kann er demselben das was er zur Einrichtung seines Haushalts nöthig hat, gegen Quittung, jedoch nur mit Vorwissen des Wayßengerichts oder Tutelarraths abgeben b).

b) Staat für Vorm. Kap. 6. §. 1. Daß die Vormundschaft auch vor diesem Zeitpunkt aufhören kann, wenn der Vormund einen Entschuldigungsgrund anführen kann, der von einer übernommenen Vormundschaft befreyt; oder wenn er verdächtig ist; folgt aus dem gemeinen Recht.

b) Daselbst. §. 1. 2.

§. 254.

Aufsicht über die Vormünder. Beamte, Wayßengericht, Tutelarrath.

Nicht nur die Ober- und Unterbeamte jeden Orts haben darüber zu wachen, daß die Vormünder ihre Pflichten erfüllen, und nach den Gesetzen ihre Vormundschaft führen, sondern auch besonders ist den Wayßengerichten und dem Tutelarrath die Aufsicht über dieselbe übertragen. Bey diesen soll der Vormund im Anstandsfall sich Raths erholen, und wenn sie ihr Amt zum Schaden der Pfleglinge vernachläßigen, dasselbe bey der Regierung unverweilt anzeigen a). Sollte ein Pflegling durch die Schuld dieser Behörden in Schaden gesezt werden, so kann er sie subsidiarisch auf Ersatz belangen b). Damit übrigens der Tutelarrath im Stand seyn möge, die Oberaufsicht gehörig zu führen, sind alle Beamte verbunden, jedes Jahr auf Georgi ein pflichtmäßiges Verzeichniß von allen in ihrem Oberamt befindlichen Pflegschaften einzuschicken, und darinn nicht nur die Nahmen der Pfleger zu bemerken, sondern auch anzuzeigen, wann jeder seine Pflegschaft übernommen habe, wann seine Rechnung gestellt, probirt und abgehört worden sey. Bleibt dieser Bericht vier Wochen über den Termin aus, so wird er auf Kosten des Saumseligen abgeholt c).

a) Pup. Ordnung Tit. 42. §. 1—3. Staat für Vorm. Kap. 1. §. 4. 5.

b) Pup. O. a. a. O. §. 4.

c) Staat für Vorm. im Eingang n. 2).

§. 255.

Verweisung auf das Römische Recht.

Dieß sind die Verordnungen des Würtembergischen Rechts in Betreff des Vormundschaftswesens. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Vormunds und Pfleglings, welche hier nicht bestimmt sind, müssen nach den Grundsätzen des Römischen Rechts beurtheilt werden.

Zweites Kapitel.

§. 256.

Von der Vormundschaft anderer hülfsbedürftigen Personen.

Ausser den Minderjährigen werden diejenigen bevormundet, welche wegen geistiger oder körperlichen Gebrechen unfähig sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Zu jenen gehören die Rasende und Sinnlose, und die jenen gleich geachteten Verschwender; zu diesen die Stummen, Tauben, und diejenigen, welche an einem immerwährenden körperlichen Gebrechen leiden. In Ansehung aller dieser Personen hat die Obrigkeit dieselbe Verbindlichkeit, für die Bevormundung derselben zu sorgen, welche sie in Ansehung der Minderjährigen hat a); auch muß das Vermögen nach denselben Grundsätzen verwaltet werden, nach welchen das Vermögen der Minderjährigen verwaltet werden soll; im einzelnen ist in den Landesgesetzen nichts diese Personen betreffendes verordnet worden, ausser über die Verschwender.

a) L. O. Tit. 45.

§. 257.

Von Verschwendern, Begriff eines Verschwenders.

Ein Verschwender ist derjenige, welcher durch eine leichtsinnige und üppige Lebensart sein Vermögen beträchtlich verringert. Im rechtlichen Sinne ist aber nur derjenige ein Verschwender, der durch ein richterliches De-

kret als ein solcher erklärt worden ist. Ehe aber der Richter zu diesem Verfahren berechtigt ist, hat er folgende Maaßregeln zu beobachten.

§. 258.

Pflichten des Richters in Ansehung desjenigen, welcher Hang zur Verschwendung zeigt.

Wenn der Richter in Erfahrung bringt, daß ein Bürger Hang zur Verschwendung zeigt, so ist er von Amtswegen verbunden, ihn vor sich zu fordern, zu warnen, und mit Entsetzung von der Verwaltung seines Vermögens, und besonderer Strafe zu bedrohen a). Wenn diese Warnung fruchtlos ist, was der Richter selbst, und vermittelst eines dritten ehrlichen besonders dazu zu beauftragenden Mannes beobachten soll, so soll er den gewarnten zum zweitenmal vorfordern, ihn nebst Wiederholung der ersten Warnung mit Verweiß und Gefängniß bestrafen, und ihn aus diesem nicht eher entlassen, als bis er gerichtlich verspricht, von seinem verschwenderischen Leben abzustehen, und keine Veräusserung seiner Haab und Güter anders als mit Wissen und Rath der ihm vom Gericht beygegebenen dritten Person vorzunehmen b).

a) L. O. Tit. 46. §. 2 G. R. von 14. April 1781 b. Kapf. S. 188. (Das G. R. von 12. Jun. 1730. bey Gerstlacher, 2. Band. S. 207. schärft blos die Befolgung der in der L. O. vorgeschriebenen Maaßregeln ein.)

b) L. O. a. a. O. §. 3. Das angef. G. R. *lit. c.* d.)

§. 259.

Fortsetzung.

Erst alsdann, wann alle diese stufenweiß vorgenommenen Maaßregeln fruchtlos sind, soll der Beamte mit Zuziehung des Gerichts den beharrlichen Verschwender abermal vor Gericht laden, ihn der Verwaltung seines Vermögens entsetzen, für mundtod erklären, solches an den nöthigen Orten bekannt machen, und einen Pfleger bestellen a). Durch wen die Anzeige der fortdauernden Verschwendung des gewarnten geschehe, ob durch sein Eheweib, seine Verwandte, oder jeden der Nachtheil davon zu fürchten hat, ist gleichgültig,

selbst wenn diese sich nicht damit beladen wollen, kann der Beamte auf des Verschwenders Entsetzung von der Verwaltung seines Vermögens klagen; es wird nur erfordert, daß die Klage hinlänglich erwiesen sey b).

a) L. O. a. a. O. §. 5—8. Das angef. G. R. *tit.* e)

b) L. R. Th. 2. Tit. 30. §. Damit man wissen ꝛc.

§. 260.

Wirkung der gerichtlichen Erklärung.

Die Wirkung dieser gerichtlichen Erklärung ist, daß der Verschwender nicht gültig einen Vertrag eingehen kann, ohne die Einwilligung seines Pflegers, jedoch mit der im §. 248. enthaltenen Einschränkung, daß ein Vertrag, durch den er keinen Schaden leidet, gültig ist, wenn er auch ohne Vogt eingegangen worden ist a).

a) L. R. a. a. O. §. Welcher dann ꝛc. L. O. a. a. O. §. 8.

§. 261.

Wirkung der der gerichtlichen Erklärung vorhergehenden Warnungen.

a) In Absicht auf Veräusserung fremder Güter.

Da es bey dem Verfahren gegen einen Verschwender vorzüglich um die Erhaltung des Vermögens des Weibs und der Kinder zu thun ist, so haben diese das Recht, alles dasjenige, was der Verschwender von der ersten Warnung an, von dem ihrigen zu ihrem Schaden veräussert hat, zu jeder Zeit von dem Erwerber ohne allen Ersatz und Beschwerde zu vindiciren. Jedoch hat die Frau dieß Recht nur in Ansehung ihres zugebrachten und ererbten Vermögens a).

a) L. R. a. a. O. §. Im Fall auch ꝛc. vergl. L. O. a. a. O. §. 9. Griesinger, 4r. Band. S. 1209. will dem Weibe dieses Recht auch in Ansehung eines zur Errungenschaft gehörigen Guts ertheilen; aber sein erster Grund, daß das Landrecht in der angef. Stelle allgemein spreche, wird dadurch entkräftet, daß dasselbe auf die L. O. hinweißt, wo ausdrücklich nur des zugebrachten und ererbten Guts erwähnt wird; und somit fällt sein zweiter Grund von selbst weg.

§. 262.

Fortsetzung b) in Absicht auf Veräusserung eigener oder gemeinschaftlicher Güter.

Ueberhaupt wenn ein gewarnter Verschwender auch noch ehe er der Verwaltung seines Vermögens entsezt ist, einen Kontrakt eingeht, von dem sich erweisen läßt, daß er verschwenderisch dabey zu Werke gegangen ist, so ist er nichtig a).

a) L. R. a. a. O. §. Wenn auch ein solcher ꝛc. Hier spricht das Gesetz allgemein, mag also der Kontrakt über ein dem Manne eigenes oder zur Errungenschaft gehöriges Gut eingegangen werden, so ist er nichtig und mithin das Weib vor Schaden gesichert.

§. 263.

Rechte die einem Verschwender schon vor der richterlichen Warnung zustehen.

Derjenige, welche sich schon durch mehrere Handlungen als Verschwender gezeigt hat, kann zwar gültig Verträge eingehen, er ist aber, ob er schon noch nie gerichtlich gewarnt worden ist, berechtigt, sich von einem Kontrakt, bey dessen Eingehung er erweißlicher massen wieder als Verschwender zu Werke gegangen ist, in den vorigen Stand setzen zu lassen a).

a) L. R. a. a. O. §. Wenn auch ꝛc. von Immassen ꝛc. Nach den beyden ersten Landrechten konnte nur der nachher bestellte Verwalter seines Vermögens Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen; dieß Gesuch war also erst möglich, nach dem der Verschwender der Verwaltung entsezt war. Dieß soll nach Griesingers Meinung auch der Sinn des dritten Landrechts seyn; 4. Band. S. 1213—14. Da aber dieß im izt geltenden Landrecht nicht wiederholt ist, so ist man nach bekannten Regeln, der Hermeneutik zu dieser Meinung nicht berechtigt.

Drittes Kapitel.

Von der Geschlechts-Vormundschaft.

Constitutio ducalis Würtembergica, quae habetur jure topico Würtembergico p. 2. tit. 29. Von Contracten der Weibspersonen, und wann solche Contract kräftig oder nicht. *succincto commentario illustrata à Joachimo Wibelio. Tub.* 1644. Diese Dissertation ist nach der Vorrede ein vom Verf. gemachter Auszug aus seiner schon damals ausgearbeitet gewesenen, aber erst nach seinem Tod herausgekommenen Schrift:

Tractatus de contractibus mulierum. Joach. Wibel. Stuttgadt 1656. 4.

§. 264.

Begriff der Geschlechts-Vormundschaft.

Die Geschlechts-Vormundschaft ist die gesetzliche Gewalt, zu den Rechtsgeschäften einer volljährigen Weibsperson die Einwilligung zu ertheilen, und sie dadurch unwiderruflich zu machen. Derjenige, welcher diese Gewalt hat, wird Vogt, Kriegsvogt genannt.

§. 265.

Grund der Einführung der Geschlechts-Vormundschaft?

Die Geschlechts-Vormundschaft wurde als eine Wohlthat für das weibliche Geschlecht eingeführt, damit eine Weibsperson, welche volljährig ist, und also keinen Vormund hat, nicht durch ihre Unerfahrenheit in bürgerlichen Geschäften und Verhältnissen, oder aus Unbedachtsamkeit in Schaden käme. Dieß erhellt 1) daraus, daß ein Geschäft, welches ein Weib ohne Vogt eingegangen hat, gültig ist, wenn sie keinen Schaden dadurch gelitten hat, und es gelten lassen will a); 2) daraus, daß der Ehemann, welcher gesetzlicher Vogt seines Weibs ist, nicht gültig seine Einwilligung zu demjenigen von seinem Weib vorzunehmenden Geschäft ertheilen kann,

von welchem er Vortheil hat, wobey folglich vorausgesezt werden kann, daß er sie durch List dazu beredt, oder gezwungen habe b). 3) beweißt diesen Satz die Ausnahme: ein Weib bedarf nemlich zur gültigen Verrichtung eines Geschäfts keines Vogts, wenn angenommen werden kann, daß sie die zu Besorgung desselben nöthigen Kenntnisse habe. Aus allem diesem folgt, daß die Geschlechts-Vormundschaft aus Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Weibspersonen eingeführt worden sey, mithin zu dem rechtlichen Zustand derselben gehöre.

a) L. R. Th. 2. Tit. 26. §. Ferners ꝛc.
b) Ebendas. Tit. 29 §. Ferner ꝛc.

§. 266.

Welchen Weibspersonen ein Vogt bestellt werden müssen? ob auch den Fremden?

Nur volljährigen Weibspersonen wird ein Vogt gegeben; denn minderjährige haben einen Vormund. Aber jene sind der Geschlechts-Vormundschaft unterworfen, sie mögen verheurathet seyn, oder nicht a). Eine Ausnahme begründet der Stand 1) einer Handelsfrau b), 2) einer Reichs-unmittelbaren Frau, weil diese den Landesgesetzen nicht unterworfen ist c) hingegen der Adel einer landsässigen Frau befreyt nicht von der Geschlechts-Vormundschaft d). Die Frage: ob eine Fremde, in deren Lande keine Geschlechts-Vormundschaft eingeführt ist, einen Vogt zuziehen müsse, damit ein von ihr in Würtemberg eingegangenes Rechtsgeschäft unwiderruflich sey; und ob ein von einer Würtembergerin in einem Lande, wo keine Geschlechts-Vormundschaft eingeführt ist, ohne Vogt eingegangenes Geschäft unwiderruflich sey, ist von vielen, aber beynahe von jedem anders beantwortet worden e). Die Entscheidung dieser Frage hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab: ist die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Vogts eine Form, welche sich auf die Handlung an sich bezieht; oder bezieht sie sich auf den rechtlichen Zustand der Weiber? Wäre jenes, so müßte sich ein Weib nach den Gesetzen des Orts richten, wo das Rechtsgeschäft eingegangen worden ist

f); da aber die Geschlechts-Vormundschaft zufolge des vorigen §. eine Folge des rechtlichen Zustandes der Weiber ist, so entscheiden immer die Gesetze des Wohnorts g); eine Ausländerin kann daher ein in Würtemberg ohne Vogt eingegangenes Rechtsgeschäft nicht widerrufen, und umgekehrt.

a) L. R. Th. 1. Tit. 16. §. Andere Weibsp 2c.

b) *Lauterbach D. de aere alieno in soc. conj. cont.* §. 75. Zwar sind *Wibel* a. a. O. Kap. 3. §. 2. *n.* 15. f. und *Besold ad. J. W. p.* 4. §. 27. geneigter, einer Kauffrau diese Befugniß abzusprechen; aber ohne Grund- denn nach Würtembergischem Recht kann eine Kauffrau, wenn sie nur 20 Jahr alt ist, sich ohne Vogt nach Wechselrecht verbinden. Würtembergischen Wechselordnung Kap. 2. §. 6. vergl. Griesinger 4. Band. S. 1180. f.

c) *Wibel* a. a. O. Kap. 4. *n.* 50. f. Röslin von besondern weiblichen Rechten. 1. Band. 2. Buch. 4. Absch. 6. Hauptst. §. 18. f.

d) Hofgerichtsordnung. Th. 2. Tit. 1. §. 5. Th. 3. Tit. 30. §. 117.

e) Die verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten sind angeführt von Röslin a. a. O. §. 3 — 16. S. 158 — 172. und von Griesinger 4. Band. S. 1172 — 1176. *Note* *u* — *x*. Die höchst verschiedene, von jedem Schriftsteller mit neuen Unterscheidungen bereicherte, Beantwortung dieser Frage rührt daher, daß man zwischen derjenigen Form, welche sich auf eine Handlung an sich, und derjenigen, welche sich auf den rechtlichen Zustand des Handelnden bezieht, nicht unterschieden hat.

f) Die allgemeinen Grundsätze s. bey *Hofacker pr. jur. civ. t.* 1. §. 142.

g) s. *Hofacker* a. a. O. §. 139. Aus demselben Grunde gibt man einem Sachsen, der 21 Jahr alt, mithin nach seinen vaterländischen Rechten volljährig ist, auch in denjenigen Ländern, wo man erst mit dem 25 Jahr volljährig wird, weder zu gerichtlichen noch aussergerichtlichen Handlungen einen Kurator, und doch werden alle seine Handlungen als gültig angesehen.

§. 267.

Von wem ein Vogt bestellt werden könne?

Ein verheurathetes Weib erhält ihren Vogt unmittelbar durch das Gesetz in der Person ihres Ehemanns, der deßwe-

gen keiner gerichtlichen Bestätigung bedarf, und ihr gesetzlicher, Ehe — rechter Vogt genannt wird a). Aber nur der Ehemann ist gesetzlicher Vogt, selbst der leibliche Vater, noch mehr ein Bruder, oder andere Verwandte müssen vor Gericht bestätigt werden b). Den unverheuratheten Weibspersonen wird ein Vogt vom Gericht entweder auf ihren Vorschlag c), oder von Amtswegen bestellt d). Damit ein Gericht hiezu fähig sey, wird erfordert: 1) daß es Gerichtsbarkeit habe. Daher können Wayßengerichte keinen Vogt bestellen, wohl aber Dorfgerichte, obgleich in dem Gesetz Amtleute neben den Gerichten genannt sind, indem die Schultheißen die Stelle eines herrschaftlichen Beamten vertreten e). Auch das Ehegericht verordnet von Amtswegen Kriegsvögte f), dasselbe gilt von dem Hofgericht, von dem Senat der Universität Tübingen, und dem Tutelarrath; bey diesem ist noch das besondere, daß auch von der zu einer Theilung abgeordneten Tutelarrathsdeputation ein Vogt verordnet werden kann g). Die Bevogtung durch das Gericht geschieht vermittelst einer kurzen Erinnerung an die Obliegenheiten des Vogts, und einer Angelobung an Eidesstatt h).

a) L. R. Th. 2. Tit. 29. §. Ferner ꝛc. Th. 1. Tit. 18. §. Wir wollen auch ꝛc.

b) Häberlin Würtembergische Hofgerichts. Urtheile in der Zugabe *n.* 33. *p.* 91.

c) Röslin a. a. O. 4. Hauptst. §. 2. S. 123.

d) L. R. Th. 2. Tit. 29. §. Ferner ꝛc.

e) *Hochstetter Annot. ad J. W. p.* II. §. 36. S. 21.

f) Die Praxis hievon bezeugt *Hochstetter Com. p. jur. matrim. Würt. c.* 19. §. 5.

g) Röslin a. a. O. §. 19. S. 138.

h) Häberlin a. a. O.

§. 268.

Fortsetzung. Nur der kompetente Richter kann einen Vogt bestellen. Allgemeiner, besonderer Vogt.

Ein Gericht kann einen Vogt nur nach vorgängigem Erkenntniß bestellen a); erkennen kann aber nur ein kompetentes Gericht, mithin wird, damit ein Gericht einen Vogt bestellen

könne, 2) erfordert, daß es kompetent sey. Ein Gericht kann kompetent seyn, für alle Angelegenheiten einer Person, oder nur für besondere; jedes Gericht kann nur für diejenigen Rechtsgeschäfte einen Vogt bestellen, für die es kompetent ist; daher kann von dem besondern Gerichtsstand nur für die besondere Sache, in Ansehung welcher er kompetent ist, ein Vogt bestellt werden, der dann nur in Ansehung dieser gilt, ein besonderer Vogt. Von dem allgemeinen Gerichtsstand kann ein Vogt bestellt werden, der in Ansehung aller auch nicht vor diesen Gerichtsstand gehörigen Sachen einer Weibsperson gültig ist, ein allgemeiner Vogt. Da aber auch dieser Gerichtsstand einen besondern Vogt bestellen kann, so kann man nicht immer, sondern nur in dem Fall annehmen, daß der von dem allgemeinen Gerichtsstand bestellte Vogt ein allgemeiner sey, wenn er nicht ausdrücklich zu einer gewissen Sache bestellt worden ist b).

a) L. R. Th. 2. Tit. 29 §. Ferner ꝛc.

b) Röslin a. a. O. §. 20 — 27. S. 138 — 143.

§. 269.

Wem die vogteiliche Gewalt übertragen werden könne?

Ein Vogt wird einer Weibsperson zugegeben, entweder überhaupt, daß er zu ihren die Verwaltung ihres Vermögens betreffenden Handlungen seine Einwilligung gebe, oder insbesondere, daß er ihr, die nicht allein vor Gericht stehen kann, bey Verrichtung einer gerichtlichen Handlung beystehe. Aus diesem folgt, daß nur demjenigen die vogteiliche Gewalt übertragen werden kann, der weder durch Minderjährigkeit noch körperliche oder geistige Gebrechen verhindert wird, sein Vermögen selbst zu verwalten; und der für andere vor Gericht stehen kann. Deßwegen kann selbst der Ehemann, wann er noch minderjährig ist, nicht Vogt seines Weibes seyn, weder in gerichtlichen noch auffergerichtlichen Sachen a). Durch ein besonderes Gesetz ist den Geistlichen verboten, in Ehegerichtssachen Kriegsvogteyen zu übernehmen b).

a) *Besold ad J. W. p.* 2. §. 158. Griesinger 4. Bd. S. 1188 — 1189.

b) W. Ehegerichtsordnung Th. 4. c. 1. §. 3.

§. 270.

Beweiß der vogteilichen Gewalt.

Wer als Vogt handeln will, muß sich als solchen legitimiren. Dieß geschieht in der Regel, und am sichersten durch ein Kuratorium, welches ihm das Gericht ertheilt, das ihn zum Vogt ernannt hat. Inzwischen reicht auch ein von dem Stadtschreiber vidimirter Auszug von dem Protokoll, worinn die geschehene Bestellung bemerkt ist, hin. Aber ein bloßes Zeugniß eines Stadtschreibers, daß dieser oder jene Vogt sey, ist kein hinlänglicher Beweiß für dessen Gewalt a). Wenn der vom Stadtschreiber vidimirte Protokollextrakt unrichtig, und der vorgebliche Vogt nicht Vogt, oder nur ein besonderer ist, so kann der dadurch in Schaden gesezte von dem Stadtschreiber Ersatz verlangen, weil er die seinem Amte schuldige Glaubwürdigkeit verlezt hat; hat man sich aber auf sein bloßes auf kein Protokoll sich gründendes Zeugniß verlassen, so muß derjenige den Schaden leiden, welcher zu leichtgläubig war; also bey gerichtlichen Handlungen das Gericht, weil es dessen Pflicht ist, für die Bevogtung einer Weibsperson zu sorgen b); bey ausser-gerichtlichen Handlungen der Kontrahent, denn dieser hat es sich zuzuschreiben, daß er nicht Beweiß verlangt hat c).

a) Wibel a. a. O. Kap. 6. *n.* 16. Röslin a. a. O. 2. Band. 4. Absch. 8. Hauptst. §. 4—9.

b) Röslin a. a. O. §. 9. gibt ohne Unterschied eine Klage gegen den Stadtschreiber.

c) Man kann deßwegen nicht nach der Analogie des Römischen Rechts, tit. D. de eo qui pro tutere etc. negotia gessit. gegen den vorgeblichen Vogt eine Klage geben, weil nach Deutschen und Würtembergischen Rechten, jeder Vormund und Vogt sich durch ein Kuratorium legitimiren muß, was bey den Römern der Fall nicht war.

§. 271.

Das Amt eines Kriegsvogts.

Das Amt eines Kriegsvogts besteht darinn, daß er der bevogteten Weibsperson zu denjenigen Rechtsgeschäften, welche die Verwaltung ihres Vermögens betreffen, seinen Rath und

seine Einwilligung ertheile a). Der Rath des Vogts ist aber von keiner rechtlichen Wirkung; die Weibsperson ist weder verbunden, denselben sich zu erbitten, noch zu befolgen; wenn sie sich ihn aber erbittet, so ist der Vogt verbunden, ihr denselben zu ertheilen. Dagegen ist der Vogt wegen seines Raths auch nicht tenent, ausser wenn er sich einer unredlichen Absicht schuldig gemacht hat. Wenn aber das Weib mit dieser Unabhängigkeit von seinem Vogte ein Rechtsgeschäft verrichtet, so ist dieser verbunden, zu demselben seine Einwilligung zu ertheilen, oder zu verweigern, je nachdem er dieses oder jenes gerathener findet. Die Einwilligung des Vogts ist keine Auktorität, wie die Einwilligung des Tutors, daher kann er sie abwesend, oder gegenwärtig, schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend, vor oder nach, oder zugleich mit dem Weibe ertheilen b). Da aber das Amt des Vogts blos in der Ertheilung seiner Einwilligung zu den Geschäften des Weibs besteht, und ihm die Verwaltung des Vermögens desselben nicht zukommt, so erwirbt 1) nur das Weib ein Recht, und eine Verbindlichkeit aus dem Geschäft, und der Vogt wird weder dem Weibe, noch einem dritten verbunden c); 2) der Vogt kann allein, in Abwesenheit der Weibsperson nichts gültig thun d).

a) L. R. Th. 2. Tit. 26. §. Ferners setzen ꝛc. Tit. 29. §. Ferner wollen wir ꝛc. In diesen Gesetzen ist zwar nur von der Einwilligung des Vogts die Rede; daß er aber, auch die Verbindlichkeit habe zu rathen, erhellt aus der Formel, welche vor dem Angeloben dem zu bestellender Vogt vorgelesen wird: „Ihr — sollt angeloben, daß Ihr Euch zugegenstehender — mit aller Treu und Fleiß annehmen, auch alles in dieser Sache verhandelte, in Kraft dieses bestätigt haben wollet.“ Häberlin a. a. O. S. 91.

b) Röslin a. a. O. 7. Hauptst. §. 27—40. Griesinger 4. Band. S. 1188.

c) Vergl. *Hofacker pr. jur. civ.* §. 713.

d) L. R. Th. 1. Tit. 16. §. Andere Weibspersonen von „welche beyde dann“ ꝛc. *Coss. Tub. I.* 48. *n.* 21. f. *II.* 39. *n.* 3.

§. 272.

Wirkung der Einwilligung des Vogts; Bedingung dieser Wirkung.

Durch die Einwilligung, welche der Vogt zu einem von dem bevogteten Weibe eingegangenen Rechtsgeschäft gibt, wird dasselbe gültig und unwiderruflich a). Damit aber die Einwilligung des Vogts diese Wirkung habe, wird erfordert, daß sie auf eine gültige Art gegeben worden sey; ungültig ist dieselbe: 1) wenn er sie aus eigennützigen Absichten ertheilt hat, sey es, daß das Geschäft ihn selbst betreffe, entweder eine Veräusserung an ihn gemacht, oder eine Schuld zu seinem Vortheil kontrahirt werde, oder daß es einen dritten betreffe, er aber für die Ertheilung seiner Einwilligung bestochen worden sey b); der Ehemann kann aber seine vogteiliche Einwilligung gültig ertheilen zu allem dem, was sein Weib zum Besten der ehelichen Gesellschaft vornehmen will, mag es die Kontrahirung einer Schuld, oder die Veräusserung eines Guts seyn, weil hier weder Ueberredung noch Zwang voraus zu setzen sind c). 2) Ist die Einwilligung des Vogts ungültig, wenn das Geschäft sich über 100 fl. erstreckt, und die Einwilligung ohne richterliches Erkenntniß geschehen ist d).

a) L. R. Th. 2. Tit. 26. §. Ferners ꝛc. von „Wo eine vogtbare.“ —

b) Die Wirkung einer solchen Einwilligung auf den Vogt s. §. 271. vergl. Röslin a. a. O. §. 37 — 40. *Coss. Tub. I.* 59. *n.* 40. *III.* 221. *n.* 5.

c) *Coss. Tub. II.* 173. *n.* 22. ebend. 87. *n.* 19.

d) L. R. Th. 2. Tit. 29. §. Ferner ꝛc. am Ende.

§. 273.

Von der Verbindlichkeit eines ohne Vogt eingegangenen Vertrags.

Ein Vertrag, über eine namhafte bewegliche oder unbewegliche Sache, auch über Rechte, welchen eine Weibsperson ohne Zuziehung ihres Vogts eingeht, ist für sie nicht verbindlich a), selbst wenn sie ihn mit einem Eid bekräftigt hätte b). Doch ist er nicht unmittelbar durch die Gesetze ungültig, so daß

der Richter von Amtswegen auf die Ungültigkeit desselben zu erkennen hätte, sondern das Weib ist nur berechtigt, den Vertrag deßwegen, weil sie ihn ohne die Einwilligung ihres Vogts eingegangen hat, vermittelst einer Einrede als ungültig zu erklären: denn die Geschlechts-Vormundschaft ist als eine Wohlthat für das weibliche Geschlecht eingeführt; der Gebrauch der durch dieselbe begründeten Einrede hängt mithin von dem freyen Willen eines Weibs ab, und auf Einreden bey welchen es von der Willkühr einer Person abhängt, ob sie Gebrauch davon machen will, darf der Richter nicht unaufgefordert Rücksicht nehmen c). Ein Weib hat mithin das Recht, einen ohne Vogt eingegangenen Vertrag gelten zu lassen, der Mitkontrahent kann ihr keine Einrede entgegensetzen; sie kann ihn aber auch als ungültig erklären, ohne Unterschied, ob sie durch denselben Schaden gelitten hat, oder nicht d). Selbst wenn das Weib den ohne Zuziehung ihres Vogts eingegangenen Vertrag erfüllt hat, weil sie die ihr zustehende Rechtswohlthat nicht kannte, so kann sie das Bezahlte zurück fordern, jedoch nur wenn sie durch den Vertrag Schaden gelitten hat, indem nach allgemeinen Grundsätzen ein Weib durch seine Unwissenheit der Gesetze nur nicht Schaden leiden soll e). Das Recht einen vom Vogt nicht bestätigten Vertrag für ungültig zu erklären, verliehrt eine Weibsperson: 1) wenn sie sich einen Betrug hat dabey zu Schulden kommen lassen f); 2) wenn sie mit dem Schaden des Andern reicher werden will g).

a) L. R. Th. 2. Tit. 26. §. Ferner ꝛc.

b) *Coss. Tub. III.* 221. *n.* 9. f.

c) *Wibel* a. a. O. Kap. 4. *n.* 81. f. *Coss. Tub. II.* 119. *n.* 15. f. Griesinger 4. Band. S. 1148. und ausser den dort angef. Schriftst. Pfizer Rechte und Verbindlichkeit der Weiber ꝛc. 2r Thl. §. 10. f.

d) Der angef. §. Ferners ꝛc. — „Im Fall sie aber nicht vernachtheilt worden wären, sollen diese Conträct (da sie wollen) Kraft haben, unverhindert, daß kein Vogt oder Vormünder dabey gewesen." —

e) *l. 9. D. l. fin. C. de jur. et f. ignorantia.*

f) *Coss. Tub. II.* 74. *n.* 28.

g) *Hofacker* a. a. O. §. 713.

§. 274.

Wann die Einwilligung des Vogts nicht nothwendig sey?

Der Satz: die Einwilligung des Vogts zu diesem oder jenem von einer Weibsperson vorzunehmenden Rechtsgeschäft ist nicht nothwendig: hat diese Bedeutung: wenn sie dieses oder jenes Geschäft ohne Vogt verrichtet, so kann sie es nicht als ungültig erklären. Dieß kann nur von denjenigen Geschäften gesagt werden, welche 1) Beziehung auf die Besorgung ihres Hauswesens haben a); 2) nach allen Rücksichten ihrer Willkühr entzogen sind. Im Allgemeinen aber ist die Regel unrichtig, daß eine Weibsperson zu nothwendigen Veräusserungen der Einwilligung ihres Vogts nicht bedürfe; denn der Nothwendigkeit ungeachtet, können die Zeit und der Preiß von ihrer Willkühr abhängen. Eben so unrichtig ist die Regel, daß sie Geschäfte, von denen sie keinen Nachtheil habe, ohne Vogt gültig verrichten könne. Denn abgesehen davon, daß sich von keinem Rechtsgeschäft, die Annahme einer Schenkung, oder der Erlassung einer Verbindlichkeit ausgenommen, im Allgemeinen behaupten läßt, daß es keinen Nachtheil bringe, indem die Ausübung eines Losungsrechts, und die Repudiation einer Erbschaft, welche die Rechtsgelehrten unter andern zu den Geschäften zählen, welche wegen ihrer Unschädlichkeit ohne Vogt vorgenommen werden können, leicht Nachtheil bringen, oder einen Vortheil entziehen können, jene weil ein Gut zu theuer verkauft, diese weil eine Erbschaft vortheilhafter seyn kann, als ein der Gesetze unkundiges Weib glauben möchte; ist diese Regel deßwegen unrichtig, weil ein Weib zufolge des vorigen §. ein jedes auch ihr nicht nachtheiliges Geschäft als ungültig erklären kann, wenn sie es ohne Vogt eingegangen hat.

a) *Lauterbach D. de aere al.* §. 74. *Coss. Tub. IX.* 17. *n.* 42.

§. 275.

Ende der vögteilichen Gewalt.

Die gesetzliche vogteiliche Gewalt hört auf, durch die Ehescheidung, weil die Ehe der Grund derselben ist. Die allge-

meine, von der Obrigkeit ertheilte: 1) durch Verheurathung der bevogteten Person, so daß wenn dieselbe während der Ehe eines obrigkeitlichen Vogts bedarf, der Vogt, den sie vor der Ehe gehabt hat, nur nach einer obrigkeitlichen Bestätigung es wieder seyn kann; 2) wenn der Vogt sein Amt niederlegt; wozu er berechtigt ist, entweder wegen anderer Geschäfte, oder weil er mit der bevogteten Person aus gegründeten Ursachen nicht zufrieden ist; umgekehrt kann auch die bevogtete aus diesem Grunde seine Entfernung vom Amte verlangen. 3) Wenn diese verschwenderisch, oder wahnsinnig wird; weil ihr dann ein Kurator gesezt wird. Die besondere vogteiliche Gewalt hört auf, wenn dasjenige Geschäft, wozu sie ertheilt worden ist, beendigt ist.

Zweite Abtheilung.

Rechte der moralischen Personen, oder Gemeinheiten.

§. 276.

Einleitung.

Eine Gemeinheit im weiteren Sinn ist eine von dem Regenten angeordnete, oder bestätigte Gesellschaft. Im engern Sinn ist eine Gemeinheit eine vom Regenten angeordnete oder bestätigte Gesellschaft, die einen eigenen Magistrat hat. Die Gemeinheiten, Kommunen, siud entweder städtische oder Dorf-Gemeinheiten. Der Unterschied zwischen diesen beyden Arten von Gemeinheiten besteht zwar in den verschiedenen Rechten, welche jeder zukommen, dessen ungeachtet sind ihnen gewisse Rechte gemein. Es werden daher die Rechte der Gemeinheiten am schicklichsten abgehandelt werden können, wenn zuerst diejenigen Rechte, welche beyden zustehen, und dann diejenigen vorgetragen werden, welche jeder insbesondere zukommen. Ausserdem müssen die Verhältnisse derselben angeführt werden, insofern sie mit einander in Verbindung gesezt sind.

Erstes Kapitel.

Rechte, welche den Gemeinheiten überhaupt zukommen.

Tit. 1.

Von den Vorstehern und Officianten der Kommunen.

§. 277.

Nothwendigkeit derselben.

Eine Gemeinheit kann ihre Rechte nicht füglich selbst ausüben; auch ist es verboten, ohne Wissen und Befehl des herrschaftlichen Beamten eine Gemeinde zusammen zu rufen, und eine Versammlung zu halten a); deßwegen wird die Ausübung der Rechte der Gemeinheiten einem Magistrat übertragen. Dieser hat im Allgemeinen die Verbindlichkeit, die Angelegenheiten der Kommun durch gemeinschaftliche Berathschlagung zu leiten. In Städten ist demselben ein herrschaftlicher Beamter, in Dörfern ein Schultheiß, oder Amtmann vorgesezt; diese haben aber nur eine entscheidende Stimme im engern Sinn, d. h. wenn eine Stimmengleichheit vorhanden ist b). Dem Magistrat sind Personen beygegeben, welche die Schlüße desselben theils abzufassen, theils die Vollziehung derselben unmittelbar zu besorgen haben; sie werden Kommun-Officianten, oder gemeine Kommun-Diener genannt, je nachdem ihr Geschäft mehr oder weniger Kenntnisse erfordert.

a) L. O. Tit. 8. §. 1.

b) Kommunordnung. S. 9. §. 3. am Ende. S. 26. §. 1.

§. 278.

Bestandtheile des Magistrats.

Der Magistrat besteht aus Gericht und Rath. Das Gericht leitet und entscheidet Prozesse, übt die freywillige Gerichtsbarkeit aus, ersezt die Kommunämter und ertheilt das Bürgerrecht; dieß ist ausschließlich das Geschäft des Gerichts. In allen übrigen Verrichtungen desselben soll der Rath zugezogen werden a).

a) Das Verhältniß des Raths zum Gericht ist in den Gesetzen nicht bestimmt; das hier gesagte erhellt theils aus der K. O. S. 13. §. 5. 6. wo nur den Richtern das Sportul- und Erkenngeld zu erkannt wird, und ebendas. S. 8. §. 2. L. O. Tit. 2. §. 2. 3. K. O. S. 45. §. 3.; theils wird es sich aus dem folgenden ergeben. Vergl. übrigens: Ueber die Unwürksamkeit und Gebrechen der Würtembergischen Magistrat-Verfassung 1797. S. 18. folg.

§. 279.

Gemeindedeputirte.

Eine Kontrole für den Magistrat sind die Gemeindedeputirte. Diese sollen zn den Berathschlagungen des Magistrats über Kommun-Angelegenheiten zugezogen werden, besonders wenn aus der Gemeindekasse eine beträchtliche Ausgabe bestritten, oder Gemeindegüter verliehen werden sollen a).

a) G. R. von 31. December 1725. (b. Hochstetter Th. 1. S. 134.) G. R. von 10. Jun. 1745. vergl. die im vorigen §. *n.* a) angeführten Schrift: S. 33. *Note* *) und das ebendas. S. 38. f. angeführte Spezial-Rescript an die Stadt Tuttlingen vom 16. August 1794.

§. 280.

Wem das Recht, den Magistrat und die Kommun-Officianten zu wählen, zukomme? Wahlfähigkeit.

Das Recht, die Glieder des Magistrats und die Officianten zu wählen, hat die Gemeinde a); sie übt es durch den Magistrat aus b). In den Magistrat können nur rechtschaffene, verständige und volljährige Männer gewählt werden, welche der Lutherischen Religion zugethan sind, und mit keiner der Magistratspersonen im dritten Grad der Verwandschaft, und zweiten der Schwägerschaft, beydes einschliessend, stehen c). Was die übrigen Kommun-Aemter betrift, so sollen nie Einer Person zum Nachtheil des gemeinen Wesens, und der übrigen Magistratspersonen zu viele Aemter anvertraut werden d).

a) K. O. S. 1. §. 1.

b) Ebendas. S. 8. §. 3.

c) L. R. Th. 1. Tit. 2. §. Wir ordnen ꝛc. G. R. vom 13. Jun. 1795. (b. Kapf. S. 240.)

d) K. O. S. 1. §. 3.

§. 281.

Gesetzliche Vorschriften in Ansehung der Wahl derselben.

Die Zeit, in welcher die erledigten Kommun-Aemter ersezt werden sollen, ist Georgi; nur wenn sie wegen ihrer Wichtigkeit nicht bis zu diesem Termin provisorisch bestellt werden können, soll sobald als möglich die Ersetzung derselben vorgenommen werden, jedoch nicht früher als bis die Erledigung der Stelle hinlänglich bekannt worden seyn kann, damit unter den mehreren Kompetenten der tüchtigste gewählt werden könne a). Die Form der Wahl ist folgende: der Stabsbeamte, die Burgermeister und das Gericht sollen sich darüber besprechen, was bey der vorzunehmenden Wahl in Betrachtung zu ziehen sey; dann erinnert jener das versammelte Gericht an die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Aemter-Ersetzung (§. 279.) mittelst Vorlesung derselben, erklärt demselben die Verwandtschaftsgrade, und macht diejenigen, welche durch die Mehrheit der Stimmen einen untüchtigen, besonders mit Hintansetzung eines Tüchtigen wählen würden, für den Schaden verantwortlich, den die Kommun durch denselben erleiden sollte.

a) K. O. S. 7. §. 1.

§. 282.

Fortsetzung.

Auf dieses treten alle ab ausser dem Stabsbeamten, und auf Dörfern dem Schultheiß, und dem Stadt- oder Gerichtschreiber; werden dann in ihrer Ordnung einzeln vorgefordert, damit sie ihre Stimmen geben, welche dann in ein Protokoll eingetragen, und vom Stimmgeber unterschrieben werden. Der Beamte, der sich alles Einflusses auf die Wahl enthalten soll, hat nur die Stimmen zu sammeln; eine eigene kömmt ihm nur bey einer Stimmengleichheit zu. Wenn aber durch die Stimmenmehrheit jemand gewählt worden ist, der von den

übrigen für untüchtig erklärt würde, so hat der Beamte dieß an seine Behörde zu berichten a).

a) K. O. S. 8 — 9. §. 2 — 4.

§. 283.

Bestätigung der Wahl.

Die Wahl eines Kommun-Vorstehers, oder Officianten in einem Dorf, wird vom Stabsbeamten; die Wahl besonders lezterer in der Stadt von der Regierung bestätigt a).

a) K. O. S. 10. §. 7.

§. 284.

Eidbuch.

Jede Kommun soll ein Eidbuch haben, worin die Pflichten sämmtlicher Kommun-Vorsteher und Officianten hinlänglich bestimmt werden; und jedem Neu-gewählten soll eine Abschrift seines beschwornen Staats zugestellt werden a).

a) K. O. S. 10. 11. §. 9. 10.

§. 285.

Besoldung der Gerichtsverwandten.

Die Rathsverwandten haben weder in Städten noch Dörfern einige Besoldung a); hingegen die Gerichtsverwandten in Städten haben ein nach Beschaffenheit des Stadt und Amts und ihrer Geschäfte bestimmtes Wartgeld, auch gebührt ihnen das gesetzmäßige Sportel- und Erkenngeld b). Nur dieses bekommen die Gerichtsverwandte in Dörfern c). Eigenmächtiges Erhöhen von jenem und diesem ist bey Strafe verboten d), so wie jede andere Beynutzung von Strafen, Verwaltungen, und dergl. e). Für Zeitversäumniß in besondern Geschäften werden aber Gerichts- und Rathsverwandte nach der gesetzlichen Taxe belohnt.

a) K. O. S. 13. §. 6.
b) Ebendas. S. 12. §. 1. 2.
c) Das. S. 13. §. 5.
d) Das. S. 12. §. 1. S. 27. §. 3.
e) Das. S. 13. §. 3.

§. 286.

Fortsetzung. Der Burgermeister.

Ausser den drey Hauptstädten hat in Städten und Dörfern ordentlicher Weisse nur der rechnende, oder Amtsburgermeister eine Besoldung, für welche er alle in sein Amt einschlagende Verrichtungen, die in dem Ort selbst, oder dessen Markung vorfallen, versehen muß. Der gemeine Burgermeister hat eine kleine Besoldung nur wenn er die Aufsicht über den Kommun-Vorrath an Naturalien, und das Frohnwesen, n. d. hat a).

a) K. O. S. II. §. 1. 2.

§. 287.

Entlassung der Kommun-Vorsteher ꝛc.

Weder ein Stabsbeamter, noch ein Magistrat ist befugt, irgend einen Kommun-Vorsteher, oder Officianten wider seinen Willen eigenmächtig von seinem Amt zu entlassen, ausser er sey Alters, oder anderer Zufälle halber unfähig, dasselbe zu verwalten. In andern Fällen muß an die Regierung berichtet, und von dieser Bescheid erwartet werden. Hingegen gemeine und geringe Kommun-Diener kann das Gericht, das sie einzusetzen befugt ist, nöthigen falls auch entlassen a).

a) K. O. S. 23. f. §. 1 — 3.

Tit. 2.

Von der Gerichtsbarkeit der Kommunen.

§. 288.

Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Jede Kommun hat die bürgerliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz; nur ist es ihnen zur Pflicht gemacht, in wichtigen Rechtssachen zu konsuliren. So lange die Rechtssachen noch nach den Gebräuchen und Gewohnheiten jedes Ort entschieden wurden, (Iste Abth. §. 4.) waren die Gerichte vollkommen im Stande, eine Endurtel abzufassen. Dieß mußte sich ändern

nach dem die gesetzliche Verfassung verbessert worden war. Das Römische Recht hatte auf die neue Gesetzgebung bedeutenden Einfluß, und bey der Unvollständigkeit derselben subsidiarische Gültigkeit erhalten. Dieses Recht kannten die ungelehrten Beysitzer nicht. Selbst was von alten einheimischen Gewohnheiten beybehalten worden war, konnten dieselben in der Form, welche sie bekommen hatten, nicht handhaben. Daher wurde den Gerichten die Verbindlichkeit aufgelegt, in wichtigen oder zweifelhaften Rechtssachen, entweder bey andern Gerichten, doch nicht denen, welche die zweite Instanz für sie sind, oder bey erfahrenen, und in der Praxis geübten Rechtsgelehrten sich Raths zu erholen, dabey aber zu verlangen, daß der Urtel die Entscheidungsgründe beygesezt werden, damit das konsultrende Gericht die Gründe einsehen könne, woranf die Urtel beruht a).

a) L. R. Th. 1. Tit. 53. §. Wann in ꝛc. Mehrere Generalr. b. Gerstlacher. Th. 1. S. 40. f.

§. 289.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Die peinliche Gerichtsbarkeit haben blos die Städte; sie sind aber in der Ausübung derselben an folgende Vorschriften gebunden: Der Bericht über das sogleich vorzunehmende Verhör des Delinquenten, muß nebst einer Angabe des Rufs, der Familie, und ökonomischen Umstände desselben sogleich zur Regierung geschickt werden; diese ordnet das weitere Verfahren an, und erkennt über die Zulässigkeit des peinlichen Prozesses. Nach geendigten Prozeß müssen die Akten an die Juristen-Fakultät nach Tübingen, und von dieser nebst der von ihr verfaßten Urtel an die Regierung geschickt werden. Hat nun diese nichts weiter zu verfügen, so wird die Urtel dem Stadtgericht zur Exekution zugeschickt a).

a) Würtembergische Kriminalordnung §. 48. 27. 28. (b. Hochstetter Th. 2. S. 338. f.)

Tit. 3.
Von dem Polizeyrecht der Kommunen.

§. 290.

Das Polizeyrecht enthält zwey Rechte in sich: 1) das Recht, Polizeygesetze zu geben, 2) das Recht, über die Befolgung derselben zu wachen. Nur das leztere steht den Kommunen zu, und wird durch den Magistrat, bald unmittelbar, bald durch untergeordnete Gewalten ausgeübt a).

a) Roller Würtembergisches Polizeyrecht. Tübingen 1800. Th. 1. §. 8.

§. 291.
Vogt- und Ruggericht.

Hauptsächlich zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vogt- und Ruggerichte a) durch Herzog Eberhard im Jahr 1495. angeordnet worden. Die Vogtgerichte sollen jedes Jahr Einmal, und in kleineren Orten wenigstens alle zwey Jahre Einmal gehalten werden; weil aber manches was vor das Vogtgericht gehört, in der langen Zwischenzeit, welche von der Haltung eines Vogtgerichts bis zu dem nächsten verfließt, vergessen werden kann, so sollte ein solches Gericht alle Vierteljahr jedoch ohne Belohnung der Beysitzer in jeder Kommun abgehalten, und diese vierteljährigen Gerichte wurden Ruggerichte genannt b). Worinn auch ausser dem angeführten der Unterschied zwischen diesen beyden Gerichten ursprünglich bestanden haben mag c), so findet er heut zu Tag nicht mehr statt, die Benennung von beyden ist in den Gesetzen in Eine — Vogt — Ruggericht — zusammengeschmolzen worden, und die Ruggerichte werden sogar häufig nicht mehr gehalten.

a) *Julius Fridericus Malblanc D. de judiciis quae Rüge-Gericte vocantur. Tub.* 1773.

b) L. O. Tit. III. S. 232. f.

c) Siehe darüber *Malblanc* a. a. O. §. 10.

§. 292.
Beysitzer dieser Gerichte. Gegenstände derselben.

Diesen Vogt-Ruggerichten wohnen bey in den Städten: 1) der herrschaftliche Beamte, 2) fünf aus dem Gericht und

Rath gewählte Rugrichter a); 3) der Stadtschreiber. In Dörfern kömmt zu diesen noch der Amtmann oder Schultheiß des Dorfs b). Vor diesen Gerichten dürfen nicht nur alle die Vergehungen angezeigt werden, welche in dem Rug- und Lasterzettel c) aufgeführt sind, sondern auch andere, von welcher Art sie seyen d), besonders aber gehören hieher die Vergehungen, die an dem Kommun-Vermögen (Ehehaften) begangen worden sind e). Bestraft können aber von denselben nur diejenigen Vergehungen werden, auf welche nur eine Strafe von zwey Gulden, oder vier Tage Gefängniß gesezt ist f); und von diesen nur diejenigen, welche vor dem Vogtruggericht sogleich erwiesen worden sind g). Vergehungen, welche höher verpönt sind, oder einer weitern Untersuchung bedürfen, müssen vor die ordentlichen Gerichte oder nach Beschaffenheit derselben an die Regierung verwiesen werden h). Ausser diesem sollen bey Haltung eines Vogt-Ruggerichts 1) der Bürgerschaft diejenigen Gesetze vorgelesen werden, deren Wissenschaft derselben vorzüglich nöthig und nützlich ist. Da der Auszug derselben noch nicht bekannt gemacht worden ist i), so bleibt die Wahl derselben mit Ausnahme derjenigen Gesetze, deren Vorlesung besonders befohlen worden ist k), dem Beamten überlassen. 2) Wird der Huldigungseid geschworen l); 3) eine besonders wichtige Angelegenheit aber, die bey Haltung des Vogtruggerichts besorgt werden soll, und durch welche dasselbe vorzüglich zum Wohl der Kommun wirken kann, ist die Untersuchung des Zustandes des Kommun-Vermögens. In diesem Zweck ist jeder Bürger berechtigt und verpflichtet, alles dasjenige anzugeben, was er dem gemeinen Wesen für schädlich hält, und vorzuschlagen, was er zur Verbesserung desselben für dienlich erachtet.

a) *Malblanc* a. a. O. §. 12.
b) K. O. S. 35. §. 4. 5.
c) L. O. Tit. 121. f. S. 244. f.
d) *Malblanc* a. a. O. §. 13. *in fine.*
e) L. O. Tit. 111. Tit. 130.
f) L. O. Tit. 115. §. 6. S. 238. Tit. 113. §. 2. 3.
g) L. O. Tit. 115. §. 3.
h) L. O. Tit. 114.

i) K. O. S. 36. §. 8.

k Diese sind enthalten in der L. O. S. 259. f. noch mehrere werden angeführt von *Malblanc* a. a. O. §. 15. *not.* 46.

l) L. O. Tit. 2. §. 5.

§. 293.

Verfahren bey denselben.

Die bevorstehende Haltung des Vogtruggerichts wird der Kommun bekannt gemacht, dabey der Rugzettel vorgelesen, und die Kommun aufgefordert, dasjenige anzuzeigen, und zu eröfnen, was dem vorhergehenden §. zufolge bey diesem Gericht angezeigt werden soll a). Bey Eröfnung des Gerichts wiederholt der Stabsbeamte diese Aufforderung vor der ganzen versammelten Gemeinde, dann verliest der Aktuar die §. 292. erwähnten Gesetze. Auf dieses treten die einzelnen Bürger vor das Gericht, und machen ihre Anzeigen; nach ihnen kommen die einzelnen Magistratspersonen und der Schultheiß; der Aktuar protokollirt den Nahmen eines jeden, und das was er angebracht hat. Dieser Akt wird der Durchgang genannt. Wenn dieser vorüber ist, werden die anzeigenden und angezeigten Parthieen vernommen, wenn diese läugnen, die Zeugen summarisch verhört, und wenn die erforderliche Gewißheit dadurch erlangt wird, die Vergehung bestraft. Die Beschlüsse, welche das Ruggericht hierüber, und in Ansehung der andern vor dasselbe gehörenden Gegenstände faßt, werden alsdann unter der Benennung Ruggerichtsrezesse der versammelten Bürgerschaft vorgelesen, gehen aber so wenig als amtliche Bescheide in Rechtskraft über, mithin kann auch nach Verfluß von 10 Tagen an das ordentliche Gericht appellirt werden b).

a) L. O. Tit. 118.

b) *Malblanc*, a. a. O. §. 16. L. O. Tit. 119. f.

§. 294.

Kirchenkonvent.

Zu Ausübung eines besondern Zweigs der Polizey, der Sittenpolizey nehmlich a) sind die Kirchenkonvente angeordnet. Ausser den Kirchen — Schul — Spital — Heiligen ꝛc. —

Sachen ꝛc. gehören zur Kompetenz des Kirchenkonvents alle im Schwang gehende Laster und Unsittlichkeiten. Der Kirchenkonvent, welcher wenigstens alle Monate Einmal gehalten werden soll, besteht aus dem geist- und weltlichen Beamten jedes Orts (auf den Dörfern darf der Oberamtmann nicht zugezogen werden) welche zwey Beysitzer aus dem Gericht oder Rath wählen b).

a) Rollers angef. Schrift. Th. 2. §. 787 — 804.
b) *Cynosura ecclesiastica.* S. 474. f.

Tit. 4.

Von dem Vermögen der Kommunen.

§. 295.

Begriff, Eintheilung, Quellen des Kommun-Vermögens.

Das Vermögen einer Person ist der Innbegriff von Sachen, welche sie zur Erreichung ihrer Zwecke zu gebrauchen berechtigt ist. Hieraus ergibt sich von selbst der Begriff von Kommun-Vermögen. Dasselbe ist von gedoppelter Art: es besteht theils in Gütern, deren Gebrauch jedem Mitglied der Gemeinheit zukömmt — Kommun-Vermögen im engern Sinn; — theils in solchen, wovon der Gebrauch nur der Gemeinheit als solcher zusteht — Kommun-Vermögen im weitern Sinn. Was zu dem Kommun-Vermögen im engern gehöre, wird theils durch die Natur der Sache, theils durch Gesetze bestimmt; aus jenem Grunde gehören dazu öffentliche Brunnen, Kirchen, u. s. w.; aus diesem, Waldungen, Allmanden ꝛc. Die Quellen des Kommun-Vermögens im weitern Sinn sind: 1) die Einkünfte von denjenigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, deren Eigenthum der Kommun zusteht, von deren Gebrauch aber die einzelnen Mitglieder ausgeschlossen sind: 2) die Einkünfte, welche die Kommun von ihren Mitgliedern zufolge der Kommun-Ordnung zu erheben berechtigt ist.

§. 296.

Allgemeine Verordnung in Ansehung des Kommun-Vermögens.

Das Kommun-Vermögen wird von dem Magistrat verwaltet, und die Aufsicht über diese Verwaltung steht dem Stabsbeamten zu, welchem sie als ein höchst wichtiger Theil seiner Amtspflichten sehr nachdrücklich eingeschärft ist a). Damit die Verwaltung des Kommun-Vermögens durch eine Uebersicht über dasselbe erleichtert, und zweckmäßig eingerichtet werden könne, soll jede Kommun ein Buch halten, worinn theils das Vermögen derselben, so wohl an liegenden Gütern, als an Rechten und Gefällen; theils der Zustand der Markung, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Kommun, die Unterhaltung der Wege betreffend, genau aufgezeichnet werden b).

a) K. O. S. 94. §. 1.
b) Ebendas. S. 71. §. 1.

§. 297.

Besondere Verordnungen.

A) In Ansehung des Kommun-Vermögens im engern Sinn. a) von Kommun-Waiden überhaupt.

Die Zahl der verschiedenen Arten von Vieh, welche jeder Bürger auf die Kommun-Waide zu treiben berechtigt ist, muß nach der Größe des Waidbezirks, und in der Regel (§. 300.) nach der Anzahl der Bürger, ohne Unterschied sie seyen begütert oder nicht, bestimmt werden a). Daher soll der Waidezirk jeder Kommun theils nach seinen Grenzen, theils darnach, wie viel gehörntes und ungehörntes Vieh darauf gewaidet werden könne, in dem Kommunbuch (§. 296.) oder besonders beschrieben, und nach dem Resultat dieser Untersuchung der Antheil jedes Bürgers an dem Waidgang ausgemittelt werden. Mehreres Vieh, als ihm hiedurch erlaubt wird, darf ein Bürgrr nur mit Erlaubniß des Gerichts, und für einen von demselben zu bestimmenden Waidzinnß auf die Waide treiben b).

a) K. O. S. 79. §. 2.
b) Daselbst. §. 1 — 3.

§. 298.

b) Von Schafwaiden insbesondere α) Verleihung derselben.

Wenn eine Kommun das Recht zu einer Schafwalde hat, welches sie entweder durch einen Besitz von Alters her, oder die Erlaubniß der Rentkammer erworben hat a), so hängt es von der Willkühr des Magistrats ab, ob dieselbe ganz oder zum Theil verliehen, oder mit eigener Waare beschlagen werden soll. Wird das erstere gewählt, so müssen folgende Gesetze beobachtet werden: 1) Was die Fähigkeit, eine Schafwaide zu pachten betrift, so haben dieselbe nicht: 1) die Ausländer b); wenn aber je, weil sich etwa kein Landesunterthan meldet, ein Fremder zugelassen wird, so ist er verbunden, die Schur im Lande vorzunehmen, und die Wolle daselbst zu verkaufen c). 2) Von den Landesunterthanen, haben dieselbe nicht, geistliche und weltliche Beamte d); in Ansehung der Forstbedienten wurde dieses Verbot auf diejenigen Schafwalden eingeschränkt, welche in ihrer Hut, oder überhaupt in dem Ober-Forst liegen, in welchem sie als Forstbeamte angestellt sind; ausser ihrem Ober-Forst ist es ihnen unbenommen eine Schafwalde zu bestehen e). Ausser diesen ist es jedem frey, eine Schafwaide zu bestehen, nur muß ein Bürger, der die Schäferey nicht gelernt hat, und nicht Meister ist, 1) zuvor bey der angewiesenen Schäferlade sich eingekauft, und die Gebühr für das Meisterrecht erlegt, 2) bey der Lade dargethan haben, wie viel er eigene Morgen Wiesen besitze, und wie viele Schafe er davon erhalten, und überwintern könne. Uebrigens darf ein solcher eingekaufter Schäfer nur eine einzige Walde bestehen f).

a) L. O. Tit. 82. §. 20.

b) Ebendas. §. 11.

c) Ebendas. Tit. 64. §. 8.

d) G. R. von 19. May 1725. (b. Hochstetter Th. 1. S. 246. f.)

e) G. R. von 2. May 1782. (b. Kapf. S. 277. f.)

f) G. R. von 19. May 1725. K. O. S. 82. §. 3. Woraus durch einen Schluß aus dem Entgegengesezten folgt,

daß ein gelernter Schäfermeister (Roller Polizeyr. Th. 1. §. 108.) mehrere Schafwaiden pachten und beschlagen darf. s. Weisser Handwerksrecht. §. 306. Nur scheint in der Natur der Sache zu liegen, daß er im Stand seyn muß, die Schafe zu überwintern.

§. 299.

Fortsetzung.

II) Was die Art der Verleihung betrift: so muß dieselbe zeitlich durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, und wenigstens auf drey Jahre gerichtet werden; die Bedingungen der Verleihung müssen pflichtmäßig festgesezt, die Fähigkeit der Lizitanten sorgfältig geprüft, und die verburgerten Schäfer des Orts sollen, wenn sie einen guten Ruf haben, den Fremden vorgezogen werden. Die Verleihung ist im Weg der Versteigerung vorzunehmen; der Bestandzettel zweyfach auszufertigen, einer der Kommunrechnung beyzulegen, und der andere dem Beständer einzuhändigen; das Verleihungsprotokoll endlich muß von dem Magistrat unterschrieben, an die Landrechnungsdeputation zur Ratifikation eingeschickt werden. Die Bezahlung der taxmäßigen, in dem Bestandbrief zu spezifizirenden, weder durch die Anwohnung des Landzahlmeisters, noch des Oberamtmanns bey Verleihungen auf den Amtsorten zu erhöhenden Kosten der Verleihung sollen dem Beständer einbedungen werden a).

a) K. O. S. 81. f. §. 2. 6. G. R. von 19. May 1725. G. R. von 7. September 1791. (b. Kapf. S. 376. f.)

§. 300.

β) Beschlagung mit eigener Waar.

Wird aber die Schafwaide nach dem Beschluß des Magistrats mit eigener Waare beschlagen, so muß die Anzahl der Schafe, welche jeder Bürger auf die Waide treiben darf, nach dem Steuerfuß, oder dem unstreitigen alten Herkommen bestimmt werden a). Weder die ganze Kommun b), noch ein einzelner Bürger darf mehr Schafe auf die Waide treiben, als nach der Berechnung festgesezt sind; im lezten Fall haben die dadurch beschwerten, bey dem Magistrat, und nöthigen falls bey der Landrechnung rechtliche Hülfe zu suchen c).

Daß die Schafe, die jeder Bürger auf die Waide zu treiben berechtigt ist, sein Eigenthum seyen, ist nicht nothwendig: es können Bestandschafe seyn, jedoch mit der Einschränkung, daß 1) kein wucherlicher Kontrakt dabey statt finde, und 2) die Schafe Innländern gehören. Von Ausländern darf er mit obrigkeitlicher Erlaubniß nur in dem Fall Schafe bestehen, wenn er von Innländern keine haben kann d).

a) K. O. S. 83. §. 7. Roller Polizeyrecht. Th. 1. §. 99. behauptet, daß ohne Unterschied der Antheil der Bürger an den Kommun-Waiden nach dem Steuerfuß bestimmt werde; dieß ist aber gegen die Gesetze, und die Natur der Sache. Zur Schafwaide ist in der Regel das Brachfeld bestimmt; (G. R. von 7. November 1733. n. 9.) Da dieß im Eigenthum der Einzelnen ist, so ist es natürlich, daß diese nach dem Güterbesitz, oder Steuerfuß vertheilt werde. Zu andern Waiden dienen hauptsächlich die Allmanden; diese sind im Eigenthum der Kommun, woran alle Bürger vermöge ihres Burgerrechts gleiche Ansprüche haben. s. K. O. S. 79. §. 2. „jeder Bürger, er sey begütert oder nicht."

b) L. O. Tit. 82. §. 4.

c) G. R. von 7. November 1733. n. 6. (bey Hochst. Th. S. 328.) K. O. a. a. O.

d) L. O. Tit. 82. §. 8 — 10. (Ein Beyspiel von einem wucherlichen Kontrakt siehe ebend. §. 32.) K. O. S. 83. §. 7.

§. 301.

Vom Pförch.

Der Pförch (Schafdünger) soll entweder im Aufstreich verliehen, oder nach dem Steuerfuß, oder dem Ackerfeld jedes Bürgers unter den Bürgern vertheilt, und weder dem Beamten, noch den Kommun-Vorstehern ein Vorzug eingeräumt werden a). Der für jede Nacht an Geld anzusetzende Pförcherlohn muß zu Anschaffung und Unterhaltung des Kommun-Pförchkarrens, Schäfers, und der Hunde verwendet, und das hiezu fehlende auf die Schafhalter nach Anzahl ihrer Schafe umgelegt werden b). Statt der Besoldung darf dem Schäfer erlaubt werden, eine gewisse Anzahl Schafe, dem Meister 50. dem Knecht 25. auf die Waide zu treiben c).

a) L. O. Tit. 82. §. 29. K. O. S. 82. §. 9. S. 84. §. 11.
b) K. O. S. 83. §. 10.
c) L. O. Tit. 82. §. 19.

§. 302.

2) Von Kommun-Waldungen.

Die Aufsicht über die Kommun-Waldungen haben nicht die Magistrate, sondern die Forstämter, und in denen Gegenden des Landes, die nicht Theile von Forstbezirken sind, die Stabsämter. Die Kommunen haben es daher in Ansehung ihres Lagerbuchs- oder observanzmäßigen Benutzungsrechts derselben mit diesen zu thun; ob sie aber gleich durch diese in dem Gebrauch ihrer Waldungen beschränkt werden können, so können sie doch nicht wegen Hegung des Wildpretts, sondern nur alsdann in der Ausübung ihrer Rechte gehindert werden, wenn die Sorge für die Erhaltung ihrer Gehölze es nöthig macht. Die Zustimmung des Gerichts in Betreff der Benutzung des Kommun-Walds ist neben der Forst- und Oberamtlichen Einwilligung nur dann erforderlich, wann Bau — Brenn — oder abständiges Holz verkauft werden kann a).

a) K. O. S. 86. f. §. 4. 8 — 16. 20. 21. G. R. vom 17. Merz 1798. §. 3. (b. Kapf. S. 477.)

§. 303.

Fortsetzung B) In Ansehung des Kommun-Vermögens im weitern Sinn. Dahin gehören

1) Einkünfte von liegenden Gütern ꝛc. der Kommun.

In Ansehung der Einkünfte von liegenden Gütern der Kommun, Bestandgeld, Zinse, u. s. w. a) ist nichts rechtliches zu bemerken; sie sollen ohne Eigennutz eingezogen, und verwaltet, und ein Gut, auf dem ein ewiger Hellerzinß haftet, wenn er in Abgang gerathen ist, wieder in Bau gebracht werden b).

a) K. O. S. 133. 135. §. 3.
b) Daselbst. S. 134. §. 5.

§. 304.

2) Strafen.

Die Kommunen haben das Recht, jede Privatperson zu bestrafen, welche in Kommun-Waldungen dem Holz, an dem Anflug, Mehrung oder Wachsthum Schaden zufügt, oder die Holzordnung nicht beobachtet. Ein Drittheil der Strafe gehört dem Forstknecht, der das Vergehen anzeigt, das übrige der Kommun a). Das Recht, Vergehen an andern Gemeindegütern zu rügen, und die Strafe für sich einzuziehen, hat eine Kommun nur, wenn sie es hergebracht hat b).

a) K. O. S. 134. §. 1. 2. Einen Diebstahl des nicht mehr am Stamm stehenden Holzes bestraft die Herrschaft; so wie nur diese Ungehorsams-Strafen, und Freveln ansezt. ebend.

b) K. O. a. a. O. §. 3.

§. 305.

3) Burgersteuer. Beysitzgeld.

Burgersteuer ist diejenige Abgabe, welche eine Gemeinde von allen Einwohnern zu erheben berechtigt ist, welche die gemeinen bürgerlichen Wohlthaten geniessen a). Zwischen Bürgern und Beysitzern ist hierinn kein Unterschied, bey leztern gilt diese Steuer statt der Wohnsteuer oder des Beysitzgelds b). Die Größe der Burgersteuer ist nach der Größe und Qualität der Kommunen verschieden; hingegen in jeder Kommun muß sie von allen Einwohnern, die in Ansehung derselben kein Vorrecht zu geniessen haben, ohne Rücksicht auf ihr Vermögen, gleich entrichtet werden; eine Wittwe bezahlt überall die Hälfte c). Frey von derselben sind: 1) die würklichen Kurfürstlichen Räthe geist- und weltlichen Standes, Geheimen-Sekretarien, und Landschaftskonsulenten; desgleichen die Wittwen derselben. Jedoch haben dieselben diese Freyheit nur, wenn sie keine Güter haben d). 2) Personen von Adel, welche im Lande bürgerliche Güter besitzen, und versteuern; auch diejenigen, welche keine besitzen, aber sonst kein grosses Vermögen haben; hingegen diejenigen adlichen, welche einen Handel treiben, müssen wie jeder Beysitzer, der ein Kommers hat, diese Abgab.

entrichten e). 3) sind frey die Waisen f); 4) die armen Hirten und Dorfschützen g).

a) K. O. S. 112. §. 2.
b) Daselbst. S. 113. §. 3.
c) Daselbst. S. 112. §. 2.
d) Ebend. S. 113. §. 3. „doch seynd" ꝛc. verb. mit K. O. S. 117. §. 16.
e) G. R. von 13. Jan. 1662. (b. Hochst. Th. 1. S. 105.) *n.* 1 — 3.
f) K. O. S. 112. §. 2.
g) Das angef. G. R. *n.* 6.

§. 306.

4) Gewerbsteuer.

a) Allgemeine Grundsätze über die Besteuerung der Gewerbe.

In Ansehung der Gewerbsteuer, welche eine Kommun von ihren Gliedern zu erheben berechtigt ist, sind folgende allgemeine Grundsätze festgesezt: bey Regulierung derselben muß 1) lediglich auf den jedesmaligen Zustand der Gewerbe Rücksicht genommeu, und darnach der Anschlag derselben gemacht werden. 2) Soll nur der reine nach Abzug der Kosten übrig bleibende Gewinn berechnet, und dieser nicht höher besteuert werden, als ein nach Abzug der Kosten eben so viel ertragendes Gut, damit die Güter = Besitzer, und die Gewerbtreibenden Bürgern gleich besteuert werden a).

a) K. O. S. 119. §. 25.

§. 307.

b) Besondere Sätze in Ansehung einzelner Gewerbe.

α) Handel, dessen verschiedene Zweige.

Bey Besteurung einer Handlung ist vorzüglich das in derselben steckende Kapital zu berücksichtigen. Von diesem darf jedoch blos die Hälfte, und diese nach dem Unterschied der Qualität, und des Verschlusses der Waaren, um zwey Drittheil, oder wenigstens die Hälfte mit Steuer belegt werden. Das Kapital ist der Kaufmann verbunden anzugeben, wenn er

es aber verweigert, so soll dasselbe pflichtmäßig und unpartheyisch geschäzt werden a). Was den Weinhandel insbesondere betrift, so wird nur derjenige Wein besteuert, welcher zum Verkaufen eingelegt worden ist, jedoch mit Ausnahme 1) des eigenen Gewächses, weil die Weinberge schon besteuert sind, 2) des Besoldungs-Weins, 3) dessen, welcher ins Haus gebraucht wird, doch dieser nur in so weit, als der Selbstgebaute, oder Besoldungs-Wein dazu nicht hinreicht. Der Eimer Unterländer Wein ist für das erste Jahr als ein Kapital von zehen, der Oberländer von sechs Gulden, zu besteuern. Damit das zu besteurende Quantum erfahren werde, sind die Kieffer zu verpflichten, daß sie alle eingelegten Weine ihrer Kunden nach dem ersten Ablaß angeben; deßgleichen ist jeder Verkauf von Wein dem Unterkäufer anzuzeigen, und jährlich das darüber geführte Register dem Steuersatz vorzulegen. Frey von der Wein-Steuer sind die §. 303. *n.* 1) angeführten Personen b). Der Bauholz- und Flozhandel soll um den dritten Theil des darinn steckenden Kapitals, der Salz- und Brennholzhandel aber um die Hälfte desselben in die Steuer gelegt werden c).

a) K. O. S. 119. §. 26.

b) Ebendas. S. 120. §. 28.

c) Das. S. 121. §. 30.

§. 308.

ε) Handwerker. ζ) Wirthschaften.

Die Handwerker sollen nach folgenden Rücksichten besteuert werden: 1) ob ein Handwerk einen starken Verlag erfordere, und mit einer Handlung verbunden sey, oder nicht; 2) ob es das ganze Jahr hindurch gehe; 3) ob es an einen obrigkeitlichen Preiß gebunden sey? Ueberdieß soll jedes Handwerk in drey Klassen — gut, mittelmäßig oder schlecht — getheilt, und jeder Handwerker nach einem billigen Ansatz besteuert werden a). Eben so sollen Wirthschaften, und Privat-Bierbrauereyen mit Rücksicht auf den Zustand dieser Gewerbe in drey Klassen getheilt, und darnach jedem Innhaber ein Kapital

von 100 bis höchstens 1000 Gulden in die Steuer genommen werden b).

a) K. O. S. 119. §. 27.

b) Daselbst. S. 121. §. 31. 32.

§. 309.

5) Viehsteuer.

Die Bürger sind nur dasjenige Vieh zu versteuren schuldig, 1) welches sie über erkauftem, oder auf andere Art an sich gebrachtem fremdem Futter überwintern, 2) welches sie von andern pachten, 3) und das eigene, welches sie an andere verpachten, und womit sie Handel treiben. Das Kapital, zu welchem das Vieh versteuert wird, ist nach den verschiedenen Vieharten verschieden. Nicht versteuert wird 1) dasjenige Vieh, das ein Burger auf die Waide zu treiben berechtigt ist, 2) eben so wenig dasjenige, das er über diese Anzahl hat, welches er aber über dem auf eigenem steuerbaren, oder zur Besoldung gegebenen Boden gewachsenen Futter, oder zu der Besoldung gehörigen Heu-Zehenden überwintert a).

a) K. O. S. 120. §. 29.

§. 310.

6) Kapitaliensteuer.

Von den Kapitalien, welche fünf Prozent tragen, müssen von hundert Gulden zwanzig Kreuzer, von denen, welche weniger tragen, verhältnißmäßig weniger Steuer gegeben werden a). Die verzinnslichen Schulden, die der Innhaber eines Kapitals hat, werden aber von der Summe desselben abgezogen b). Verburgerte Personen, und unverburgerte, welche keine liegende Güter haben, versteuern ihre Kapitalien in ihrem Wohnort; unverburgerte, welche liegende Güter haben, sie seyen Inn- oder Ausländer, da wo die Güter liegen; Ausländer, die nicht mit Gütern angesessen sind, da wo die Kapitalien stehen c). Das Mittel, die zu besteuernde Kapitalsumme in Erfahrung zu bringen, ist eine nachdrückliche allgemeine Aufforderung zu getreuer Anzeige der Kapitalien; die Steueretzer, welche hierinn nachläßig sind, werden bestraft, und auf-

serdem zum Ersatz verbindlich gemacht, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an den Kapitalisten. Zeigt es sich, allenfalls bey Erbfällen, daß dieser ein steuerbares Kapital verschwiegen hat, so wird die schuldige Steuer nebst dem Interesse daraus nöthigenfalls exekutivisch beygetrieben d). Wird die Bezahlung der schuldigen Steuer verweigert, so hat die Kommun das Recht, dieselbe wenn es thunlich ist, an den Zinsen bey dem Schuldner des besteuerten Kapitalisten abzuziehen e).

a) K. O. S. 117. §. 15.
b) Das. S. 118. §. 20.
c) Ebendas. §. 21.
d) Ebend. §. 22 — 24.
e) Das. S. 117. §. 18.

§. 311.

Fortsetzung. Welche Kapitalien steuerbar seyen?

Ein durchgreifendes Prinzip der Besteuerbarkeit der Kapitalien läßt sich nicht aufstellen; man kann im Allgemeinen nur das sagen: von den Kapitalien der Innländer werden in der Regel alle, welche sicher angelegt sind, jedoch nur Einmal, die Kapitalien der Ausländer aber werden aus dem Grund der Retorsion besteuert. Daher sind der Besteurung unterworfen I) was die Kapitalien der Innländer betrift 1) alle landschaftlichen halbzinnsenden Kapitalien, jedoch nur zur Hälfte berechnet; 2) alle diejenigen, welche obrigkeitlich verbrieft sind; 3) diejenigen im Ausland sicher angelegten Kapitalien, welche dort nicht besteuert werden. II) Ausser den landschaftlichen halbzinnsenden, alle im Lande angelegten Kapitalien der Ausländer, wenn sie nicht Versicherung beybringen können, daß die in ihrem Lande stehenden, oder zu hoffenden Kapitalien der Würtemberger dort ebenfalls steuerfrey seyn sollen a).

a) K. O. S. 116. f. §. 14.

§. 312.

Fortsetzung. Freyheit von der Kapitaliensteuer.

Die Freyheit von der Kapitaliensteuer wird entweder durch die Eigenschaft des Kapitals, oder des Innhabers desselben begründet. Aus jenem Grund werden nicht versteuert: 1) alle

nicht gerichtlich versicherten Kapitalien; 2) diejenigen im Ausland stehenden Kapitalien, welche dort versteuert werden müssen; 3) alle vollzinnsenden landschaftlichen a); 4) alle bey den Handlungs-Kompagnien Kalw, Urach und Heydenheim stehenden Kapitalien b). Aus diesem Grund (der persönlichen Freyheit) sind von der Kapitalsteuer, ohne Unterschied zwischen den verschiedenen Kapitalien, gänzlich frey: Alle würklichen Kurfürstlichen Räthe und Geheimen Sekretarien; und die Landschaftkonsulenten; deßgleichen die Wittwen und Waisen derselben c). Die Ausländer haben persönliche Steuerfreyheit in Ansehung ihrer halbzinnsenden landschaftlichen Kapitalien; was ihre anderen im Lande stehenden Kapitalien ohne Unterschied betrift, so sind sie nur steuerfrey, wenn es die Würtemberger auch in ihrem Lande sind d).

a) K. O. S. 116. §. 13.

b) Die K. O. S. 117. §. 14. *n.* 3) wurde geändert durch das G. R. von 23. Oktober 1759.

c) K. O. a. a. O. §. 16.

d) Daselbst. §. 13.

Anmerk. Die halbzinnsenden landschaftlichen Kapitalien schreiben sich vom dreyßigjährigen Krieg her; nach dessen Ende schritt man, um dem Land seine Schuldenlast zu erleichtern, zu der Maaßregel, die Gläubiger mit der Hälfte ihrer Forderung zu befriedigen, und ihnen, wenn sie nicht bezahlt wurden, auch nur die Hälfte zu verzinnsen. Daß die Ausländer diese Kapitalien nicht versteuren dürfen, läßt sich daher erklären, weil sie ohnehin Verlust haben; Daß aber die Innländer dieselben versteuren müssen, während sie von den vollzinnsenden keine Steuer schuldig sind, davon läßt sich ein Grund nur darinn finden, daß bey jenen Kapitalien die Absicht durch Steuerfreyheit die Landschaft in ihren Geldaufnahmen zu erleichtern, wegfällt.

§. 313.

Recht der Steuerkontribuenten auf Eröffnung des Steuer-ansatzes.

Wenn ein Steuerkontribuent zweifelt, ob der ihm gemachte Steueransatz richtig sey, so ist der Beamte, Burger-

meister, und das Gericht verbunden, auf seine mit Gründen unterstüzte Bitte, demselben sein steuerbares Vermögen, und die darnach gemachte Berechnung seiner Steuer vorzulesen, und auf seine richtig befundenen Einwendungen Rüchsicht zu nehmen. Hingegen über das Verhältniß des ihm gemachten Ansatzes mit dem Ansatz anderer ist man ihm keine Rechenschaft schuldig; wenn aber an die Regierung, oder den Stabsbeamten darüber Beschwerden angebracht werden, so müssen sie, je nachdem sie beschaffen sind, untersucht, und erledigt werden a).

a) K. O. S. 123. f. §. 40.

§. 314.

Ob eine Kommun berechtigt sey, eine dieser Steuren aufzuheben?

Die §. 305 — 310. angeführten Steuern zu erheben, sind die Kommunen nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden. Denn wenn Eine derselben nicht erhoben würde, so müßte die Summe, welche dadurch dem Kommunvermögen abgienge, auf einen andern besteuerbaren Fond umgelegt werden, wodurch das Gesetz, daß die gröst-mögliche Gleichheit in der Besteurung der Bürger beobachtet werden soll a) verlezt würde. Daher ist es dem Stabsbeamten zur Pflicht gemacht worden, über die Erhebung dieser Steuern sorgfältige Aufsicht zu haben; und die Steuersetzer, welche um Geschenke, oder anderer Rücksichten willen gegen die gesetzlichen Vorschriften handeln, werden als Meineidige ihrer Dienste entsezt b).

a) Dieser Grundsatz ist theils ausdrücklich in der K. O. S. 119. §. 25. „Auch ist dabey ꝛc.“ enthalten; (vergl. oben §. 306.) theils liegt er unverkennbar der bisher vorgetragenen Lehre von den Kommunsteuern zu Grunde. Selbst in dem Fall, wenn eine Kommun nach einer mehrjährigen Berechnung, zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht alle Einkünfte von den Steuern bedürfte, wäre sie wegen ihrer Verbindlichkeit, von dem Ueberschuß, Kapitalien anzulegen, nicht berechtigt, Eine Steuer aufzuheben.

b) K. O. S. 121. §. 34. vergl. S. 113. §. 5.

§. 315.

Rechtliche Hülfsmittel der Kommunen zu Deckung der Unzulänglichkeit ihres Vermögens.

a) Kommunschaden.

Bis daher wurden die ordentlichen Einkünfte der Kommunen angeführt; wenn diese zu Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichen, so müssen in Ansehung der Mittel, das fehlende zu ergänzen, zwey Fälle unterschieden werden; entweder läßt sich die Unzulänglichkeit des Kommunvermögens bey der Abrechnung voraussehen, und das Fehlende durch Umlagen auf die Bürger ergänzen, oder nicht. Im ersten Fall haben die Kommunvorsteher das Recht, die Summe, um welche das Kommunvermögen nach ihrer gemeinschaftlichen Berechnung und Berathschlagung zu Bestreitung der Ausgaben des künftigen Jahrs nicht hinreichen könnte, auf die Bürger umzulegen; sind aber verbunden, ihren Beschluß dem Stabsbeamten zur Genehmigung vorzulegen a). Diese wegen der Unzulänglichkeit der jährlichen Kommuneinkünfte den Bürgern aufgelegte Abgabe wird Kommunschaden genannt.

a) K. O. S. 109. Abs. 5. §. 2.

§. 316.

b) Kommunschulden.

Im zweyten Fall, wenn die vorhergesehene Unzulänglichkeit des Kommunvermögens zu groß ist, als daß sie durch Umlagen gedeckt werden könnte, oder wenn eine unerwartete Ausgabe bestritten werden muß, bleibt der Kommun, wenn sie nicht Kapitalien hat, und ablösen kann, nichts übrig, als die Aufnahme eines Kapitals. Dazu muß sie aber herrschaftliche Erlaubniß haben a).

a) K. O. S. 109. §. 1. 2.

§. 317.

Vorschriften für die Verwaltung des Kommunvermögens.

1) Von der Erhaltung desselben.

Jede Verwaltung eines Vermögens besteht in der Erhaltung, Vermehrung, und Verwendung desselben. Hiernach

können auch die Grundsätze, nach welchen das Kommunvermögen verwaltet werden soll, vorgetragen werden. Was nun die Erhaltung des Kommunvermögens betrift, so ist es in dieser Rücksicht den Gemeindevorstehern im allgemeinen, zur Pflicht gemacht, Aufsicht zu tragen, daß der Schaden abgewendet werde, der das Vermögen der Gemeinheit treffen könnte. Unter den vielen besondern dahin abzweckenden Vorschriften ist hauptsächlich diese merkwürdig, welche die Beamten verbindlich macht, die Rappiate der Rechner zuweilen einzusehen, damit sie Fehlern, die sich einschleichen können, sogleich abhelfen können a).

a) S. hierüber K. O. S. 79. §. 9. S. 92. §. 21. S. 183. §. 12. 14.

§. 318.

Fortsetzung. Einkassierung der Einkünfte.

Die Einkünfte der Kommun sollen durch den Burgermeister oder einen von dem Gericht dazu verordneten Steuereinnehmer hauptsächlich zu einer Zeit eingezogen werden, wo die Bezahlung dem Landmann am leichtesten wird, als nach der Erndte, dem Heuet oder Herbst; vor diesen Zeitpunkten sind die Einzugstäge so sparsam als möglich zu halten, und noch weniger soll in denen Zeiten, wo der Bürger am unfähigsten ist, zu bezahlen, auf Abtragung des ganzen Ausstandes auf Einmal gedrungen werden. Der Beamte soll bey Strafe der Bezahlung der durch seine Nachläßigkeit veranlaßten Exekutionskosten den Steuereinnehmer unterstützen. Uebrigens darf jeder seine rechtmäßige und liquide Forderung an die Kommun an seinem Antheil an dem Kommunschaden abziehen a).

a) K. O. S. 125. f. §. 1 — 3. §. 6.

§. 319.

Fortsetzung. Der Ausstände.

In Eintreibung der Ausstände sollen von dem Beamten zu den vorhin genannten Zeiten Exekutionstäge gehalten werden; wenn er es unterläßt, so wird die Haltung derselben einem dritten auf seine Kosten aufgetragen. An diesen soll der

Bürger zuerst an die Abtragung seiner Schuldigkeit erinnert, ist dieses fruchtlos, ein Liquidum über seine alten und neuen Ausstände formirt, und dessen Beytreibung auf die am wenigsten drückende Art vorgenommen werden: bey den Vermöglichen: zuerst durch Angrif des von ihren Güteru fallenden Nutzens; reicht dieß nicht, ihrer Güter selbst, ihrer Zinnse, und Besoldungen wenn sie solche haben. Den Unvermöglichen sollen leidentliche Fristen gesezt, ihre Ausstände bey Veräusserungen von Gütern, oder Theilungen eingezogen, und im Fall sie sich Nachläßigkeit oder Widerspenstigkeit zu Schulden kommen lassen, mit Einlegung eines Pressers auf ihre und im Nothfall der Kommun Kosten gegen sie fürgefahren werden. Eine durch Begünstigung des Steuereinnehmers verlohrne Steuer muß von demselben ersezt werden. Von Ausgesessenen soll die Steuer auf seine Kosten geholt, oder wo dieß wegen der Entfernung nicht thunlich ist, nach dreymaligem Anmahnen durch Angrif der Früchte von den Gütern oder dieser selbst beygetrieben werden a).

a) K. O. S. 128. f. §. 2 — 6. §. 10 — 15.

§. 320.

Rechte der Kommunen zum Behuf der Erhaltung ihres Vermögens.

Die Kommunen haben ein absolutes Vorzugsrecht 1) in Ansehung alles dessen, was man ihnen von gemeinen Nutzens wegen schuldig wird a). Dahin gehören nicht nur diejenigen Einkünfte, welche sie zufolge der Kommunordnung von den Bürgern zu beziehen berechtigt sind (§. 304 — 310.) sondern auch die Gülten aus solchen Gütern, welche in ihrem Obereigenthum, und dem nutzbaren Eigenthum eines andern sind, z. B. Erblehen b). 2) In Ansehung der Früchte, die sie von ihrem Fruchtvorrath armen Bürgern zu ihrer Unterhaltung, oder Anblümung ihrer Felder gelehnt haben, doch nur unter der Bedingung, wenn der Beamte oder das Gericht bezeugen, daß die Früchte zu diesem Zweck gelehnt worden seyen c).

a) L. R. Th. 2. Tit. 8. §. Ferner so ꝛc.

b) G. R. vom 14. May 1695. (b. Gerstl. Th. 1. S. 52.)
c) G. R. vom 4. Jun. 1736. vergl. mit dem G. R. vom 11. April 1714. (b. Gerstl. a. a. O. S. 55.)

§. 321.

Fortsetzung.

In Ansehung des Kassenrests, den der Rechner sezt, haben sie zufolge des entschiedenen Gerichtsgebrauchs ein einfaches gesetzliches Unterpfand a). Ein persönliches Privilegium haben sie wegen derjenigen Forderungen, die aus einem Kontrakt herrühren. Daher werden sie mit dem Pachtgeld aus verliehenen Kommungütern, und mit ihren simplen Schuldforderungen in die vierte Klasse locirt b). Ueber den ihnen zustehenden Regreß wegen dieser s. §. 322.

a) Gmelin Ordnung der Gläubiger, 4te Ausgabe S. 289. und die dort angef. Schriftst.
b) *Coss. Tub. VIII.* 64. *n.* 19. Gmelin a. a. O. S. 347. Vergl. Eisenhard Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht 1791. §. 100 — 103.

§. 322.

2) Von der Vermehrung des Kommunvermögens.

Das baare Geld der Kommun soll nicht müssig liegen. Was daher nach Bestreitung der Ausgaben übrig ist, soll wenn es den Vorrath, den jede Kommun nach Verschiedenheit ihrer Grösse an barem Geld haben darf a), übersteigt, als Kapital angelegt werden. Die Verschreibung für dasselbe soll nach dem in der K. O. Beil. 2 enthaltenen Entwurf eingerichtet werden; wenn aber das Anlehen nur 10 fl. beträgt, so soll statt dieses förmlichen Schuldbriefs von dem Stadt- oder Amtsschreiber ein Unterpfandszettel verfaßt, von dem Beamten nebst dem Gericht unterschrieben, und eine Abschrift davon in das Kommun-Unterpfandsbuch eingetragen werden b). Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß für ein Kapital, welches nicht auf die vorgeschriebene Art angelegt worden ist, das Gericht haften muß, weil es dessen Pflicht war, für eine sichere Anlegung besorgt zu seyn.

a) K. O. S. 98. §. 12.
b) Ebendas. §. 1. 2.

§. 323.

3) Von der Verwendung des Kommunvermögens.

a) Veräusserung, b) Verleihung der liegenden Gütern.

Da der Ertrag der liegenden Güter der Kommunen sowohl durch die Kosten, als die Mißbräuche der Verwaltung derselben sehr geschwächt wird, so sollen sie nach erhaltenem Bescheid der Landrechnungsdeputation an Privatpersonen verkauft, und der Erlöß davon entweder zu Tilgung von Schulden, oder Anlegung von Kapitalien verwendet werden a). So lange sie aber nicht verkauft werden können, sollen sie statt eigener Bauung im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden auf gewisse Zeit verliehen werden. Der Bestand soll aber nicht über die Billigkeit getrieben, und denjenigen, welche zu viel bieten, bemerkt werden, daß sie mit keinem Nachlaßgesuch gehört werden sollen b).

a) K. O. S. 75. §. 2. S. 101. §. 7.
b) K. O. S. 75. §. 3.

§. 324.

Fortsetzung. c) Anschaffung von Fruchtvorrath.

Jede Kommun soll einen mit ihrer Größe im Verhältniß stehenden Fruchtvorrath haben, um dadurch die Folgen eines Fruchtmangels, — die Theurung — von der Bürgerschaft abzuwenden. Ungeachtet aber diesem nach der Zweck dieses Fruchtvorraths nicht ist, daß damit arme Leute unterstüzt werden sollen, so ist gleich wohl den Kommunvorstehern erlaubt, davon gegen ein Simri Uebersauf vom Scheffel auszuleihen, sie sind aber gehalten, das ausgeliehene an Martini wieder einzuziehen, und im Fall sie Geld dafür nehmen müßten, dasselbe wieder zu Erkaufung von Früchten anzuwenden. Um des angegebenen Zwecks willen darf statt des Fruchtvorraths nicht der Belauf desselben an Geld aufbewahrt werden. Veräussert darf dieser Fruchtvorrath nur alsdann werden, wenn kein Mangel zu befürchten ist, und die Früchte in hohem Preise stehen; nur muß er bald wieder ergänzt werden a).

a) L. O. S. 326 — 331. K. O. S. 173 — 177.

§. 325.

Fortsetzung. d) Verehrungen.

Geschenke dürfen die Kommunen folgende machen: 1) diejenige, die seit 1708 jedes Jahr gemacht worden sind, in einer immer gleichen Summe bestanden haben, und in öffentliche Rechnung gebracht worden sind, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen: 2) diejenige, welche zwar jährlich aber in ungleichen Summen, oder nicht jährlich, aber doch zu gewissen Zeiten, in gleichen oder ungleichen Summen von jener Zeit an gemacht worden sind, dürfen zwar ferner, aber nur mit derjenigen Summe, welche im Jahr 1739 gegeben worden ist, gemacht werden; und wenn ein solches Geschenk im Jahr 1739 nicht gemacht worden ist, so hat man sich nach dem nächstvorhergegangenen Jahr zu richten. Jedoch sollen diese erlaubten Geschenke weder erhöht, noch auf mehrere Personen, oder Fälle bey Strafe der Wiederersetzung ausgedehnt werden. Hingegen Geschenke, die zu ungewissen Zeiten in gleichen oder ungleichen Summen gemacht worden sind, sollen unterbleiben, ausgenommen die Hochzeitgeschenke für geist- und weltliche Beamten, und deren Kinder, deren Größe aber nach dem Rang gedachter Personen, und nach der Größe der Kommun verschieden ist a).

a) K. O. S. 143. f.

§. 326.

Fortsetzung. e) Zahlungen. α) von Kommunschulden.

Besonders nachdrücklich ist die Bezahlung von Kommunschulden empfohlen. Es sollen zu diesem Zweck Aktiv-Kapitalien abgelöst, oder an Bezahlungsstatt gegeben; liegende Güter, oder von dem Fruchtvorrath verkauft, die alten Ausstände eingetrieben, die Gelegenheit, Kapitalien unter dem Werth zu kaufen, ergriffen, und wenn es thunlich ist, der Kommunschaden erhöht werden. Besonders haben zu diesem Ende die Kommunen die ewige Losung, d. h. das keiner Verjährung unterworfene Recht, an einem bey ihnen stehenden, von dem Eigenthümer veräusserten Kapital dem Käufer nur den

Kauffschilling zu bezahlen, ob er gleich geringer ist als das Kapital a).

a) K. O. S. 100. f. §. 5 — 11.

§. 327.

Fortsetzung β) Von andern Forderungen. Nothwendigkeit 1) der Verurkundung derselben.

Was aber andere Forderungen betrift, die nicht aus einem Darlehenskontrakt entspringen, so können selbige von Kommun wegen nicht bezahlt werden, sie seyen denn 1) verurkundet, d. h. von sachkundigen Personen die Wahrheit dessen, wofür etwas gefordert wird, bestätiget, und über die Uebereinstimmung der Forderung mit der herrschaftlichen oder sonst üblichen Taxe entschieden. Wer daher zu verurkunden hat, soll, was man zu verrechnen nicht befugt ist, wegstreichen, und was zu viel gefordert ist, nach dem angegebenen Maaßstab moderiren. Eine aus Nachläßigkeit geschehene Verurkundung einer nachher unrichtig befundenen Forderung wird an dem der sie verlangt, und dem, der sie ausgestellt hat, mit einer kleinen Frevel, und eine absichtlich falsche Verurkundung mit Entsetzung vom Amte bestraft, und die Betrüger sind unfähig, irgend ein Fürstliches oder Kommunamt zu erhalten. In Städten kann die Verurkundung zwey oder drey unpartheyischen Burgermeistern, Gerichtsverwandten, oder andern Personen übertragen werden, in Dörfern, soll sie durch den Schultheiß und zwey unpartheyische Richter geschehen a).

a) K. O. S. 177. f. §. 2 — 8.

§. 328.

Fortsetzung. 2) — der Dekretirung und Ratifikation.

2) Dekretirt, d. h. vom Beamten und Gericht, oder je nach dem die Beschaffenheit der Forderung ist, von der höheren Behörde erkannt, daß sie bezahlt werden dürfe; derjenige welcher eine nicht dekretirte Forderung bezahlt erhält, muß das Empfangene, im Fall es nicht ratifizirt wird, herausgeben, und derjenige, welcher bezahlt hat, dafür haften a).

a) K. O. Ebend. §. 11. 12. 14. 17.

§. 329.

Kommunrechner.

Derjenige Gerichtsverwandte, welchem der Magistrat die Verwaltung des Kommunvermögens überträgt, wird Burgermeister — und da deren mehrere sind, und sie in ihrem Amte wechslen, derjenige, welcher das Amt hat, der rechnende Amts-Burgermeister, oder mit einem Wort: der Rechner genannt.

§. 330.

Verordnung in Ansehung der Wahl desselben.

Zum Rechner soll wo möglich einer gewählt werden, der des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig ist. Wenn nicht das gemeine Beste ein anderes erfordert, so soll bey dem Burgermeister-Amt nur Ein Rechner seyn; wird dieser aber von einer langwierigen ihn an der Führung seines Amts verhindernden Krankheit befallen, so soll ihm, jedoch auf seine Kosten, eine andere Person zugegeben werden, welche seine Verrichtungen fortsetze a).

a) K. O. S. 181. §. 2 — 4.

§. 331.

Untersuchung der Verwaltung desselben.

a) Rechnungsstellung.

Die Kommunrechnung soll auf Georgi geschlossen, und sodann die Abrechnung zwischen dem Rechner und der Kommun, oder einzelnen Bürgern, schriftlich durch den Stadt- oder Amts- oder wo es hergebracht ist, durch den Gerichtsschreiber getroffen werden. Bey der Abrechnung hat derjenige, welcher sie zu machen hat, über die Angaben des Rechners keine Prüfung anzustellen, diese wird erst dann zur Pflicht gemacht, wann der Rechner von seinen Einnahmen und Ausgaben, und dem Kassenzustand Rechenschaft ablegt, d. h. seine Rechnung gestellt wird. In diese soll nichts aufgenommen werden, als was mit zuverlässigen Urkunden belegt, und der herrschaftlichen Taxe gemäß ist; und keine Einnahme weggelassen werden, um dadurch eine unzuläßige Aus-

gabe zu bestreiten. Die Stellung der Rechnung soll durch den Stadt- oder Amtsschreiber, und zwar so bald vorgenommen werden, daß die weitere Prüfung der Rechnung geschehen kann, ehe ein neuer Jahrgang dazu kömmt a).

a) K. O. S. 184. f. §. 1. 2. 4. 12. 18.

§. 332.

b) Verlesung der gestellten Rechnung.

Wenn die Kommunrechnung gestellt ist, so soll sie in Städten vor dem ganzen Gericht, und einigen von der Bürgerschaft selbst zu erwählenden Deputirten, auf den Dörfern aber vor der ganzen Gemeinde in Abwesenheit des Rechners verlesen werden. Was nun gegen dieselbe eingewandt wird, soll entweder sogleich, oder nachher untersucht werden a).

a) K. O. S. 190. §. 22.

§. 333.

c) Probirung derselben.

Auf dieses soll durch den Stabsbeamten oder einen von ihm in Dienst genommenen, in der Kanzley examinirten, beeidigten und confirmirten Schreiber untersucht werden, ob die Verwaltung des Kommunvermögens getreu, und den Gesetzen gemäß geführt, besonders ob nicht Besoldungen, Taggelder und Verehrungen eigenmächtig erhöht, oder andere gesetzwidrige Zahlungen dem Rechner zu machen aufgetragen worden seyen. Diese Untersuchung heißt die Rechnung-Probirung. Was bey derselben von dem Probator als den Gesetzen zuwider, oder als Rechnungsfehler erklärt wird, heißt ein Defekt; die Defekte sollen schriftlich dem Rechnungsführer und Steller zur Beantwortung übergeben werden a).

a) K. O. S. 191. §. 1—5. 13. 14. 19.

§. 334.

d) Abhörung derselben.

Wenn die Defekte beantwortet, und so viel möglich berichtigt worden sind, so soll die Beantwortung derselben von dem Stabsbeamten selbst mit Zuziehung des Rechnungsführers, Stellers und Probators, in Gegenwart von vier De-

putirten vom Gericht und Rath, des folgenden Rechners, und in Dörfern ausser diesen des Schultheißen untersucht, und über Einführung einer bessern Kommunökonomie berathschlagt werden. Diese Untersuchung heißt die Rechnungsabhör, und die dabey gemachten Erinnerungen, und Vorschläge werden Receßpunkte genannt a).

a) K. O. S. 197. f. §. I. 3. 5. 8.

§. 335.

Kassenrest.

Kassenrest im weitern Sinne ist diejenige Geldsumme, welche zufolge der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben in der Kasse des Rechners vorräthig seyn soll. Ist sie nicht in der Kasse, so wird die Unterschlagung derselben Kassenrest im engern Sinne genannt, und nach Verschiedenheit der Größe desselben, und der beschwerenden Umstände verschieden mit Geldstrafen, und neben diesen mit Kassation bestraft; und der Belauf desselben soll von dem Rechner entweder baar oder in Zielern eingezogen werden a).

a) K. O. S. 204 — 206.

§. 336.

Oberaufsicht über das Kommunökonomiewesen, durch die Landrechnungsdeputation.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kommunvermögens führt die Landrechnungsdeputation. An diese ist daher nicht nur Bericht zu erstatten, und Resolution von ihr einzuholen über alles, worüber die Kommunvorsteher nicht verfügen dürfen, entweder weil eine gesetzliche Vorschrift mangelt, oder der Gegenstand seiner Wichtigkeit halber ihrer Behörde entzogen ist, sondern es soll ihn auch jedes Jahr vom Stabsbeamten 1) darüber, ob die Rechnungen der Kommunen gestellt, probirt und abgehört seyn, 2) von dem ganzen Vermögenszustand derselben eine vollständige Relation eingeschickt, und die Receßpunkte beygelegt werden, damit sie in den Stand gesezt werde, die ihr zukommenden Anordnungen zu machen a).

a) K. O. S. 209. f. S. 216. f.

Tit. 5.
Von dem Bürgerrecht.

§. 337.
Begriff des Bürgerrechts; Eintheilung desselben.

Niemand darf sich ohne herrschaftliche Bewilligung zwischen einer Kommun häußlich niederlassen, er sey denn in fürstlichen Diensten, oder sey zur Theilnahme an den Rechten und Verbindlichkeiten, welche den Gliedern der Kommun zustehen, auf die gesetzmäßige Weise zugelassen worden a). Derjenige, welcher Antheil an denselben nimmt, wird Bürger im weitern Sinne, und der Umfang der ihm zukommenden Rechte Bürgerrecht genannt. Das Bürgerrecht ist ein vollkommenes, wenn er ein Recht zur Theilnahme an allen den Gemeindegliedern zustehenden Rechten und Verbindlichkeiten begründet: ein unvollkommenes, wenn es nur zur Theilnahme an gewissen Rechten berechtigt. Wer das vollkommene Bürgerrecht hat, heißt Bürger im engern Sinne, wer nur das unvollkommene hat, wird Beysaß, Ausbürger, Pfahlbürger b) genannt. Endlich wer zum Aufenthalt in einem Ort berechtigt ist, ohne an den Rechten und Verbindlichkeiten der Bürger Theil zu nehmen, wird Freysaß genannt c).

a) L. O. Tit. 2. §. 6. K. O. S. 44. §. 1. 2.

b) Daß dieser Ausdruck bey uns nicht die im Mittelalter gewöhnliche Bedeutung habe, erhellt aus dem G. R. von 4. Aug. 1717 und andern (Hochstetter I. S. 103.)

c) Dieser Ausdruck wird zwar in der Gesetzstelle, in welcher der Freysassen erwähnt wird, L. R. Th. 2. Tit. 16. §. Wir setzen und ordnen ꝛc. S. 292. nicht erklärt, daß er aber keine andere Bedeutung haben kann, erhellt auch aus dem, was Griesinger 3. Band. S. 906. von den Freysassen sagt. In andern Statuten werden solche Personen Maedewohner genannt. Eisenhard a. a. O. §. 166.

§. 338.
Vollkommenes Bürgerrecht. Erwerbung desselben.

a) Durch Aufnahme.

Das Burgerrecht wird erworben durch Aufnahme; diese zu verlangen hat man entweder durch Geburt ein vollkommenes

Recht, oder nicht. Die Aufnahme desjenigen, welcher kein vollkommenes Recht dazu hat, hängt von gewissen Bedingungen, und dem freyen Willen derjenigen ab, die das Bürgerrecht zu ertheilen berechtigt sind. Diese sind in der Regel der Beamte, und das Gericht a); wenn ein Amtmann über mehrere Orte gesezt ist, so kann in den Beyorten vom Schultheiß und Gericht ohne Vorwissen des Amtmanns kein Bürger angenommen werden b); ausnahmsweise kann der Landesherr das Bürgerrecht ertheilen c); Hier über entscheiden die Lagerbücher.

a) L. O. Tit. 2 §. 2. K. O. a. a. O. §. 3.
b) Regulativ für die neuen Amtleute im Lande. Stuttgardt 1763. §. 88.
c) Erbvergleich *cl.* 2. §. 4.

§. 339.

Fortsetzung. Bedingungen der Aufnahme.

Die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme zum Bürger sind, daß diejenige Person, welche darum bittet, sie sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, 1) der Landesreligion zugethan sey a); 2) das Gesetz- oder observanzmäßige Vermögen besitze: jenes ist für eine Stadt 300 fl. für ein Dorf aber 200 fl., welche Summe von dem Gericht nicht abgeändert werden darf b). Besondere Bedingungen bey Ausländern sind: 1) sie müssen vor allen Dingen das Unterthanenrecht erhalten haben; 2) sie müssen frey seyn, und dieß durch ein obrigkeitliches Zeugniß beweisen, (ihr Mannrecht bringen) c); nahmentlich aber wird zur Aufnahme eines Wahlen oder Saphoyers herrschaftliche Bewilligung erfordert d).

a) K. O. S. 45. §. 7. am Ende. Erbvergl. a. a. O.
b) Versch. Generalrescripte b. Hochst. S. 98. K. O. a. a. O. §. 4. G. R. von 14. Jan. 1758. Kapf. S. 18.
c) L. O. a. a. O. §. 1.
d) Ebendas. §. 3.

§. 340.

Pflichten und Rechte des Gerichts in Ansehung derselben.

Wer diese Erfordernisse nicht hat, darf von den Gerichten nicht als Bürger aufgenommen werden. Der Beamte und

das Gericht haben aber auch das Recht, demjenigen, der die gesetzlichen Erfordernisse hat, die Ertheilung des Bürgerrechts zu versagen a); sie sind sogar dazu verbunden, wenn schon so viele Bürger in der Kommun sind, daß dieselbe durch eine Vermehrung ihrer Anzahl an dem Erwerb ihrer Nahrung auf eine oder die andere Art gehindert würden b). Wenn aber dieses nicht zu fürchten ist, so dürfen der Größe der Burgerschaft ungeachtet, nicht abgewiesen werden diejenigen, welche sich 1) mit einem solchen Gewerb zu ernähren gedenken, das im Lande, oder in der Gegend nicht bekannt, oder doch nicht hinlänglich besezt ist; 2) abgegangene Felder wieder in nutzbaren Stand setzen wollen; 3) öde Hofstätte überbauen wollen. Jedoch müssen alle diese das gesetzmäßige Vermögen haben c). Ausserdem soll die Ertheilung des Bürgerrechts denjenigen Handwerksgesellen, die eine Wittwe heurathen wollen, und andern Innländern, die sich von ihrem Handwerk in ihrem Geburtsort nicht nähren können, ohne erhebliche Ursach nicht verweigert werden d). Endlich darf entlassenen Soldaten das Bürgerrecht nirgends, wo sie sich niederlassen wollen, abgeschlagen werden e).

a) L. O. a. a. O. §. 2. Jedoch hat diese Behörde nicht so ganz freie Willkühr daß nicht der Regent bey entstandener Klage, derselben die Aufnahme einer Person zum Bürger — aber nur aus bewegenden Ursachen — befehlen könnte; L. O. a. a. O Landtagsabs. von 17. August 1618. §. 3. in der Würtembergischen Grundverfassung. S. 387.

b) Mehrere G. R. b. Hochstetter 1. S. 101. K. O. a. a. O. §. 6.

c) K. O. a. a. O. §. 7.

d) Der angef. Landtagsabschied. G. R. von 15. November 1618. (L. O. S. 319. §. 1.)

e) G. R. von 9. Februar 1722.

§. 341.

Fortsetzung. b) Durch Geburt.

Durch Geburt das Bürgerrecht erwerben, heißt so viel als durch Geburt ein vollkommenes Recht zur Aufnahme unter die Bürger haben, welches also nicht durch den Besitz eines gewis-

sen Vermögens bedingt ist. Damit eine Person aber durch Geburt dieses unbedingte Recht habe, wird erfordert, 1) daß sie von einem Vater, welcher zur Zeit der Geburt derselben das Bürgerrecht gehabt hat, in der Ehe gezeugt worden sey; 2) sich noch an keinem andern Orte als wo ihr Vater Bürger war, niedergelassen habe. Aus dem erstern folgt, daß adoptirte, und uneheliche Kinder eines Bürgers diesen Anspruch auf das Bürgerrecht nicht haben, ausgenommen leztere werden vollkommen legitimirt. Weiter folgt daraus, daß ein Kind, welches der Vater gezeugt hatte, ehe er das Bürgerrecht erlangt hatte, nicht durch die Geburt ein Recht auf die Aufnahme hat; weßwegen auf ein solches bey der Aufnahme des Vaters, besonders Rücksicht genommen wird. Verweigert kann den Bürgerkindern die Ertheilung des Bürgerrechts nur alsdann werden, wenn sie solche Handlungen begangen haben, welche den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen a).

a) Eisenhard a. a. O. §. 131 — 133. Danz Handbuch des deutschen Privatrechts. 4. Band. §. 447. S. 374 — 376.

§. 342.

Pflichten und Lasten bey der Aufnahme

Der Fremde, welcher das Bürgerrecht erlangt hat, ist verbunden, den Huldigungs- und Bürger-Eid zu schwören. Mit jenem verbindet er sich dem Staat, mit diesem der Gemeinheit, deren Mitglied er geworden ist a). Jener fällt bey den zu Bürgern aufgenommenen Bürgerkindern und überhaupt bey den Innländern weg, weil diese denselben schwören müssen, so bald sie zu ihren mannbaren Jahren gekommen sind b). Eben so ist das Bürgerkind keine Abgabe für die Aufnahme zum Bürger schuldig; da hingegen der Ausländer und der aus einer andern Kommun herstammende Innländer dieselbe unter der Benennung: Bürgergeld: entrichten müssen. Die Größe desselben ist verschieden, nur muß der Ausländer eine größere Summe bezahlen, als der Innländer, und wenn sie Kinder mitbringen, beyde eine größere nach der Anzahl ihrer Kinder. Nur das ist in Ansehung des Bürgergelds durch ein allgemei-

nes Gesetz vorgeschrieben, daß es nicht durch Nebenunkosten erhöht werden darf c). Außerdem ist jeder verbunden, zwey fruchtbare Bäume auf die Allmand zu setzen, die er und nach seinem Tode seine Wittwe lebenslänglich zu genieſſen haben, welche aber nach ihrem Tod der Kommun heimfallen d).

a) L. O. a. a. O. §. 1.
b) Ebendas. §. 5.
c) K. O. a. a. O. §. 8.
d) G. Rescripte b. Hochstetter 1. S. 100.

§. 343.

Bürgerbuch.

Jeder neu aufgenommene Bürger muß in das Bürgerbuch eingetragen werden, mit seinem Nahmen, Geburtsort, dem Tag an dem er angenommen worden ist, und der Bemerkung, daß er den mit der Aufnahme verbundenen Pflichten und Lasten Genüge gethan habe a).

a) L. O. a. a. O. §. 4.

§. 344.

Wirkung des erlangten Bürgerrechts.

a) Rechte.

Die Wirkung des erlangten Bürgerrechts besteht einerseits, in dem Recht zur Theilnahme an den gemeinen und besonderen Rechten, welche den Bürgern der Kommun zustehen; anderen theils in der Verbindlichkeit zur Theilnahme an ihren Pflichten. Die gemeinen Rechte sind diejenigen, welchen den Bürgern aller Kommunen zustehen, und bestehen in dem Rechte: 1) zu gewissen Magistrats- oder Kommunämtern gelangen zu können; 2) zum Gebrauch und der Benutzung des Kommunvermögens im engern Sinne (§. 295.) 3) des Gerichtstandes vor dem Gericht der Kommun in erster Instanz; 4) dem Rechte die Marklosung gegen Auswärtige auszuüben, welche in der Kommunmarkung gelegene Güter gekauft haben: 5) denjenigen Nahrungszweig zu treiben, zu welchem die Kommun das Recht hat, 6) endlich unentgeltliche Unterhaltung von der Kommun zu fordern, wenn man Alters oder Krankheitshal-

ber auſſer Stand iſt, ſich dieſelbe ſelbſt zu verſchaffen (K. O. S. 46. §. 12.) Die beſondern Rechte ſind diejenigen, welche den Bürgern einer Kommun entweder wegen der beſonderen Verfaſſung derſelben, oder eines Privilegiums zuſtehen; von der leztern Art iſt z. B. die Auswahlfreyheit.

§. 345.

Fortſetzung. b) Verbindlichkeiten.

Andererſeits begründet die Erlangung des Bürgerrechts die Pflicht, an den Verbindlichkeiten Theil zu nehmen, welche den Bürgern der Kommun obliegen. Dieſe beſtehen theils in der Verbindlichkeit zur Entrichtung der §. 305. f. angeführten bürgerlichen Abgaben, theils in der Pflicht, gewiſſe von Polizey wegen nöthige Dienſte zu leiſten, z. B. bey Feuersgefahr. Ehemals vor Errichtung der ſtehenden Miliz mußten die Bürger ins Feld ziehen, wenn ſie aufgerufen wurden; daher kömmt noch das Geſetz, daß keiner ſeinen Harniſch ohne obrigkeitliche Erlaubniß verkaufen dürfe.

§. 346.

B) Unvollkommenes Bürgerrecht.

1) der Ausbürger.

Zu denjenigen, welche das unvollkommene Bürgerrecht haben, gehören 1) die Ausbürger, d. h. diejenigen, welche das Bürgerrecht bey einer Gemeinde, aber nicht ihren Wohnort bey derſelben haben. Man erwirbt das Ausbürgerrecht gewöhnlich, um durch das den Bürgern einer Gemeinde gegen Auswärtige zuſtehende Marklosungsrecht nicht verhindert zu werden, liegende Güter in der Markung eines andern Orts zu kaufen. Eine Veranlaſſung dazu kann auch die Erlangung eines Amts ſeyn, weßwegen der Bürger einer Gemeinde ſeinen bis dahin gehabten Wohnort verändert, ohne darum ſein Bürgerrecht aufzugeben. Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Ausbürgers ſind durch die Geſetze nicht beſtimmt; inzwiſchen laſſen ſich aus der Natnr der Sache folgende Sätze ableiten: 1) In Anſehung der Fähigkeit zur Aufnahme zum Ausbürger finden dieſelben Erforderniſſe ſtatt, durch welche die Aufnahme zum Bür-

ger überhaupt bedungen wird; denn der Ausbürger erwirbt durch die Erlangung des Bürgerrechts das vollkommene Recht, den Ort, wo er Ausbürger wird, zu seinem Wohnort, und wenn er dieses Recht ausübt, Anspruch auf die Unterstützung der Kommun zu machen, wenn er seinen Unterhalt sich nicht mehr selbst verschaffen kann. Deßwegen muß er das erforderliche Vermögen (§. 339.) haben.

§. 347.

Fortsetzung.

Was 2) den Antheil an den bürgerlichen Rechten und Verbindlichkeiten betrift, so kömmt ihm derselbe in so weit zu, als er nicht den Aufenthalt in dem Ort, wo man Bürger ist, oder die Treibung eines Gewerbs voraussezt. Deßwegen hat er nicht das Recht des Gerichtsstands vor dem Gericht der Kommun, wo er Ausbürger ist, und kann daher mit allen Klagen vor dem Gericht seines Wohnorts (oder seinem privilegirten) gültig belangt werden; gleich wohl ist er aber der Gerichtsbarkeit jener Kommun in Ansehung aller Klagen unterworfen, welche wegen seiner in derselben Markung gelegenen Güter gegen ihn erhoben werden, (forum rei sitae). Er hat ferner kein Recht zur Ausübung der Marklosung gegen Auswärtige, hingegen kann sie von den Bürgern auch nicht gegen ihn ausgeübt werden. In Ansehung der übrigen bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten entscheidet ohne Einschränkung der angegebene Grundsatz: er ist daher schuldig, die Bürgersteuer zu entrichten, am Kommunschaden Theil zu nehmen, aber die andern §. 344. 345. angeführten Rechte und Verbindlichkeiten kommen ihm nicht zu. Sein Bürgerrecht endlich überträgt der Ausbürger auf seine Kinder eben so wie der Bürger (§. 341.)

§. 348.

Fortsetzung. 2) Der Beysassen.

2) Gehören hieher die Beysitzer, Beysassen, d. h. diejenigen, welchen gestattet worden ist, sich in einem Ort häuslich niederzulassen, ungeachtet sie das vollkommene Bürgerrecht ent-

weder nicht erwerben wollten, oder wegen Unzulänglichkeit ihres Vermögens (§. 339.) nicht erwerben konnten. Die ursprüngliche Veranlassung zur Aufnahme von Beysassen war das Bedürfniß der Kommunen von solchen Leuten, welche die Bürger hauptsächlich in ihren Feldarbeiten unterstüzten a); daher noch das Gesetz, daß in einem Ort nicht mehr Beysassen angenommen werden sollen, als man zu den daselbst vorfallenden Handarbeiten nöthig habe b). In Ansehung anderer Personen, die sich zwischen einer Kommun niederlassen wollen, um den Schutz derselben zu geniessen, wird erfordert, daß sie der Landsreligion zugethan seyen, und von ihren Einkünften leben können c). Die Beysitzer geniessen alle Rechte eines Bürgers, so wohl was die Benutzung des Kommunvermögens d), als den Besitz unbeweglicher Güter, und das Marklosungsrecht betrift, sie haben ihren Gerichtsstand vor dem Gericht der Kommun in erster Instanz; nur werden sie nicht zu Kommunämtern zugelassen, und dürfen kein Gewerb treiben e). Für diesen Genuß der bürgerlichen Rechte sind die Beysitzer schuldig, die bürgerlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und der Orts-Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Im Fall der Nichterfüllung derselben können sie des Orts verwiesen werden f).

a) Vergl. im Allgemeinen Eisenhardt a. a. O. §. 167.

b) K. O. S. 46. §. 10.

c) Mehrere G. R. b. Hochst. I. S. 101. K. O. a. a. O.

d) G. R. b. Hochst. I. 103. f.

e) In Ansehung des Weinhandels insbesondere s. mehrere G. R. b. Hochst. Th. I. S. 211. f. im Betreff der zünftigen Gewerbe §.

f) G. R. b. Hochst. I. S. 102.

§. 340.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht wird verlohren 1) durch Aufgebung desselben, d. h. die Erklärung des Bürgers vor dem Beamten und Gericht, daß er sich seines Bürgerrechts begebe. Ueber diese Erklärung und die Annahme derselben wird eine Urkun-

de — Verzichtbrief — ausgefertigt, und dem abgehenden Bürger übergeben. Bey der Aufgebung des Bürgerrechts muß eben so viel bezahlt werden, als bey Erlangung desselben a). 2) durch die ewige Landesverweisung. 3) Zur Strafe α) für eine liederliche Lebensweiße, jedoch nur durch Entscheidung der Regierung b); β) dafür, daß sich ein Bürger ohne Erlaubniß, und ohne im Lande proklamirt worden zu seyen, im Ausland hat trauen lassen; mit dem Verlust des Bürgerrechts ist aber in diesem Fall zugleich der Verlust des Unterthanenrechts verbunden c).

a) L. O, Tit. 2. §. 7.

b) K. O. S. 46. §. 11.

c) G. R. vom 20. Oktober 1741. (bey Hochstetter *jus matrim.* Anhang. S. 19.)

Zweites Kapitel.

Rechte, welche den Städten insbesondere zukommen.

§. 350.

Begriff einer Stadt.

Die Bewohner der Städte a) wurden ursprünglich ausschließlich Bürger genannt; mit dem Zweck der Errichtung der Städte, der Vertheidigung der Burgen durch die Bewohner, war es unverträglich, daß diese sich von dem Landbau nährten; sie waren daher auf Treibung von Gewerben, Handlung und Handwerker eingeschränkt, und wurden dazu auch ausschliessend berechtigt. Diese Gewerbe wurden deßwegen bürgerliche Nahrung genannt. In neuern Zeiten nähren sich zwar die Städtebewohner nicht mehr blos durch diese Gewerbe; inzwischen sind sie doch immer noch auch im Würtembergischen ausschliessend dazu berechtigt b), ausser daß gewisse dem Landmann unentbehrliche Handwerker, jedoch nur mit Einschränkungen auf Dörfern geduldet werden c). Eine Stadt im rechtlichen Sinn ist daher eine Gemeinheit, welche das Recht zur bürgerlichen Nahrung hat.

a) Ueber den Ursprung der Städte überhaupt, und der Würtembergischen insbesondere sehe man: Christian Fridrich Sattlers topographische Geschichte des Herzogthums Würtemberg ꝛc. Stuttgardt 1784. 4. besonders. S. 81. und 175.

b) L. O. Tit. 61.

c) Johann Fridrich Christoph Weisser, das Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundsätzen, und insbesondere nach den Herz. Würtembergischen Gesetzen. Stuttgardt 1779. S. 229. f.

§. 351.

Stadtmagistrat.

Ein Stadtmagistrat hat das besondere Recht, sich ausser seinen gewöhnlichen Sitzungstagen zu versammeln, wenn eine schleunige Berathschlagung über die Angelegenheiten der Stadt nöthig ist, doch ist hiezu die Einwilligung des herrschaftlichen Beamten, welcher Präses desselben ist, und seine Gegenwart bey der Berathschlagung erforderlich a). Ausser diesem und dem Recht zur bürgerlichen Nahrung haben die Städte keine besonderen Rechte.

a) L. O. Tit. 8. §. 3.

§. 352.

Bürgerliche Nahrung.

Die bürgerliche, städtische Nahrung besteht in Würtemberg aus zwey Zweigen: 1) dem Handel, 2) den Handwerkern; die Bierbrauerey; die gewöhnlich als ein eigener Zweig der bürgerlichen Nahrung behandelt wird, gehört in Würtembergischem zu den Handwerkern, und darf auf Dörfern, wie in Städten, jedoch nur mit Konceſſion der Rentkammer getrieben werden a). Der Handel ist ein um des Gewinns willen getriebenes Gewerb, welches darinn besteht, daß man Waaren kauft, und unverändert verkauft, und zu diesem Ende einen offenen Laden hält. Ein Handwerk ist ein Gewerb, welches darinn besteht, daß Materialien zu einem gewissen Gebrauch, im Kleinen b), verarbeitet werden. Dieß geschieht entweder auf

den Verkauf, dann ist es ein handelndes, oder auf Bestellung, dann ist es ein tagwerkendes Handwerk c).

a) Bierbräuer-Ordnung von 1618. bey Weisser a. O. S. 455. f. Taxordnung S. 42.

b) Der Fabrikant, der vom Fabrik-Unternehmer zu unterscheiden ist, verarbeitet im Großen.

c) Das praktische Interesse dieser Eintheilung siehe oben §. 308. n. 1).

§. 353.

Zunftwesen — Ursprung desselben.

Die Unvollkommenheit der Staatsverfassungen im Mittelalter, und die daraus entspringende Unwirksamkeit der Regierungen in Ansehung einzelner Gegenstände der Gesetzgebung und Polizey veranlaßte diejenige, welche bürgerliche Gewerbe trieben, in Gesellschaften zusammen zu treten, und Ordnungen zu entwerfen, nach welchen ihre Gewerbe getrieben werden sollten. Zufolge der Gewohnheit der damaligen Zeit konnte jeder verlangen, von seines gleichen gerichtet zu werden; daher kam es, daß diese Gesellschaften von Gewerb treibenden Bürgern sich das Recht erwarben, über die Beobachtung ihrer Ordnungen selbst zu wachen, und über ihre Mitglieder zu richten. Eine solche Gesellschaft wurde Zunft, Brüderschaft, Innung ꝛc. genannt a). Die ersten Spuren von solchen Zünften zeigen sich im eilften und zwölften, in Würtemberg erst im fünfzehnten Jahrhundert. Die Trompeter, Pfeifer und Lautenschläger im Bisthum Strasburg und Kostanz wurden um diese Zeit von dem Papst zu dem Genuß des Abendmahls zugelassen, von welchem sie vorher ausgeschlossen waren. Aus Dankbarkeit errichteten sie eine Brüderschaft, verfaßten eine Ordnung, in der sie sich besonders zu einer gesitteten Aufführung verpflichteten, legten dieselbe dem Graf Ulrich zu Würtemberg im Jahr 1458 ur Bestätigung vor, und baten denselben um die Erlaubniß zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria einen Jahrstag in Stuttgardt halten zu dürfen b).

a) Man erklärt gewöhnlich die Entstehung des Zunftwesens als eine Folge des Faustrechts; diese Ansicht scheint aber unrichtig zu

seyn, indem sich in der Einrichtung der Zünfte keine Anstalt zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegeu Gewalt findet.

b) Sattler Gesch. Würtembergs unter den Grafen 4te Forts. S. 125. Beyl. 60. S. 315.

§. 354.

Fortsetzung.

Die übrigen Gewerbe errichteten später solche Gesellschaften. So wie einerseits dem Regenten daran lag, daß für dieselbe besondere Gesetze und Ordnungen verfaßt wurden, die nach ihren Bedürfnissen eingerichtet waren; so wurden auf der andern Seite die Gewerbe durch die im Ausland bestehenden Zunfteinrichtungen veranlaßt, in solche Innungen zusammen zu treten, weil fremde Gesellen Arbeit bey ihnen zu nehmen, Bedenken trugen, und diejenigen, welche ein Gewerb in Würtemberg gelernt hatten, Schwierigkeiten fanden, im Ausland als Gesellen aufgenommen zu werden a). Sie baten daher den Regenten, ihnen Ordnungen zu ertheilen; machten zu diesem Ende häufig Vorschläge, welche dann nach einer Prüfung durch Sachverständige mit oder ohne Abänderungen bestätigt wurden; gab man keine Vorschläge ein, so wurden die Ordnungen von dem Landesherrn verfaßt, und dem Gewerb, welches dieselben betrafen, mitgetheilt b). Nachdem die landständische Verfassung sich gebildet hatte, mußte die Verfassung oder Bestätigung einer solchen Ordnung mit Zuziehung und Einwilligung der Landstände geschehen c).

a) S. hierüber die Erklärung, welche der Herzog Karl der im Jahr 1750 erlassenen Saifsiedet- und Lichtermacher-Ordnung voranschickte. (in der Sammlung der sammtlichen Handwerks-Ordnungen des Herzogthums Würtemberg 1758. S. 551. 609.)

b) Es finden sich in der angef. Sammlung mehrere Ordnungen, welche ohne Vorschläge von dem Handwerk lediglich nach Gutbefinden des Landesherrn verfaßt worden sind. Z. B. die Bortenwürker-Ordnung. S. 76. Die Kaminfeger-Ordnung. S. 151. u. s. w.

c) Landtagsabs. von 1739. §. 50. wo sich auf viele frühere bezogen wird. Erbvergl. *cl.* I. *gr.* 6. §. 1.

§. 355.

Begriff einer Zunft. Eintheilung der Zünfte. Freyes Gewerb.

Dadurch, daß ein Gewerb eine solche Ordnung erhält, wird es zünftig. Eine Zunft ist daher eine Gemeinheit von Gewerbtreibenden Personen, welcher von der gesetzgebenden Gewalt eine die Ausübung ihres Gewerbs bestimmende Ordnung ertheilt worden ist. Sie ist eine einfache, wenn sie aus Personen besteht, welche Gewerb von einerley Art treiben; eine zusammengesezte, wenn sie aus Personen besteht, welche Gewerbe von verschiedenen, aber unter derselben höhern Gattung stehenden Arten treiben, wie z. B. die Ipser und Tüncher mit dem Maurer- und Steinhauer-Handwerk kombinirt sind a). Eine Zunft ist eine geschlossene, wenn kraft eines Freiheitsbriefs nur eine gewisse Anzahl von Meistern in sie aufgenommen wird; eine ungeschlossene, wenn keine Zahl von Meistern festgesezt ist. Ein Gewerb, welches in keiner Zunft ist, heißt ein freyes.

a) Rescript vom 14. September 1753. (in der Sammlung von Handwerksordnungen. S. 379.)

§. 356.

Zunftrechte.

1) Zunftzwang.

Die besondern Rechte jeder Zunft müssen aus der Ordnung derselben ersehen werden. Im allgemeinen sind die Zünfte, sowohl der Kaufleute, als der Handwerker zum Zunftzwang, und zu der Zunftsgerichtsbarkeit berechtigt: der Zunftzwang ist das Recht einer Zunft, denjenigen, welche nicht in dieselbe aufgenommen, oder privilegirt sind, die Treibung eines zünftigen Gewerbs ganz, und den Zunftgenossen die ordnungs- und gesetzwidrige Treibung ihres Gewerbs zu untersagen. Derjenige, welcher ein Gewerb treibt, ohne dazu berechtigt zu seyn, wird ein Pfuscher

oder Stümpler genannt; zu diesen gehören nicht nur diejenigen, welche nicht Zunftgenossen sind, z. B. Meister, welche Gewerbszweige einer andern Zunft an sich reissen, sondern auch die Gesellen, die auf eigene Rechnung arbeiten a). Ordnungs- und gesetzwidrig wird ein Gewerb getrieben 1) wenn es auf einem Dorf getrieben wird, ohne daß die Ausübung desselben ausserhalb der Stadt erlaubt ist; 2) wenn ausser der Zeit der Jahr- und Wochenmärkte die Waaren auf den Straßen, oder in den Häußern herumgetragen, oder aufgestellt, und feil geboten werden, oder auf diese Art zu irgend einer Zeit Arbeit gesucht wird. Dieß Verfahren wird Haußiren genannt, und ist in einzelnen Zunftordnungen so wohl, als in den Landesgesetzen bey Strafe der Konfiskation verboten b). Uebrigens können die Zünfte den Zunftzwang nur vermittelst einer Klage bey der ordentlichen Obrigkeit ausüben.

a) Ein Handwerksbann, vermöge dessen die Unterthanen gehalten wären, sich nur von den Handwerksleuten des Landes, oder der Stadt, worinn sie leben, bedienen zu lassen, findet im Würtembergischen nicht statt. Weisser a. a. O. §. 100. *n.* 5. 6.

b) L. O. Tit. 29. §. 1. 2. 5. Mehrere G. R. bey Hochstetter Th. I. S. 170. f.

§. 357.

Fortsetzung. 2) Zunftgerichtsbarkeit. Schelten und Auftreiben.

Die Zunftgerichtsbarkeit erstreckt sich nur über solche Verhungen der Zunftgenossen gegen die Zunftordnung, oder rechtmäßig hergebrachten Handwerksbrauche a), auf welche keine höhere Geldstrafe als Ein Gulden gesezt ist b). Die Zunftgenossen haben aber das Recht, von der Urtel der Zunft an den ordentlichen Richter zu provoziren c). Verbrechen, welche höher verpönt sind, und überhaupt alle gemeinen Verbrechen müssen von dem ordentlichen Richter untersucht und bestraft werden. Doch haben die Zünfte das Recht, wenn ein Zunftgenosse ein infamirendes Verbrechen begangen hat, und das richterliche Erkenntniß über ihn ergangen ist, aber nicht vorher, denselben für gescholten, und unredlich, und das Handwerks unfähig zu erklären d). Dasselbe Recht

kömmt ihnen zu, wann ein Zunftgenosse wegen eines Verbrechens gegen die Zunftordnung vom Richter des Zunftrechts verlustig erklärt worden ist; und ein Gesell den Mißbrauch des blauen Montags fortsezt e). Ein abwesender gescholtener Zunftgenoss wird aufgetrieben; dieß geschieht in dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden ist, durch öffentliche Anschlagung des Nahmens des Verbrechers, und ausser dem Ort durch Abschickung von Steckbriefen an die Zünfte, oder Einrückung seines Nahmens in die Kundschaften der wandernden Gesellen. Die Wirkung vom Schelten, und Auftreiben ist, für einen Meister, daß er nicht in das Handwerk gerufen wird; für einen Gesellen, daß er in keine Werkstatt aufgenommen werden darf, bis er wegen seines Verbrechens bestraft, und von der Obrigkeit wieder zunftfähig erklärt worden ist. Diese Wirkung trift auch diejenigen Zunftgenossen, welche einen solchen Verbrecher für zunftfähig halten, und ihm zu Treibung seines Gewerbs beförderlich sind, ungeachtet ihnen das obrigkeitliche Erkenntniß bekannt ist f).

a) Weisser a. a. O. §. 45. S. 87.

b) G. R. von Martini 1608. §. 3. (L. O. S. 291.)

c) Weisser a. a. O. §. 48.

d) *arg.* Reichst. Schluß vom 16. August 1731. Art. 13. *n.* 5. (Hochstetter Th. 2. S. 167. f.) vergl. Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker. 3te Aufl. 1802. §. 47.

e) Reichsschl. vom 23. April 1772. Art. 1). (bey Kapf. S. 110.)

f) Der Reichsschl. von 1731. art. 1. am Ende (Hochstetter S. 134.) von 1772. a. a. O.

§. 358.

Bedingungen der Aufnahme in die Zunft.

Die Eigenschaften, die von demjenigen erfordert werden, welcher in eine Zunft aufgenommen werden will, sind: 1) das männliche Geschlecht a); 2) eine eheliche Geburt, deren Mangel aber durch Legitimation ersezt wird b); 3) ein Alter von wenigstens 14 Jahren, weil bis dahin der Schul-Unterricht dauren soll c). Wegen ihrer Herkunft wurden ehemals die

Kinder der Wasenmeister bis in die zweyte Generation für unfähig erklärt, in eine Zunft aufgenommen zu werden d); dieß Gesetz ist aber in neuern Zeiten aufgehoben, und sind sogar diejenigen Kinder der Wasenmeister, welche bereits die Arbeit ihrer Eltern zu treiben angefangen haben, dieselbe aber aufgeben wollen, nach vorheriger Ehrenhaftmachung für zunftfähig erklärt worden e).

a) Dessen ungeachtet dürfen Weibspersonen in Werkstätten, besonders bey der Weberey zum Arbeiten zu gelassen werden, und einem Gesellen, der neben ihnen arbeitet, darf deßwegen kein Vorwurf gemacht werden. R. Schl. von 1772. art. 3) bey Kapf. S. 111.

b) R. Schl. von 1731. art. 11. (bey Hochstetter 2. S. 161.)

c) G. R. von 29. November 1771.

d) R. Schl. von 1731. art. 4. (bey Hochst. 144. f.)

e) R. Schl. von 1772. art. 5. (bey Kapf. S. 112. f.)

§. 359.

Bedingungen der Ertheilung des Meisterrechts.

1) Lehr- und Wanderjahre.

Damit man das Meisterrecht bey einer Zunft erlangen könne, wird erfordert, 1) daß man das Gewerb bey einem zünftigen Meister ordentlich gelernt, und die Wanderjahre erstanden habe; von einem Fremden ausser diesem, daß er das Bürgerrecht erhalten habe. Die Wanderjahre, deren Zahl, so wie die Zahl der Lehrjahre in den Zunft-Ordnungen bestimmt ist, müssen aber in den Werkstätten von Zunftgenossen zugebracht werden, und die Zeit, welche ein Gesell im Herrendienst zugebracht hat, wird von der Wanderzeit abgezogen, ohne daß übrigens dieser Dienst ihn zur Erlangung des Meisterrechts unfähig machte, wenn er ausser demselben die Wanderzeit auf die erforderliche Art zugebracht hat a). Wenn hingegen ein Gesell in Churfürstlichen Militairdiensten gestanden ist, und während seiner Dienstjahre auf seinem Handwerk gearbeitet hat, so müssen ihm dieselben an der Wanderzeit abgerechnet werden b). Ueberdieß muß nach einigen Zunft-Ordnungen derjenige, welcher das Meisterrecht erlangen will, einige Jahre bey einem

zünftigen Meister in dem Ort, wo er es erlangen will, als Geſell arbeiten, welches ſitzen, muthen, genannt wird c). Den leiblichen Söhnen von inländiſchen Meiſtern wird zufolge der meiſten Zunft-Ordnungen wegen der Vermuthung, daß ihre Väter ſie mit beſonderer Aufmerkſamkeit das Handwerk gelehrt haben, einige Zeit an den Lehrjahren, und aus Begünſtigung des Vaters, die Verbindlichkeit zu muthen ganz erlaſſen. Den lezten Vortheil genieſſen auch diejenigen, welche eine Meiſters-Tochter oder Wittwe heurathen d). Erlaſſung einiger Wanderjahre gehört zu den verborenen Mißbräuchen e). Wenn aber ein Geſell durch Churfürſtliche Militairdienſte vom Wandern abgehalten worden iſt, ſo kann er, wenn er die erforderliche Geſchicklichkeit beſizt, landesherrliche Diſpenſation, und zwar für eine geringere Taxe erlangen f).

a) R. Schl. von 1731. art. 9. von „Wann auch ein Geſell ꝛc." Hochſtetter. S. 157.
b) G. R. vom 10. November 1803.
c) Z. B. die Gürtlerordnung art. 2. in der Samml. S. 290. vergl. hierüber Weiſſer a. a. O. §. 72.
d) Weiſſer a. a. O. § 87. Kaufl. O. art. 4.
e) R. Schl. von 1731. art. 13. *n.* 7. (Hochſtetter S. 168.)
f) G. R. vom 10. November 1803.

§. 360.

Fortſetzung. 2) Meiſterſtück.

Ein Handwerker muß 2) durch Verfertigung einer in der Zunft-Ordnung vorgeſchriebenen Handwerksarbeit eine Probe von ſeiner Geſchicklichkeit ablegen, d. h. ein Meiſterſtück machen. Wenn ſich ein Hauptfehler daran findet, ſo wird ihm die Aufnahme zum Meiſter verſagt, und er noch länger als Geſell zu arbeiten angewieſen. Er kann ſich aber zum zweiten- und drittenmal melden; wird aber das Meiſterſtück auch dann nicht gut gefunden, ſo wird er gänzlich abgewieſen, oder ihm höchſtens geſtattet, das Handwerk ohne Jungen, oder auch ohne Geſellen zu treiben a). Wenn ein Streit darüber entſteht, ob das Meiſterſtück gut gemacht ſey, ſo hat die Obrigkeit mit Zuziehung von Sachverſtändigen zu entſcheiden b).

Damit ein Kaufmann sein Gewerb ausüben dürfe, wird ausser dessen Legitimation bey der Zunft vermittelst des Lehrbriefs und Abschieds, wenn er ein Fremder ist, der Konsens der Orts-Obrigkeit erfordert c).

a) Mehrere Handw. O. bey Weisser §. 75. *Note* m. k.
b) R. Schl. von 1731. art. 12. „Da aber ꝛc." bey Hochstetter. S. 163.)
c) Kaufl. O. art. 6.

§. 361.

Rechte eines Meisters.

Demjenigen, welcher diese Bedingungen erfüllt hat, oder von der Verbindlichkeit sie zu erfüllen, von der Regierung dispensirt worden ist a), kann die Ertheilung des Meisterrechts nicht versagt, und die Zunft, wenn sie nicht eine geschlossene ist, kann, besonders wenn sie aus wenigen Meistern besteht, dazu gezwungen werden b). Alle weitere Bedingungen, die noch gemacht werden möchten, besonders die Heurath mit einer Meisters-Tochter, gehören zu den Mißbräuchen, gegen welche derjenige, welcher sich um das Meisterrecht bewirbt, von der Obrigkeit geschüzt werden muß c). Durch die Erlangung des Meisterrechts erwirbt man alle diejenigen Rechte, welche nach der Zunft-Ordnung den Meistern zukommen, als das Recht Jungen zu lehren, Gesellen zu halten d), die zu Treibung des Handwerks nöthigen Materialien zu kaufen, und einen Handwerkskram zu treiben; doch dürfen nach einigen Zunft-Ordnungen diejenigen, welche von Verfertigung des Meisterstücks dispensirt worden sind, und Gnadenmeister genannt werden, keine Jungen in die Lehre nehmen e). Nach der Kaufleute-Ordnung darf ein eingekaufter, d. h. durch Dispensation in die Zunft aufgenommener Kaufmann nur diejenigen Waaren führen, die ihm bey der Dispensation gestattet werden f). Ausser dem Recht, Jungen in die Lehre zu nehmen, und der Stimme in Zunft-Angelegenheiten tritt die Wittwe eines Meisters, wenn sie das Gewerb fortsetzen will, in alle Rechte desselben ein, vorausgesezt, daß derselbe ein gelernter Meister gewesen sey, das Meisterrecht von seinem Tode nicht aufgegeben, oder verlohren habe; sie verliehrt dieselbe,

aber, wenn sie während des Wittwenstandes ein uneheliches Kind zeugt g).

a) R. Schl. von 1731. art. 13. von „Immassen" bey Hochstetter. S. 172. vergl. Weisser a. a. O. §. 71. *not.* a) §. 77.
b) Der angef. R. Schl. a. a. O.
c) Ebendas. art. 13. *n.* 6. (Hochstetter. S. 168.
d) Ein Meister, der mehr als Einen Jungen annehmen, und mehrere Gesellen halten will, als nach der Zunft-Ordnung gestattet sind, kann um Dispensation nachsuchen. R. Schl. von 1772. art. 4. G. R. vom 22. Jun. 1772. (Kapf. S. 107.)
e) Weisser a. a. O. §. 78.
f) Art. 5.
g) Weisser. §. 89. Kaufl. O. art. 5. §. Wir lassen auch ꝛc.

§. 362.

Verlust der Zünftigkeit.

Die Zünftigkeit wird verlohren 1) mit dem Willen des Zunftgenossen, wenn er derselben entsagt; 2) wider seinen Willen, zur Strafe α) für ein Vergehen gegen die Zunft-Ordnung, wenn er die aus der Zunft-Verbindung fliessenden Verbindlichkeiten eine gewisse Zeit lang nicht erfüllt, z. B. aus Ungehorsam bey den Zusammenkünften nicht erscheint, und sein Leggeld nicht bezahlt a); β) für ein gemeines Verbrechen (§. 357.) Ob durch den Verlust der Zünftigkeit ein Meister alle Meisterrechte verliehre, oder nur einzelne, z. B. das Recht, Lehrburschen anzunehmen, oder Gesellen zu halten, darüber entscheidet die Zunft-Ordnung oder der Zunftgebrauch. In der Regel aber hat derjenige, welcher die Zünftigkeit durch ein gemeines Verbrechen verliehrt, nach ausgestandener Strafe das Recht, auf sein Bürgerrecht, d. h. mit eigener Hand, ohne Jungen und Gesellen auf dem Handwerk zu arbeiten; derjenige aber, welcher wegen eines Vergehens gegen die Zunft-Ordnung aus der Zunft gestosen worden ist, wird wenn er das Handwerk forttreibt, so lange für einen Pfuscher gehalten, und behandelt, bis er die unterlassenen Leistungen erfüllt, und sich bey der Zunft wieder einkauft b).

a) Weber-Ordnung §. 6. (Samml. S. 3073.) Rothgerber O. §. 39. S. 776.

b) Weisser, S. 46. §. 92. §. 95.

§. 363.

Von der kollegialischen Verfassung der Zünfte.

Zunftvorsteher.

Die Zünfte haben zwar von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte, wo die gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben besorgt, und die zur Ausübung der Zunft-Ordnung nöthigen Maaßregeln getroffen werden; ausser dem haben sie zu diesem Zweck einige Zunftvorsteher. Diese werden theils von der Zunft bey ihren Zusammenkünften aus ihrer Mitte gewählt, von dem Stabsbeamten mittelst Angelobens verpflichtet, und Geschworne, oder Kerzenmeister a), Richter genannt; theils von dem Gericht ernannt. Das Amt derselben ist, eines theils über die Beobachtung der Zunft-Ordnung zu wachen, die Zunftgerichtsbarkeit auszuüben, Jungen ein- und auszuschreiben, das Meisterstück aufzugeben, und zu beurtheilen, bey Rechtssachen der Zunft auf Bevollmächtigung des größeren Theils der Zunftgenossen das Syndikat zu übernehmen; anderntheils für die Respektirung der landesherrlichen Rechte Sorge zu tragen. Als Kontrole ist diesen in der Regel gesezt der Obmann, Schultheiß, welcher von dem Gericht des Orts, wo die Zunftlade ist, aus dessen Mitte gewählt, und beeidigt wird. Sein Amt ist, allen Verrichtungen der Kerzenmeister beyzuwohnen. Jene behalten ihr Amt in der Regel lebenslänglich, dieser so lang er will, oder keine Ursache zur Absetzung vorhanden ist. Beyden wird für die gewöhnlichen Geschäfte eine jährliche Besoldung, für die ausserordentlichen aber eine besondere Belohnung gegeben. Als Zunftdiener muß sich der jüngste Meister von der Zunft gebrauchen lassen. Die übrigen Meister der Zunft werden gemeine Meister genannt, welche alle gleiche Rechte geniessen, und den Zunftvorstehern untergeordnet sind b).

a) Die Benennung: Kerzenmeister: erhielten diese Vorsteher daher, weil sie die bey Leichenbegängnissen und andern Feierlichkeiten gewöhnlichen Kerzen in ihrer Verwaltung hatten. s. Sattler

Gesch. des Herzogthum Würtemberg unter den Grafen. 3. Fortsetzung. S. 205.

b) s. hierüber Weisser a. a. O. §. 17 — 21. und die dort angef. Zunft-Ordnung.

§. 364.

Vom Zunft-Siegel.

Die meisten Zünfte haben eigene Zunftsiegel, mit welchen die im Nahmen derselben ausgefertigten Schriften gesiegelt werden; Sie werden ihnen entweder gleich bey Ertheilung der Zunft-Ordnung, oder nachher vom Landesherrn bewilligt, ohne diese Bewilligung dürfen sie sich aber eines solchen nicht bedienen. Den Schriften derjenigen Zünfte, welche kein eigenes Siegel haben, wird das Amts- oder Stadtsiegel durch die Behörde, welche dasselbe führt, vorgedrückt.

§. 365.

Von der Zunftlade.

Jede Zunft hat ihre Lade, in welcher Theils ihre Zunftakten, und Siegel, theils ihre Einkünfte niedergelegt werden. Der Unterschied zwischen Haupt- und Partikularladen, und die Abhängigkeit dieser von jenen ist abgeschaft, und zugleich mittelst einer Eintheilung der Gewerbe in große, mittelmäßige und kleine bestimmt worden, wie viele Laden und wo dieselbe jedes Gewerb haben dürfe a); die Lade ist ein sicheres Zeichen der Zünftigkeit, und jedes Gewerb ist in so viele besondere Zünfte abgetheilt, als es Laden hat. Die Einkünfte der Lade werden von den Laden- und wenn keine vorhanden sind, von den Kerzenmeister verwaltet; welche ihre Rechnung sammt den dazu gehörigen Urkunden dem Stabsbeamten zur Probation vorlegen müssen b).

a) G. R. vom 27. Februar 1764. und das demselben angehängte *schema repartitionis*; dieses findet sich bey Weisser a. a. O. Beyl. 5. S. 479. f.

b) Weisser a. a. O. §. 22. 38.

§. 366.

Von den Zusammenkünften der Zünfte.

In gewissen durch die Zunft = Ordnung oder Observanz bestimmten Zeiten, oder ausserordentlicherweisse, wenn es die Nothdurft erfordert, halten die Zünfte eine Zusammenkunft, Morgensprache, welche auf die Anzeige der Zunftvorsteher von dem Stabsamt ausgeschrieben wird, indem jene eigenmächtig keine Zunftversammlung berufen können a). In Gegenwart dieser Versammlung läßt der Beamte die Zunft = Ordnung, und Rechnung vorlesen, die bey der Probe derselben gefundenen Anstände berichtigen, und hält dann in Gemeinschaft mit dem Obmann und den Kerzenmeistern den Durchgang b), wo zugleich das Leggeld bezahlt, und nöthigenfalls die Stimme zur Wahl eines Kerzenmeisters gegeben wird. Wer bey der Versammlung ohne rechtmäßige Ursache nicht erscheint, und diese nicht anzeigt, wird gestraft (§. 362.); von mittelmäßigen und kleinen Handwerken darf im Nahmen der ganzen Meisterschaft eines großen Oberamts Ein Deputirter geschickt werden, welcher das Leggeld bringt c).

a) L. O. Tit. 8.

b) Dieser ist in Ansehung des Zwecks und der Form dem Durchgang bey den Vogtgerichten (§. 291.) gleich.

c) G. R. vom 3. August 1765.

§. 367.

Von unzünftigen Meistern.

Ein unzünftiger Meister ist derjenige, welcher ein Handwerk treibt, ohne Zunftgenosse zu seyn. Dieß ist auf zweyerley Art möglich: entweder er treibt ein zünftiges Handwerk, ist aber nicht Mitglied der Zunft, vermöge eines Privilegiums, das ihm der Landesherr ertheilt, oder zufolge einer Strafe, die ihm den Verlust der Zünftigkeit zugezogen hat; oder er treibt ein freyes Handwerk. Durch ein Privilegium sind von der Zünftigkeit dispensirt, die Hof = Handwerker, und Freymeister.

§. 368.

a) Von den Hof-Handwerkern.

Hof-Handwerker sind diejenigen, welche für den Hof arbeiter, und als Hofbediente, unter dem Hofschutz, (dem Marschallamt) stehen. Diese sind nicht verbunden, von der Zunft sich aufnehmen zu lassen; dagegen können sie auch keine Lehrjungen annehmen, und nicht für andere nicht zum Hof gehörige Personen, arbeiten, welche Rechte sie aber durch die ihnen offen stehende Aufnahme in die Zunft erwerben. Von diesen sind diejenigen Handwerker zu unterscheiden, welche ohne Hofbediente zu seyn, für den Hof arbeiten, und nach Hof arbeitende Handwerker genannt werden; diese müssen zünftig seyn, geniessen keinen andern Vorzug vor den Zunftgenossen, als daß sie auf die in der Zunft-Ordnung bestimmte Anzahl von Gesellen nicht eingeschränkt sind, damit die Arbeiten für den Hof nicht verzögert werden a), und 2) den Rang vor den übrigen Handwerkern haben b). Zuweilen geniessen sie auch Vorrechte in Ansehung des Einkaufs, und der Herbeyschaffung der Materialien c).

a) Schreiner-Ordnung. art. 34. §. Leztlichen ꝛc. in der Sammlung ꝛc. S. 1049.

b) Polizey-Ordnung von 1712. art. von der Kleider-Ordnung *cl.* 6. 7.

c) Weisser a. a. O. §. 93. S. 196.

§. 369.

b) Von den Freymeistern.

Freymeister sind diejenigen, welche durch landesherrliche Dispensation, oder Erlangung des Bürgerrechts bey der Landesuniversität mit Befreyung von dem Zunftrecht das Recht ein Handwerk zu treiben, erworben haben. Ob die dispensirten Handwerker Jungen in die Lehr nehmen, und Gesellen halten dürfen, muß aus ihrem Freyheitsbrief entschieden werden a).

a) Weisser a. a. O. §. 94. S. 197. f.

§. 370.

c) Von den freyen Handwerken.

Ein freyes Handwerk (§. 355.) kann getrieben werden, ohne daß man sich mit einer Zunft in Verbindung sezt, inzwischen thut man dieß doch gewöhnlich, um an den Vortheilen, die aus der Zunftverbindung entspringen, Antheil zu bekommen. Es steht aber einem solchen Handwerk frey, sich einzünften zu lassen, bey welcher Lade es will, und zu jeder Zeit wieder auszutreten.

§. 371.

Das Handwerksrecht.

Das Handwerksrecht ist der Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Handwerkern ohne Rücksicht auf ihre gesellschaftliche Verbindung zu kommen.

§. 372.

Von der Werkstatt.

Ein Meister kann sich eine Werkstatt errichten, wo er will, ausgenommen wenn er im Feuer arbeitet; in diesem Fall muß er sich von der Obrigkeit einen sichern Ort anweisen lassen a).

a) Würtembergische Land-Feuerordnung Tit. 1. §. 3. 4 Bauordnung. art. von neuen Bach ꝛc. §. Es soll ꝛc. S. 59.

§. 373.

Recht auf Unterstützung aus dem Armen-Kasten.

Ein Handwerker der nicht Vermögen hat, womit er sein Handwerk anfangen kann, hat ein Recht auf Unterstützung aus den Armen-Kasten, wenn er anders solche Eigenschaften besizt, die hoffen lassen, er werde in den Stand kommen, das Empfangene zurück zu geben a).

a) Kasten-Ordnung. von 1615. Kap. 2. den dritten ꝛc.

§. 374.

Rechte in Ansehung der Verlegung des Handwerks.

Ein Handwerk verlegen, heißt einem Handwerksmann das zu Treibung seines Handwerks nöthige Kapital vorschiessen gegen einen davon zu hoffenden Gewinn. Dieß Geschäft wird entweder so eingegangen, daß die Paciscenten den von der Treibung des Handwerks entspringenden Gewinn unter sich theilen; dann ist es ein Gesellschaftsvertrag, und muß also nach den Grundsätzen von demselben beurtheilt werden a). Oder es wird so eingegangen, daß derjenige, welcher das Geld vorschießt, sich statt der baaren Zurückbezahlung des Kapitals und der Zinse die Abtretung der von dem Handwerksmann verfertigten Waaren stipulirt, dann muß es nach den Grundsätzen des Darlehenskontrakts beurtheilt werden, und ist gültig, wenn der Darleiher die Arbeiten des Handwerkers in einem solchen Preiße annimmt, daß der durch den Verkauf derselben erlangte Gewinn die Zinse aus dem Kapital nicht um die Hälfte der gesetzmäßigen Größe übersteigt b); denn die Erzielung von einigen Prozenten über die gesetzmäßigen Zinse macht diesen Kontrakt wegen der Gefahr nicht zu einem wucherlichen.

a) L. R. Th. 2. Tit. 6. §. Wann einer ꝛc. S. 253.
b) L. O. Tit. 56. §. 5. 6.

§. 375.

Handwerkskram.

Die Handwerker haben das Recht, die von ihnen selbst verfertigten Waaren von Haus aus in dem ihnen zu diesem Zweck gestatteten offenen Laden, und auf Jahr- und Wochenmärkten zu verkaufen a). Dieses Recht ist das Recht zum Handwerkskram.

a) Weisser a. a. O. §. 106 — 108.

§. 376.

Beweißkraft der Schuldbücher der Handwerker.

Das Schuldbuch eines Handwerkers gibt für ihn, und jeden der sich darauf gründet, gegen diejenigen, welche Waaren bey ihm kaufen, oder Arbeit bestellen, einen halben Be-

weiß seiner dadurch entstandenen Forderung ab; es wird aber erfordert, daß kein Grund des Verdachts an der Richtigkeit desselben in dem Charakter des Handwerkers, oder der Führung des Schuldbuchs enthalten sey, deßwegen hat diese Glaubwürdigkeit nur das Schuldbuch eines Handwerkers, der einen guten Nahmen hat, und welches ordentlich geführt ist; dazu gehört 1) daß nichts radirt, zerschnitten, oder durchstrichen sey; 2) daß die Einnahmen wie die Ausstände darinn eingetragen seyeu, insbesondere in Ansehung der einzelnen Forderung, daß die Zeit, in welcher, und der Grund aus welchem sie entstanden ist, bemerkt seyen. Der halbe Beweiß eines mit allen diesen Eigenschaften versehenen Schuldbuchs wird ergänzt entweder durch einen Eid, oder andere von dem Richter zu beurtheilende Beweiß-behelfe, z. B. durch das Zeugniß eines glaubwürdigen Zeugen. Wenn aber Eines dieser Erfordernisse fehlt, so hat das Schuldbuch keine Glaubwürdigkeit a).

a) L. R. Th. I. Tit. 34. §. Item Schuldbücher ꝛc. S. 131. *F. C. Harpprecht D. de different. jur. comm. et Würtemb.* 1691. §. 3. Wenn zwar die Größe der Forderung, aber nicht die Zeit ihrer Entstehung aus dem Schuldbuch erhellt, so beweißt es nach Berger zwar die Schuld, aber nicht die Zinse. *Oecon. jur. l. IV. tit.* 24. *th.* 6. *not.* 16. welches mir dem angef. Würtembergischen Gesetz um so weniger zu widersprechen scheint, als weder in diesem noch in §. Es sollen auch ꝛc. welches von der Beweißkraft eines Dokuments gegen den Schreiber handelt, (ebendas. S. 129.) die Beysetzung der Zeit der Entstehung der Forderung ausdrücklich gefordert wird.

§. 377.

Rechte der Handwerker in Wechselsachen.

Wechselbriefe kann in der Regel ein Handwerker nicht ausstellen; wenn er aber mit Landesprodukten einen beträchtlichen Handel treibt, oder zu seinem Handwerk, oder aus einer andern erheblichen Ursache ein Kapital aufnehmen muß, so kann er sich nach Wechselrecht verbinden, jedoch wird zur Gültigkeit erfordert, daß der Beamte unter seine Verschreibung ei-

genhändig bezeuge, daß er dem Schuldner die Wechselstrenge hinlänglich erklärt habe a).

a) Würtembergische Wechselordnung. Kap. 2. §. 5.

§. 378.

Verbindlichkeiten der Handwerker.

Die meisten Handwerker sind verbunden, ihre Arbeiten einem von dem Magistrat bestellten Schaumeister vor dem Verkauf vorzulegen. Unterlassen sie es, so werden sie dafür gestraft, und sind gehalten, den Schaden, den der Kunde durch eine in Rücksicht auf Stoff oder Bearbeitung schlechte Waare gelitten hat, zu ersetzen a). Wenn ein Meister zweyerley zünftige Handwerker treiben will, so muß er, wenn es in den Zunftartikeln nicht erlaubt ist, um landesherrliche Dispensation bitten, welche ihm von der Regierung, aber mit der Einschränkung ertheilt wird, daß er nur bey der einen Zunft die Rechte eines ordentlichen Meisters genießt, bey der andern wie ein eingekaufter behandelt wird b). Eben so muß er Dispensation nachsuchen, wenn er sein Handwerk im ledigen Stande treiben will c), wovon vermuthlich der Grund dieser ist, weil ein lediger Meister, der nicht die Kosten eines Haushalts zu bestreiten hat, seine Waare wohlfeiler verkaufen kann, mithin die verheuratheten mit ihm keine Konkurrenz halten können.

a) Weisser a. a. O. §. 34. und 110. und dort angef. Handwerkordnung. Roller Polizeyrecht Th. 2. §. 623.

b. c) Weisser a. a. O. §. 116. 117. siehe noch

ad b) die Kauf- und Handelsl. Ordnung art. 5. §. ob wolen ꝛc. in der Sammlung. S. 399.

§. 379.

Vom Handelsrecht.

Das Handelsrecht ist der Umfang von Rechten und Verbindlichkeiten der Handelsleute ohne Rücksicht auf ihre Zünftigkeit.

§. 380.

Kaufmann, Krämer, Kaufmannswaaren. Handelsbücher.

Ein Kaufmann im rechtlichen Sinne ist derjenige, welcher die Handlung gelernt hat, und als solcher in die Zunft aufgenommen worden ist. Ein Krämer ist derjenige, welcher ohne die Handlung gelernt zu haben, sich bey der Zunft der Kaufleute eingekauft hat. Kaufmannswaaren sind solche, mit welchen nur ein Kaufmann, mit Ausschluß aller deren, welche nicht Kaufleute sind, zu handeln berechtigt ist; zu denselben gehören ausser den Viktualien, z. B. Wein, Früchte, Vieh ꝛc. als womit jeder handeln kann, alle Arten von Waaren, ausser denen, welche Gegenstände eines Handwerkskrams, oder durch ein besonderes Gesetz dem Kommers der Kaufleute entzogen sind. Mit jenen haben die Kaufleute entweder ganz kein, oder nur ein beschränktes Recht zu handeln, mit diesen dürfen sie nur mit herrschaftlicher Bewilligung, z. B. mit geschmiedetem Eisen nur mit Konsens der Rentkammer handeln. Was hingegen die Kaufmannswaarn betrift, so darf ein Kaufmann mit allen inn- und ausländischen handeln, ein Krämer aber nur mit denjenigen, welche ihm von der Regierung bey Ertheilung der Dispensation, oder von der gesammten Handlungszunft des Orts bey der Aufnahme in die Zunft erlaubt worden sind. Jeder Handelsmann darf aber nur Einen offenen Laden haben. In Ansehung der Beweißkraft der Schuldbücher der Kaufleute findet dasselbe statt, was von den Schuldbüchern der Handwerksleute bemerkt worden ist.

E. Kauf- und Handelsleute Ordnung art. 5. S. 396. f. G. R. von 4. Juni. 1788. (in Storr Oberamtspraxis §. 20.) C. R. von 24. September 1781.

§. 381.

Jahr- und Wochenmärkte.

Beförderungsmittel der bürgerlichen Nahrung sind die Jahr- und Wochenmärkte. Das Recht, solche zu halten, haben in der Regel nur die Städte, und zwar die leztern vermöge ihres Municipalrechts, die ersteren aber nur vermöge eines un-

fürdenklichen Herkommens, oder der landesherrlichen Konzession, so daß sie diese ohne vorgängige Dispensation weder verlegen, noch doppelt halten dürfen a). Ein Flecken, welcher die Marktgerechtigkeit hat, wird ein Marktflecken genannt. Auf den Jahrmärkten haben inn- und ausländische Kauf- und Handwerksleute, das Recht zu handeln, nur haben die Gewerbsleute des Orts das Recht, ihre Waaren so früh auszulegen, als sie wollen, und die besten Marktstände auszuwählen, da die übrigen Innländer und die Ausländer an eine gewisse Zeit gebunden sind, und leztere diejenige Stände annehmen müssen, welche ihnen nach der Wahl der Innländer übrig bleiben b). Auf den Wochenmärkten dürfen blos innländische Kauf- und Handwerksleute ihre Waaren feil bieten, die ausländischen nur, wenn sie Lebensmittel bringen c).

a) *Breyer jus publ. Würt.* §. 337. Roller Polizeyrecht Th. 2. §. 474. und die dort angef. Gesetze.

b) Kauf- und Handelsleute O. Sammlung S. 412. f. Weisser a. a. O. §. 107.

c) Kauf- und Handelsleute. O. a. a. O. Hochstetter Extrakt Th. 1. S. 170. f.

§. 382.

Salzstadel.

Der Salzstadel, d. h. das Recht Salz auszumessen und zu verkaufen, steht in der Regel ausschließlich den Städten zu, den Dörfern nur wenn sie es hergebracht haben a). Dagegen sind die Städte auch verbunden, immer einen hinlänglichen Salzvorrath zu haben, damit sie den Bewohnern der Stadt- und Amts immer abgeben können, ungeachtet diesen im Gegentheil nicht verboten ist, das Salz zu ihrem Hausbrauch auch anderswo z. B. von Fuhrleuten zu kaufen, nur dürfen sie es bey Konfiskationsstrafe nicht im Ausland kaufen b). Ausser den Städten darf zwar niemand ausmessen, wohl aber eine ganze Salzscheibe verkaufen c).

a) L. O. Tit. 62. §. 1. §. 4.

b) L. O. a. a. O. §. 5. §. 2. 3. Accis-O. n. 16. S. 87.

c) L. O. a. a. O. §. 4.

§. 383.

Wirthschaft und Schank.

Ein mit dem Handel verwandtes, jedoch nicht blos städtisches Gewerb ist eine Wirthschaft. Seinen eigenen Weinwachs darf jeder, den das Gesetz nicht namentlich ausschließt a), ohne landesherrliche Konzession, jedoch gegen Bezahlung der gewöhnlichen Abgaben, auszäpfen; auch gekauften ein Vierteljahr, wofür aber ausser den gewöhnlichen Abgaben Rekognitionsgeld bezahlt werden muß b). Dieß ist ein Bestandtheil des Bürgerrechts; dagegen ist Wirthschaftsgerechtigkeit das von der Rentkammer c) ertheilte Recht, zum Handel eingekaufte Getränke, Wein, Bier oder Branntewein das ganze Jahr hindurch Kannenweiß zu verkaufen. Die Wirthschaftsgerechtigkeit, welche blos dieß Recht enthält, wird Gassenwirthschaft genannt, und das dazu ertheilte Recht ist im Zweifelsfall ein persönliches: diejenige aber welche ausserdem das Recht zu speisen, und zu beherbergen enthält, wird Schildwirthschaft (von dem vom Wirth ausgehängten Schild) genannt, und das dazu ertheilte Recht ist ein dingliches, welches auf jeden Besitzer des Hauses übergeht. Der Schildwirth, Gastgeber ist als solcher berechtigt, alle Getränke, Wein, Bier und Branntewein auszuzäpfen, aber bereiten darf er die beyden lezteren nur mit besonderer renntkammerlicher Bewilligung d). Beyde der Gassen und Schildwirth müssen zur Anerkennung der Konzession ein bestimmtes Rekognitionsgeld bezahlen, wenn sie dieß zu thun unterlassen, verliehren sie ihr Recht e).

a) L. O. Tit. 30. §. 7. G. R. von 22. April 1722. Hochstetter. Th. 1. 175.

b) G. R. von 2. Oktober 1739. von 16. Februar. 1740.

c) G. R. von 20. December 1679. Hochstetter. Th. 1. S. 174.

d) Taxordnung. S. 42. §. 6.

e) Roller a. a. O. §. 148. *Note* 1).

Drittes Kapitel.

Rechte, welche den Dorfgemeinheiten insbesondere zukommen.

§. 384.

Begriff einer Dorfgemeinheit.

Ein Bauer ist im Allgemeinen derjenige, welcher die Landwirthschaft, d. i. den Ackerbau und Viehzucht treibt a). Obgleich auch in Städten Landwirthschaft getrieben wird, und die in der Markung derselben gelegenen zur Landwirthschaft bestimmten Güter den gewöhnlichen bäuerlichen Lasten unterworfen sind, so wird doch dieselbe hauptsächlich in Dörfern getrieben, und ist, einige für den Landmann unentbehrliche Handwerker ausgenommen, der einzige Nahrungszweig der Dorfbewohner. Ein Dorf ist daher eine Gemeinheit von Bauern b). Wenn eine Korporation von Bauern keinen eigenen Magistrat hat, so wird sie ein Weiler genannt.

a) Vergl. Runde deutsches Privatrecht 3te Ausgabe §. 482. Danz Handbuch ꝛc. ebend. 5. Band. S. 136. f. Im engern Sinn wird nur derjenige Bauer genannt, welcher ein Bauergut, d. h. so viele Güter besizt, daß er einen eigenen Pflug ins Feld führen kann. Diesem werden die Söldner Taglöhner, Cassäten, Häusler, entgegengesezt, welche nicht so viele Güter besitzen, daß sie die Möhne führen können. So werden besonders die Taglöhner auf dem Schwarzwald genannt, welchen ein Bauer auf seinem Gut ein Häußchen, und einige Feldstücke zu benutzen gibt, welche dann mit den ihrigen dem Hofbauer dienen müssen. Wekherlin im Magazin für Würtembergische Schreiber. 1. Heft. *Nro. II.* S. 17.

b) L. F. Gabke, Grundsätze des Dorfs- und Bauernrechts. Halle 1780. nimmt in den Begriff von Dorf, die Bauart desselben, und ein negatives Merkmal auf: ein Dorf ist nach ihm „ein von Wohnungen eingeschlossener unbevestigter Raum, welcher mit keinem Stadtrecht versehen, und dessen Einwohner sich von dem Ackerbau und der Viehzucht nähren.“ 1. Abs. §. 4.

§. 385.

Schultheiß. Anwald.

Eine Dorfgemeinheit hat das Recht, den Schultheiß aus ihrer Mitte zu wählen. Dieser ist Präses des Dorfmagistrats, und hat in demselben bey einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme a). Die Pflicht desselben ist, theils die Beschlüsse des Magistrats zu vollziehen, auf das Beste der Gemeinheit auf jede Art, besonders aber durch genaue Aufsicht über ihr Oekonomiewesen bedacht zu seyn; theils die herrschaftlichen Befehle zu publiziren, und zum Vollzug zu bringen. Der Vorsteher eines Weilers wird Anwald, Vogt genannt.

a) K. O. S. 26. §. 1.

§. 386.

Von den Frohnen.

Der wenigen Eigenthümlichkeiten, welche die Verfassung der Bauerngemeinheiten hat, ist im Ersten Kapitel dieser Abtheilung gedacht worden, hierüber ist also nichts zu bemerken. Dagegen wird hier am schicklichsten von den persönlichen Verbindlichkeiten der Bauern gehandelt werden. Diese bestehen in der Verbindlichkeit zum Frohndienst, welche den Bauern wegen einer auf ihren Gütern haftenden Servitut obligt a). Nach dem hier angegebenen Grunde dieser Verbindlichkeit der Bauern sollte sie bey der Lehre von den Servituten abgehandelt werden b); daß sie hier vorgetragen wird, davon ligt der Grund darin, daß einige Frohndienste der Bauern, und die dadurch verursachten Kosten ein Gegenstand der Amtsvergleichungen sind, mithin in der Abhandlung von diesen Dunkelheiten bleiben würden, wenn die Lehre von den Frohndiensten nicht vorausgeschickt wäre. Um des Zusammenhangs willen (§. 74.) wird zugleich von der Dienstpflichtigkeit der Leibeigenen gehandelt.

a) Die auf demselben Grund, beruhende dinaliche Verbindlichkeit der Bauren besteht in der Verbindlichkeit zur Zahlung gewisser Zinnse.

b) *Hofacker pr. jur. rom. g. tom.* 2. §. 1174. f. hat sie unter den Dienstbarkeiten des deutschen Rechts aufgeführt: Runde, §. 281. tadelt dieses; da aber eine Servitut ein Recht ist, vermöge dessen der Eigenthümer einer Sache einen ge-

wissen Gebrauch derselben entweder selbst unterlassen, oder einem andern gestatten muß, welchen er ausserdem entweder selbst vornehmen, oder dem Andern verwehren dürfte," s. Gros Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft ꝛc. Tübingen 1802. §. 225. Anmerk. so ist kein Zweifel, daß die bäuerlichen Lasten Servituten sind.

§. 387.

Begriff, Eintheilung der Frohnen.

Frohndienste a) sind demnach solche Dienste, zu deren Leistung man vermöge einer Servitut verbunden ist.

Die Frohndienste werden abgetheilt: 1) nach der Art wie sie geleistet werden, in Spanndienste wenn sie mit Vieh, in Handdienste b), wenn sie ohne Vieh geleistet werden: 2) darnach ob sie durch Verträge oder Observanz bestimmt sind, in gemessene, und ungemessene, zu jenen gehören diejenigen, welche dem Ort, der Zeit, der Zahl und der Art nach bestimmt sind; zu diesen diejenigen, in Ansehung welcher diese Bestimmungen nicht gemacht sind; 3) nach der Person welcher sie geleistet werden müssen, A) in lagerbüchliche, welche dem Guts- oder dem Leibherrn: B) in Kommunfrohnen, welche der Gemeinde, C) in Landesfrohnen, welche dem Landesherrn oder dem Lande geleistet werden müssen.

a) Darstellung der Grundsätze, nach welchen Frohndienste, und insbesondere Landesfrohnen auszutheilen, und auszugleichen sind. Mit vorzüglicher Hinsicht auf die Verfassung des Herzogthums Würtemberg; Von F. A. H. Weckhelin Herzogl. Würtembergisches Rennkammerrath. Stuttgardt 8. 1798.

b) Die Handdienste werden in der K. O. S. 153. §. 11. Personaldienste genannt.

§. 388.

A) Lagerbüchliche Frohnen.

Die lagerbüchlichen Frohnen sind von gedoppelter Art: entweder haftet die Verbindlichkeit dazu auf dem Besitz eines

Guts, von dem einem andern das Obereigenthum zusteht; diese sind Real-Gültfrohnen, haben die Natur jährlicher Gülten a), und müssen dem Gutsherrn geleistet werden: oder die Verbindlichkeit zu denselben haftet auf der Person des Dienstpflichtigen ohne Rücksicht auf den Besitz eines Guts: diese sind eine Wirkung der Leibeigenschaft, (§. 56.) sind Personalfrohnen, und müssen dem Leibherrn geleistet werden. Lagerbüchliche Frohnen werden sie genannt, weil derjenige welcher sie fordert, sein Recht dazu aus Lagerbüchern, oder ähnlichen Dokumenten zu erweisen schuldig ist b).

a) G. R. von 2. Merz 1708. bey Gerstlacher Th. 1. S. 177. weßwegen sie wie der jährliche Zinuß zur Losung berechtigen. ebend.

b) Weckherlin, a. a. O. §. 12. S 15.

§. 389.

a) Real-Gültfrohnen.

Die Verbindlichkeit zu den Gültfrohnen muß im einzelnen aus dem Vertrag bestimmt werden; Gesetze sind über dieselbe nicht vorhanden, aus der Natur der Sache fliessen aber folgende Sätze: Die Gültfrohnen müssen von dem Besitzer des Guts geleistet werden 1) ohne Rücksicht auf seine Person; daraus folgt, daß er die Freyheit von andern Frohndiensten welche ihm die Gesetze um seiner persönlichen Qualitäten willen ertheilen, nicht auf die Gültfrohnen ausgedehnen darf; 2) auf die vertragsmäßige Art; haftet daher die Verbindlichkeit zum Spanndienst auf dem Gute, so muß er diesen leisten, ob er gleich mit Zugvieh nicht versehen ist — er frohnt, wie er bespannt seyn soll — da er im Gegentheil, wenn Handdienst drauf haftet, nur zu diesem verbunden ist, ob er schon mit Zugvieh versehen ist. Da übrigens die Verbindlichkeit zum Frohndienst auf dem ganzen Gute haftet, so ist, wenn es von mehreren besessen wird, jeder Besitzer nur nach seinem Antheil an dem Gute zu Frohnen schuldig a).

a) Weckherlin, a. a. O. §. 13. S. 16. f. ausgenommen die Besitzer der übrigen Theile des Guts müssen Einem, in dessen Hand das Gut ehemals ungetheilt gewesen war, Beyhülfen geben.

Den Grund hievon s. in Weckherlins Abhandlung über die Beyhülfgüter der Lehen (in Bäuerlens Taschenbuch für angehende Würtembergische Rechtsgelehrte und Schreiber 1794. S. 81. f.)

§. 390.

b) Personal-Jagdfrohnen.

Unter den Diensten, zu deren Verbindlichkeit der Grund in der Leibeigenschaft liegt, erwähnen die Gesetze blos der Jagddienste. Diese sind theils Hand theils Spanndienste; die Gesetze begreifen aber unter dem Nahmen Jagdfrohnen blos die Hand-Jagddienste; daher ertheilen sie 1) denen, welche nach den Forstlagerbüchern Jagd- und Zeugfuhren thun müssen, und die Möhne führen, Freyheit von den Jagddiensten; 2) sollen einem Einspänner für jeden Tag, an welchem er Spanndienste bey der Jagd versieht, 3 Tage am Handdienst abgerechnet werden a).

a) K. O. S. 153. §. 11.

§. 391.

Verbindlichkeit zu Jagddiensten; a) in Ansehung der Dienstpflichtigen Personen; b) in Ansehung der Art der Jagddienste.

Die Verbindlichkeit zu Jagddiensten ruht auf der Leibeigenschaft; deßwegen hat sie jeder, welcher in diesem Nexus ist, mithin in einem Ort wo die Luft leibeigen macht, alle welche da wohnen; mit Ausnahme derjenigen, welche um ihrer besondern bürgerlichen Verhältnisse frey davon sind. (§. 401.) Dagegen ist das freye Mitglied einer Gemeinde, in deren Ort die Luft nicht leibeigen macht, zu diesen Frohndiensten nicht verbunden. Die Verbindlichkeit dazu ist unabhängig vom Güterbesitz, deßwegen ist 1) jeder nur nach seiner physischen Fähigkeit dazu verbunden. Zu Spanndiensten ist daher nur derjenige verbunden, welcher eine Möhne führt, d. h. so viel Zugvieh hat, daß er für sich selbst zu Acker gehen kann, er mag Güter haben, so viel oder so wenig als er will — der Bauer frohnt, wie er bespannt ist. Da im Gegentheil derjenige, welcher

zwar viele Güter hat, aber keinen Zug besizt, blos zu Handdiensten verbunden ist a). 2) Sind diejenigen, welche Güter auf der Markung der frohnpflichtigen Gemeinde besitzen, aber nicht in ihrer Mitte wohnen, zur Konkurrenz zu den Jagdfrohnen nicht verbunden b).

a) K. O. S. 153. §. 11.

b) Weckherlin a. a. O. §. 17 — 19. S. 25 — 30.

§. 392.

Fortsetzung c) in Ansehung des Maaßes derselben.

Die Verbindlichkeit in Absicht auf das Maaß der Jagddienste muß im einzelnen aus dem Lagerbüchern ersehen werden; mehr oder andere Arten von Jagddiensten, als in diesen bestimmt sind, sind die Unterthanen zu leisten nicht schuldig a), zu dem Ende haben Kommunen und einzelne das Recht Auszüge aus den Lagerbüchern zu verlangen, welche ihnen die Beamte ohne Anfrage zu ertheilen schuldig sind b). Inzwischen können die Dienstpflichtigen selbst bey der Aufforderung zu den schuldigen Jagddiensten fordern, daß dabey auf die jedesmaligen Feldgeschäfte des Orts Rücksicht genommen, auch nicht ganze Dörfer von Mannschaft entblößt, und dadurch in Schaden und Gefahr gesezt werden c). Was den Ort der Jagddienste betrift, so dürfen dieselben nicht über die Grenzen eines Oberforsts ausgedehnt werden d).

a) Eine wiederholte Anerkennung dieses Satzes ist enthalten in dem G. R. vom 17. Merz 1798. *n.* 2. wo zufolge desselben folgende Forstfrohnen aufgehoben wurden: Das Bahnschleifen in den Waldungen für das Wildprett, das Mähen, Dörren, und Hinwegführen des Waldgrases, die Beyführung des Futters für das Wild, das Füttern desselben, und das Holzfällen für dasselbe im Winter. (bey Kapff. S. 476.)

b) K. O. S. 153 §. 12. Erbvergl. *cl.* 4. §. 17. 18. G. R. vom 5. May 1772.

c) K. O. a. a. O. von „nicht weniger" ꝛc.

d) G. R. von 26. April 1773.

§. 393.

Aufbieten zu den Jagddiensten.

Das Recht, zu Jagddiensten aufzubieten, nnd die Zahl der Mannschaft und Fuhren zu bestimmen, hat der Forstmeister, er ist aber gehalten, dem Stabsbeamten vor Erlassung des Aufgebots davon Nachricht zu geben; und dieser oder auf seinen Befehl der nicht rechnende Burgermeister, oder Frohnvogt ist dann verbunden, die verlangte Zahl unpartheyisch zu vertheilen, und die allenfalls nöthige Ablosung zu gehöriger Zeit zu veranstalten. Forstknechte sind nicht befugt, eigenmächtig Frohnen auszuschreiben a).

a) K. O. S. 154. §. 13. 14.

§. 394.

B) Kommunfrohnen.

Kommunfrohnen sind diejenigen Dienste, welche der Kommun geleistet werden müssen; theils innerhalb der Markung zu Bauung und Besserung ihrer Güter, Wege und Wildzäune, und durch Wachen, theils ausserhalb der Markung durch Botengänge zu den benachbarten Kommunen, und dergl. a). Die Verbindlichkeit zu den Kommunfrohnen beruht auf dem durch die Aufnahme zum Mitglied der Gemeinde erworbenen, und ausgeübten Rechte zur Theilnahme an dem Gemeindevermögen im engern Sinne. Daher sind nur die Einwohner des Orts, Bürger oder Beysassen zu den Kommunfrohnen verbunden, die Ausbürger und Ausmärker nicht b).

a) K. O. S. 158. §. 6. 7.
b) Ebendas. S. 151. §. 4.

§. 395.

C) Landesfrohnen.

Landesfrohnen sind diejenigen Frohndienste, welche dem Landesherrn, oder dem Lande geleistet werden müssen. Zu jenen gehören 1) die Hofdienste, welche dem Landesherrn theils bey der Hofhaltung, theils bey Reisen im Lande; 2) die Militairfrohnen, welche entweder beym Marschiren, oder bey den

Kantonirungen und Rasttägen des Würtembergischen Militairs, oder bey militairischen Anstalten, Vestungs = Schanzenbau, und dergl. geleistet werden müssen. Zu diesen, welche dem Lande geleistet werden müssen, gehören diejenigen, welche das Land einer fremden Macht vertragsmäßig, oder gezwungen leisten muß. Obgleich das Recht, Landesfrohnen zu fordern, kein Ausfluß der Landeshoheit im Allgemeinen ist, so sind doch alle Würtembergische Unterthanen, die besonders Befreyten ausgenommen verbunden, dieselben zu leisten, indem ihnen diese Dienstbarkeit bey der Ertheilung des Unterthanenrechts aufgelegt wird. Aber eben, weil die Verbindlichkeit zu den Landesfrohnen auf einer Dienstbarkeit beruht, können die Landespolizeydienste, welche der Landesherr gegen Räuber, wilde Thiere, und dergl. fordern kann, nicht zu den Landesfrohnen gerechnet werden, so wenig als die Landesfolge, die vor Errichtung der stehenden Heere gefordert werden konnten, zu den Frohndiensten gerechnet werden konnten. Denn jene Polizeydienste ist er vermöge der Landeshoheit zu fordern berechtigt.

§. 396.

Grundsätze, welche diesen beyden Frohnarten gemein sind:

1) die Verbindlichkeit zu Spann- und Handdiensten.

So wohl bey den Kommun- als bey den Landesfrohnen sind zu Spanndiensten verbunden: 1) diejenigen, welche mit Zugvieh ihr Gewerb treiben, und einen Verdienst damit machen, wenn sie gleich keine oder nicht so viele Güter besitzen, daß sie deßhalb Zugvieh zu halten nöthig hätten; 2) diejenigen, welche so viele Güter besitzen, daß zum Bauen derselben ein oder mehrere Stück Zugvieh erfordert werden a). Die Besitzer von Lehengütern werden den übrigen Unterthanen in Ansehung der Landesfrohnen gleich behandelt, wenn sie nicht besonders davon befreyt sind b). Wenn ihnen übrigens in ihrem Kontrakt die Frohnfreyheit ertheilt worden ist, so wird diese im Zweifelsfall nur von den gutsherrlichen Frohnen verstanden c). Die Postmeister und Posthalter sind mit so vielen Pferden Spanndienste zu thun schuldig, als sie zu Bauung ihrer eigenen oder fremder Güter zu gebrauchen pflegen d). Ob derje-

nige, welcher mit Zugvieh sein Gewerb treibt, ohne Güter zu besitzen, oder fremde zu bauen, mit seinem ganzen Zug zu frohnen schuldig sey, ist in den Gesetzen nicht bestimmt; zu verneinen möchten es deßwegen seyn, weil für einen solchen sein Zugvieh allein dasjenige ist, was für den Güterbesitzer Zugvieh, und Güter zusammen sind, nehmlich das Mittel, sich seinen Unterhalt zu verschaffen. Daß auch der Besitz von solchen Gütern, die nicht mit Zugvieh gebaut werden müssen, zum Spanndienst verbinde, wenn ein Bürger so viele besizt, daß das Tüngen derselben, und das Einheimsen des Ertrags davon ein Zugvieh beschäftigen könnte, folgt nicht aus den Gesetzen e), die Besitzer von solchen Gütern sind nur zu Handdiensten verbunden, wie überhaupt alle diejenigen, welche keine oder nur so wenige Güter besitzer, daß zu Bauung derselben kein ganzes Stück Zugvieh erfordert wird f).

a) K. O. S. 151. §. 4.

b) G. R. vom 19. April 1728.

c) Dieß wird in einigen von dem Verfasser eingesehenen Lehensbriefen ausdrücklich bemerkt. Vergl. Weckherlin a. a. O. §. 114. S. 116.

d) K. O. §. 6. S. 152. von „Endlich"

e) G. R. von 16. Jul. 1707. K. O. a. a. O. §. 6. reden nur von Aeckern, und Baufeldern, welche mit Zugvieh gebaut werden müssen. Anderer Meinung ist Weckherlin §. 68. S. 71. f.

f) K. O. S. 151. §. 4. am Ende.

§. 397.

Aufsicht der Magistrate über die Spanndienstfähigkeit.

Auf wie viele Güter ein Stück Zugvieh gehalten werden müsse, ist im Allgemeinen nicht bestimmt; sondern es ist der Obrigkeit jedes Orts aufgetragen, hierinn mit Rücksicht auf die besonderen Umstände eine Ordnung festzusetzen, und um sich bey vorkommenden Fällen darnach richten zu können, gerichtlich ein Verzeichniß zu machen, wie viel Zugvieh jeder zu halten schuldig sey, und dieß in das Frohnregister einzutragen. Jeder Spanndienstpflichtige ist dann verbunden, und von der

Obrigkeit dazu anzuhalten, daß er die ihm aufgelegte Anzahl von tüchtigem Zugvieh, und sein Fuhrwerk in einem solchen Zustande erhalte, daß er jederzeit im Stande sey, die erforderlichen Dienste zu leisten a). Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn zur Zeit nicht viele Spanndienste nöthig sind, oder der Spanndienstpflichtige wegen Mangels an baaren Mitteln das Vieh nebst dem Geschirr anzuschaffen nicht im Stande ist b), aber auch in diesem Fall ist er schuldig, seinen Spanndienst in Natur zu leisten, ohne daß ihm zum Nachtheil der übrigen Einwohnerschaft die Wahl gelassen wird, das Geld dafür zu geben, deßwegen muß er so vieles Vieh dazu miethen, als er zu halten schuldig ist — der Bauer frohnt wie er bespannt seyn soll c).

a) K. O. S. 151. §. 5.

b) Weckherlin §. 62. S. 73. f. G. R. vom 18. November 1738. §. 14. bey Hochstetter Th. 2. S. 126.

c) K. O. S. 151. f. §. 6. „Und so sollen" §. 4. „Dahero".

§. 398.

2) Frohntaxe.

Die lagerbüchlichen Frohndienste müssen unentgeltlich geleistet werden a), und wenn eine Kommun wegen derselben Unkosten hat, so muß sie dieselbe allein tragen, indem sie kein Gegenstand einer Amtsvergleichung sind b). Die Kommun- und Landesfrohnen aber werden nach einer in den Gesetzen bestimmten Taxe den Frohnprästanten bezahlt c); diese Taxe ist aber nur subsidiarisch, und ein Stadt und Amt nicht nur, sondern auch einzelne Orte d) können wenn die Frohndienstpflichtigen mit derselben nicht zufrieden sind, mit Rücksicht auf ihre Ortsbeschaffenheit eine besondere Taxe bestimmen. Da aber die Landesfrohnen von den Kommunen gefordert werden, und diese den Vertrag über die Belohnung derselben mit ihren Mitgliedern, und nicht mit demjenigen, welcher die Landesfrohnen fordert, eingehen, so sind auch die Kommunen schuldig, dasjenige, was die für die Landesfrohnen verabredete Taxe mehr beträgt, als die gesetzliche aus ihrer Kasse zu be-

zahlen, und der Behörde nur die gesetzliche Taxe aufzurechnen. Eine solche Partikularfrohntaxe soll aber zu Vermeidung aller Partheylichkeit mit Zuziehung einiger tüchtiger Personen aus der Bauerschaft festgesezt, und im Fall der Unzufriedenheit der Frohnpflichtigen die Verhandlung der Landrechnung zur Entscheidung vorgelegt, und von der so festgesezten Norm ohne erhebliche im Protokoll anzugebende Ursache nicht abgegangen werden e).

a) K. O. S. 158. §. 6.

b) Ebendas. S. 159. §. 2.

c) Ebendas. S. 157. §. 1. 7. Das dasjenige was für Landesfrohnen vergütet wird, nicht in die Gemeindekasse gezogen, sondern den Prästanten bezahlt, oder abgerechnet werden soll, liegt schon in der Natur der Sache, und erhellt aus dem G. R. vom 16. Jul. 1707. bey Weckherlin §. 69. S. 79.

d) Wecherlin S. 90. §. 81.

e) K. O. S. 157. §. 2. 3. Wekherlin. §. 77 — 83. S. 87 — 93.

§. 399.

Aufforderung zu Landesfrohnen.

Weder Militair — noch Civilpersonen soll weder Vorspann noch ein Bote gegeben, oder abgelößt werden, sie können sich dann mit einem von dem Kurfürsten oder dessen Gehelmen — oder Kriegsrath ausgestellten Dekret, oder im Fall der Eile mit einem Atteſtat von ihrem Chef, worinn die Person, die Reise, und die Anzahl der erforderlichen Pferde bestimmt ist, legitimiren a); wenn in diesem Dekret nicht ausdrücklich enthalten ist, daß die Frohn ohne Bezahlung geschehen soll, so muß sie von demjenigen, welcher sie fordert bezahlt werden, nur wenn er nicht freywillig bezahlt, die Reise aber zufolge des Dekrets in herrschaftlichen Angelegenheiten geschieht, so muß sie aus der Amtskasse bezahlt, und dann der Behörde, zu welcher sich der Abgeschickte, oder dessen Verrichtung qualifizirt, aufgerechnet werden b). Das Dekret muß entweder abschriftlich, oder im Auszug der Frohnrechnung beygelegt werden c). Officiere und gemeine Solda-

ten, welche ohne Legitimation Vorspann verlangen, sollen sie nur gegen baare Bezahlung im landläufigen Preiß erhalten d). Eine Ueberschreitung dieser Vorschrift wird an den Kommunvorstehern bestraft, und sie müssen den Schaden ersetzen e).

a) K. O. S. 155. §. 1. 2. 7. 8.
b) §. 4.
c) §. 3.
d) §. 6.
e) §. 9. Ebendas.

§. 400.

Maaß der Verbindlichkeit zu Landesfrohnen. Ablosung.

Die Landesfrohnen sollen in der Regel nach Beschaffenheit der Lage, des Zugviehs, und nach der Menge, oder dem Mangel desselben nicht weiter als zwey — vier Stunden weit geleistet werden, und deßwegen sollen sich die Stabsbeamten und übrigen Kommunvorsteher mit den benachbarten Städt : und Aemtern über die Ablosung vergleichen. Ueber diese verglichene Entfernung ist kein Frohnprästant zu frohnen schuldig a).

a) K. O. S. 156. §. 5.

§. 401.

Frohnfreyheit im Allgemeinen.

Die Freyheit von Handdiensten, welche bey allen, so wohl lagerbüchlichen, als Kommun = und Landesfrohnen statt findet a), wird in den Gesetzen Personalfreyheit genannt, weil diejenigen, welchen sie zukömmt, zwar für ihre Person von Verrichtung der Handdienste befreyt und auch nicht verbunden sind, jemand an ihrer statt zu stellen, hingegen doch an den Kosten, welche diese Frohnen verursachen, ihren Antheil leiden müssen b). Die Personalfreyheit steht zu: 1) allen herrschaftlichen geist = und weltlichen Beamten, und Dienern in Städten und Dörfern; 2) von Kommunvorstehern, Officianten und Bedienten α) denjenigen, deren Amtsverrichtungen ihre immerwährende Gegenwart in ihrem Wohnort erfordern; β) mit deren Amtswürde solche Dienste unverträglich sind: dahin gehören die Richter in den Städten, da hingegen die

Richter in den Dörfern und die Rathsverwandten in Städten und Dörfern bey den Frohnen als Obmänner zu erscheinen schuldig sind. γ) den Männern der Hebammen. 3) den Metzgern, welche Pferde zum Postreuten halten müssen; 4) denjenigen, welche das 60 Jahr zurückgelegt haben, oder gebrechlich, krank sind, oder gefährliche Kranke im Hause haben; 5) endlich denjenigen, welche durch ein Privilegium befreyt sind, so lange dieses dauert c). Was aber die Spanndienste betrift, so darf die Personalfreyheit auf diese nicht ausgedehnt werden; in Ansehung dieser paßiert dem Schutheiß nur Ein Pferd frey d).

a) K. O. S. 152. §. 8.

b) Ebendas. S. 153. §. 9. am Ende.

c) Ebend. §. 9. 10. wo die nro. 2) angeführten vollständig aufgezählt sind, so daß keine Ausdehnung aus einem analogen Grunde statt findet.

d) K. O. S. 151. §. 6.

§. 402.

Quartierfreyheit insbesondere.

Quartier zu geben, sind alle Unterthanen schuldig, die Personalfreyheit darf auf diese Verbindlichkeit nicht ausgedehnt werden a). Wenn aber eine Kommun dazu aufgefordert wird, so sind blos die Mitglieder derselben dazu verbunden, die Ausmärker nicht. Aber auch in Ansehung der Mitglieder einer Gemeinde ist der Natur der Sache nach die Bedingung der Verbindlichkeit Quartier zu geben — der Besitz einer eigenen oder gemietheten Wohnung in dem bequartierten Ort, denn der Güterbesitz entscheidet nur über das Maaß dieser Verbindlichkeit. Wenn daher eine Gemeinde mit Quartier belegt wird, so sollten die Ausbürger, die keine Wohnung in dem Ort haben, quartierfrey seyn, allein nach den Gesetzen sind nur diejenigen Ausbürger frey von der Naturaleinquartierung, welche in dem bequartierten Ort keine Häuser oder steuerbare Güter haben; dasselbe gilt von den Pflegschaften b). Frey sind ferner von der Einquartierung die geist- und weltlichen Beam-

ten, auch die in Gnaden zur Ruhe gesezten, und deren Wittwen c); von Kommunvorstehern einige Ehren, andere Amtshalber d), die Postmeister und Posthalter für ihre Wohnung e). Die Quartierfreyheit zessirt aber 1) wenn derjenige, welchem sie zukömmt, zwar nur Ein Haus hat, aber Wirthschaft darinn treibt; 2) wenn er mehrere Häuser hat, in Ansehung derer, welche er nicht selbst bewohnt; 3) in Ansehung der Mühlen und Bauerhöfe, welche ein solcher besizt f).

a) K. O. S. 164. §. 4.

b) K. O. S. 165. §. 10. In dem G. R. vom 18. November 1738. hieß es: „Ausgesessene und Pflegschaften, die in loco keine Häuser, und wenig steuerbare Güter haben.“ Hochstetter Th. 2. S. 112. In der K. O. heißt es, — „so an dem bequartierten Ort keine Häuser oder steuerbare Güter haben.“ Man sollte kaum denken, daß dieses oder absichtlich gesezt worden sey, in dem es 1) unnatürlich ist, daß derjenige, welcher selbst kein Quartier hat, einem andern eines zu geben schuldig seyn soll; 2) gegen die Gleichheit anstößt, indem das ins Wirthshaus verlegte Quartier ungleich mehr Kosten verursacht, als das im eigenen Hause gegebene.

c) K. O. S. 163. f. §. 2. 6.

d) §. 3.

e) §. 5.

f) §. 8. 5. Ebendas.

§. 403.

Theilnahme der Frohnfreyen an den Frohnkosten.

Die Freyheit von Frohnen aller Art enthält nichts als die Freyheit von der Verbindlichkeit, dieselben in Natur zu leisten. Deßwegen sind diejenigen, welchen diese Freyheit zukömmt, dessen ungeachtet verbunden, an den Kosten, welche die Frohnen der Gemeinde verursachen, ihren Antheil nach Proportion ihrer Steuer zu tragen a). Was insbesondere die Kommunfrohnen betrift, so sind zwar nur die Einwohner des Orts dazu verbunden, inzwischen ist die Kommun doch berechtigt, die Ausmärker zur Theilnahme an dem durch Spanndienste verursachten Kosten zu ziehen, weil die Reihe zum Frohnen an

die Einwohner um so häufiger kömmt, als die einzelnen wegen der von Ausmärkern besessenen Güter in ihrer Markung, wenigere Güter besitzen. Eben so verhält es sich mit den Landesfrohnen in Ansehung dessen, was die von der Kommun verabredete Taxe mehr, als die gesetzliche beträgt.

a) K. O. S. 153. §. 8. S. 165. §. 9. 10. 5

Viertes Kapitel.

Von der Stadt- und Amsverfassung.

§. 404.

Entstehung und Zweck der Stadt und Amtsverbindung.

Je eine gewisse Anzahl von Dörfern ist mit einer benachbarten Stadt in Verbindung gesezt; der Innbegriff von Dörfern, wird das Amt, und die Stadt, mit der sie verbunden sind, und deren Beamter auch ihnen vorgesezt ist, die Amtsstadt — und das Ganze — Stadt und Amt genannt. Der Zweck dieser Einrichtung ist die Vereinfachung der Landesadministration, indem der Regent durch Eine Person seine Hoheit über Stadt und Amt ausüben läßt; eine Folge derselben ist, eine Gesellschaft zwischen der Stadt und dem Amt, vermöge welcher sie über gemeinschaftliche Angelegenheiten gemeinschaftlich berathschlagen, und gemeinschaftliche Lasten gemeinschaftlich tragen; auch wurde diese Verbindung dazu benuzt, um die Nachtheile, welche aus der mangelhaften Einrichtung der Dorfgerichte entspringen mußten, zu heben. Nur in diesen Rücksichten gehört die Stadt- und Amtsverfassung zu dem Municipalwesen der Kommunen. Schon in den frühesten Zeiten, gleich bey Errichtung der Städte wurden Dörfer mit einer benachbarten Stadt in eine Verbindung gesezt, aber aus einem ganz andern Grunde. Die Städtebewohner konnten sich vermöge ihrer Bestimmung mit dem Landbau nicht beschäftigen. Die Dörfer mußten ihnen also Lebensmittel zuführen; dagegen fanden diese in Kriegszeiten einen Zufluchtsort in den

Städten a). Was aus Noth eingeführt war, behielt man, nachdem dieselbe aufgehört hatte, bey, weil es so dienlich zur Vereinfachung der Administration des Landes war, nur machte man die Einrichtung passender für diesen Zweck. Daß die Ausbildung der Stadt- und Amtsverfassung allmählich geschah, läßt sich aus der Geschichte aller politischen Institute schliessen; übrigens scheint sie mit der Geschichte unserer Gesetzgebung ziemlich gleichen Schritt zu halten; dieß könnte man wenigstens daraus abnehmen, daß noch zu Ende des 15. Jahrhunderts es jedem Dorf frey stund, die Rechte derjenigen Stadt, welche ihm gefielen, bey sich einzuführen b).

a) Sattlers topographisches Geschichte des Herzogthums Würtemberg 1784. S. 81.

b) Desselben Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter den Grafen. 4te Fortsetzung. S. 108.

§. 405.

Amtsversammlung. Deputationstäge.

Ein Stadt- und Amt berathschlagt über seine gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch seine Deputirten. Die Versammlung von diesen wird Amtsversammlung genannt. Diese beruft in der Regel der Oberamtmann, er wohnt ihr auch als Präses bey, und trägt die Gegenstände der Verhandlung vor, hat aber keine Stimme, auffer wenn die Stimmen der Amtsversammlung gleich sind a). Hat aber die Amtsversammlung über eine landschaftliche Angelegenheit sich zu berathschlagen, in welchen Fall das fürstliche Ausschreiben allein an Burgermeister und Gericht ergeht, so darf der Stabsbeamte auf keine der oben berührten Arten Antheil an derselben nehmen b). Auf die Amtsversammlung werden deputirt: von der Amtsstadt, zwey Burgermeister, ein Gerichts- und ein Rathsverwandter; von andern Städten, zwey Burgermeister, und Ein Gerichtsverwandter; von jedem größeren Flecken, der Schultheiß und Burgermeister oder ein Richter; von geringeren Flecken, der Schultheiß oder ein Burgermeister c); der Stadt und Amtsschreiber führt das Protokoll dabey d). Die Zahl deren, welche zu Deputationstägen geschickt werden sol-

len, wird durch das Herkommen jedes Stadt- und Amts bestimmt e). So wohl die zu Amtsversammlungen, als die zu Deputationstägen Abgeordneten haben nach Verschiedenheit ihres Standes eine Belohnung zu geniessen f).

a) K. O. S. 26. §. 7.
b) Das. S. 29. §. 2.
c) Ebendas. S. 29. §. 2.
d) Ebendas. S. 62. §. 2.
e) f) Ebendas. §. 3—6. S. 29.

§. 406.

Officianten des Stadt und Amts. a) Stadt und Amtsschreiber.

Die Officianten des Stadt- und Amts sind der Stadt und Amtsschreiber, und der Amtspfleger. Beyde werden von der Amtsversammlung gewählt, und die Wahl derselben wird von der Regierung bestätigt a). Der Stadt und Amtsschreiber ist vermöge seines Amts 1) Aktuar in allen gericht- und aussergerichtlichen Handlungen, wo man eines bedarf, die Amtstäge der Stabsbeamten, und die Dorfgerichte ausgenommen b); 2) hat er die Kommunrechnungen vom ganzen Stadt und Amt zu stellen. Dieß sind die hauptsächlichen Geschäfte des Stadt- und Amtsschreibers; er wird für jede Arbeit nach ihrer Größe von den Interessenten belohnt; aber in Ansehung gewöhnlicher Arbeiten, die er in Friedenszeiten das Jahr über für Stadt und Amt zu machen hat, soll mit ihm nach einer Vergleichung von sechs Jahren, und von denen, welche in Kriegszeiten zu machen sind, nach einer Vergleichung von vier Jahren eine gewisse Belohnung und von einigen besonders zu bestimmenden Geschäften die unentgeltliche Verrichtung verabredet, und die darüber getroffene Kapitulation der Landrechnung zur Ratifikation vorgelegt werden c). Diejenigen Geschäfte, welche der Stadt und Amtsschreiber nicht selbst verrichten kann, kann er seinen Substituten und Scribenten auftragen; er ist aber verbunden, die Arbeiten derselben, besonders die wichtigeren zu revidiren, indem er für dieselbe zu haften hat, wobey ihm übrigens der Regreß an seine Untergebene vorbehalten ist d). Was aber insbesondere die Stellung der Rechnungen betrift, so werden

dem Stadt und Amtsschreiber die Kosten, welche durch seine Nachläßigkeit dabey entstanden sind, durchstrichen und der Rechnungsführer hat sich wegen seines durch schlechte Arbeit erlittenen Schadens an den Rechnungssteller, und in Subsidium an den Stadt- und Amtsschreiber zu halten e).

a) K. O. S. 15. §. 3. S. 20. §. 6.

b) Ebendas. S. 19. §. 19. Auch bey Inventuren und Theilungen ist der Stadtschreiber oder sein Substitut im Grunde nur Aktuar, ob er schon das ganze Geschäft leitet. Daher hat im Fall einer Uneinigkeit der Erben unter einander nur das Waysengericht unter Kommunikation mit dem Stabsbeamten einen Spruch zu thun. K. O. S. 57. §. 10 — 12.

c) K. O S. 14. §. 2.

d) K. O. S. 62. §. 2. S. 18. §. 18.

e) Ebendas. S. 190. §. 21.

§. 407.

b) Stadt nnd Amtspfleger.

Der Stadt nnd Amtspfleger hat die Amtskasse zu verwalten, weßwegen er hinlängliche Kaution stellen muß a). Zu dieser Kasse müssen theils die Steuern, theils die zu Bestreitung der Amtsausgaben nöthigen Einkünfte geliefert werden. Nur die leztern gehören hieher. Von diesen ihm anvertrauten Geldern darf der Amtspfleger auffer den jährlichen Besoldungen und der vom Regenten besonders befohlenen Bezahlungen nichts ausgeben ohne Legitimation. Diese wird ertheilt bey gewöhnlichen, und immer gleichen Ausgaben von dem Stabsbeamten, bey allen andern aber von der Amtsversammlung; wird diese nicht eingeholt, so haben der Stabsbeamte sowohl als der Amtspfleger jeder für die ganze Summe zu haften b). Alle Vierteljahr ist der Amtspfleger schuldig, einen Quartalbericht, d. h. einen summarischen Auszug seiner Einnahmen und Ausgaben, nebst dem Kassenvorrath dem Magistrat vorzulegen: seine Rechnung muß an Georgi geschlossen seyn, die Probation geschieht wie bey den Kommunrechnungen, die Abhör in Gegenwart der Amtsversammlung c).

a) K. O. S. 20. §. 5.

b) Das. 180. §. 16.

c) Das. S. 182. §. 8. S. 198. §. 4.

§. 408.

Amtsschade.

Ein Stadt und Amt hat als solches jährlich gewisse Ausgaben zu bestreiten, z. B. Besoldungen für diejenigen, welche in Diensten desselben stehen, als Amtspfleger, Stadt- und Amtsphysikus, und dergl. Die Umlagen, welche auf die Mitglieder des Stadt- und Amts gemacht werden müssen, damit jene Ausgaben bestritten werden können, heißen Amtsschaden a). Dieser muß mit derselben Sorgfalt wie der Kommunschaden berechnet, der darüber von der Amtsversammlung abgefaßte Schluß in das Protokoll eingetragen, von den Anwesenden unterschrieben, und der Landrechnung zur Ratifikation vorgelegt werden b).

a) K. O. S. 106. §. 1.

b) Das. S. 108. f. §. 1. 2.

§. 409.

Amtsvergleichung.

Ganz verschieden hievon ist die Amtsvergleichung. Der Zweck von dieser ist, die Lasten, deren Prästirung das ganze Amt schuldig war, welche aber von den Mitgliedern derselben zu ungleichen Theilen geleistet wurden, unter alle gleich zu vertheilen, dadurch daß denjenigen, welche weniger geleistet haben, eine Vergütung an die zu geben auferlegt wird, welche mehr als sie schuldig waren geleistet haben. Gegenstände einer Amtsvergleichung können also nur diejenigen Leistungen seyn, zu welchen das Amt als solches verbunden ist, von den Frohnen also nur die Landesfrohnen. Denn die lagerbüchlichen, und Kommunfrohnen hat jede Kommun allein zu leiden, unter ihren Mitgliedern ist sie aber berechtigt, dieselbe zu vergleichen. Die Vergleichung der Landesfrohnen geschieht wie die Vergleichung der Kommunfrohnen unter ihren Mitgliedern nach dem Steuerfuß a). Alle Landesfrohnen, sie mögen von der Behörde, welcher sie geleistet werden, vergütet werden, oder nicht, sind Gegenstände einer Amtsvergleichung, nur mit dem Unterschied, daß diejenigen, welche nicht vergütet werden, nach der vollständigen gesetzlichen, oder Stadt und

Amtstaxe, diejenigen aber welche vergütet werden, nur nach dem, was die Stadt und Amtstaxe mehr beträgt, als die gesetzliche, verglichen werden b). Nur mit dieser Unterscheidung können die sich zu widersprechen scheinenden Gesetze, von denen einige sagen, die Frohnen, welche vergütet werden, seyen nicht Gegenstand einer Amtsvergleichung c), andere wieder diejenigen Frohnen, welche nach den Gesetzen vergütet werden, als Gegenstände einer Amtsvergleichung angeben d), vereinigt werden. Dieß ist auch der Natur der Sache gemäß; denn eine Kommun leidet durch Landesfrohnen nur insofern Schaden, als sie den Prästanten mehr bezahlen muß, als die gesetzliche Taxe beträgt. Wenn durch die Nachläßigkeit des Stabsbeamten diese Amtsvergleichung unterbleibt, so ist derselbe schuldig, den Schaden, welchen eine Kommun dadurch leidet, derselben zu ersetzen, und hat noch weitere Bestrafung deßwegen zu fürchten e).

a) K. O. S. 159 §. 34. S. 172 §. 9.
b) K. O. S. 172. §. 9. S. 157. §. 2. S. 171. §. 4.
c) K. O. S. 172. §. 9.
d) Das. S. 159. §. 3. 4. S. 162. §. 13.
e) Ebendas. S. 171. §. 5.

§. 410.

Vergantungen und Kriminalsachen gehören vor das Stadtgericht, Besoldung der Stadtrichter.

Eine weitere, jedoch nicht aus diesem Gesellschaftsverhältniß folgende Einrichtung ist diese, daß wichtigere Rechtssachen, wie Kriminalsachen und Vergantungen a) sind, nur vor dem Gericht der Amtsstadt verhandelt werden können. Deßwegen muß das Stadt- und Amt nach dem Steuerfuß zwey Drittheile an der Besoldung der Gerichtsverwandten in der Amtsstadt bezahlen b).

a) G. R. vom 29. Merz 1714. (bey Gerstlacher. Th. 1. S. 44.)
b) K. O. S. 13. §. 4.

Blankenburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weishaar, Jakob Friedrich,

Handbuch des würtembergischen Privatrechts

Bd.: 1

Stuttgardt (1804)

J.germ. 221-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552956-9